

## Entscheidungen

Die mit \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

## Verfahrensrecht

### Unterbringung zur Beobachtung

StPO § 81; GG Art. 1

**Nach § 81 Abs. 1 StPO kann das zuständige Gericht zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand Beschuldigter bzw. Angeklagter nach Anhörung Sachverständiger und der Verteidigung die Unterbringung und Beobachtung in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus anordnen. Diese Unterbringung ist jedoch nicht verhältnismäßig, wenn sich die Betroffenen weigern, die erforderlichen Untersuchungen zuzulassen bzw. an ihnen mitzuwirken. Wäre eine Exploration erforderlich, wird die Mitwirkung hieran aber verweigert und ist ein Erkenntnisgewinn daher nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden oder einer anderen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit der Betroffenen zu erwarten, ist die Anordnung der Unterbringung nicht verhältnismäßig. Zielt das Untersuchungskonzept darauf ab, Betroffene in ihrem Alltagsverhalten und ihrer Interaktion mit anderen Personen zu beobachten, so steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer derartigen »Totalbeobachtung« unüberwindbar entgegen. In einem solchen Fall wären Betroffene nur noch Objekt staatlicher Erkenntnisgewinnung.**

BVerfG, Beschl. v. 19.05.2023 – 2 BvR 637/23 (2. Kammer)

**Anm. d. Red.:** Grundlegend BVerfG v. 09.10.2001 – 2 BvR 1523/01 = StV 2001, 657, dazu auch Rzepka R&P 2002, 122, Bosch StV 2002, 122 und Schumacher/Arndt StV 2003, 96.

### Untersuchung durch Sachverständige gem. § 246a Abs. 3 StPO

StPO § 246a Abs. 3

**1. Kommt die Unterbringung Angeklagter in der Sicherungsverwahrung in Betracht, ist zwingend nicht nur die Vernehmung Sachverständiger, sondern auch deren Untersuchung der Angeklagten vorgeschrieben.**

**2. Bei (ggf. fortbestehender) Weigerung darf eine Untersuchung nur dann unterbleiben, wenn sie ohne die Mitwirkung Angeklagter oder gegen deren Widerstand kein verwertbares Ergebnis hätte erbringen können.**

**3. Da die Untersuchung »maßnahmespezifisch« erfolgen muss, reicht der bloße Kontakt während der Hauptverhandlung nicht aus.**

BGH, Beschl. v. 30.01.2025 – 2 StR 450/23 (LG Bonn)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat den Angekl. wegen Vergewaltigung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J. 6 M. verurteilt. Weiter hat es seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Hiergegen wendet sich der Angekl. mit seiner auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel erzielt [einen Teilerfolg].

[2] **1.** Die Verfahrensrüge, mit der die entgegen § 246a Abs. 3 StPO unterlassene Untersuchung des Angekl. durch den Sachverständigen beanstandet wird, führt zur Aufhebung des gesamten Rechtsfolgensausspruchs einschließlich der Feststellungen.

[3] **a)** Der Rüge liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

[4] Bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung wurde zur Frage der Schuldfähigkeit und zur möglichen Unterbringung des Angekl. in der Sicherungsverwahrung ein Sachverständiger hinzugezogen. Da der Angekl. eine Exploration durch den Sachverständigen abgelehnt hatte, stützte dieser sein Gutachten auf die ihm zur Verfügung gestellten Gerichtsakten, auf die Beweisaufnahme, insb. auf die Angaben des Angekl. in der Hauptverhandlung, auf die Beobachtung des Angekl. in der Hauptverhandlung, auf das in die Hauptverhandlung eingeführte Vorstrafenurteil sowie Behördenerklärungen aus dem Strafvollzug. In der Hauptverhandlung verteidigte sich der Angekl. zunächst schweigend. Nachdem der Sachverständige sein Gutachten erstattet hatte, ließ sich der Angekl. in Anwesenheit des Sachverständigen zu seinen persönlichen Verhältnissen ein. Der Sachverständige hatte hierbei Gelegenheit, den Angekl. zu befragen, und ergänzte sein Gutachten. Im Anschluss erklärte der Angekl., dass er nunmehr bereit sei, sich einer Untersuchung durch den Sachverständigen zu stellen. Eine solche erfolgte nicht.

[5] Die StrK hat das Absehen von einer Untersuchung in den Urteilsgründen damit gerechtfertigt, nach Auffassung des Sachverständigen, der sie sich anschleße, seien für die Gutachten-erstellung die Angaben des Angekl. in der Hauptverhandlung ausreichend gewesen. Der Sachverständige habe – so die StrK – Gelegenheit gehabt, den Angekl. in der Hauptverhandlung ausführlich selbst zu befragen. Einer Exploration des zur Sache weiter schweigenden Angekl. außerhalb der Hauptverhandlung habe es daher nicht bedurft.

[6] **b)** Dieses Verfahren verstößt gegen § 246a Abs. 3 StPO, der für den Fall, dass die Unterbringung eines Angekl. in der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, zwingend nicht nur die Vernehmung eines Sachverständigen, sondern auch die Untersuchung des Angekl. durch den Sachverständigen vorschreibt (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Urt. v. 01.12.1955 – 3 StR 419/55, *BGHSt* 9, 1 [2 ff.]; Beschl. v. 17.11.1999 – 3 StR 305/99, *NStZ* 2000, 215 und v. 23.01.2002 – 5 StR 584/01, *BGHR StPO* § 246a S. 2 Sachverständiger 2 [= *StV* 2002, 234]; *BVerfG*, Beschl. v. 16.06.1995 – 2 BvR 1414/94, *NJW* 1995, 3047). Dass der Angekl. sich zunächst geweigert hat, sich einer Exploration zu unterziehen, ist – abgesehen davon, dass auch bei einer fortbestehenden Weigerung eine Untersuchung nur dann hätte unterbleiben dürfen, wenn sie ohne seine Mitwirkung oder gegen seinen Widerstand kein verwertbares Ergebnis hätte erbringen können (vgl. *BGH*, Beschl. v. 28.10.1971 – 4 StR 432/71, *NJW* 1972, 348, und v. 22.07.2003 – 4 StR 265/03, *NStZ* 2004, 263 [264] [= *StV* 2024, 207]) – schon deshalb unbeachtlich, weil der Angekl. in der Hauptverhandlung seine ablehnende Haltung aufgegeben und sich ausdrücklich mit einer Untersuchung durch den Sachverständigen einverstanden erklärt hat.

[7] Soweit die *StrK* in den Urteilsgründen darlegt, dass eine Untersuchung des Angekl. außerhalb der Hauptverhandlung nicht erforderlich gewesen sei, da der Sachverständige während der Hauptverhandlung die Gelegenheit gehabt habe, den Angekl. ausführlich selbst zu befragen, ist auch dies rechtsfehlerhaft. Denn die Untersuchung muss »maßnahmespezifisch« sein; der bloße Kontakt während der Hauptverhandlung reicht hierfür nicht aus (vgl. *BGH*, Beschl. v. 17.11.1999 a.a.O. m.w.N.).

[8] **c)** Der Maßregelausspruch beruht auf diesem Verfahrensmangel (§ 337 Abs. 1 StPO). Der *Senat* kann nicht mit Sicherheit ausschließen, dass der Sachverständige nach einer Exploration des Angekl. dem Tatgericht Erkenntnisse vermittelt hätte, die sich im Hinblick auf die materiellen Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für diesen günstig ausgewirkt hätten.

[9] **d)** Der Verfahrensfehler zieht zugleich die Aufhebung des Strafausspruchs nach sich. Den Urteilsgründen lässt sich im konkreten Einzelfall entnehmen, dass die Strafe und die Anordnung der Maßregel sich gegenseitig beeinflussen haben (vgl. *BGH*, Beschl. v. 06.09.2016 – 3 StR 283/16, *StV* 2018, 358). Die *StrK* hat durch den Sachverständigen auch die Schuldfähigkeit des Angekl. begutachten lassen, sachverständig beraten die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB verneint und daher sowohl von der Prüfung einer nach § 72 Abs. 1 Satz 2 StGB vorrangigen Unterbringung des Angekl. in einem psychiatrischen Krankenhaus (vgl. *BGH*, Beschl. v. 22.05.2019 – 1 StR 651/18, *NStZ-RR* 2019, 334 [336] [= *StV* 2020, 1]) als auch von einer Milderung der Einzelstrafen nach §§ 21, 49 StGB abgesehen. Der *Senat* kann mithin im hier zur Entscheidung gestellten Fall nicht ausschließen, dass sich die verfahrensfehlerhafte Tatsachenfeststellung – wenn auch nicht auf den Schuldspruch, so doch – auf den Strafausspruch ausgewirkt hat. Da der Angekl. das Urt. umfassend angegriffen hat, steht der Aufhebung des Strafausspruchs nicht entgegen, dass das Vorhandensein doppelrelevanter Feststellungen im Grundsatz eine Beschränkung des Angriffs und der Aufhebung auf den Maßregelausspruch nicht hindert (vgl. dazu *BGH*, Urt. v. 06.04.2016 – 2 StR 478/15, *BGHR StPO* § 344 Abs. 1 Beschränkung 23 Rn. 7).

[10] **e)** Die Sache bedarf daher im gesamten Rechtsfolgenausspruch unter Hinzuziehung eines – ggf. anderen – Sachverständigen neuer

Prüfung und Entscheidung. Gerade die Feststellungen zum Rechtsfolgenausspruch sind durch die Gesetzesverletzung betr. und unterliegen gleichfalls der Aufhebung (§ 353 Abs. 2 StPO). [...]

## Zeugnis vom Hörensagen; Unterbringung gem. § 63 S. 2 StGB

StPO §§ 267, 261; StGB §§ 63, 20

**1. Beschränken sich die Urteilsgründe auf eine knappe Wiedergabe der Angaben von Polizeibeamten (als Zeugen vom Hörensagen) und die Würdigung, dass deren Angaben glaubhaft seien, ohne Beweiserwägungen dazu, ob die Angaben einen tragfähigen Rückschluss auf das tatsächliche Geschehen und die näheren Umstände einer tätlichen Auseinandersetzung zulassen, ist der Tatnachweis beweiswürdigend nicht tragfähig belegt.**

**2. Taten dürfen zur Begründung der Gefährlichkeitsprognose i.S.d. § 63 S. 2 StGB ohne Weiteres nur herangezogen werden, wenn sie auf der Erkrankung i.S.d. § 20 StGB beruhen und ihnen daher Symptomcharakter zukommt.**

*BGH*, Beschl. v. 01.10.2024 – 6 StR 394/24 (LG Bayreuth)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. von den Tatvorwürfen der exhibitionistischen Handlungen, der Leistungerschleichung in zwei Fällen, des Hausfriedensbruchs sowie des Diebstahls wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision des Angekl. hat Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO).

[2] **1.** Das *LG* hat – soweit für die Entscheidung von Bedeutung – im Wesentlichen folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[3] **a)** Der in den Jahren 2018 bis 2023 wegen Erschleichens von Leistungen, Diebstahls und Besitzes von Btm mehrfach zu Geldstrafen verurteilte Angekl. leidet an einer inzwischen chronifizierten paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie. Die Erkrankung äußert sich in inhaltlichen Denkstörungen in Form von Wahnerleben sowie in affektiven Veränderungen mit gesteigerter Anspannung und verbaler Aggressivität. Der Angekl. ist krankheitsbedingt unter anderem der Überzeugung, an einer schweren Herzkrankheit zu leiden, die durch Masturbation geheilt werden könne.

[4] Am 23.03.2023 fuhr der Angekl. ohne gültigen Fahrausweis in einem Regionalexpress der DB Regio AG; bereits bei Fahrtantritt hatte er vor, den Fahrpreis i.H.v. 12,46 € nicht zu entrichten (Anlasstat 1). Kurz nach Abfahrt des Zuges setzte er sich in ein Abteil der Zeugin T. ggü., sah sie an und lachte. Sodann entblößte er seinen Penis und masturbierte, während er die Geschädigte weiterhin ansah. Als diese das Abteil verließ, weil sie sich durch das Verhalten des Angekl. belästigt fühlte, folgte er ihr hartnäckig, bis sie sich hilfesuchend an einen weiteren Fahrgast wandte, woraufhin der Angekl. die Flucht ergriff (Anlasstat 2).

[5] **b)** Sachverständig beraten ist das *LG* zu der Überzeugung gelangt, dass die Steuerungsfähigkeit des zur Tatzeit durchgehend unter dem Eindruck psychotischen Erlebens stehenden Angekl. bei drei der Anklage zugrundeliegenden weiteren Taten (Hausfriedensbruch, Diebstahl, Erschleichen von Leistungen) nicht ausschließbar, bei den beiden Anlasstaten hingegen sicher aufgehoben gewesen sei. Die exhibitionistische Handlung sei als wahnhafter Versuch zu interpretieren, die vermeintliche Herzerkrankung zu heilen.

[6] **c)** Das *LG* ist – dem Sachverständigen folgend – weiter davon ausgegangen, dass der Angekl. aufgrund seiner Erkrankung für die Allgemeinheit gefährlich sei. Zwar seien die beiden Anlasstaten nicht als

erhebliche Taten i.S.v. § 63 S. 1 StGB zu werten; es lägen aber besondere Umstände i.S.d. § 63 S. 2 StGB vor, welche die Erwartung rechtfertigten, dass der Angekl. in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen werde. Es seien künftig nicht nur erneut exhibitionistische Handlungen zu erwarten; vielmehr bestehe darüber hinaus die Gefahr, dass der Angekl. künftig erhebliche Körperverletzungsdelikte begehen werde. Denn er habe am 18.10.2022 seinen fünfzehnjährigen Bruder mit einem Brotmesser bedroht und angekündigt, ihn zu töten. Am 31.10.2022 habe er seinen Bruder i.R.e. Auseinandersetzung mit der Faust auf den Hinterkopf geschlagen, ihn kraftvoll mit beiden Händen gewürgt und i.R.d. anschließenden Rangelei mit einem Messer eine Schnittverletzung an der Hand zugefügt. Ihm sei in Konfliktsituationen aufgrund seines psychotischen Zustands »eine Affinität zu Messern zu attestieren«. Ferner sei er in der JVA durch gereiztes, aufbrausendes, unkooperatives und zum Teil fremd aggressives Verhalten aufgefallen. Er habe angebeben, Panzer, Granaten und Waffen zu besitzen, um Zombies zu töten, und sei zeitweise wegen »Gewalttätigkeit« gegen Personen in einem gesondert gesicherten Haftraum untergebracht worden. Dabei habe er einmal so getan, als halte er ein Gewehr in Händen. In der Hauptverhandlung habe er vorgegeben, schießen zu können. All dies deute auf ein erhöhtes Gewaltpotential des Angekl. hin.

[7] **2.** Die Anordnung der Unterbringung des Angekl. in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) kann nicht bestehen bleiben. Die Erwägungen, mit denen das LG die Gefährlichkeitsprognose (vgl. *BGH*, Beschl. v. 14.02.2024 – 2 StR 341/23, Rn. 14 m.w.N.) begründet hat, halten rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Sie sind lückenhaft.

[8] **a)** Im rechtlichen Ausgangspunkt ist das LG zu Recht davon ausgegangen, dass weder die verfahrensgegenständlichen Taten des Hausfriedensbruchs, des Diebstahls und des Erschleichens von Leistungen noch die beiden »Anlasstaten« erheblich i.S.v. § 63 S. 1 StGB und damit geeignet sind, die Annahme zu tragen, dass der Angekl. für die Allgemeinheit gefährlich ist.

[9] Seine Auffassung, dass dem Angekl. »in Konfliktsituationen aufgrund seines psychotischen Zustandes eine Affinität zu Messern zu attestieren« und deshalb künftig mit der Begehung erheblicher Taten zu rechnen sei, hat das LG nicht tragfähig begründet. Es hat maßgeblich auf »Tätlichkeiten« des Angekl. ggü. seinem Bruder im Oktober 2022 abgestellt. Die Urteilsgründe lassen jeglichen Beleg dafür vermissen, dass es sich dabei – wie das LG in seinen einleitenden zusammenfassenden Ausführungen festgehalten hat – um »psychotisch bedingte Auseinandersetzungen« handelte.

[10] **aa)** Der *Senat* kann offenlassen, ob die Übergriffe bereits für sich genommen beweiswürdigend tragfähig belegt sind. Die *StrK* stützt ihre diesbzgl. Überzeugung allein auf die Angaben zweier Polizeibeamter über die informatorische Befragung der Mutter sowie des Bruders des Angekl. und damit maßgeblich auf die Angaben zweier Zeugen vom Hörensagen. Die Urteilsgründe beschränken sich auf eine knappe Wiedergabe der Angaben der beiden Polizeibeamten und die Würdigung, dass deren Angaben glaubhaft seien. Es fehlt an jeglichen Beweiserwägungen dazu, ob die Angaben der Zeugen vom Hörensagen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 13.04.2023 – 4 StR 413/22, Rn. 8 [= StV 2023, 829 [Ls]]) zur Schwierigkeit dieser Beweislage und den Anforderungen, die von Rechts wegen an die Überzeugungsbildung zu stellen sind) einen tragfähigen Rückschluss auf das tatsächliche Geschehen und die näheren Umstände der Auseinandersetzung zulassen.

[11] **bb)** Jedenfalls fehlt es an einem Beleg für die tatgerichtliche Annahme eines symptomatischen Zusammen-

hangs der Geschehnisse mit der Erkrankung des Angekl. Nach st. Rspr. des *BGH* können Taten zur Begründung der Gefährlichkeitsprognose ohne Weiteres nur herangezogen werden, wenn auch sie auf der Erkrankung des Angekl. beruhen und ihnen daher Symptomcharakter zukommt (vgl. etwa Beschl. v. 19.01.2021 – 4 StR 449/20, Rn. 20; v. 07.09.2021 – 1 StR 255/21, Rn. 10; v. 15.05.2023 – 6 StR 146/23, NStZ-RR 2023, 201 [202]; v. 14.02.2024 – 2 StR 341/23, Rn. 15; weitergehend Beschl. v. 15.08.2023 – 5 StR 302/23, Rn. 15 [= StV 2024, 247 [Ls]]; v. 30.05.2024 – 5 StR 390/23, Rn. 11). Den Urteilsgründen kann auch in ihrem Zusammenhang nicht entnommen werden, dass die Erkrankung des Angekl. für die beiden Taten zum Nachteil seines Bruders handlungsleitend war. Solches versteht sich auch nicht von selbst; denn die Übergriffe erfolgten i.R.e. familiären Auseinandersetzung und könnten auch normalpsychologisch erklärbar sein (vgl. *BGH*, Beschl. v. 05.10.2021 – 6 StR 457/21, Rn. 5).

[12] **cc)** Schließlich hätte das LG nicht unerörtert lassen dürfen, dass der Angekl. trotz »langjähriger« Erkrankung bisher nicht wegen (krankheitsbedingter) Gewaltdelikte aufgefallen ist (vgl. *BGH*, Beschl. v. 05.10.2021 a.a.O. Rn. 7; v. 03.12.2020 – 4 StR 317/20, Rn. 8 [= StV 2021, 245] zur prognostischen Bedeutung dieses Umstands). [...]

[14] **3.** Über die Anordnung der Maßregel ist deshalb erneut zu entscheiden. Der *Senat* hebt auch den Freispruch mit auf. Daran ist er nicht deswegen gehindert, weil nur der Angekl. Revision eingelegt hat (§ 358 Abs. 2 S. 2 StPO); dem neuen Tatgericht bleibt es aber verwehrt, erneut die Unterbringung anzuordnen und zugleich wegen der Anlasstaten erstmals Strafen zu verhängen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 09.03.2023 – 6 StR 22/23, Rn. 15 [= StV 2024, 220]). Der *Senat* hebt auch die getroffenen Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen auf, um dem Tatgericht insg. widerspruchsfreie neue Feststellungen zu ermöglichen.

## Gutachten zu Vollrausch und Schuldfähigkeit; Maßregel; TOA

StPO § 267; StGB §§ 20, 63, 64, 46a, 323a

**1. Stützt sich das Tatgericht bei seiner Überzeugungsbildung auf ein Sachverständigengutachten, hat es dessen wesentliche Anknüpfungstatsachen und Ausführungen so darzulegen, dass das Rechtsmittelgericht prüfen kann, ob die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruht und die Schlussfolgerungen nach den Gesetzen der Logik, den Erfahrungssätzen des täglichen Lebens und den Erkenntnissen der Wissenschaft möglich sind.**

**2. Handelt es sich bei einer Alkoholintoxikation i.S.d. § 20 StGB um eine nur vorübergehende Störung, kann sie als solche die Maßregel gem. § 63 StGB nicht begründen, solange für eine – ihrerseits dauerhafte – krankhafte Alkoholüberempfindlichkeit keine Anhaltspunkte bestehen.**

**3. Für die Annahme eines friedensstiftenden Täter-Opfer-Ausgleichs darf nicht allein auf die subjektive Bewertung von Opfer und Täter abgestellt werden: Vorrangig ist, ob die konkret erbrachten oder ernsthaft angebotenen Leistungen nach einem objektivierenden Maßstab als so erheblich anzusehen sind, dass damit das Unrecht der Tat oder deren materielle und immaterielle Folgen als »ausgeglichen« erachtet werden können; nur angemessene und nachhaltige**

### Leistungen können erlittenen Schädigungen ausgleichen und zu einer Genugtuung für das Opfer führen.

BGH, Urt. v. 10.10.2024 – 4 StR 173/24 (LG Landshut)

**Anm. d. Red.:** Zu Ls. 1 s. auch BGH, Urt. v. 27.02.2024 – 4 StR 248/23 Rn. 9 und Beschl. v. 22.02.2022 – 6 StR 553/21 Rn. 12 m.w.N.; zu Ls. 2 BGH, Urt. v. 17.02.2021 – 2 StR 294/20 Rn. 36 m.w.N.; zu Ls. 3 vgl. BGH, Urt. v. 04.01.2024 – 5 StR 540/23 Rn. 13 f. (= StV 2024, 298 [Ls]), NStZ-RR 2019, 369 (370) und StV 2006, 181 sowie LG Hagen StV 2025, 17.

### Zulässiges Verteidigungsverhalten und Begründung der Sicherungsverwahrung

StPO § 267; StGB § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4

#### Zulässiges Verteidigungsverhalten darf weder hangbegründend noch als Anknüpfungspunkt für die Gefährlichkeit Angeklagter verwertet werden.

BGH, Beschl. v. 14.01.2025 – 2 StR 508/24 (LG Aachen)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat den Angekl. wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit »vorsätzlicher« Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 7 J. verurteilt und seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Seine Revision, mit der er die Verletzung förmlichen und sachlichen Rechts rügt, erzielt [einen Teilerfolg]. [...]

[7] **4.** [Die] Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung [hält] der auf die Sachrüge veranlassten revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Die Ausführungen, auf die die *StrK* ihre Überzeugung von der Gefährlichkeit des Angekl. für die Allgemeinheit gem. § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 iVm § 66 Abs. 3 S. 1 StGB gestützt hat, lassen besorgen, dass sie zulässiges Verteidigungsverhalten rechtsfehlerhaft zum Nachteil des Angekl. gewertet hat.

[8] **a)** Die *StrK* hat bei ihrer Gefährlichkeitsprognose neben anderen Kriterien auf die Auseinandersetzung des Angekl. mit »den Taten« abgestellt. Sie hat dazu ausgeführt, sein Verhalten nach der Tat, insbesondere auch i.R.d. Hauptverhandlung, in der er in Beweisanträgen seine Anwesenheit in G. in Abrede gestellt und das Fehlen emotionaler Reaktionen der Nebenkl. bei ihren Vernehmungen als Hinweis für eine Falschbezeichnung bezeichnet habe, gehe über ein zulässiges Verteidigungsverhalten hinaus und belege seine fehlende Empathie für das Opfer. Dass der Angekl. die abzuurteilende Tat nicht nur bestreite, sondern jeglichen Zusammenhang zwischen ihm und dem auch objektiv belegbaren Geschehen in Abrede stelle, stelle einen ungünstigen Prognosegesichtspunkt dar. Nach Einschätzung der psychiatrischen Sachverständigen, der sich die *StrK* nach dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe angeschlossen hat, sei das Bestreiten der Tat an sich nicht prognostisch ungünstig, insb. wenn es auf Scham oder Bagatellisierung beruhe. Anders sei es aber zu beurteilen, wenn der Täter die Tat vollständig negiere, da sie und ihre Ursachen und die hieraus folgende Gefährlichkeit dann keiner Aufarbeitung zugänglich seien.

[9] **b)** Diese Ausführungen lassen besorgen, dass das *Tatgericht* die auch im Hinblick auf die Maßregelentscheidung zu beachtenden Grenzen zulässigen Verteidigungsverhaltens verkannt hat.

[10] **aa)** Zulässiges Verteidigungsverhalten darf weder hangbegründend noch als Anknüpfungspunkt für die Gefährlichkeit des Angekl. verwertet werden (vgl. BGH, Urt. v. 16.09.1992 – 2 StR 277/92, BGHR StGB § 66 Abs. 1 Gefährlichkeit 4 [= StV 1993, 469]; Beschl. v. 24.10.2019 – 4 StR 200/19, NStZ-RR 2020, 15 [= StV 2020, 471 [Ls]]; v. 12.08.2020 – 4 StR 588/19, Rn. 5 [= StV 2021, 254], und v. 31.08.2022 – 4 StR 166/22, Rn. 4 [=

StV 2023, 156 [Ls]]; jew. m.w.N.). Wenn der Täter die ihm zur Last gelegte Tat leugnet, bagatellisiert oder einem anderen die Schuld zuschiebt, ist dies grundsätzlich zulässiges Verteidigungsverhalten. Die Grenze zulässigen Verteidigungsverhaltens ist erst überschritten, wenn das Leugnen, Verharmlosen oder die Belastung des Opfers oder eines Dritten Ausdruck einer besonders verwerflichen Einstellung des Täters ist, etwa weil die Falschbelastung mit einer Verleumdung oder Herabwürdigung oder der Verdächtigung einer besonders verwerflichen Handlung einhergeht (BGH, Beschl. v. 21.08.2014 – 1 StR 320/14, BGHR StGB § 66 Abs. 1 Gefährlichkeit 11 Rn. 7 [= StV 2015, 221], und v. 26.03.2020 – 4 StR 134/19, NStZ 2020, 609 [611] Rn. 24 [= StV 2021, 112]; jew. m.w.N.; vgl. auch Beschl. v. 26.10.2011 – 5 StR 267/11, NStZ-RR 2012, 9).

[11] **bb)** Dies war hier nicht der Fall. Dass der Angekl. durch Beweisanträge seine Täterschaft insg. und hierbei bereits seine Anwesenheit am Ort der Tat in Abrede gestellt und durch Hinweise auf das äußerlich wahrnehmbare Aussageverhalten der Nebenkl. Zweifel an der Glaubhaftigkeit der gegen ihn erhobenen Belastung zu streuen versucht hat, überschreitet die so bestimmten Grenzen zulässigen Verteidigungsverhaltens nicht. Diese Verteidigung durfte ihm im Zuge der Maßregelanordnung folglich nicht angelastet und ihm der Sache nach angesonnen werden, die Tat zuzugeben, um einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu entgehen. [...]

### Unanfechtbarkeit unterbliebener Maßregelanordnung

StPO §§ 296 ff.; StGB § 64

#### Angeklagte können ein gegen sie ergangenes Urteil nicht allein deswegen anfechten, weil neben der Strafe keine Maßregel (hier: § 64 StGB) angeordnet wurde; dies gilt auch, wenn nach Aufhebung und Zurückverweisung durch das Revisionsgericht nur noch über die Frage zu entscheiden war, ob die Maßregel anzuordnen ist.

BGH, Beschl. v. 24.09.2024 – 5 StR 387/24 (alt: 512/23) (LG Dresden)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hatte den Angekl. im ersten Rechtsgang mit Urt. v. 11.07.2023 wegen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus einem rechtskräftigen früheren Urt. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J. verurteilt und die in diesem Urt. getroffene Einziehungsentscheidung aufrechterhalten. Darüber hinaus hatte es den Angekl. wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie Erpressung zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von 7 J. 8 M. verurteilt und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet sowie bestimmt, dass 3 J. 10 M. der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen sind.

[2] Auf die Revision des Angekl. hat der *Senat* mit Beschl. v. 02.01.2024 (5 StR 512/23) das vorbenannte Urt. mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben, soweit die Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere *StrK* des LG zurückverwiesen und festgestellt, dass der Ausspruch über die Aufrechterhaltung der Einziehungsentscheidung entfällt.

[3] Die nunmehr zur Entscheidung berufene *StrK* hat von der Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt abgesehen. Hiergegen wendet sich der Angekl. mit seiner auf die Sachrüge gestützten Revision.

[4] Das Rechtsmittel ist mangels Beschwer unzulässig. Ein Angekl. kann ein gegen ihn ergangenes Urte. nicht allein deswegen anfechten, weil gegen ihn neben der Strafe keine Maßregel nach § 64 StGB angeordnet worden ist (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Beschl. v. 15.07.2024 – 2 StR 217/24 und v. 27.04.2021 – 5 StR 102/21; jew. m.w.N.). Dies gilt auch, wenn nach Aufhebung und Zurückverweisung durch das Revisionsgericht nur noch über die Frage zu entscheiden war, ob diese Maßregel anzuordnen ist (vgl. *BGH*, Beschl. v. 01.08.2023 – 5 StR 279/23). Wie der GBA zutr. ausgeführt hat, hätte die Revision aber auch in der Sache keinen Erfolg, weil das *LG* die Voraussetzungen einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – sachverständig beraten – ohne Rechtsfehler verneint hat.

## Unzulässigkeit einer Ausnahme der Maßregelanordnung vom Rechtsmittelangriff

StPO § 344 Abs. 1; StGB § 64

**Eine Beschränkung der Revision ist nur zulässig, soweit die Beschwerdepunkte nach dem inneren Zusammenhang des Urteils – losgelöst von seinem nicht angefochtenen Teil – tatsächlich und rechtlich unabhängig beurteilt werden können, ohne eine Überprüfung des Urteils im Übrigen erforderlich zu machen; für eine teilweise Zurücknahme des Rechtsmittels gilt nichts anderes. Die Revisionsbeschränkung unter Ausklammerung eines Maßregelausspruchs ist deshalb unwirksam, wenn zugleich der Schuldspruch angegriffen wird, der von der Maßregelfrage nicht getrennt werden kann.**

*BGH*, Beschl. v. 10.04.2024 – 2 StR 134/23 (LG Köln)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Beihilfe zum bandenmäßigen Handelreiben mit Btm in nicht geringer Menge in 23 Fällen sowie wegen »unerlaubten« Besitzes einer halbautomatischen Kurzwaffe zum Verschießen von Patronenmunition in Tateinheit mit »unerlaubtem« Besitz von Munition zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 13 J. 6 M. verurteilt und seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sowie den Vorwegvollzug von 3 J. 9 M. der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe angeordnet. [...]

[2] Gegen dieses Urte. richtet sich die Revision des Angekl., der nach zunächst unbeschränkter Einlegung und Begründung der Sachrüge mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2023 erklärt hat, er nehme die Revision insoweit zurück, als eine Maßregel gemäß § 64 StGB angeordnet worden ist. Das Rechtsmittel hat [einen Teilerfolg].

[3] 1. Die Revision konnte nicht wirksam durch Teilrücknahme so beschränkt werden, dass der Maßregelausspruch von dem Rechtsmittelangriff ausgenommen ist.

[4] Eine Beschränkung der Revision nach § 344 Abs. 1 StPO ist nur zulässig, soweit die Beschwerdepunkte nach dem inneren Zusammenhang des Urte. – losgelöst von seinem nicht angefochtenen Teil – tatsächlich und rechtlich unabhängig beurteilt werden können, ohne eine Überprüfung des Urte. i.Ü. erforderlich zu machen; für eine teilweise Zurücknahme des Rechtsmittels gilt nichts anderes (vgl. *BGH*, Urte. v. 18.07.2012 – 2 StR 605/11, NStZ-RR 2013, 54). Die Revisionsbeschränkung unter Ausklammerung eines Maßregelausspruchs ist deshalb unwirksam, wenn zugleich der Schuldspruch angegriffen wird, der von der Maßregelfrage nicht getrennt werden kann (vgl. *BGH* a.a.O. m.w.N.). So liegt es hier. [...]

[6] 3. Die Anordnung der Maßregel nach § 64 StGB hat keinen Bestand. [wird ausgeführt]

**Anm. d. Red.:** S. dazu auch den in derselben Sache auf Revision der StA ergangenen Beschl. vom selben Tage (veröffentlicht unter dem Az. 2 StR 134/23A).

## Unterbringung in Entziehungsanstalt n.F.: Symptomatik und Behandlungsprognose

StPO § 354a; StGB §§ 2 Abs. 6, 64 n.F., 63, 73 ff.

**1. Gem. §§ 354a StPO, 2 Abs. 6 StGB muss bei Maßregeln der Besserung und Sicherung eine Gesetzesänderung auch vom Revisionsgericht berücksichtigt und grundsätzlich das neue Recht in jeder Lage des Verfahrens angewendet werden.**

**2. Der Hang zum Missbrauch berauschender Mittel muss »überwiegend« dazu beigetragen haben, dass der Täter eine erhebliche rechtswidrige Tat begangen hat und dies bei unverändertem Verhalten auch für die Zukunft zu erwarten ist. Stellt sich der Hang zum Suchmittelkonsum nicht als überwiegende Quelle der Straffälligkeit und damit als Ursache der Gefährlichkeit Angeklagter heraus, kann die Vorschrift den bestehenden Sicherungsbedürfnissen nicht Rechnung tragen, mithin ihren Zweck nicht erreichen.**

**3. Ausreichend für die vom Tatgericht zu treffende Behandlungsprognose ist – wie bei § 63 StGB – eine auf Tatsachen gegründete »Wahrscheinlichkeit höheren Grades« für das Eintreten des Therapieerfolgs.**

*BGH*, Urte. v. 18.10.2023 – 1 StR 214/23 (LG Tübingen)

**Anm. d. Red.:** Zu Ls. 1 vgl. auch *BGH* StV 2024, 102 und 240 Rn. 6; zu Ls. 2 s. BT-Drs. 20/5913, S. 26, 46 ff., 69 f.; vgl. zu Ls. 3 *BGH* StV 2021, 489 Rn.16.

## Bindungswirkung bei Aufhebung einer Maßregelanordnung

StPO § 358; StGB § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4

**Die Aufhebung einer Maßregelanordnung bei zugleich aufrechterhaltenen zugehörigen Feststellungen hat zur Folge, dass für das neue Tatgericht eine innerprozessuale Bindungswirkung ausschließlich für Feststellungen eintritt, die sich auf den Maßregelausspruch beziehen; die Annahme eines Hangs zu erheblichen Straftaten i.S.d. § 66 StGB und eine daraus folgende Gefährlichkeit für die Allgemeinheit nehmen nicht an der innerprozessualen Bindungswirkung teil.**

*BGH*, Beschl. v. 07.10.2024 – 6 StR 494/24 (alt: 6 StR 227/23) (LG Lüneburg)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hatte den Angekl. mit Urte. v. 02.12.2022 wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 9 J. verurteilt, seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet sowie eine Adhäsions- und Kompensationsentscheidung getroffen. Auf seine Revision hob der *Senat* diese Entscheidung mit Beschl. v. 17.10.2023 (6 StR 227/23, JR 2024, 540 [= StV 2024, 240]) im Straf- und Maßregelausspruch unter Aufrechterhaltung der zugehörigen Feststellungen auf und verwarf das weitergehende Rechtsmittel als unbegründet. Das *LG* hat den Angekl. auf Grundlage des

rechtskräftigen Schuldspruchs und unter Einbeziehung der Strafe aus einer rechtskräftigen Vorverurteilung nunmehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 J. 1 M. verurteilt und die Sicherungsverwahrung angeordnet. Hiergegen wendet sich der Angekl. mit seiner auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat [erneut einen Teilerfolg]. [...]

[3] 2. [Die] Maßregelverordnung [hat] keinen Bestand, weil das *LG* die Reichweite der Bindungswirkung des *Senats*-Beschl. v. 17.10.2023 und damit den Umfang der erforderlichen tatgerichtlichen Neuentscheidung verkannt hat.

[4] a) Das *LG* hatte im ersten Rechtsgang die Rückfallverjährung nach § 66 Abs. 4 S. 3 und 4 StGB fehlerhaft berechnet. Die diesbzgl. Feststellungen vermochten die Ablehnung der Rückfallverjährung für die vom *LG* herangezogene erste Symptomtat nicht zu tragen. Im zweiten Rechtsgang hat die *StRK* insoweit ergänzende Feststellungen, insb. zu weiteren Haftzeiten des Bf., getroffen. Zur Begründung der materiellen Anordnungsvoraussetzungen hat sie auf die »in Rechtskraft erwachsenen Feststellungen zum Vorliegen eines Hangs und der darauf beruhenden Gefährlichkeit i.S.v. § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB« Bezug genommen. Anhaltspunkte für eine seitdem geänderte Gefährlichkeitsprognose hätten sich nicht ergeben, dies gelte namentlich mit Rücksicht auf das nunmehr abgelegte Geständnis, einen abgeschlossenen zivilrechtlichen Vergleich und die Teilnahme an einem »Antigewalt-Workshop«.

[5] b) Dies begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

[6] aa) Die Aufhebung einer Maßregelverordnung bei zugleich aufrechterhaltenen zugehörigen Feststellungen hat zur Folge, dass für das neue Tatgericht eine innerprozessuale Bindungswirkung ausschließlich für Feststellungen eintritt, die sich auf den Maßregelausspruch beziehen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 21.10.2020 – 4 StR 151/20, StV 2021, 222). Dazu zählen namentlich Zeitpunkte und Gegenstände der Vorverurteilungen, die Zeiten behördlich angeordneter Verwahrung (§ 66 Abs. 4 S. 3 und 4 StGB) sowie die tatsächlichen Grundlagen der Gefährlichkeitsprognose (vgl. *BGH* a.a.O.). Ergänzende Feststellungen sind möglich, soweit sie den aufrechterhaltenen nicht widersprechen.

[7] bb) Vor diesem Hintergrund hat das *LG* zwar die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–3 StGB rechtsfehlerfrei belegt. Insb. hat es im Wege widerspruchsfreier Ergänzung der vom *Senat* aufrechterhaltenen Urteilsfeststellungen eine Rückfallverjährung tragfähig ausgeschlossen. Zur Begründung der materiellen Anordnungsvoraussetzungen nach § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB hat es aber ausschließlich auf die Erwägungen des früheren Urts. Bezug genommen. Damit hat es übersehen, dass die Annahme eines Hangs zu erheblichen Straftaten und eine daraus folgende Gefährlichkeit für die Allgemeinheit nicht an der innerprozessualen Bindungswirkung teilnehmen.

[8] Es handelt sich beim Hang um einen Rechtsbegriff, dessen tatsächliche Voraussetzungen vom Tatgericht festzustellen sind (vgl. *BGH*, Urt. v. 14.03.1990 – 3 StR 22/90, *BGHR* StGB § 66 Abs. 1 Gefährlichkeit 3; v. 09.05.2019 – 4 StR 511/18, NStZ-RR 2020, 10 [12]). Dieses hat das Vorliegen eines Hangs i.S.e. gegenwärtigen, eingeschliffenen inneren Zustands, der den Täter immer wieder neue Straftaten begehen lässt, auf der Grundlage einer umfassenden Vergangenheitsbetrachtung wertend in eigener Verantwortung festzustellen (vgl. *BGH*, Urt. v. 08.07.2005 – 2 StR 120/05, *BGHSt* 50, 188 [196] [= StV 2005, 546]; v. 04.07.2024 – 5 StR 632/23). Daran fehlt es hier.

[9] Dies gilt gleichermaßen für die gebotene eigenverantwortliche Gefährlichkeitsprognose der *StRK*. Die Ausführungen zum Nachtatverhalten des Angekl. i.R.d. zweiten Rechtsgangs können diese nicht ersetzen. [...]

## Hinzuziehung psychiatrischer Sachverständiger zur Schuldfähigkeitsprüfung

StPO § 244 Abs. 2; StGB §§ 20, 21

**1. Die Hinzuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen zur Beurteilung der Schuldfähigkeit ist auch dann geboten, wenn der an einer paranoiden Schizophrenie leidende Angeklagte angibt, zur Tatzeit medikamentös eingestellt gewesen zu sein und keine Wahnvorstellungen gehabt zu haben. (amtl. Leitsatz)**

**2. Liegen Anhaltspunkte vor, die geeignet sind, Zweifel an der vollen Schuldfähigkeit Angeklagter bei Tatausführung zu wecken, so ist die Anhörung Sachverständiger in aller Regel geboten, denn derartige Zweifel rufen im Allgemeinen Beweisfragen hervor, zu deren zuverlässiger Beantwortung oft nicht einmal eine allgemeine ärztliche Ausbildung, sondern nur die intensive Arbeit innerhalb eines besonderen Fachgebiets befähigt.**

*OLG Celle*, Beschl. v. 11.04.2024 – 3 ORs 10/24

**Aus den Gründen:** Mit dem angefochtenen Urt. hat das *LG* die Berufung des Angekl. gegen das Urteil des *AG Gifhorn* v. 19.09.2023, durch das der Angekl. wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von 3 M. verurteilt worden war, als unbegründet verworfen. Die dagegen gerichtete Revision des Angekl. hat mit der zulässig erhobenen Aufklärungsrüge Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO).

Das *LG* hat davon abgesehen, zur Frage der Schuldfähigkeit des Angekl. einen psychiatrischen Sachverständigen zu hören. Das hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Nachdem das *LG* festgestellt hat, dass der Angekl. seit 2013 – und damit auch zum Tatzeitpunkt – an einer paranoiden Schizophrenie leidet, derentwegen er seitdem fortlaufend in ärztlicher Behandlung ist und Neuroleptika als Depotmedikation erhält, gebot die Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) die Hinzuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen. Dies galt hier umso mehr, als der Angekl. nach dem weiteren Ergebnis der Beweisaufnahme zum Tatzeitpunkt unter der Einwirkung von Amphetamin und des Neuroleptikums Paliperidon stand, zwischen denen nach dem eingeholten gerichtsmedizinischen Gutachten Wechselwirkungen wahrscheinlich waren.

Zwar gibt es – abgesehen von § 246a StPO – keine allg. Vorgaben, wann das Tatgericht bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit einen Sachverständigen hinzuziehen muss oder aufgrund eigener Sachkunde entscheiden kann (vgl. *BGH* StV 2008, 618). Liegen indes Anhaltspunkte vor, die geeignet sind, Zweifel an der vollen Schuldfähigkeit des Angekl. bei Tatausführung zu wecken, so ist die Anhörung eines Sachverständigen in aller Regel geboten; denn derartige Zweifel rufen im Allgemeinen Beweisfragen hervor, zu deren zuverlässiger Beantwortung oft nicht einmal eine allg. ärztliche Ausbildung, sondern nur die intensive Arbeit innerhalb eines besonderen Fachgebiets befähigt (vgl. *BGH* NStZ-RR 2003, 19; 2007, 83; LR-StPO/Becker, 27. Aufl. 2019,

§ 244 Rn 78 m.w.N.). Solche Anhaltspunkte liegen etwa vor, wenn der Angekl. in nervenärztlicher Behandlung stand oder steht oder wenn er erklärt hat, dass er an Schizophrenie leide und Medikamente benötige (BGH StV 1982, 54; 2011, 647; Becker, a.a.O. m.w.N.). Die Beurteilung endogener Psychosen, zu denen auch die paranoide Schizophrenie gehört, sowie mehrerer belastender Faktoren im Zusammenwirken – wie etwa Drogenkonsum und psychopathische Persönlichkeit – bedarf stets sachverständiger Beratung (vgl. LK-StGB/Verrell/Linkel Koranyi, 13. Aufl. 2020, § 20 Rn. 236 m.w.N.).

Die Urteilsgründe belegen auch nicht, dass hier trotz des Zusammentreffens mehrerer der vorstehend aufgezeigten Faktoren ein Ausnahmefall vorlag, in dem das Tatgericht über eine besondere Sachkunde verfügte oder aufgrund sonstiger Umstände Auswirkungen der psychischen Störung auf die Tatbegehung von vornherein auszuschließen waren. Solche ergeben sich insb. nicht daraus, dass der Angekl. angegeben hat, am Tattag »weder Stimmen gehört noch unter Verfolgungswahn gelitten zu haben« und dass der Angekl. »damals wegen seiner paranoiden Schizophrenie bereits medikamentös behandelt« wurde und dies »nach den Angaben des Angekl. zu einer Stabilisierung seines psychischen Zustands geführt habe«. Denn die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Sachverständigen ist unabhängig von der Selbsteinschätzung des Angekl. zu beurteilen (vgl. BGHR StGB § 21 Sachverständiger 8). Sie ist bei Vorliegen von Anzeichen, die auch nur eine gewisse Möglichkeit dafür geben, dass der Angekl. in geistiger Hinsicht von der Norm abweichen könnte, selbst dann geboten, wenn der Angekl. sich in der Hauptverhandlung nicht auf einen solchen Zustand beruft (BGH NStZ-RR 2006, 140).

Ungeachtet dessen hat sich der Angekl. hier ausweislich der Urteilgründe dahin eingelassen, dass er »am Tattag psychotisch und aufgrund einer Phobie nicht in der Lage gewesen sei, mit dem Bus (...) zu fahren«. Der Umstand, dass er seinem Vater ggü. zuvor erklärte, er werde mit dem Bus fahren, steht dem nicht entgegen. Abgesehen davon, dass bereits die zeitliche Nähe zwischen diesem Gespräch und der Fahrt nicht genau festgestellt ist [...], existiert kein allg. Erfahrungssatz, dass bei Vorliegen einer Phobie auch deren Erwähnung in diesem Zusammenhang zwingend zu erwarten gewesen wäre. Erst recht ist aber nicht ohne besondere Sachkunde zu beurteilen, wie sich dies bei Personen mit einer paranoiden Schizophrenie im Zusammenwirken mit Amphetaminintoxikation darstellt. Die Möglichkeit des späteren Auftretens der Symptome oder einer krankheitsbedingten Einengung der kognitiven Fähigkeiten in Bezug auf Handlungsalternativen und Problemlösung begründete die Notwendigkeit sachverständiger Beratung.

Hinzu kommt, dass der Angekl. sich nach den Feststellungen zu den Vorstrafen auch schon ggü. dem AG Magdeburg auf eine vergleichbare Phobie berufen hat. Gerade mit Blick auf die wiederholte Behauptung einer Phobie war die Hinzuziehung eines Sachverständigen geboten. Denn endogene Psychosen wie die paranoide Schizophrenie sind differentialdiagnostisch von Persönlichkeitsstörungen abzugrenzen, die eine ähnliche Symptomatik aufweisen, insb. dem Borderline-Syndrom, welches mit – vorübergehenden oder dauerhaften – Symptomen wie Phobien, Zwangshandlungen oder Wahn einhergehen kann (Verrell/Linkel/Koranyi, a.a.O. Rn. 85 m.w.N.).

Auch zielstrebiges und folgerichtiges Verhalten steht der Annahme einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit nicht unbedingt entgegen (vgl. BGH NStZ-RR 2007, 83; 2009, 115). Abgesehen davon hat das LG in seine Würdigung des Verhaltens des Angekl. als »durchweg sachgerecht und unauffällig« sowie »völlig situationsgerecht« nicht einbezogen, dass der Angekl. sich im Zustand einer Amphetaminintoxikation, die »erhebliche Auffälligkeiten« verursachte, sowie unter Mitführen einer Umhängetasche, die u.a. zwei Klemmleistebeutel mit Marihuana, zwei Klemmleistebeutel mit Amphetaminanhaftungen und drei Klemmleistebeutel mit Ecstasy-Tabletten enthielt, auf den Weg zu einem Termin mit seiner Bewährungshelferin machte.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Feststellung, dass »der Angekl. psychisch instabil ist und trotz der Einnahme der ihm ärztlicherseits verordneten Medikamente dazu neigt, kriminelle Handlungen zu begehen«, durfte von der Hinzuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen nicht abgesehen werden. [...]

Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des OLG Celle.

## Abgrenzung der Wahrscheinlichkeitsaussagen von Denkgesetzen

StPO §§ 261, 267; StGB §§ 20, 21, 316

**1. Zur Abgrenzung von Wahrscheinlichkeitsaussagen als generalisierende Schlussfolgerungen von Allgemeingültigkeit beanspruchenden Denkgesetzen.**

**2. Bei einer Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt ist in den Urteilsfeststellungen der (ggf. zu errechnende) Tatzeitwert mitzuteilen und bei der Beweiswürdigung der Entnahmewert.**

**3. Zur Bestimmung des höchstmöglichen Tatzeitwerts bei Prüfung der Schuldfähigkeit nach Blutprobenanalyse. (amtl. Leitsätze)**

KG, Beschl. v. 24.02.2025 – 3 ORs 6/25

**Aus den Gründen:** 1. Für sich betrachtet erweisen die Urteilsfeststellungen nicht, von welcher dem Angekl. vorwerfbaren BAK die StrK für die Tatzeit ausgegangen ist. Denn die eigentlichen Feststellungen weisen nur aus, dass die Tat um 3.50 Uhr begangen worden ist und die um 5.38 Uhr entnommene Blutprobe eine Alkoholkonzentration von 1,37 ‰ aufwies. Richtigerweise hätte das Ur. hier die BAK mitzuteilen gehabt, mit welcher der Angekl. zur Überzeugung des Gerichts das Fahrzeug geführt hat (sog. Tatzeitwert). Der Entnahmewert erlangt bei der Beweiswürdigung Bedeutung, weil er die Grundlage für die Bestimmung des Tatzeitwerts bildet.

Die Unterlassung ist allerdings hier unschädlich, weil die Urteilgründe eine Einheit bilden (vgl. BGH AfP 78, 103 [= Ur. v. 17.01.1978 – 5 StR 517/77]; Senat, Beschl. v. 25.04.2015 – 3 Ws (B) 183/15 – und v. 31.10.2014 – 3 Ws (B) 538/14; KG StV 2013, 491) und sich aus der Beweiswürdigung sowie der rechtlichen Würdigung ergibt, dass die StrK davon ausgegangen ist, dass der Angekl. zur Tatzeit um 3.50 Uhr mindestens eine BAK von 1,37 ‰ hatte. Denn die Kammer hat dem Angekl. nicht geglaubt, Alkohol nachgetrunken zu haben, weshalb der Entnahmewert nach den allg. anerkannten Grundsätzen – im Erg. zugunsten des

Angekl. – als Tatzeitwert zugrunde gelegt werden durfte und hier ersichtlich auch zugrunde gelegt worden ist.

2. Zu Unrecht beanstandet die Revision die Zugrundelegung einer »Konzentration von 1,93 ‰ zur Tatzeit durch Rückrechnung«. Richtigerweise hat die *StrK* zur *Prüfung der Schuldfähigkeit nach Blutprobenanalyse* den höchstmöglichen Abbauwert eingesetzt und mit 0,2 ‰ zuzüglich eines einmaligen Korrekturzuschlags von 0,2 ‰ zurückgerechnet (vgl. *BGHSt* 37, 231 [= *StV* 1991, 60]; *NStZ* 1995, 539 [= *StV* 1995, 633 [Ls]]; 2000, 214). Hierdurch ergab sich als höchstmöglicher Tatzeitwert 1,93 ‰. Dieser wurde lediglich zur Beurteilung möglicherweise verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) ermittelt. Eine solche wurde rechtsfehlerfrei verworfen.

3. Gleichfalls zu Unrecht beanstandet die Revision, die *StrK* sei von nichtexistierenden Erfahrungssätzen ausgegangen. Erfahrungssätze sind »generalisierende Schlussfolgerungen« oder auch »Einsichten und Regeln«, die aus tatsächlichen Vorgängen aufgrund bestimmter Erfahrung (allg. Lebenserfahrung, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder auch empirisch aus der Beobachtung und Verallgemeinerung von Einzelfällen) gezogen werden (vgl. *KK-StPO/Tiemann*, 9. Aufl. 2023, § 261 Rn. 52 m.w.N.). Das Gericht darf seiner Überzeugungsbildung auch solche Erfahrungssätze mit (nicht wissenschaftlich begründeten) Wahrscheinlichkeitsaussagen zugrunde legen (*BGH NStZ* 1984, 455 m.w.N.; *Tiemann*, a.a.O. Rn. 53 f.). Einem Erfahrungssatz darf allerdings kein vom Einzelfall losgelöster Beweiswert zugerechnet werden (vgl. *BGH NStZ-RR* 2013, 89). Diese Grundsätze hat die *StrK* ersichtlich eingehalten. Sie hat lediglich Wahrscheinlichkeitsaussagen gemacht und ist nicht, was unzulässig gewesen wäre, von Allgemeingültigkeit beanspruchenden Denkgesetzen etwa der Art ausgegangen, ein Bierliebhaber wie der Angekl. trinke unter keinen Umständen hochprozentige Mixgetränke ([unter Verweis auf die Revisionsbegründung]; vgl. auch Beispiele bei *Tiemann*, a.a.O. Rn. 55). Prozessual geboten und revisionsrechtlich nachprüfbar ist hier allerdings, ob die *StrK* die Möglichkeit gesehen hat, dass der Angekl. tatsächlich nachgetrunken haben könnte. Dies steht angesichts des zur Widerlegung erbrachten argumentativen Aufwands außer Frage.

Ob die *StrK* hier, z.B. zum Trinkverhalten, überhaupt in nennenswerter Weise *generalisierende* Schlussfolgerungen gezogen hat, erscheint i.Ü. fraglich, kann aber letztlich offenbleiben. Es hat dem Angekl. seine Nachtrunkeinlassung angesichts mehrerer zumindest unwahrscheinlicher (s. o.) Umstände schlicht nicht geglaubt und dies, geringfügig abstrahierend, begründet. Dies ist Ausdruck freier richterlicher Beweiswürdigung, für die revisionsrechtlich gilt, dass die gezogenen Schlussfolgerungen nur möglich, nicht aber zwingend sein müssen (vgl. *BGH NStZ-RR* 2018, 89). [...]

Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des KG, Berlin.

## Bezugnahme des Urteils auf Abbildungen; »Entwendung« als Diebstahl; Beurteilung der Schuldfähigkeit

StPO § 267 Abs. 1; StGB §§ 20, 21, 242

1. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO gestattet nur die ergänzende Heranziehung von Abbildungen, nicht jedoch eine Verweisung auf ein Schriftstück, soweit es auf den Wortlaut an-

kommt. Hat der Tatrichter im Urteil nach § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf ein Lichtbild verwiesen, darf das Revisionsgericht eine außerhalb des Lichtbildes angebrachte Bildunterschrift nicht zur Kenntnis nehmen.

2. Die Formulierung »entwendete« ohne nähere Darlegung der Vorgehensweise des Täters ist nicht geeignet, einen vollendeten Diebstahl in einem Ladengeschäft zu belegen. Weder der Umstand, dass die Sache zurückgegeben wurde, noch der Verweis auf ein Geständnis des Angeklagten kann die fehlenden Ausführungen zu den Gewahrsamsverhältnissen kompensieren.

3. Für die Beurteilung der Schuldfähigkeit maßgeblich ist eine Gesamtschau aller wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände, die sich auf das Erscheinungsbild des Täters vor, während und nach der Tat beziehen. Zu berücksichtigen sind sowohl die Höhe der BAK als auch psychodiagnostische Kriterien. Stand ein nicht unerheblich alkoholisierter Täter zum Zeitpunkt der Tatbegehung unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln, bedarf diese Mischintoxikation einer Einstellung in die Gesamtwürdigung. (amtl. Leitsätze)

BayObLG, Beschl. v. 04.06.2024 – 203 StRR 184/24

Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des BayObLG, Nürnberg.

## Berufungsbeschränkung bei nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit

StPO § 318; StGB §§ 20, 56

1. Die Beschränkung der Berufung (hier: der StA) auf die Frage der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung ist unwirksam, wenn nach den Feststellungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass zum Tatzeitpunkt Schuldunfähigkeit vorlag.

2. Wer sich unmittelbar vor der Tat (hier: versuchte räuberische Erpressung) aufgrund psychotischer Schübe mehrere Monate in einer stationären Rehabilitationsbehandlung befand und mit Fehlbeurteilungen der Realität auffällt, gibt Anlass zur Prüfung gem. § 20 StGB.

3. Im Hinblick auf § 64 S. 1 StGB einen Zusammenhang zwischen der Tat und dem Btm-Konsum zu verneinen, die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung gem. § 56 StGB aber unter Verweis auf eine bestehende Btm-Abhängigkeit zu versagen, begegnet Bedenken.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 16.12.2024 – 1 ORS 46/24

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. Helmut Pollähne, Bremen.

## Strafrecht

### Paranoid-halluzinatorische Schizophrenie: Vorsatz und Schuldfähigkeit

StGB §§ 16, 20, 63, 223 f.

1. Gehen Beschuldigte irrig davon aus, dass Umstände gegeben sind, die den Tatbestand eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes erfüllen, und wäre das Handeln auf der Grundlage dieser Annahmen gerechtfertigt, so liegt ein

**Erlaubnistatbestandsirrtum vor, der analog § 16 Abs. 1 S. 1 StGB eine Vorsatzstrafbarkeit entfallen lässt; dies gilt, soweit es um die Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und nicht um eine Unterbringung nach § 63 StGB geht, grundsätzlich auch dann, wenn diese Fehlvorstellung krankheitsbedingt ist.**

**2. Dass die Schuldunfähigkeit »zumindest erheblich eingeschränkt« war, lässt offen, ob sie – nicht ausschließbar – nicht ganz aufgehoben war.**

BGH, Beschl. v. 10.10.2024 – 4 StR 304/24 (LG Osnabrück)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat den Angekl. unter Freispruch i.Ü. wegen gefährlicher Körperverletzung, »vorsätzlicher« Körperverletzung in sieben Fällen – davon in einem Fall in Tateinheit mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr und in einem weiteren Fall in Tateinheit mit Beleidigung – sowie wegen Beleidigung in zwei Fällen unter Einbeziehung einer anderweitig verhängten Geldstrafe zu einer Gesamtstrafe von 2 J. 4 M. verurteilt. Die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angekl. hat überwiegend Erfolg [...].

[2] I. Nach den Feststellungen leidet der 59-jährige Angekl. »zumindest« seit dem Jahr 2000 an einer paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie. Zu den Tatzeitpunkten hatte er eigenständig seine Neuroleptika abgesetzt, wodurch er sich jew. in einer akuten Psychose befand. In diesem Zustand griff er in insgesamt 10 Fällen ihm fremde Personen in O. tagsüber ohne äußeren Anlass körperlich bzw. verbal an.

[3] 1. Der Verurteilung liegen die folgenden Vorfälle zugrunde:

[4] Am 16.01.2021 schlug er einen Zeitungsboten unvermittelt gegen die Stirn [Fall 1]. Etwa ein halbes Jahr später, am 15.07.2022, bezeichnete er eine Spaziergängerin in einem Park im Beisein weiterer Personen als »Schlampe«, »Nutte« und »Schlampenarsch« [Fall 2]. Etwa ein weiteres halbes Jahr später, am 07.01.2023, bezeichnete er eine Fußgängerin beim Überqueren einer Kreuzung als »Fotze« und schlug ihr unvermittelt gegen den Hinterkopf [Fall 3]. Knapp zwei Wochen später, am 19.01.2023, trat der Fahrrad fahrende Angekl. einem Mädchen, das gerade die Straßenseite wechselte, mit seinem harten Schuh gegen die Hand, wodurch es Schmerzen und einen blauen Fleck erlitt [Fall 4]. Wenige Minuten später trat er einem 14 J. alten Mädchen – ebenfalls vom Fahrrad aus – mit seinem harten Schuh in den Bauch. Das Mädchen erlitt ein stumpfes Bauchtrauma, ging aufgrund starker Schmerzen zu Boden und litt einige Tage an einem geschwollenen Bauch und Übelkeit [Fall 5]. Zwei Tage später, am 21.01.2023, traf er erneut auf den 2021 von ihm geschlagenen Zeitungsboten und bezeichnete ihn mehrfach als »Arschloch« [Fall 6]. 10 Tage später, am 31.01.2023, kam der Angekl. auf seinem Fahrrad einer Fahrradfahrerin entgegen und trat ihr gegen das Schienbein, wodurch diese kurzzeitig Schmerzen erlitt und ins Wackeln geriet, sich jedoch auf dem Fahrrad halten konnte [Fall 7]. Eine knappe Woche später, am 06.02.2023, kam der erneut Fahrrad fahrende Angekl. einer über 80-jährigen Fußgängerin auf einem Gehweg entgegen, der er im Vorbeifahren in den Unterleib trat, wodurch diese sich kurz krümmen musste und Schmerzen verspürte, jedoch ihren Weg fortsetzte [Fall 8]. Etwa 30 Min später fuhr er in einem Durchgang einer Fußgängerin entgegen, der er gegen den rechten Oberschenkel trat, woraufhin diese zu weinen begann und sich ein zwei bis drei Tage schmerzendes Hämatom bildete [Fall 9]. Am 08.02.2023 kam der Angekl. auf seinem Fahrrad dem seinerzeit 17-jährigen, ebenfalls Fahrrad fahrenden Nebenkläger entgegen. Als er sich auf dessen Höhe befand, trat der Angekl. mit dem Fuß gegen den Lenker des Fahrrads, woraufhin der Nebenkläger über den Lenker stürzte. Hierdurch zog er sich zwei Schürfwunden am Kopf zu, die etwa nach einem Monat ausgeheilt waren. Außerdem brachen ihm drei Zähne aus. Er konnte nach dem Vorfall drei Tage

lang die Schule nicht besuchen und verspürte für die Dauer von ein bis zwei Wochen Schmerzen [Fall 10].

[5] 2. Das LG hat diese Taten rechtlich als Körperverletzung i.S.v. § 223 Abs. 1 StGB [Fälle 1, 4, 7–9] – davon in einem Fall in Tateinheit mit Beleidigung gem. § 185 Hs. 1 StGB [Fall 3] –, Beleidigung i.S.v. § 185 Hs. 2 Alt. 1 [Fall 2] und Hs. 1 StGB [Fall 6], gefährliche Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB [Fall 5] sowie gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Körperverletzung i.S.v. § 315b Abs. 1 Nr. 3, § 223 Abs. 1 StGB [Fall 10] gewertet.

[6] Sachverständig beraten ist das LG zu der Überzeugung gelangt, dem Angekl. sei bei allen Taten bewusst gewesen, dass die von ihm angegangenen Geschädigten durch sein Handeln Schmerzen erleiden bzw. in ihrer Ehre herabgesetzt werden könnten, was ihm jedoch gleichgültig gewesen sei. Es hat ferner angenommen, dass der Angekl. bei Begehung sämtlicher Taten unter einer schwerwiegenden krankhaften seelischen Störung gelitten habe, infolge derer bei intakter Einsichtsfähigkeit seine Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert, nicht jedoch gänzlich aufgehoben gewesen sei (§ 21 StGB). Die Unterbringung des Angekl. in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB hat das LG nicht angeordnet, da es zu der Überzeugung gelangt ist, dass von dem Angekl. infolge seines Zustandes keine erheblichen rechtswidrigen Taten zu erwarten seien, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich geschädigt oder erheblich gefährdet werden. Er sei deshalb für die Allgemeinheit nicht gefährlich.

[7] II. Die Schuldsprüche halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung aus mehreren Gründen nicht stand.

[8] 1. Die Annahme des LG, der Angekl. habe die ihm zur Last gelegten Taten vorsätzlich begangen, ist rechtsfehlerhaft begründet.

[9] a) Vorsätzlich handelt, wer im Tatzeitpunkt das Vorliegen oder den Eintritt all derjenigen objektiven Umstände wenigstens für möglich hält, die zur Verwirklichung des in Rede stehenden Tatbestandes führen, und dies zumindest billigend in Kauf nimmt (vgl. dazu Sch/Sch-StGB/Sternberg-Lieben/Schuster, 30. Aufl. 2019, § 15 Rn. 9; MüKo-StGB/Kulhanek, 5. Aufl., § 16 Rn. 16; jew. m.w.N.). Geht ein in diesem Sinne vorsätzlich handelnder Täter dabei irrig davon aus, dass darüber hinaus auch Umstände gegeben sind, die den Tatbestand eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes erfüllen, und wäre sein Handeln auf der Grundlage dieser Annahmen gerechtfertigt, so liegt ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor, der analog § 16 Abs. 1 S. 1 StGB eine Vorsatzstrafbarkeit entfallen lässt (vgl. BGH, Beschl. v. 25.05.2022 – 4 StR 36/22 Rn. 10; Urt. v. 27.10.2015 – 3 StR 199/15, NStZ 2016, 333 [334]; Urt. v. 10.02.2000 – 4 StR 558/99, BGHSt 45, 378 [384] [= StV 2001, 258]; Urt. v. 06.06.1952 – 1 StR 708/51, BGHSt 3, 105 [106 f.]). Dies gilt, soweit es um die Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und nicht um eine Unterbringung nach § 63 StGB geht, grundsätzlich auch dann, wenn diese Fehlvorstellung krankheitsbedingt ist (vgl. BGH, Beschl. v. 12.04.2023 – 4 StR 468/22, NStZ-RR 2023, 383 [384 m.w.N.] [= StV 2024, 245]).

[10] b) Das LG hat angenommen, dass der Angekl. sämtliche Taten im Zustand einer akuten Psychose begangen habe, wobei er »in ein Wahnsystem mit bizarren Beziehungs-, Beeinträchtigungs- und Beeinflussungsideen abgeglitten« sei. Diese seien »mit einem Bedrohungsgefühl einhergegangen und damit ursächlich für die Taten gewesen«. Ob bei dem Angekl. deshalb ein analog § 16 Abs. 1 S. 1 StGB zum Ausschluss einer Vorsatzstrafbarkeit führender Erlaubnistatbestandsirrtum vorlag, hat die StrK gleichwohl nicht in Erwägung gezogen und dies – nach den dargelegten Grundsätzen rechtsfehler-

haft – damit begründet, dass etwaige krankheitsbedingte Fehlvorstellungen den erforderlichen natürlichen Vorsatz nicht berühren würden. Vorstellungsausfälle, die auf einer psychischen Erkrankung beruhen, beeinträchtigen aber – auch wenn sie im Rahmen einer nach § 63 StGB zu treffenden Entscheidung nicht dazu führen, dass die sonst vorhandenen inneren Tatbestandsmerkmale (im Sinne eines natürlichen Vorsatzes) verneint werden müssten – die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters (vgl. *BGH*, Beschl. v. 12.04.2023 a.a.O. m.w.N.).

[11] **2.** Die Ausführungen zur Schuldfähigkeit des Angekl. sind unklar und lückenhaft. Eine Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB wird nicht tragfähig ausgeschlossen.

[12] Die *StrK* folgt dem Sachverständigen in seiner Einschätzung, dass sich der Angekl. bei allen Taten im Zustand einer akuten Psychose befunden habe und jew. »akut psychotisch« gewesen sei. Sodann kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Fähigkeit des Angekl. »sein Verhalten nach seiner durchaus noch vorhandenen Unrechtseinsicht auszurichten, zumindest erheblich eingeschränkt, nicht aber vollständig aufgehoben war«. Was mit der Wendung »zumindest erheblich eingeschränkt« mit Blick auf das gravierende Krankheitsbild des Angekl. gemeint sein soll, erschließt sich nicht. Jedenfalls hätte es unter diesen Umständen begründender Ausführungen dazu bedurft, warum die Steuerungsfähigkeit des Angekl. – auch nur in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes (vgl. *BGH*, Beschl. v. 14.06.2016 – 1 StR 221/16 Rn. 9 [= StV 2019, 235 [Ls]]) – nicht auch i.S.d. § 20 StGB aufgehoben gewesen sein kann.

[13] **III.** Auch die unterbliebene Anordnung der Unterbringung des Angekl. in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) hat keinen Bestand. Die Begründung, mit der das *LG* die hierfür gem. § 63 S. 1 StGB erforderliche Gefährlichkeitsprognose verneint hat, leidet unter Rechtsfehlern.

[14] **1.** Steht – wie hier – fest, dass ein Angekl. bei der Begehung ihm nachgewiesener Straftaten auf Grund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder vermindert schuldfähig war und beruht die Tatbegehung hierauf, so ist – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) – seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB anzuordnen, wenn eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades dafür besteht, dass der Angekl. infolge seines fortdauernden Zustands in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Eine Tat ist erheblich, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Insb. Gewalt- und Aggressionsdelikte zählen regelmäßig zu den erheblichen Straftaten i.S.d. § 63 S. 1 StGB (vgl. *BGH*, Beschl. v. 23.04.2024 – 4 StR 8/24, NStZ-RR 2024, 305 [306]; Urt. v. 17.02.2022 – 4 StR 380/21, NStZ-RR 2022, 173 [174] [= StV 2023, 236 [Ls]]; v. 05.06.2019 – 2 StR 42/19 Rn. 10; v. 06.02.2019 – 5 StR 495/18 Rn. 21; jew. m.w.N.). Die notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu entwickeln. Dabei sind die individuell bedeutsamen Bedingungsfaktoren für die bisherige Delinquenz, deren Fortbestand, ihre fehlende Kompensation durch protektive Umstände und das Gewicht dieser Faktoren in künftigen Risikosituationen besonders in den Blick zu nehmen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 13.08.2024 – 4 StR 301/24, NStZ-RR 2024, 337 [338]; v. 23.04.2024 a.a.O.; jew. m.w.N.). Dabei gilt auch hier das Gebot einer erschöpfenden und widerspruchsfreien Erörterung der festgestellten prognoserelevanten Faktoren und Umstände.

[15] **2.** Den sich hieraus ergebenden Anforderungen werden die Urteilsgründe nicht gerecht.

[16] **a)** Nach den Feststellungen verfügt der weitgehend sozial isoliert lebende Angekl. lediglich über eine bagatellisierende Krankheitseinsicht und hat in der Vergangenheit wiederholt seine medikamentöse Behandlung abgebrochen. Es sei daher – nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen – mit »hoher Wahrscheinlichkeit« zu erwarten, dass er dies erneut tun und dann auch wieder ähnliche Straftaten wie die festgestellten begehen werde. Gleichwohl sei in Zukunft lediglich noch mit weiteren Beleidigungstaten zu rechnen, die nicht als erheblich zu bewerten seien. Denn der Angekl. habe die festgestellten – teils gefährlichen – Körperverletzungen sowie den gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, die dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen seien, nur innerhalb der kurzen Zeitspanne von einem Monat begangen. Dies spreche – so die Überzeugung der Strafkammer – »maßgebend gegen die Anordnung der Unterbringung«. So habe der Sachverständige in diesem Zusammenhang nachvollziehbar von einem »ausgestanzten Bereich« im Leben des Angekl. gesprochen, der die Gefährlichkeitsprognose nicht begründen könne. Dies sei überzeugend, zumal der Angekl. abgesehen von den Taten zwischen dem 07.01. und 08.02.2023 nur mit Bagatelltaten im untersten Bereich aufgefallen sei. Große Bedeutung sei i.R.d. Abwägungsentscheidung ferner dem Umstand zuzusprechen, dass der Angekl. nunmehr seit 6 M. regelmäßig und auf eigenes Betreiben hin seine Depot-Medikamente nehme.

[17] **b)** Diese Ausführungen schöpfen die Feststellungen nicht aus.

[18] Zwar hat das *LG* die von dem Angekl. begangenen Körperverletzungsdelikte nachvollziehbar dem Bereich der mittleren Kriminalität zugerechnet. Soweit es hierzu aber ausführt, dass er derartige Taten lediglich in der Zeit v. 07.01. bis 08.02.2023 begangen habe, verliert es aus dem Blick, dass bereits die Tat im [Fall 1] v. 16.01.2021 eine Körperverletzung zum Gegenstand hatte. Auch stellt die *StrK* kein Verhältnis zwischen dem prognostischen Gewicht dieser weiter zurückliegenden Tat und den Taten im Zeitraum v. 07.01. bis 08.02.2023 her. Dies wäre unter hier gegebenen Umständen aber erforderlich gewesen, denn der Angekl. befand sich vom 13.09.2021 bis zum 15.03.2022 in Haft.

[19] Was das *LG* zum Ausdruck bringen möchte, wenn es diese Taten mit den Worten des Sachverständigen als »ausgestanzten Bereich« im Leben des Angekl. bewertet, bleibt offen. Auf diese Phase bezogene besondere Lebensumstände, die den qualitativen Sprung in der Delinquenz des Angekl. erklären könnten und zwischenzeitlich wieder in Wegfall geraten sind, lassen sich den Urteilsgründen nicht entnehmen. Auch wird die erhebliche Tatfrequenz innerhalb dieses kurzen Zeitraums nicht in den Blick genommen.

[20] Soweit das *LG* bei seiner Abwägung dem Umstand maßgebliches Gewicht beimisst, dass der Angekl. seit nunmehr 6 M. seine Depot-Medikation nimmt, steht dies in einem unaufgelösten Spannungsverhältnis zu der Annahme, dass ein neuerliches Absetzen der Medikation hoch wahrscheinlich sei. Eine auch mehrmonatige Medikamenteneinnahme vermag eine Gefährlichkeitsprognose aber nicht widerspruchsfrei zu relativieren, wenn zugleich ihre erneute eigenmächtige Beendigung hoch wahrscheinlich ist.

[21] Schließlich ist auch die Erwägung, wonach die Anordnung der Unterbringung nicht verhältnismäßig sei, weil auf den Angekl. auch i.R.d. Strafvollzuges eingewirkt werden könne (vgl. dazu *BGH*, Beschl. v. 22.07.2010 – 5 StR 256/10, NStZ-RR 2011, 12 [13]; v. 21.03.1989 – 1 StR 120/89, *BGHR* StGB § 63 Gefährlichkeit 8 m.w.N.), unter den hier gegebenen Umständen nicht ohne weitere Begründung belastbar. Denn die *StrK* hat i.R.d. Strafzumessung selbst ausgeführt, dass der Angekl. durch seine Taten kurz nach einer Haftentlassung eindrucksvoll gezeigt habe, dass er nicht bereit sei, aus der Vollstreckung von Freiheitsstrafen zu lernen, und dies nicht auf seiner Krankheit beruhe.

[22] **3.** Der Umstand, dass allein der Angekl. Revision eingelegt hat, stünde einer erstmaligen Anordnung seiner Unterbringung in einem

psychiatrischen Krankenhaus im zweiten Rechtsgang nicht entgegen, § 358 Abs. 2 S. 3 StPO (vgl. *BGH*, Beschl. v. 13.02.2002 – 2 StR 10/02, NStZ-RR 2002, 165 [166]; v. 17.12.1997 – 2 StR 603/97, NStZ 1998, 191; Urt. v. 10.04.1990 – 1 StR 9/90, NJW 1990, 2143 [2144]; LK-StGB/*Cirener*, 13. Aufl. 2022, § 63 Rn. 219; MüKo-StGB/*van Gemmeren*, 4. Aufl. 2020, § 63 Rn. 109; Sch/Sch-StGB/*Kinzig*, 30. Aufl. 2019, § 63 Rn. 32). [...]

## Steuerungsfähigkeit

StGB §§ 20, 21

**1. Bei der Steuerungsfähigkeit geht es darum, entsprechend der Unrechtseinsicht zu handeln, also um Hemmungsvermögen, Willenssteuerung und Entscheidungssteuerung, nicht aber um exekutive Handlungskontrolle. Entscheidend kommt es auf die motivationale Steuerungsfähigkeit an, also darauf, das eigene Handeln auch bei starken Wünschen und Bedürfnissen normgerecht zu kontrollieren und die Ausführung normwidriger Motivationen zu hemmen.**

**2. Steuerungsfähigkeit darf nicht mit zweckrationalem Verhalten verwechselt werden: Auch bei geplantem und geordnetem Vorgehen kann die Fähigkeit erheblich eingeschränkt sein, Anreize zu einem bestimmten Verhalten und Hemmungsvorstellungen gegeneinander abzuwägen und danach den Willensentschluss zu bilden.**

*BGH*, Beschl. v. 08.01.2025 – 6 StR 597/24 (LG Frankfurt/O.)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch zu einer Freiheitsstrafe von 2 J. 8 M. verurteilt sowie eine Adhäsionsentscheidung getroffen. Die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts und eine Verfahrensbeanstandung gestützte Revision des Angekl. hat [einen Teilerfolg].

[2] **1.** Der Strafausspruch hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

[3] **a)** Nach den Feststellungen des *LG* hatte der zur Tatzeit 22 J. alte Angekl., der im Haushalt seiner Mutter in O. lebte, Cannabis und Kokain konsumiert sowie ein diazepamhaltiges Medikament eingenommen, bevor er in der Nacht zum 14.01.2023 zwischen 1.00 und 2.00 Uhr das Haus verließ und durch O. lief. Gegen 2.10 Uhr betrat er das mit einem Einfamilienhaus bebaut Grundstück der Eheleute E. und H.W. Der Angekl. klingelte an der Haustür, wodurch E.W. erwachte. Sie öffnete die Terrassentür und rief in Richtung des Angekl., ob dort jemand sei, woraufhin dieser darum bat, ihre Toilette nutzen zu dürfen; dies lehnte sie ab, schloss die Terrassentür und weckte ihren Ehemann.

[4] Nunmehr verschaffte sich der Angekl. Zutritt zum Gebäude, indem er das etwa einen Meter über dem Erdboden befindliche Badezimmerfenster aufdrückte. Er maskierte sich, nahm ein Jagdmesser mit einer Klingelänge von 13 cm in die Hand und gelangte über eine Treppe unbemerkt in den Wohnbereich. In der Diele traf er auf die Eheleute W. und bedrohte sie mit dem Jagdmesser. Auf ihre Frage, was er wolle, verlangte der Angekl., der spätestens zu diesem Zeitpunkt den Entschluss gefasst hatte, mit ihrem Fahrzeug nach Eberswalde zu fahren, die Fahrzeugschlüssel. Alternativ schlug er ihnen vor, ihn nach Eberswalde zu fahren, wobei er sagte, dass sie keine Angst haben müssten, wenn sie täten, was er verlange. Die durch das Vorgehen des Angekl. eingeschüchterten und verängstigten Eheleute lehnten dies ab und gaben ihm die Fahrzeugschlüssel. Nachdem H.W. auf sein Verlangen ein oberhalb des Carports gelegenes Gartentor geöffnet hatte, startete der Angekl. das Fahrzeug, wozu er mehrere Versuche benötigte, weil es mit einem Schaltgetriebe ausgestattet war und er den Motor zunächst mehrmals »abwürgte«.

[5] Er forderte die Eheleute auf, eine halbe Stunde zu warten, und sagte ihnen, dass sie danach tun könnten, was sie wollten, sie könnten dann sogar die Polizei rufen. Ferner kündigte er an, dass er das Fahrzeug in Eberswalde am Bahnhof abstellen werde. Anschließend verließ er das Grundstück mit dem Fahrzeug, wobei er nur langsam vorankam, weil zunächst noch die Handbremse aktiviert war. Er stellte es nach rund 4 km am Straßenrand ab und ging zu Fuß weiter in Richtung Eberswalde.

[6] Der Angekl. wurde alsbald i.R.d. von der Polizei eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen festgenommen und in eine Gewahrsamszelle gebracht. Dort drehte er nach einiger Zeit den Türspion der Zellentür von innen heraus. Nachdem er in eine andere Zelle gebracht worden war, wickelte er sich eine Decke um den Hals, zog an den Enden der Decke und bekam Atemnot.

[7] **b)** Seine Annahme, dass der Angekl. ungeachtet der zur Tatzeit bestehenden Mischintoxikation von Kokain, Cannabis und Diazepam uneingeschränkt schuldfähig war, hat das sachverständig nicht beratene *LG* im Wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt:

[8] Angesichts des »koordinierten und komplexen Leistungsbildes« in der Tatsituation könne eine erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit des Angekl. zur Tatzeit ungeachtet des vorangegangenen Rauschmittelkonsums ausgeschlossen werden. Seine Interaktion mit den Eheleuten W. sei durchweg situationsadäquat und schlüssig gewesen. So sei er etwa in der Lage gewesen, die Haustürklingel zu betätigen, ein kurzes Gespräch mit E.W. zu führen und ihr einen schlüssigen Vorwand dafür zu nennen, ihn ins Haus zu lassen. Auf ihre ablehnende Antwort habe er situationsadäquat geantwortet. Ferner sei er in der Lage gewesen, sich unbemerkt Zutritt zum Haus zu verschaffen und in die Diele vorzudringen. Zuvor habe er sich eine Sturmhaube übergezogen und ein Jagdmesser bereitgehalten und sich damit im Kontext des unbefugten Eindringens in ein bewohntes Haus schlüssig verhalten. Auch im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs hätten sich keine Leistungsdefizite gezeigt, die auf eine Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit des Angekl. schließen lassen könnten. Seine Schwierigkeiten beim Starten und Führen des Fahrzeugs ließen sich darauf zurückführen, dass es ihm nicht vertraut und er deshalb mit dessen Steuerung überfordert gewesen sei. Unter Berücksichtigung des i.Ü. »koordinierten und komplexen Leistungsbildes« gebe schließlich auch das Verhalten des Angekl. im polizeilichen Gewahrsam keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.

[9] **c)** Diese Ausführungen erweisen sich als lückenhaft. Das *LG* hat allein auf das koordinierte und situationsadäquate Vorgehen des Angekl. abgestellt und nicht erkennbar bedacht, dass es bei der Steuerungsfähigkeit um die Fähigkeit geht, entspr. der Unrechtseinsicht zu handeln, also um Hemmungsvermögen, Willenssteuerung und Entscheidungssteuerung, nicht aber um exekutive Handlungskontrolle. Entscheidend kommt es auf die motivationale Steuerungsfähigkeit an, also die Fähigkeit, das eigene Handeln auch bei starken Wünschen und Bedürfnissen normgerecht zu kontrollieren und die Ausführung normwidriger Motivationen zu hemmen. Steuerungsfähigkeit darf nicht mit zweckrationalem Verhalten verwechselt werden. Denn auch bei geplantem und geordnetem Vorgehen kann die Fähigkeit erheblich eingeschränkt sein, Anreize zu einem bestimmten Verhalten und Hemmungsvorstellungen gegeneinander abzuwägen und danach den Willensentschluss zu bilden (vgl. *BGH*, Beschl. v. 20.08.2024 – 5 StR 215/24, Rn. 13; v. 23.11.2022 – 4 StR 426/22, Rn. 16 [= StV 2023, 381]; v. 12.05.2022 – 5 StR 99/22, NJW 2022, 1966 Rn. 10 [= StV 2023, 218]; jew. m.w.N.).

[10] Gemessen hieran hätte der Erörterung bedurft, ob die motivationale Steuerungsfähigkeit des Angekl. erheblich beeinträchtigt war, weil Auffälligkeiten seines – wenngleich

situationsadäquaten und geordneten – Verhaltens darauf hindeuten, dass er nicht mehr uneingeschränkt in der Lage war, Anreize zu einem bestimmten Verhalten und Hemmungsvorstellungen gegeneinander abzuwägen und danach seinen Willensentschluss zu bilden. So verhält es sich etwa im Hinblick darauf, dass er mitten in der Nacht bei den Eheleuten W. klingelte und E. W. zunächst unmaskiert gegenübertrat, um sich – wovon das LG ausgegangen ist – unter einem Vorwand Zutritt zum Haus zu verschaffen. Gleiches gilt für den Umstand, dass er sich anschließend maskierte, eine schwerwiegende Straftat beging, um mit dem Fahrzeug der Eheleute W. nach Eberswalde zu fahren, und offen blieb, weshalb der in O. wohnhafte Angekl. mitten in der Nacht dorthin wollte. Schließlich legt auch das Verhalten des Angekl. im Polizeigewahrsam nahe, dass sein Hemmungsvermögen erheblich vermindert gewesen sein könnte.

[11] **d)** Der Rechtsfehler lässt den Schuldspruch unberührt, weil auszuschließen ist, dass die Steuerungsfähigkeit des Angekl. aufgehoben war (§ 20 StGB). Er führt zur Aufhebung des Strafauspruchs, weil nicht auszuschließen ist, dass das LG bei rechtsfehlerfreier Beurteilung den Strafraum des § 250 Abs. 3 StGB gem. den §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gemildert und eine niedrigere Strafe verhängt hätte.

[12] **2.** Die Sache bedarf deshalb insoweit neuer Verhandlung und Entscheidung, wobei es angesichts der Besonderheiten des Falles geboten erscheint, zur Beurteilung der Frage, ob der Angekl. uneingeschränkt schuldfähig war, einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

[13] Die nunmehr zur Entscheidung berufene *StrK* wird auch erneut zu prüfen haben, ob eine Strafmilderung gem. den §§ 46a, 49 Abs. 1 StGB in Betracht kommt. Die Annahme des LG, dass es ungeachtet der erheblichen Ausgleichsleistungen an dem erforderlichen kommunikativen Prozess fehle, weil der Angekl. sich lediglich formal bei den Geschädigten entschuldigt habe und seine Erklärungen Ausdruck seiner »Selbstbezogenheit« seien, entbehrt einer tragfähigen Begründung.

**Anm. d. Red.:** S. dazu auch *Pollähne StV 2025*, 426 (in diesem Heft).

## Motivationale Steuerungsfähigkeit

StGB §§ 20, 21; StPO § 267

**Für §§ 20, 21 StGB ist ausschlaggebend die motivationale Steuerungsfähigkeit, das eigene Handeln auch bei starken Wünschen und Bedürfnissen normgerecht zu kontrollieren und die Ausführung normwidriger Motivationen zu hemmen. Die Erwägung, einem Angeklagten sei der »Mangel«, störungsbedingt nicht uneingeschränkt adäquat seines erkannt unrechtmäßigen Handelns agieren zu können, »vorzuwerfen«, weil ihm »Handlungsalternativen bekannt« gewesen seien, ist nicht tragfähig.**

BGH, Beschl. v. 07.01.2025 – 6 StR 583/24 (LG Coburg)

**Anm. d. Red.:** Vgl. dazu auch BGH StV 2023, 218 (219).

## Persönlichkeitsstörung und Schuldfähigkeit

StGB §§ 20, 21

**1. Bei einer diagnostizierten Persönlichkeitsstörung sind der Ausprägungsgrad der Störung und ihr Einfluss auf die sozia-**

**le Anpassungsfähigkeit entscheidend dafür, ob die Schwelle des Eingangsmerkmals der schweren anderen seelischen Störung nach § 20 StGB erreicht wird; erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit und deren Entwicklung, der Vorgeschichte, des unmittelbaren Anlasses und der Ausführung der Tat sowie des Verhaltens nach der Tat.**

**2. Für die Schwere der Persönlichkeitsstörung ist maßgebend, ob es im Alltag außerhalb des angeklagten Delikts (hier: Brandstiftung) zu Einschränkungen des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens gekommen ist: Erst wenn sich das Muster des Denkens, Fühlens oder Verhaltens, das gewöhnlich im frühen Erwachsenenalter in Erscheinung tritt, im Zeitverlauf als stabil erwiesen hat, können die psychiatrischen Voraussetzungen vorliegen, die rechtlich als Merkmal der schweren anderen seelischen Störung angesehen werden.**

BGH, Beschl. v. 24.09.2024 – 5 StR 456/24 (LG Berlin I)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat den Angekl. wegen versuchter schwerer Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von 1 J. 6 M. verurteilt. Seine Revision hat – dem Antrag des GBA entspr. – mit der Sachrüge überwiegend Erfolg.

[2] **1.** Nach den Feststellungen des LG setzte der Angekl. am 03.12.2023 in den Gängen einer psychiatrischen Klinik [...] mittels Brandbeschleuniger eine Zeitung in Brand und entfernte sich anschließend. Dabei rechnete er mit der Möglichkeit, dass wesentliche Gebäudeteile wie der Fußboden oder die Tür zum Arztzimmer in Brand geraten, und nahm dies billigend in Kauf. Allerdings ging er auch davon aus, dass der an einer Gangkreuzung gelegte Brand bald entdeckt werden würde. So geschah es auch und der Brand wurde ohne großen Aufwand gelöscht. Mit seiner Tat wollte der Angekl. seine Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus erreichen.

[3] Hintergrund sind jahrelange psychische Probleme des Angekl., die ab 2011 zu einer Vielzahl von teils freiwilligen, teils unfreiwilligen Aufenthalten in psychiatrischen Kliniken geführt haben. Von Mitte Mai 2014 bis Februar 2016 war der Angekl. wegen einer massiven Essstörung (er wog bei einer Körpergröße von 192 cm nur noch 47 kg) überwiegend stationär in der psychiatrischen Klinik [...], wo er tlw. zwangsernährt wurde. Dort entwickelte der Angekl. die Vorstellung, die ihm zugeführte hochkalorische Nahrung sei Gift mit der Nebenwirkung Gewichtsverlust bis zum Hungertod, und eine zunehmende Affinität zu Verschwörungstheorien, zu Spiritualität und zu alternativen Erklärungsmustern. Er war der Meinung, die Behandlung von Essgestörten sei skandalös, weil diese vor allem durch die Behandlung, nicht aber durch ihre Erkrankung sterben würden. Diese Ansichten verbreitete er u.a. in sozialen Medien und über eine eigene Webseite.

[4] Er war der Überzeugung, dass der behandelnde Oberarzt ihn habe töten wollen, und wollte ihn wegen Behandlungsfehlern verklagen. Vor der psychiatrischen Klinik [...] begann er 2019 und 2020 mehrere Hungerstreiks. Als die erhoffte Aufmerksamkeit ausblieb, entschied er sich zu einer Radikalisierung. Er wollte nunmehr seine Zwangseinweisung erreichen, um dort wieder einen Hungerstreik zu beginnen und auf die aus seiner Sicht skandalösen Umstände aufmerksam zu machen. Regelmäßig suchte er trotz Hausverbots den von ihm verantwortlich gemachten Oberarzt auf, weshalb die Klinik einen eigenen Sicherheitsdienst engagierte. Nach einigen Reisen suchte er ab August 2023 entgegen einer Anordnung nach dem GewSchG und des ausgesprochenen Hausverbots wiederholt den Oberarzt in der Klinik auf, bedrohte ihn mit Worten und näherte sich ihm einmal auch mit einem auf Bauchhöhe gehaltenen Messer.

[5] Die Sachverständige hat bei ihm eine komorbide paranoide und schizoide Persönlichkeitsstörung (differentialdiagnostisch eine schizotype Störung) diagnostiziert, bei der sich zudem passiv-ag-

gressive Züge fänden. Diese Störung habe sich ab dem 12. Lj. entwickelt und führe seitdem dazu, dass der Angekl. in sozialen Situationen durchgehend aneckend auffalle. Aufgrund des Ausprägungsgrades der Störung sei sie dem Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Störung zuzuordnen, weil die Erkrankung das ganze Leben des Angekl. bestimme (Abbruch des Studiums, keine Berufsausbildung, kein längerfristiges Arbeitsverhältnis) und die Rigidität seines Denkmusters hinsichtlich seiner Verdauung und seines Kampfes gegen Ungerechtigkeit zu erheblich eingeschränkten Verhaltensspielräumen mit massiven Einengungen der Lebensführung geführt habe. Dies führe in der Tatsituation zu einer erheblichen Reduzierung der Steuerungsfähigkeit, wobei die Tat symptomatisch auf die Erkrankung zurückgehe. Krankheitsbedingt seien vom Angekl. auch erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten.

[6] Entgegen der Einschätzung der hinzugezogenen psychiatrischen Sachverständigen ist die *StrK* davon ausgegangen, dass bei dem Angekl. kein Eingangsmerkmal des § 20 StGB vorliegt und auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht in Betracht kommt. Die diagnostizierte Persönlichkeitsstörung erreiche in der gebotenen Gesamtschau nicht die Schwelle der schweren anderen seelischen Störung.

[7] **2.** Die Verurteilung des Angekl. hält rechtlicher Überprüfung nicht stand, weil die Schuldfähigkeitsbeurteilung an durchgreifenden Rechtsfehlern leidet. Dies führt dazu, dass auch über die Frage der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus neu entschieden werden muss.

[8] **a)** Im Ansatz zutr. ist das *LG* davon ausgegangen, dass die Frage, ob ein psychiatrischer Befund einem Eingangsmerkmal des § 20 StGB zuzuordnen ist, eine Rechtsfrage darstellt, die es in eigener Verantwortung zu beantworten hat.

[9] Gerade bei einer diagnostizierten Persönlichkeitsstörung gilt, dass der Ausprägungsgrad der Störung und ihr Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit entscheidend dafür sind, ob sie die Schwelle des Eingangsmerkmals der schweren anderen seelischen Störung nach § 20 StGB erreicht. Dies erfordert eine Gesamtschau auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit des Angekl. und deren Entwicklung, der Vorgeschichte, des unmittelbaren Anlasses und der Ausführung der Tat sowie seines Verhaltens nach der Tat. Für die Schwere der Persönlichkeitsstörung ist maßgebend, ob es im Alltag außerhalb des angeklagten Delikts zu Einschränkungen des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens des Angekl. gekommen ist. Erst wenn das Muster des Denkens, Fühlens oder Verhaltens, das gewöhnlich im frühen Erwachsenenalter in Erscheinung tritt, sich im Zeitverlauf als stabil erwiesen hat, können die psychiatrischen Voraussetzungen vorliegen, die rechtlich als Merkmal der schweren anderen seelischen Störung angesehen werden (st. Rspr.; vgl. zuletzt *BGH*, Beschl. v. 21.08.2024 – 6 StR 20 4/24 m.w.N.).

[10] Insoweit ist das Tatgericht auch nicht gehindert, bei der Beurteilung der faktischen Grundlagen von dem Gutachten eines vernommenen Sachverständigen abzuweichen, weil dieses stets nur Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung sein kann. Will es aber eine Frage, für deren Beantwortung es sachverständige Hilfe in Anspruch genommen hat, im Widerspruch zu dem Gutachten beantworten, muss es die Gründe hierfür in einer Weise darlegen, die dem Revisionsgericht die Nachprüfung ermöglicht, ob das Gutachten

zutreffend gewürdigt und aus ihm rechtlich zulässige Schlüsse gezogen wurden. Hierzu bedarf es einer erschöpfenden Auseinandersetzung mit den Darlegungen des Sachverständigen, insbesondere zu den Gesichtspunkten, auf die das Gericht seine abweichende Auffassung stützt (st. Rspr.; vgl. nur *BGH*, Urt. v. 12.07.2023 – 1 StR 106/23 m.w.N.).

[11] **b)** An einer solchen fehlt es vorliegend. In seine Gesamtwürdigung hätte das *LG* einstellen müssen, dass der Angekl. nach den Urteilsfeststellungen bereits zahlreiche Straftaten im Zusammenhang mit dem von ihm verfolgten Oberarzt und der psychiatrischen Klinik [...] begangen hat, (nämlich Hausfriedenbrüche, Verstöße gegen das GewSchG und eine Bedrohung) obwohl mit der Einrichtung eines eigenen Sicherheitsdienstes, der Anordnung nach dem GewSchG und dem Hausverbot zahlreiche Gegenmaßnahmen gegen sein Vorgehen getroffen wurden. Dass dieses Verhalten unter steter Steigerung der Maßnahmen vom Hungerstreik über den Messereinsatz bis zur Brandlegung »durch ein planvolles, kalkuliertes Abwägen geprägt war«, erschließt sich vor dem Hintergrund der Abwegigkeit des Handlungsziels nicht. Unberücksichtigt bleibt bei der Bewertung der *StrK* auch der Umstand, dass die Störung – worauf die Sachverständige abgestellt hat – den Angekl. schon seit frühen Jahren begleitet und seitdem zu ganz erheblichen Problemen in seiner Lebensführung beiträgt. Soweit die *StrK* darauf rekurriert, die Sachverständige habe »nicht zweifelsfrei feststellen [können], dass die Essstörung Folge der Persönlichkeitsstörung ist«, lässt dies nicht erkennen, welche Gründe aus Sicht des Gerichts für oder gegen diesen Zusammenhang sprechen (vgl. auch *BGH*, Urt. v. 23.11.2022 – 5 StR 347/22 Rn. 17 [= StV 2023, 825]). Der relativierende allg. Einwand, eine Vielzahl von Menschen sei Anhänger von wahnhaft anmutenden Verschwörungstheorien, lässt die Besonderheiten in der Person des Angekl. außer Betracht.

[12] **c)** Die Rechtsfehler bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung entziehen hier bereits dem Schuldspruch die Grundlage. Auch die Frage einer Unterbringung nach § 63 StGB bedarf erneuter Prüfung; das Verschlechterungsverbot stünde einer solchen Anordnung nicht entgegen (§ 358 Abs. 2 S. 3 StPO). [...]

## Schuldfähigkeitsbeurteilung aufgrund Gesamtwürdigung der Persönlichkeit

StGB §§ 20, 63; StPO § 261

**Bereits bei der zu § 20 StGB gebotenen Gesamtwürdigung der Persönlichkeit – und nicht erst i.R.d. Gefahrenprognose zu § 63 StGB – ist in den Blick zu nehmen, ob Angeklagte trotz ihrer Beeinträchtigungen (hier: infolge Intelligenzminderung und Persönlichkeitsstörung) die Fähigkeit gezeigt haben, drohende Impulsdurchbrüche zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.**

*BGH*, Beschl. v. 19.11.2024 – 5 StR 581/24 (LG Itzehoe)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen nicht abschließbar aufgehobener Schuldfähigkeit von den Anklagevorwürfen der Bedrohung und des Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in neun Fällen freigesprochen und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die mit der Sachrüge geführte Revision des Angekl. hat Erfolg.

[2] **1.** Das *LG* hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[3] **a)** Bei dem unter Betreuung stehenden Angekl. liegt eine geringgradige Intelligenzminderung mit Verhaltensauffälligkeiten in Form einer deutlich gestörten Impulskontrolle sowie eine auf der Intelligenzminderung beruhende Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ vor. Nach Tötung seiner Exfreundin war er über 25 Jahre in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht und wurde im Jahr 2020 wegen nicht mehr gegebener Verhältnismäßigkeit entlassen. Im Rahmen der sich anschließenden Führungsaufsicht erhielt er unter anderem die Weisung, sich einmal pro Monat bei der forensischen Ambulanz vorzustellen und Kontakt zu seiner Bewährungshelferin zu halten. In der Folgezeit konnte für den Angekl. keine geeignete Wohn- und Betreuungseinrichtung gefunden werden. Mit seiner Wohnsituation ab Sommer 2021 war der Angekl. unzufrieden und aufgrund der ihm begegnenden Ablehnung zunehmend überfordert und frustriert.

[4] In einem Telefonat mit seinem Betreuer am 10.11.2021 äußerte der Angekl. diesem ggü., dass er ihn umbringen werde, wenn er ihn das nächste Mal sehe (Fall 1). Dabei war seine Steuerungsfähigkeit krankheitsbedingt aufgehoben. Weiter verweigerte der Angekl. von Dezember 2021 bis April 2022 monatliche Treffen mit der forensischen Ambulanz und von Juli bis Oktober 2022 Treffen mit seiner Bewährungshelferin i.R.d. Führungsaufsicht (Fälle 2–10). Insoweit war die Einsichtsfähigkeit krankheitsbedingt nicht ausschließbar aufgehoben.

[5] **b)** Das *LG* hat die Taten als Bedrohung sowie als Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in neun Fällen gewürdigt und ihn wegen (nicht ausschließbarer) Schuldunfähigkeit freigesprochen. Wegen der Bedrohung hat es angenommen, dass die Steuerungsfähigkeit sicher aufgehoben gewesen sei und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 S. 2 StGB angeordnet. Hinsichtlich der Weisungsverstöße ist das *LG* – auch insoweit dem Sachverständigen folgend – von nicht ausschließbar fehlender Einsichtsfähigkeit ausgegangen und hat diese nicht als Anlasstaten berücksichtigt, weil schon eine erhebliche Einschränkung der Schuldfähigkeit nicht sicher festgestellt werden konnte.

[6] **2.** Die Anordnung der Maßregel nach § 63 StGB hält rechtlicher Überprüfung nicht stand, weil das Vorliegen der Eingangsmerkmale des § 20 StGB nicht rechtsfehlerfrei festgestellt ist.

[7] **a)** Der *GBA* hat hierzu zutr. ausgeführt, dass insoweit eine umfassende Würdigung der Persönlichkeit des Angekl. vorzunehmen ist, die aufzeigt, dass die Intelligenzminderung und die Persönlichkeitsstörung des Angekl. bei wertender Betrachtung einen Ausprägungsgrad erreicht haben, der die Annahme zumindest eines der Eingangsmerkmale rechtfertigt (vgl. zur Intelligenzminderung *BGH*, Beschl. v. 16.05.2024 – 6 StR 216/24 Rn. 6 m.w.N.; zur Persönlichkeitsstörung Beschl. v. 24.09.2024 – 5 StR 456/24 Rn. 9).

[8] **b)** Diesen Anforderungen wird das *LG* nicht gerecht.

[9] Es hat sich bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit lediglich dem Sachverständigen angeschlossen. Danach stellten die Intelligenzminderung mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten sowie die Persönlichkeitsstörung in ihrer Ausprägung jew. Eingangsmerkmale nach § 20 Var. 3 und 4 StGB dar. Die Verhaltensauffälligkeiten bestünden in Form einer deutlich gestörten Impulskontrolle. Der Angekl. habe keine Frustrationstoleranz, weshalb es wiederholt zu Impulsdurchbrüchen käme. Aufgrund der Intelligenzminderung sowie der Persönlichkeitsstörung sei er bei dem Telefonat mit seinem Betreuer (Fall 1) nicht in der Lage gewesen, sein Verhalten nach der gegebenen Einsicht in das Unrecht der Tat zu steuern. Bei den Weisungsverstößen (Fälle 2–10) könne er nicht ausschließen, dass insoweit krankheitsbedingt die Einsichtsfähigkeit des Angekl. aufgehoben gewesen sei.

[10] Angesichts der Besonderheiten der beim Angekl. beschriebenen Krankheitsbilder ermöglichen diese Ausführungen dem

*Senat* nicht, die rechtsfehlerfreie Anwendung des § 20 StGB zu prüfen. Bereits bei der insoweit gebotenen Gesamtwürdigung der Persönlichkeit – und nicht erst i.R.d. Gefahrenprognose – wäre in den Blick zu nehmen gewesen, dass der Angekl. trotz seiner Beeinträchtigungen mehrfach die Fähigkeit zeigte, drohende Impulsdurchbrüche zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. So hatte er der Bewährungshelferin sein von ihm angekündigtes Nichterscheinen zu einer gerichtlichen Anhörung damit erklärt, dass er befürchte, ggü. dem dort erscheinenden Betreuer übergriffig zu werden. Ferner hatte der Angekl. in der Hauptverhandlung bei der Vernehmung des Opfers der Bedrohung auf eigenen Wunsch seine Bedarfsmedikation eingenommen und sich nicht seine Handfesseln abnehmen lassen.

[11] **3.** Die Sache bedarf insg. der neuen Verhandlung und Entscheidung. Der *Senat* war durch den Umstand, dass allein der Angekl. Revision eingelegt hat, nicht gehindert, auch den Freispruch aufzuheben. Sowohl die Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB als auch der auf § 20 StGB gestützte Freispruch hängen gleichermaßen von der Bewertung der Schuldfähigkeit ab. Deshalb besteht zwischen beiden Entscheidungen aus sachlich-rechtlichen Gründen ein untrennbarer Zusammenhang (vgl. *BGH*, Beschl. v. 26.09.2012 – 4 StR 348/12 Rn. 14). Die Vorschrift des § 358 Abs. 2 S. 2 StPO ermöglicht es, in einer neuen Hauptverhandlung anstelle der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus den Täter schuldig zu sprechen und eine Strafe zu verhängen. Daraus folgt, dass auf die Revision eines Angekl. ein mit der Maßregelanordnung ergangenes freisprechendes Erkenntnis ebenfalls aufgehoben werden kann (vgl. *BGH*, Beschl. v. 07.05.2024 – 5 StR 92/24 Rn. 9 m.w.N.). [...]

[13] **4.** Die zur neuen Verhandlung berufene *StrK* wird zu bedenken haben, dass festgestellte rechtswidrige Taten auch dann in die Gefahrenprognose nach § 63 StGB einzustellen sind, wenn sie nicht als Anlasstaten herangezogen werden. Dies gilt insb. für den Fall, dass das neue Tatgericht [...] zur Tatbestandsverwirklichung des § 145a S. 1 StGB kommen sollte.

## Alkoholbedingte Schuldunfähigkeit; Rauschtat

StGB §§ 20, 21, 323a

**1. Zur Beurteilung der Steuerungsfähigkeit nach Alkoholkonsum bedarf es einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Tat, des Verhaltens Angeklagter vor, während und nach der Tat und ihrer Alkoholgewöhnung zur Tatzeit.**

**2. Bei Prüfung des Vorliegens eines Eingangsmerkmals i.S.d. § 20 StGB bei gesichertem psychiatrischen Befund und der auch normativ geprägten Beurteilung der Erheblichkeit der Einschränkung von Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit handelt es sich um Rechtsfragen: Das Tatgericht hat die Angaben Sachverständiger daher zu überprüfen und rechtlich zu bewerten sowie in einer für das Revisionsgericht nachprüfbarer Weise zu begründen. Die Einschätzung Sachverständiger, ein bestimmter Sachverhalt sei nicht auszuschließen bzw. könne für möglich gehalten werden, hebt das Tatgericht nicht von der eigenständigen Prüfung, welche Gründe für und gegen das Vorliegen einer rechtlich relevanten Beeinträchtigung zur Tatzeit sprechen.**

**3. Das Sich-in-einen-Rausch-Versetzen in § 323a StGB erweist sich im Hinblick auf die allgemeine Gefährlichkeit und Unberechenbarkeit schwer Berauschter als ein selbständiges, rechtlich fassbares sanktionswürdiges Unrecht, dessen Strafbarkeit lediglich davon abhängt, ob oder in welchem Umfang sich die für die Rechtsgüter Dritter oder**

die Allgemeinheit gesteigerte Gefahr, die von Berauschten ausgeht, tatsächlich in einer konkreten rechtswidrigen Tat niedergeschlagen hat.

BGH, Urt. v. 31.01.2024 – 5 StR 196/23 (LG Hamburg)

**Anm. d. Red.:** S. zu Ls. 1 auch BGH NStZ 2005, 92; zu Ls. 2 s. BGH StV 2022, 285 und NStZ-RR 2020, 71 f. (= StV 2021, 354 [Ls]); StV 2019, 232; zu Ls. 3 vgl. auch BGHSt 62, 247 (268 f.) = NJW 2018, 1180 m. Anm. *Jahn* sowie StV 2018, 226.

## Schuldunfähigkeit als Grundlage der Unterbringung gem. § 63 StGB

StGB §§ 20, 63; StPO § 267

**1. Die Unterbringung gem. § 63 StGB erfordert konkretisierende und widerspruchsfreie Darlegungen dazu, in welcher Weise sich die festgestellte psychische Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten Beschuldigter in der konkreten Tatsituation ausgewirkt hat: Beurteilungsgrundlage ist das konkrete Tatgeschehen, wobei neben der Art und Weise der Tatausführung auch die Vorgeschichte, der Anlass der Tat, die Motivlage und das Verhalten nach der Tat von Bedeutung sein können; dies ist grundsätzlich – auch wenn eine chronische Erkrankung besteht – für jede Tat gesondert zu prüfen.**

**2. Wenn die Erkrankung i.S.d. § 20 StGB keinen Einfluss auf die Einsichtsfähigkeit gehabt haben soll, bedarf die Annahme der vollständigen Aufhebung der Steuerungsfähigkeit besonderer Begründung.**

BGH, Beschl. v. 21.01.2025 – 1 StR 525/24 (LG Ellwangen/J.)

**Anm. d. Red.:** Vgl. zu Ls. 1 auch BGH NStZ-RR 2022, 271 Rn. 15 sowie Beschl. v. 28.06.2021 – 1 StR 190/21 Rn. 11 und NStZ-RR 2014, 212 Rn. 6.

## Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus bei Nachstellungen

StGB §§ 20, 21, 63, 138

**1. Ist die Einsichtsfähigkeit eingeschränkt, liegen die Voraussetzungen des § 21 StGB gleichwohl nicht vor, wenn das Unrecht des Tuns im Tatzeitpunkt dennoch eingesehen wurde; in einem solchen Fall ist auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht zulässig.**

**2. Wenn sich das Tatgericht darauf beschränkt, sich der Beurteilung Sachverständiger anzuschließen, muss es deren wesentliche Anknüpfungspunkte und Darlegungen im Urteil so wiedergeben, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist.**

**3. Zur Begründung der Gefährlichkeitsprognose können Taten ohne Weiteres nur herangezogen werden, wenn auch sie auf der Erkrankung Angeklagter beruhen und ihnen daher Symptomcharakter zukommt**

BGH, Beschl. v. 06.11.2024 – 6 StR 564/24 (LG Potsdam)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat den Angekl. freigesprochen und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Hiergegen wendet sich der Angekl. mit seiner auf die

Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat [einen Teilerfolg].

[2] **1.** Nach den Feststellungen des LG zum ersten Tatkomplex hielt der Angekl. im Mai 2021 sein Fahrzeug im fließenden Verkehr vor der gemeinsam mit ihrem Sohn am Straßenrand wartenden Geschädigten L. an und fuhr erst weiter, als mehrere Verkehrsteilnehmer hupten [Fall 1]. Wenig später nahm er unter fremdem Namen Kontakt mit der Geschädigten auf, um ein Gespräch mit ihr zu führen [Fall 2]. Im Juni 2021 (im Urt. ebenfalls als [Fall 2] bezeichnet) und September 2021 sowie im Februar 2022 parkte der Angekl. an insg. drei Tagen vor ihrem Wohnhaus [Fälle 7 und 10]. Mitte Juli 2021 verfolgte er die Geschädigte auf einer Veranstaltung und startete sie über einen Zeitraum von einhalb Stunden an [Fall 4]. Im selben Monat lief der Angekl. viermal an einem Restaurant vorbei, in dessen Außenbereich die Geschädigte saß, und setzte sich schließlich in Sichtweite in ein anderes Restaurant und beobachtete sie [Fall 5]. Im August 2021 versuchte der Angekl., sein Fahrzeug zu parken, nachdem er die Geschädigte im Vorbeifahren erkannt hatte [Fall 6]. Nachdem sie am 08.10.2021 eine neue Gewaltschutzanordnung gegen den Angekl. erwirkt hatte, nahm er zwei Tage später und im Dezember 2021 Kontakt zu ihrem Lebensgefährten auf und behauptete, der Geschädigten drohe wegen der gegen ihn erstatteten Strafanzeigen die Verhaftung [Fälle 8 und 9]. Schließlich beobachtete der Angekl. die Geschädigte im März 2022 länger als eine Stunde [Fall 11].

[3] Zum zweiten Tatkomplex hat die StrK festgestellt, dass der Angekl. am 12.11.2022 einer Gruppe folgte, zu der die zwölfjährige A. B. gehörte, und vor einem Ladengeschäft wartete, bis sie wieder herauskam [Fall B.1]. Eine Woche später kreuzte er in einem Einkaufszentrum mehrfach ihren Weg und wartete auf sie [Fall B.2]. Nachdem A. s Mutter für sich und ihre Tochter am 21.11.2022 eine Gewaltschutzanordnung erwirkt hatte, beobachtete der Angekl. A. zwei Tage später aus 4 m Entfernung in einem Einkaufszentrum, hielt sich am selben Tag auf dem Weihnachtsmarkt in ihrer Nähe auf und wartete schließlich am Abend 30 Min. an der Haltestelle vor ihrem Wohnhaus, obwohl währenddessen mehrere Bahnen fuhren [Fall B.3]. Am 26.11.2022 blieb der Angekl. 20 Min. lang in einem Einkaufszentrum in der Nähe von A. und hielt sich am Abend eine Viertelstunde in der Nähe ihrer Mutter auf [Fall B.4].

[4] Das LG hat die Anlasstaten zum Nachteil der Geschädigten L. als Nachstellung (§ 238 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB) und die Taten zum Nachteil der Geschädigten B. als Nachstellung nach § 238 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit Verstößen gegen §§ 1, 4 GewSchG gewertet. Sachverständig beraten ist es davon ausgegangen, dass der Angekl. an einer paranoiden Schizophrenie leide und seine Einsichtsfähigkeit ab Oktober 2021 krankheitsbedingt sicher aufgehoben, ab Mai 2021 sicher erheblich eingeschränkt und nicht ausschließbar aufgehoben gewesen sei.

[5] **2.** Die Anordnung der Unterbringung des Angekl. in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB hält sachlich-rechtlicher Überprüfung nicht stand.

[6] **a)** Die Ausführungen zur Schuldunfähigkeit begegnen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

[7] **aa)** Soweit das LG der Wertung des Sachverständigen gefolgt ist, dass die Einsichtsfähigkeit des Angekl. »bereits seit Mai 2021 erheblich beeinträchtigt gewesen sei und eine völlige Aufhebung nicht ausgeschlossen werden könne«, sind damit die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht belegt. Ist die Einsichtsfähigkeit des Täters eingeschränkt, liegen die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht vor, wenn er das Unrecht seines Tuns im Tatzeitpunkt dennoch einsah. In einem solchen Fall ist auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht zulässig (vgl. BGH, Beschl. v. 20.11.2012 – 1 StR 504/12; v. 10.12.2009 – 4 StR 437/09). Eine Einschränkung der Einsichtsfähigkeit ist strafrecht-

lich vielmehr erst dann von Bedeutung, wenn sie tatsächlich das Fehlen der Unrechtseinsicht zur Folge hat und dem Täter dies vorzuwerfen ist (st. Rspr.; vgl. nur *BGH*, Beschl. v. 19.09.2023 – 3 StR 229/23, Rn. 15 [= StV 2024, 234]; v. 25.07.2012 – 1 StR 332/12; v. 03.04.2007 – 4 StR 64/07). Dies ist den Urteilsgründen auch unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs für die vor Oktober 2021 begangenen Taten nicht zweifelsfrei zu entnehmen.

[8] **bb)** Zudem ist die Auswirkung der psychischen Störung auf die Schuldfähigkeit zum jew. Tatzeitpunkt nicht ausreichend belegt.

[9] Für die Frage eines Ausschlusses oder einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit kommt es darauf an, in welcher Weise sich die festgestellte und unter eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu subsumierende psychische Störung bei Begehung der jew. Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Angekl. in der konkreten Tatsituation ausgewirkt hat. Die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie führt für sich genommen nicht zur Feststellung einer – generellen oder zumindest längere Zeiträume überdauernden – Schuldunfähigkeit. Erforderlich sind vielmehr die Feststellung einer akuten Phase der Erkrankung und eine konkretisierende Darlegung des Einflusses des diagnostizierten Störungsbildes auf die Handlungsmöglichkeiten des Angekl. in der konkreten Tatsituation (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Ur. v. 21.10.2020 – 2 StR 83/20; Beschl. v. 18.10.2022 – 6 StR 355/22 [= StV 2023, 518]; v. 04.12.2018 – 4 StR 443/18 [= StV 2019, 236]; *LK-StGB/Cirener*, 13. Aufl. 2022, § 63 Rn. 56, 74). Wenn sich das Tatgericht – wie hier – darauf beschränkt, sich der Beurteilung eines Sachverständigen anzuschließen, muss es dessen wesentliche Anknüpfungspunkte und Darlegungen im Ur. so wiedergeben, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist (st. Rspr.; vgl. nur *BGH*, Beschl. v. 23.11.2022 – 4 StR 426/22 [= StV 2023, 381]; v. 18.10.2022 – 6 StR 355/22 [= StV 2023, 518]; v. 05.02.2019 – 2 StR 505/18, NStZ-RR 2019, 134 [135] [= StV 2021, 219 [Ls]]).

[10] Diesen Anforderungen wird das Ur. nicht gerecht. Die Urteilsgründe teilen die Inhalte der Chatverläufe, E-Mails und Schreiben des Angekl. nicht mit, aus denen der Sachverständige den Schluss gezogen hat, dass ab Oktober 2021 sicher von einer Aufhebung der Einsichtsfähigkeit auszugehen sei, so dass dem Revisionsgericht eine Überprüfung der Schlüssigkeit des Gutachtens insoweit verwehrt bleibt. Soweit das *LG* – dem Sachverständigen folgend – seine Beurteilung ergänzend auf die Beobachtungen des Polizeibeamten La. anlässlich einer Gefährderansprache »v. 17.11.2021« gestützt hat, hat es erkennbar übersehen, dass diese ausweislich der Feststellungen erst 1 J. später stattfand.

[11] **b)** Schließlich ist auch die Gefährlichkeitsprognose nicht tragfähig begründet.

[12] **aa)** Rechtlichen Bedenken begegnet bereits die Bewertung sämtlicher Anlasstaten als erhebliche Taten i.S.d. § 63 S. 1 StGB.

[13] Das *LG* geht im Ansatz zwar zutr. davon aus, dass auch Straftaten wie die Nachstellung nach § 238 Abs. 1 StGB erhebliche Anlasstaten sein können, wenn die Tatumstände hinreichend gravierend sind (vgl. *BGH*, Ur. v. 08.09.2022 – 3 StR 25/22, Rn. 16 [= StV 2023, 387]; Beschl. v. 29.03.2017 – 4 StR 619/16, Rn. 12 [= StV 2017, 578]). Es

fehlt aber hinsichtlich der festgestellten Taten an der hierfür nötigen Häufigkeit und Intensität der Übergriffe. Das *LG* hat während eines Zeitraums von 10 M. nur elf Tathandlungen des Angekl. zum Nachteil der Geschädigten L. festgestellt, die zudem tlw. nur wenige Augenblicke andauerten und nach den Angaben der Geschädigten sämtlich frei von aggressivem Verhalten waren. Auch die Taten zum Nachteil der Geschädigten B. sind eher als niederschwellig einzustufen.

[14] **bb)** Ferner hat das *LG* zur Begründung einer negativen Gefährlichkeitsprognose gemäß § 63 S. 1 StGB rechtsfehlerhaft die Tat zum Nachteil des Zeugen S. herangezogen, für die nicht belegt ist, dass auch sie in einem symptomatischen Zusammenhang mit der Erkrankung des Besch. steht. Zur Begründung der Gefährlichkeitsprognose können Taten ohne Weiteres nur herangezogen werden, wenn auch sie auf der Erkrankung des Angekl. beruhen und ihnen daher Symptomcharakter zukommt (st. Rspr.; vgl. etwa *BGH*, Beschl. v. 19.01.2021 – 4 StR 449/20, Rn. 20; v. 07.09.2021 – 1 StR 255/21, Rn. 10; v. 15.05.2023 – 6 StR 146/23, NStZ-RR 2023, 201 [202]; v. 14.02.2024 – 2 StR 341/23, Rn. 15; weitergehend Beschl. v. 15.08.2023 – 5 StR 302/23, Rn. 15 [= StV 2024, 247 [Ls]]; v. 30.05.2024 – 5 StR 390/23, Rn. 11). Den Urteilsgründen lässt sich nicht entnehmen, worauf der Sachverständige seine Beurteilung gestützt hat, die Verletzung des Zeugen S. durch den Angekl. im Jahr 2018 sei »wahngetrieben« gewesen.

[15] **3.** Die Anordnung der Maßregel kann daher nicht bestehen bleiben.

[16] Mit Blick auf die Vorschrift des § 358 Abs. 2 S. 2 StPO hebt der *Senat* auch den Freispruch des Angekl. auf. Es ist nicht auszuschließen, dass die neue tatgerichtliche Verhandlung und die zur Erstellung einer aktuellen Gefährlichkeitsprognose erforderliche erneute Begutachtung des Angekl. eine abweichende Beurteilung seiner Schuldfähigkeit bei Begehung der Anlasstaten ergeben könnte (vgl. *BGH*, Beschl. v. 16.05.2018 – 2 StR 132/18; v. 11.04.2018 – 5 StR 54/18). Das neue Tatgericht bleibt jedoch gehindert, nach Aufhebung der isoliert angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erneut die Unterbringung anzuordnen und zugleich erstmals Strafe zu verhängen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 08.09.2020 – 6 StR 247/20; v. 24.10.2013 – 3 StR 349/13, NStZ-RR 2014, 89; v. 14.09.2010 – 5 StR 229/10, StraFo 2011, 55). [...]

## Unterbringung gem. § 63 StGB bei Intelligenzschwäche

StGB §§ 20, 21, 63

**1. Allein die Minderung der geistigen Leistungsfähigkeit vermag kein Eingangsmerkmal des § 20 StGB zu begründen, es bedarf vielmehr einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit.**

**2. Die Intelligenzschwäche gehört als Krankheitsfolge zur Gruppe der krankhaften seelischen Störungen und erfüllt nicht das Eingangsmerkmal der Intelligenzminderung.**

**3. Im Hinblick auf § 63 StGB bedarf es regelmäßig der Kontrollerwägung, ob die Taten auch normalpsychologisch erklärbar sind.**

*BGH*, Beschl. v. 16.05.2024 – 6 StR 216/24 (LG Potsdam)

**Anm. d. Red.:** S. dazu auch *BGH*, Beschl. v. 08.01.2025 – 6 StR 654/24 = StV 2025, 384 (in diesem Heft).

## Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Gefahrenprognose

StGB §§ 20, 63

**1. Da die Steuerungsfähigkeit i.S.d. § 20 StGB an eine vorhandene Unrechtseinsicht anknüpft, kann sie grundsätzlich erst geprüft werden, wenn Beschuldigte in der konkreten Tatsituation einsichtsfähig waren.**

**2. Die für die Maßregelanordnung gem. § 63 StGB erforderliche Gefahrenprognose hat auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Täterpersönlichkeit, des Vorlebens und der begangenen Anlasstat(en) zu erfolgen: Als prognoseungünstig herangezogene tatsächliche Umstände aus dem Tätervorleben müssen dabei rechtsfehlerfrei festgestellt und belegt sein; dass trotz bestehender Störung über einen längeren Zeitraum hinweg keine erheblichen Straftaten begangen werden, ist ein gewichtiges Indiz gegen die Wahrscheinlichkeit künftiger solcher Straftaten.**

BGH, Beschl. v. 06.11.2024 – 5 StR 449/24 (LG Berlin I)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat im Sicherungsverfahren die Unterbringung des Besch. in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Dagegen wendet sich der Bf. mit seiner auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat weitgehend Erfolg [...].

[2] 1. Das LG hat insbesondere ausgeführt:

[3] a) Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 54 J. alte, seit dem Kindesalter in Deutschland wohnhafte und bislang nicht vorbestrafte Besch. leidet seit etwa seinem 20. Lj. an einer paranoiden Schizophrenie. Seit dem Ausbruch der Krankheit befand er sich vielfach in stationärer psychiatrischer Behandlung, wobei er sich in Krisensituationen oft freiwillig ins Krankenhaus begab, mitunter aber auch aufgrund der Annahme von Fremd- und Eigengefährdung betreuerrechtlich untergebracht wurde. Häufig brach er stationäre Behandlungen aber bereits nach wenigen Tagen gegen ärztlichen Rat wieder ab; insb. war er regelmäßig nicht mit der Einnahme von Medikamenten einverstanden und setzte diese eigenmächtig ab. Ab 2021 wurde mehrfach eine Zwangsmedikation gerichtlich genehmigt, ohne dass hierdurch ein durchschlagender Behandlungserfolg erreicht werden konnte. Seit der Trennung von seiner Ehefrau im Jahr 2009 war der Besch. obdachlos und lebte, soweit er sich nicht in stationärer Behandlung befand, phasenweise in Unterkünften oder bei seinem Bruder.

[4] Am 15.09.2023 griff der Besch. seinen Bruder, der ihn in seiner Wohnung aufgenommen hatte, unvermittelt von hinten an, brachte ihn zu Boden und drückte diesem sodann jew. mit zwei Fingern nacheinander kräftig über und unter beide Augen, so dass der Geschädigte, bevor er sich befreien und aus der Wohnung fliehen konnte, blutende Hautverletzungen an den Ober- und Unterlidern der Augen erlitt und zwei Tage lang nur verschwommen sehen konnte. Dem Besch. kam es darauf an, seinen Bruder zu verletzen, jedoch konnte die *StrK* nicht feststellen, dass er aber erkannte oder gar wollte, dass dieser durch die Handlung sein Augenlicht verlieren könnte.

[5] b) Seine Feststellungen zur psychiatrischen Erkrankung des Besch. und deren Auswirkungen hat die *StrK* auf die Einschätzung des psychiatrischen Sachverständigen gestützt, wonach der Besch. sich zur Tatzeit im Zustand einer akuten psychotischen Exazerbation seiner Grunderkrankung mit Wahn und Bedrohungserleben befunden habe. Er habe die Wahrnehmung entwickelt, dass u.a. sein Bruder ihm feindlich gesonnen sei. Der gewalttätige Übergriff sei »mit hoher Wahrscheinlichkeit« i.R.e. psychotischen Verkennung der Situation bei sicher aufgehobener Einsichtsfähigkeit als Reaktion auf eine so wahrgenommene Bedrohung erfolgt.

[6] c) Das LG ist i.R. seiner Gefährlichkeitsprognose davon ausgegangen, dass der Besch. über keine ausreichende Krankheitseinsicht und keine hinreichend gefestigte Bereitschaft verfüge, regelmäßig Medikamente einzunehmen. Von ihm seien in diesem Zustand mit einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades der Anlasstat vergleichbare Gewalt- und Aggressionsdelikte zu erwarten, da er krankheitsbedingt den infolge seines paranoid-wahnhaften Erlebens auftretenden Impuls, zur – aus seiner Sicht – Gegenwehr zu schreiten, »nicht ausreichend steuern« könne.

[7] 2. Die Unterbringungsentscheidung hält rechtlicher Prüfung nicht stand, weil ihre gesetzlichen Voraussetzungen im Ur. unzureichend belegt sind. Insoweit gilt:

[8] Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB darf nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Unterbringende bei der Begehung der Anlasstat schuldunfähig oder erheblich vermindert schulfähig war, und die Tatbegehung hierauf beruht. Dabei muss es sich um einen länger andauernden, nicht nur vorübergehenden Defekt handeln, der zumindest eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit i.S.d. § 21 StGB sicher begründet. Das Tatgericht hat die der Unterbringungsanordnung zugrunde liegenden Umstände in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen. Schließt sich das Gericht bei Beurteilung der Schuldfähigkeit – wie hier – den Ausführungen des Sachverständigen an, müssen dessen wesentliche Anknüpfungspunkte und Darlegungen im Ur. so wiedergegeben werden, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist. Die Urteilsgründe müssen zudem die notwendige Differenzierung zwischen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit und eine eindeutige Bewertung des psychischen Zustands des Besch. erkennen lassen. Die für die Maßregelanordnung erforderliche Gefährlichkeitsprognose hat auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu erfolgen. Als prognoseungünstig herangezogene tatsächliche Umstände aus dem Vorleben des Täters müssen dabei rechtsfehlerfrei festgestellt und belegt sein (vgl. nur BGH, Ur. v. 01.03.2023 – 5 StR 500/22, NStZ-RR 2023, 150 [= StV 2024, 219 [Ls]]; Beschl. v. 11.05.2022 – 5 StR 125/22, StV 2023, 217).

[9] a) Schon die Prüfung der verminderten Schuldfähigkeit des Besch. begegnet rechtlichen Bedenken.

[10] So hat das LG zwar das Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung i.S.d. § 20 StGB bejaht, sich dabei aber darauf gestützt, dass der gewalttätige Übergriff des Besch. »mit hoher Wahrscheinlichkeit« i.R.e. psychotischen Verkennung der Situation geschehen sei. Dies lässt offen, ob sich das LG insoweit eine sichere Überzeugung verschafft hat.

[11] Nachdem das LG einerseits von einer sicher aufgehobenen Einsichtsfähigkeit ausgegangen ist, andererseits i.R. seiner Gefahrenprognose von paranoid-wahnhaft bedingten Impulsen ausgegangen ist, welche der Besch. »nicht ausreichend steuern« könne, erscheint zudem fraglich, ob in der gebotenen Weise zwischen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit differenziert wurde. Nachdem die Steuerungsfähigkeit i.S.d. § 20 StGB an eine vorhandene Unrechtseinsicht anknüpft, kann sie grundsätzlich erst geprüft werden, wenn der Täter

in der konkreten Tatsituation einsichtsfähig war (vgl. nur *BGH*, Beschl. v. 11.05.2022 – 5 StR 125/22, StV 2023, 217; v. 19.09.2023 – 3 StR 229/23, StV 2024, 234).

[12] **b)** Jedenfalls hat die *StrK* ihre Gefährlichkeitsprognose auf eine unvollständige Gesamtwürdigung gestützt. Denn sie hat nicht erkennbar in den Blick genommen, dass es trotz eines offenbar gravierenden Krankheitsverlaufs bislang zu keiner strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist, obwohl der Besch. seit über drei Jahrzehnten an einer paranoiden Schizophrenie leidet. Der Umstand, dass ein Täter trotz bestehenden Defekts über einen längeren Zeitraum hinweg keine erheblichen Straftaten begangen hat, ist jedoch ein gewichtiges Indiz gegen die Wahrscheinlichkeit künftiger solcher Straftaten (st. Rspr.; *BGH*, Beschl. v. 03.12.2020 – 4 StR 317/20, StV 2021, 245; v. 19.09.2023 – 3 StR 229/23, StV 2024, 234). Gewicht kommt dem vorliegend auch insofern zu, als die Feststellungen nicht erkennen lassen, dass in den Lebensverhältnissen des Besch. zum Zeitpunkt der Anlasstat Veränderungen gegenüber früheren Jahrzehnten aufgetreten wären (vgl. *BGH*, Beschl. v. 06.05.2020 – 4 StR 12/20 m.w.N. [= StV 2021, 234 [Ls]]).

[13] Dies war hier auch nicht deshalb entbehrlich, weil das *LG* in den Urteilsgründen aggressive Verhaltensweisen des Besch. in der Vergangenheit bei der Schilderung der Krankheitsgeschichte erwähnt hat. Denn insoweit erschöpfen sich diese Ausführungen in allg. Schilderungen, die vage bleiben und zudem nicht beweismäßig unterlegt sind. Konkrete tatsächliche Feststellungen zu diesen Geschehen hat das *LG* nicht getroffen (vgl. zu einem solchen Versäumnis schon *BGH*, Beschl. v. 03.12.2020 a.a.O.) und dies dementspr. in die Gefährlichkeitsprognose nicht eingestellt (zur Bedeutung von Vortaten für die Gefährlichkeitsprognose vgl. etwa *BGH*, Beschl. v. 26.05.2020 – 2 StR 54/20 [= StV 2021, 247 [Ls]]; v. 07.05.2024 – 4 StR 82/24, NStZ-RR 2024, 319). [...]

## Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

StGB §§ 20, 63; StPO § 267

**Auch bei Vorliegen einer schweren seelischen (hier: schizoaffektiven) Störung können die konkreten Tatumstände eine ins Einzelne gehende und nachvollziehbare Erörterung der Frage erfordern, ob die Tat nicht auch normalpsychologisch erklärbar sein könnte.**

*BGH*, Beschl. v. 17.01.2024 – 4 StR 422/23 (LG Bielefeld)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat im Sicherungsverfahren die Unterbringung des Besch. in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision des Besch. hat [einen Teilerfolg].

[2] **1.** Nach den Feststellungen leidet der 24 J. alte Besch., der seit mehreren Jahren regelmäßig Alkohol und Drogen konsumiert, an einer »schizoaffektiven Störung, gegenwärtig depressiv (ICD-10: F25.1)«. Am 05.12.2022 hielt er sich gemeinsam mit seiner Mutter in der Küche der gemeinsamen Wohnung auf, trank Kaffee und bat sie um Geld. Weil er auf ihre Frage, wozu er das Geld benötige, keinen »vernünftigen Grund« nennen konnte, lehnte

sie dies ab. Der Besch. begab sich daraufhin in sein Zimmer. Dort hörte er eine Stimme, die er so »verstand, dass er nun seine Mutter töten solle«. Er kehrte – die Kaffeetasse noch immer in der Hand haltend – in die Küche zurück, trat auf seine Mutter zu und griff sie an, wobei er »im Folgenden« ihren Tod »jedenfalls für möglich hielt und billigend in Kauf nahm.« Er schlug ihr die Kaffeetasse auf den Kopf, die hierdurch zerbrach. Sodann ergriff er seine Mutter und würgte sie »mit dem Ellenbogen« bis zur Bewusstlosigkeit. Danach verließ er die Küche und nahm die Tasche seiner Mutter mit dem darin befindlichen Bargeld an sich. Dabei hielt er es für möglich, dass seine Mutter nun tot war. Nachdem der Besch. die Wohnung verlassen hatte, verständigte er von einer nahegelegenen Tankstelle aus die Polizei, die ihn sodann festnahm. Die Mutter des Besch., die mehrere Kopfplatzwunden erlitten hatte, kam wieder zu Bewusstsein und floh zu einer Nachbarin.

[3] Das *LG* hat die Anlasstat als versuchten Totschlag gem. § 212 Abs. 1, § 22, § 23 Abs. 1 StGB in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB gewertet. Sachverständig beraten ist es zu der Überzeugung gelangt, dass die Steuerungsfähigkeit des Besch. zur Tatzeit infolge der schizoaffektiven Störung aufgehoben gewesen sei. Es hat weiterhin angenommen, dass infolge seines krankheitsbedingten Zustands von dem Besch. künftig weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten seien. Eine Rückbildung der »psychotischen Symptomatik« sei bisher nicht gelungen und der Ausgang der weiteren Behandlung offen. Für den Fall des Behandlungsabbruchs sei mit einer Zunahme der Wahnsymptomatik und mit einem erneuten Erleben imperativer, handlungsleitender akustischer Halluzinationen und infolgedessen mit einem »gefährlichen Verhalten inklusive Gewaltdelikten« zu rechnen.

[4] **2.** Die Anordnung der Unterbringung des Besch. in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB hält sachlich-rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

[5] **a)** Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB ist eine außerordentlich belastende Maßnahme, die besonders gravierend in die Rechte des Betr. eingreift. Sie darf daher nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Täter bei Begehung der Anlasstat aufgrund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder vermindert schuldfähig war und die Tatbegehung auf diesem Zustand beruht. Weiterhin muss überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Betroffene infolge seines fortdauernden Zustands in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die hierfür erforderliche Gefährlichkeitsprognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu entwickeln. Sie muss sich darauf erstrecken, welche rechtswidrigen Taten drohen und wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist. Dabei ist das Tatgericht verpflichtet, die wesentlichen Umstände in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen (st. Rspr.; vgl. nur *BGH*, Beschl. v. 20.07.2023 – 4 StR 90/23 Rn. 32 [= StV 2024, 245 [Ls]]; v. 26.09.2019 – 4 StR 24/19, NStZ-RR 2020, 9 [10]). Beschränkt sich das Tatgericht dabei darauf, sich der Beurteilung durch den Sachverständigen anzuschließen, muss es dessen wesentliche Anknüpfungspunkte und Darlegungen in den Urteilsgründen so wiedergeben, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist (st. Rspr.; vgl. nur *BGH*, Beschl. v. 23.11.2022 – 4 StR 426/22 Rn. 5 [= StV 2023, 381]; Urt. v. 15.01.2003 – 5 StR 223/02 Rn. 20; jew. m.w.N.).

[6] **b)** Den sich hieraus ergebenden Darlegungsanforderungen werden die Urteilsgründe schon im Hinblick auf die Schuldfähigkeitsprüfung nicht gerecht.

[7] **aa)** Ob die Schuldfähigkeit des Besch. zur Tatzeit aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe ausgeschlossen oder i.S.v. § 21 StGB erheblich vermindert war, ist prinzipiell mehrstufig zu prüfen. Zunächst ist die Feststellung erforderlich, dass bei dem Besch. eine psychische Störung vorliegt, die ein solches Ausmaß erreicht hat, dass sie unter eines der psychopathologischen Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu subsumieren ist. Sodann sind der Ausprägungsgrad der Störung und deren Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit des Täters zu untersuchen (st. Rspr.; vgl. nur *BGH*, Beschl. v. 28.02.2023 – 4 StR 491/22, NStZ-RR 2023, 271 m.w.N. [= StV 2024, 293]; v. 03.01.2024 – 5 StR 449/23 Rn. 7). Durch die festgestellten psychopathologischen Verhaltensmuster muss die psychische Funktionsfähigkeit des Täters bei der Tatbegehung beeinträchtigt worden sein. Diese Beurteilung erfordert – unter Heranziehung aller maßgeblichen Umstände – eine konkretisierende und widerspruchsfreie Darlegung dazu, in welcher Weise sich die festgestellte psychische Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten in der konkreten Tatsituation und damit auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat (vgl. *BGH*, Beschl. v. 28.01.2016 – 3 StR 521/15, NStZ-RR 2016, 135 f. und v. 19.12.2012 – 4 StR 417/12, NStZ-RR 2013, 145 [146]).

[8] **bb)** Gemessen hieran fehlt es bereits an näheren Darlegungen zum Ausprägungsgrad der Störung und ihrem Einfluss auf die Anpassungsfähigkeit des Besch.

[9] Das *LG* ist insoweit der Einschätzung des psychiatrischen Sachverständigen gefolgt, der »die Aktenlage ausgewertet und an der Beweisaufnahme teilgenommen« habe. Dieser sei auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse zu der medizinischen Beurteilung gelangt, dass der Besch. neben einem »multiplen Substanzmissbrauch (ICD-10: F19.1)« auch an einer – gegenwärtig depressiven – schizoaffektiven Störung (ICD-10: F25.1) leide. Dieses als krankhafte seelische Störung i.S.d. § 20 StGB einzuordnende Störungsbild habe dazu geführt, dass der Besch. zum Tatzeitpunkt »nicht über die Möglichkeit« verfügt habe, »imperativen akustischen Halluzinationen Widerstand zu leisten«, die deshalb handlungsleitenden Einfluss gewonnen hätten. Näheres zu den Anknüpfungs- und Befundtatsachen, auf deren Grundlage der Sachverständige zu der Diagnose einer schizoaffektiven Störung und zu ihren konkreten Auswirkungen auf das Verhalten des Besch. in der konkreten Tatsituation gelangt ist, teilen die Urteilsgründe nicht mit. Der beigelegte pauschale Hinweis, der zur Tatzeit 24 J. alte Besch. habe sich schon früher mehrfach wegen psychotischer Symptome in Form akustischer Halluzinationen in psychiatrischer Behandlung befunden, vermag die erforderlichen konkreten Darlegungen zum Störungsbild und seinem Ausprägungsgrad nicht zu ersetzen.

[10] **cc)** Weiterhin fehlt es an tragfähigen Erwägungen zu den Auswirkungen der Störung auf das Verhalten des Besch. in der konkreten Tatsituation. Der isolierte Hinweis darauf, dass die imperative Stimme handlungsleitend geworden sei, greift unter den hier gegebenen Umständen zu kurz. Es fehlt an der erforderlichen Auseinandersetzung mit den Besonderheiten der konkreten Tatsituation. Insoweit hätte in

den Blick genommen werden müssen, dass der Besch. seine Mutter spontan angriff, nachdem sie sich geweigert hatte, ihm Geld zu geben; dies und der Umstand, dass der Besch. wenig später die Handtasche mit dem Bargeld seiner Mutter an sich nahm, hätte zu einer ins Einzelne gehenden und nachvollziehbaren Erörterung der Frage drängen müssen, ob die Tat nicht auch normalpsychologisch erklärbar sein könnte. Schließlich hätte die ersichtlich hochspezifische Täter-Opfer-Beziehung sowie das Nachtatverhalten des Besch., der nach den Feststellungen zeitnah die Polizei alarmierte und sich festnehmen ließ, in die Betrachtung mit eingestellt werden müssen.

[11] **c)** Schließlich ist auch die negative Gefährlichkeitsprognose nicht tragfähig begründet. Die knappen Ausführungen hierzu beschränken sich auf den Hinweis, dass trotz Krankheitseinsicht und Behandlungsbereitschaft des Besch. eine Rückbildung der psychotischen Symptomatik bislang nicht gelungen und der Ausgang der weiteren Behandlung offen sei. Bei einem Behandlungsabbruch müsse mit einer Zunahme der Wahnsymptomatik, einem erneuten Erleben imperativer akustischer Halluzinationen und – in einem solchen Fall – »mit hoher Wahrscheinlichkeit« erneut mit »einem gefährlichen Verhalten inklusive Gewaltdelikten« gerechnet werden. Dabei hat es das *LG* versäumt, das Vorleben des Besch. in den Blick zu nehmen, der – soweit dies den Urteilsgründen zu entnehmen ist – ungeachtet der bereits seit Jahren bestehenden Erkrankung erstmals mit einem Gewaltdelikt auffällig geworden ist. Darüber hinaus hätte sich das *LG* mit der Frage der Wahrscheinlichkeit einer erneuten Exazerbation der Erkrankung auseinandersetzen müssen. [...]

[13] **4.** Der *Senat* sieht Anlass zu folgendem Hinweis:

[14] Das neu zur Entscheidung berufene SchwG wird auch die Frage der vorsatzgleichen Vorstellung des Besch., seine Mutter zu töten, sorgfältiger als bisher geschehen zu prüfen haben. Die tatgerichtliche Annahme, der Besch. habe seine Mutter mit bedingtem Tötungsvorsatz angegriffen, versteht sich ohne nähere Feststellungen zur Wucht des Schlages mit der Kaffeetasse und der Intensität des Würgegriffs nicht von selbst und hätte daher einer näheren Begründung bedurft, an der es bislang fehlt.

## Verminderte Schuldfähigkeit

StGB §§ 21, 20, 177; StPO § 267

**1. Ob die Steuerungsfähigkeit bei der Tat infolge einer festgestellten schweren anderen seelischen Störung i.S.d. § 21 StGB erheblich vermindert war, hat das Tatgericht ohne Bindung an Äußerungen von Sachverständigen zu beantworten; hierbei fließen normative Gesichtspunkte ein, wobei die Anforderungen entscheidend sind, die die Rechtsordnung an jedermann stellt.**

**2. Auch bei geplantem und geordneten Vorgehen kann die Fähigkeit erheblich eingeschränkt sein, Anreize zu einem bestimmten Verhalten und Hemmungsvorstellungen gegeneinander abzuwägen und danach den Willensentschluss zu bilden.**

**3. Das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Störung kommt überhaupt nur dann in Betracht, wenn gewichtige Symptome vorliegen, deren Folgen den Täter vergleichbar schwer belasten oder einengen wie krankhafte**

seelische Störungen. Es liegt nahe, dass eine solche Störung zur Verminderung oder Aufhebung der Schuldfähigkeit i.S.d. §§ 20, 21 StGB führt, weshalb die Feststellung einer gleichwohl nicht erheblichen Minderung der Steuerungsfähigkeit einer besonderen Begründung bedarf.

BGH, Beschl. v. 26.02.2025 – 5 StR 733/24 (LG Itzehoe)

**Anm. d. Red.:** Vgl. zu Ls. 1 auch BGH StV 2013, 440 = StraFo 2013, 167 m. Anm. Eisenberg und Beschl. v. 19.11.2014 – 4 StR 497/14; NStZ-RR 2015, 137; StV 2025, 96; zu Ls. 2 s. auch BGH StV 2022, 83 und Beschl. v. 13.02.2024 – 5 StR 561/23 sowie Pollähne StV 2025, 426 (in diesem Heft); zu Ls. 3 vgl. BGH StV 2021, 489.

## Verminderte Einsichtsfähigkeit

StGB §§ 21, 20, 17, 63; StPO § 267

**1. Eine verminderte Einsichtsfähigkeit ist strafrechtlich erst dann von Bedeutung, wenn sie das Fehlen der Unrechtseinsicht zur Folge hat: In diesen Fällen ist § 21 StGB als Sonderregelung des Verbotssirrtums (§ 17 StGB) erfüllt, wenn das Fehlen der Unrechtseinsicht vorwerfbar ist; kann ein solcher Vorwurf nicht erhoben werden, greift § 20 StGB ein.**

**2. Die Minderung nur der Einsichtsfähigkeit kann bei tatsächlich vorhandener Unrechtseinsicht mittelbar über die Annahme einer aus demselben Grund reduzierten Steuerungsfähigkeit zu §§ 21, 63 StGB Berücksichtigung finden, dazu bedarf es aber entsprechender Feststellungen.**

BGH, Beschl. v. 13.03.2025 – 2 StR 492/24 (LG Köln)

**Anm. d. Red.:** S. dazu auch BGHSt 21, 27 (28); StV 2020, 371 und 2024, 236 (Ls) sowie BGHSt 34, 22 (25) = StV 1986, 379; BGH, Beschl. v. 10.12.2009 – 4 StR 437/09, Rn. 4 sowie R&P 2013, 33.

## Erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit nach Rauschmittelkonsum

StGB §§ 21, 20; StPO § 267

**1. Von Sachverständigen wird im Zusammenhang mit der Prüfung der §§ 20, 21 StGB keine juristisch normative Aussage erwartet, sondern eine empirisch vergleichende über das Ausmaß der Beeinträchtigungen. Das abschließende Urteil über die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ist ausschließlich Sache des Gerichts.**

**2. Eine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit bedeutet zwar keinen »Freifahrtschein« für sämtliche Deliktarten, es trifft jedoch auch nicht zu, dass stoffgebundene Süchte »prinzipiell« (nur) unter den Begriff der schweren anderen seelischen Störung »subsumiert« werden könnten.**

**3. Ob Angeklagte »im nüchternen Zustand« prinzipiell in der Lage sind, soziale Normen zu verstehen und ihre Sinnhaftigkeit zu begreifen, ist unbeachtlich: Maßgeblich für die Prüfung der Schuldfähigkeit ist allein die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit im Tatzeitpunkt.**

BGH, Beschl. v. 02.05.2023 – 1 StR 41/23 (LG Traunstein)

**Anm. d. Red.:** Vgl. zu Ls. 1 auch BGH StV 2017, 31 Rn. 12; 2013, 694 Rn. 24 f.; BGHSt 49, 45 Rn. 29, 34 = StV 2005, 45; StV 2001, 564 und 1999, 309 Rn. 26; 2022, 285 Rn. 13 und 2019, 232 Rn. 7; zu Ls. 2 s. BGH StV 2013, 694 Rn. 26 f. und 2013, 691 Rn. 7 sowie Beschl. v. 26.04.2007 – 4 StR 7/07 Rn. 11 und v. 13.12.1995 – 3 StR 276/95 Rn. 5.

## Verminderung der Schuldfähigkeit infolge suchtbedingter Depravation

StGB §§ 21, 20

**1. Eine Drogenabhängigkeit als solche vermag die Annahme verminderter Schuldfähigkeit nicht zu begründen, ebensowenig generelle Merkmale der Substanzabhängigkeit wie der »Suchtdruck« und das allgemeine Bestreben Abhängiger, zur Vermeidung unangenehmer körperlicher Folgewirkungen ständig einen Btm-Vorrat bereit zu halten.**

**2. Eine Depravation als suchtbedingte Persönlichkeitsveränderung infolge einer langen oder ausgeprägten Abhängigkeit, die zur erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führen kann, ist gekennzeichnet durch eine Nivellierung des Persönlichkeitsgefüges und einen Verlust individueller, persönlicher Akzente sowie durch einen Abbau sozialer Verantwortung, Unzuverlässigkeit, ein nachlassendes Interesse an Bezugspersonen, eine Vernachlässigung der Körperpflege, eine Reduzierung intellektueller Leistungsbereitschaft und einen zunehmenden Verlust an Kritik- und Urteilsfähigkeit.**

BGH, Beschl. v. 17.07.2024 – 5 StR 232/24 (LG Flensburg)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat den Angekl. wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 4 J. verurteilt und eine Einziehungsentscheidung getroffen. Hiergegen richtet sich die Revision des Angekl. mit der Sachrüge. [...]

[3] Lediglich die Annahme einer erheblichen Minderung der Schuldfähigkeit bedarf ergänzender Erörterung; sie ist nicht tragfähig belegt.

[4] Die *StrK* ist – der Sachverständigen folgend – von einer nicht ausschließbar erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Angekl. bei Tatbegehung ausgegangen, da die bestehende polyvalente Substanzabhängigkeit in Zusammenschau mit der damit einhergehenden erheblichen Depravation das Eingangsmerkmal einer schweren anderen seelischen Störung i.S.d. § 20 StGB erfülle. Allerdings ist eine solche Depravation nicht belegt. Hierzu gilt Folgendes:

[5] **1.** Eine Drogenabhängigkeit als solche vermag die Annahme verminderter Schuldfähigkeit nicht zu begründen. Diese ist bei einem Rauschgiftsüchtigen nur ausnahmsweise gegeben, etwa wenn ein langjähriger Btm-Missbrauch zu schwersten Persönlichkeitsänderungen geführt hat, der Täter unter starken Entzugserscheinungen leidet und durch sie dazu getrieben wird, sich mittels einer Straftat Drogen zu verschaffen, oder unter Umständen, wenn er die Tat im Zustand eines akuten Rauschs verübt. Auch die Angst vor unmittelbar bevorstehenden Entzugserscheinungen, die der Täter schon einmal als äußerst unangenehm erlitten hat, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit führen (vgl. BGH, Urt. v. 18.01.2024 – 5 StR 590/23; Beschl. v. 02.05.2023 – 1 StR 41/23 Rn. 11; v. 21.10.2020 – 2 StR 362/20, NStZ-RR 2021, 77 [78 m.w.N.] [= StV 2021, 359]).

[6] **2.** Die Urteilsgründe belegen keine dieser Voraussetzungen.

[7] **a)** Eine akute Intoxikation (Rausch) i.S.e. Eingangsmerkmals hat die *StrK* mit der Sachverständigen ausgeschlossen.

[8] **b)** Soweit diese eingeschätzt hat, die Angst des Angekl. vor den von ihm sehr erheblich empfundenen Entzugserscheinungen sei lebensbestimmend (i.S.e. Persönlichkeitsveränderung), wird dies nicht näher konkretisiert. Jedenfalls wären auch generelle Merkmale der Substanzabhängigkeit wie der »Suchtdruck« und das allg. Bestreben eines Abhängigen, zur Vermeidung unangenehmer körperlicher Folgewirkungen ständig einen Btm-Vorrat

bereit zu halten, für sich genommen ohne Bedeutung (vgl. *BGH*, Beschl. v. 06.05.2020 – 2 StR 493/19 [= StV 2021, 358]; Urt. v. 20.08.2013 – 5 StR 36/13, NStZ-RR 2013, 346).

[9] c) Schließlich wird die Annahme der Sachverständigen, beim Angekl. bestehe eine erhebliche Depravation infolge der polyvalenten Substanzabhängigkeit, nicht nachvollziehbar begründet.

[10] Der Begriff der Depravation meint die suchtbedingte Persönlichkeitsveränderung infolge einer langen oder ausgeprägten Abhängigkeit. Sie ist gekennzeichnet durch eine Nivellierung des Persönlichkeitsgefüges und einen Verlust individueller, persönlicher Akzente sowie durch einen Abbau sozialer Verantwortung, Unzuverlässigkeit, ein nachlassendes Interesse an Bezugspersonen, eine Vernachlässigung der Körperpflege, eine Reduzierung intellektueller Leistungsbereitschaft und einen zunehmenden Verlust an Kritik- und Urteilsfähigkeit (Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, 7. Aufl. 2021, S. 215; Müller/Nedopil, Forensische Psychiatrie, 5. Aufl. 2017, S. 139 f.). Solche schwerwiegenden Veränderungen in der Persönlichkeit des Angekl. sind im Urt. nicht festgestellt. Die Begründung der Sachverständigen beschränkt sich insoweit darauf, dass der Angekl. »im Milieu« angesiedelt und nie einer festen Arbeitsanstellung nachgegangen sei sowie ausschließlich in Partnerschaften lebe, in denen konsumiert werde.

[11] 3. Durch den aufgezeigten Rechtsfehler ist der Angekl. aber nicht beschwert. Die Annahme erheblich eingeschränkter Steuerungsfähigkeit nach dem Zweifelsgrundsatz wirkt nur zu seinen Gunsten.

## Unterschlagung und Betrug: Schuldfähigkeit bei Spielsucht

StGB §§ 21, 20, 263, 246; StPO § 267

1. »Pathologisches Spielen« oder »Spielsucht« stellt für sich genommen keine die Schuldfähigkeit erheblich einschränkende oder ausschließende krankhafte oder schwere andere seelische Störung dar. Im Einzelnen kommt es auf den Grad und das Ausmaß psychopathologischer Symptome und deren konkrete Auswirkungen auf das Verhalten des Täters bei der Begehung der jeweiligen Taten an. Maßgeblich ist, ob er gravierende psychische Veränderungen in seiner Persönlichkeit erfährt, die in ihrem Schweregrad einer krankhaften seelischen Störung gleichwertig sind. Nur wenn eine Spielsucht diagnostiziert ist und zu schwersten Persönlichkeitsveränderungen geführt oder der Täter bei Beschaffungstaten unter starken Entzugserscheinungen gelitten hat, kann eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit anzunehmen sein.

2. Die narzisstische Persönlichkeitsstörung kann einen die Spielsucht erschwerenden Faktor darstellen. Begründen beide Störungsbilder für sich genommen keine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit, so ist nachvollziehbar darzulegen, wie sich die narzisstische Persönlichkeitsstörung konkret und außerdem die Spielsucht verstärkend bei der Begehung der verfahrensgegenständlichen Taten (hier: veruntreuende Unterschlagung und Betrug) – insb. hinsichtlich der motivationalen Steuerungsfähigkeit – ausgewirkt hat.

3. Zwar sind Angeklagte durch einen »zu milden« Schuldspruch grundsätzlich nicht beschwert; dies ist indes anders zu beurteilen, wenn das vom Tatgericht angewandte

**Strafgesetz völlig verschieden ist von demjenigen, welches tatsächlich verletzt wurde.**

*BGH*, Urt. v. 19.07.2023 – 2 StR 255/22 (LG Kassel)

**Anm. d. Red.:** Langfassung in BGHR StGB § 20 Ursachen, mehrere 5. Zu Ls. 1 s. auch BGHSt 49, 365 (369) = StV 2005, 127 = JR 2005, 294 m. Anm. *Schöch* = JZ 2005, 417 m. Anm. *Schramm*; StV 2022, 291; NStZ 2013, 155 (156); zu Ls. 2 s. auch BGH StV 2023, 381 (382); zu Ls. 3 vgl. BGHSt 8, 34 (37) und 63, 98 = StV 2019, 551 Rn. 46 m. Anm. *Renzikowski*. Zur Spielsucht allg. LK-StGB/*Krehll Börner*, 13. Aufl. 2023, Vor § 284 f. Rn. 26; *Kröber* JR 1989, 380 [382]; MüKo-StGB/*van Gemmeren*, 4. Aufl. 2020, § 63 Rn. 45, *Schöch*, in: Hdb. d. Forensischen Psychiatrie I, 2007, S. 129; LK-StGB/*Verrell Linkel Koranyi*, 13. Aufl. 2020, § 20 Rn. 164 sowie OLG Koblenz NStZ 2022, 510 (511).

## Schuldfähigkeit bei intellektueller Minderbegabung

StGB §§ 21, 20, 63

**Eine leichte Intelligenzminderung lässt für sich allein keinen Schluss auf die Schuldfähigkeit zu. Folgen einer intellektuellen Minderbegabung (hier: Beeinträchtigung der Urteils-, Kritik und Reflektionsfähigkeit, Störung der Affektregulation und Impulskontrolle) sind als mitursächliche Faktoren bei der Begehung insb. von Gewaltdelikten nicht ungewöhnlich, sondern auch bei voll schuldfähigen Tätern anzutreffen.**

*BGH*, Beschl. v. 20.08.2024 – 6 StR 131/24 (LG Saarbrücken)

**Anm. d. Red.:** Vgl. auch *BGH* StV 2019, 258 Rn. 8 f. sowie StV 2019, 239 Rn. 15.

## Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus bei Intelligenzminderung

StGB §§ 20, 63

1. Eine Intelligenzminderung kann zwar ohne nachweisbaren Organbefund dem Eingangskriterium i.S.d. § 20 StGB unterfallen und zu einer erheblich verminderten oder aufgehobenen Schuldfähigkeit führen; die bloße Minderung der geistigen Leistungsfähigkeit begründet eine solche Beeinträchtigung aber noch nicht.

2. Ist die Intelligenzschwäche Folge einer Krankheit, gehört sie zur Gruppe der krankhaften seelischen Störungen.

*BGH*, Beschl. v. 08.01.2025 – 6 StR 654/24 (LG Lüneburg)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat die Unterbringung des Besch. in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Hiergegen wendet er sich mit seiner auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO).

[2] 1. Nach den Feststellungen des *LG* entzündete der Besch. am 04.05.2021 in einer Gartenlaube einen mitgebrachten Rucksack, wobei er ein Übergreifen der Flammen auf die Laube billigend in Kauf nahm. Das Feuer konnte durch Polizeibeamte gelöscht werden; es entstand Sachschaden i.H.v. 100 Euro (Tat 1). Am 24.07.2021 entzündete der Besch. auf einem Schulgelände unter Verwendung von Textilien und Pflanzenmaterial den Inhalt zweier Müllcontainer. Wenige Minuten später meldete er »als angeblicher Entdecker« den Brand, der gelöscht wurde, bevor er sich ausweiten konnte. Durch die Hitzeeinwirkung wurde einer der Container beschädigt (Tat 2). Etwa 1 J. später betrat der Besch. einen von einem Kindergarten genutzten Bauwagen und zündete mitgebrachte

Kleidungsstücke und dort gefundene Papierschnipsel an, die er mit Desinfektionsmittel übergossen hatte. Der Bauwagen brannte vollständig aus, wodurch ein Sachschaden von über 70.000 € entstand (Tat 3).

[3] Wenige Tage nach Beginn der Hauptverhandlung ging der Besch. auf das Angebot zweier Jugendlicher ein, für 200 € »etwas auszuprobieren« und zündete zwei dauerhaft aufgestellte Großzelte an, von denen eines vollständig und das andere zur Hälfte ausbrannte.

[4] Das LG hat das Verhalten des Besch. als versuchte schwere Brandstiftung gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1, §§ 22, 23 StGB (Tat 1), als Sachbeschädigung (Tat 2) und als Brandstiftung gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Tat 3) gewürdigt. Sachverständig beraten ist es zu dem Ergebnis gekommen, dass die Einsichtsfähigkeit des Besch. infolge einer Intelligenzminderung bei allen Taten aufgehoben gewesen sei. Sie hat seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, weil die Anlasstaten auf der Intelligenzminderung beruhten und von dem Besch. auch zukünftig erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten seien.

[5] 2. Die Anordnung der Unterbringung des Besch. in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB hält sachlich-rechtlicher Prüfung nicht stand. Die Ausführungen zur Schuldfähigkeit begegnen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die Urteilsgründe belegen nicht, dass beim Besch. zu den Tatzeitpunkten aufgrund seiner Intelligenzminderung ein Eingangsmerkmal des § 20 StGB vorgelegen hat.

[6] a) Zwar kann eine Intelligenzminderung ohne nachweisbaren Organbefund diesem Eingangsmerkmal i.S.d. § 20 StGB unterfallen und zu einer erheblich verminderten oder aufgehobenen Schuldfähigkeit führen. Die bloße Minderung der geistigen Leistungsfähigkeit begründet eine solche Beeinträchtigung aber nicht (vgl. *BGH*, Beschl. v. 20.12.2022 – 4 StR 387/22, Rn. 15 [= StV 2024, 295]; v. 12.07.2023 – 6 StR 275/23 [= StV 2024, 298]; v. 19.11.202 – 5 StR 581/24). Deshalb genügt die bloße Wiedergabe des Störungsbildes nicht. Vielmehr bedarf es einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, bei der darzulegen ist, wie sich die festgestellte Intelligenzminderung auf Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten des Täters auswirkt und warum das sich daraus ergebende Störungsbild bei wertender Betrachtung in seiner Gesamtheit ein Ausmaß erreicht, welches die Annahme des Eingangsmerkmals der Intelligenzminderung rechtfertigt.

[7] b) Den sich hieraus ergebenden Darlegungsanforderungen werden die Urteilsgründe nicht gerecht.

[8] aa) Sie sind im Wesentlichen auf die Wiedergabe der Wertung der Sachverständigen beschränkt, wonach der Besch. an einer »leichten Intelligenzminderung mit deutlicher Verhaltensstörung« leide, die »Beobachtung oder Behandlung erfordere«. Zur Abschätzung des Schweregrads der Intelligenzminderung hat die Sachverständige auf das Ergebnis eines im Jahr 2018 von einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie durchgeführten Intelligenztests abgestellt, ausweislich dessen der Besch. einen Gesamtingelligenzquotienten von 61 erreichte. Soweit sie das im Jahr 2023 aufgrund eigener Testung ermittelte abweichende Ergebnis mit einem deutlich höher liegenden Intelligenzquotienten von 82 unter Hinweis darauf für bedeutungslos erklärte, dass die eigene Testung nur der Abschätzung des »prämorbidem Intelligenzniveaus gedient« habe, vermag der Senat dies nicht nachzuvollziehen. Weiterhin hätte es im Hinblick auf den Zeitablauf und auf eine mögliche kognitive Weiterentwicklung des damals noch jugendlichen Besch. näherer Darlegungen dazu bedurft, warum dem damaligen Testergebnis gleichwohl entscheidendes Gewicht beizumessen sein sollte.

[9] bb) Darüber hinaus fehlt es an der erforderlichen umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Besch. Die Mitteilung der Einschätzung der Sachverständigen, der Entwicklungsstand des Besch. entspreche dem eines zehn- bis zwölfjährigen Kindes, die in Ermangelung der Mitteilung der entspr. Anknüpfungstatsachen nicht nachvollziehbar ist, vermag die gebotene umfassende Würdigung der Persönlichkeit des Besch. nicht zu ersetzen.

[10] 3. Die Sache bedarf daher neuer Verhandlung und Entscheidung. Sollte das neue Tatgericht wiederum eine Schuldunfähigkeit infolge einer Intelligenzschwäche erwägen, wird es eingehender als bisher geschehen zu erörtern haben, ob die Intelligenzschwäche Folge einer Krankheit ist. Denn dann gehört sie zur Gruppe der krankhaften seelischen Störungen i.S.d. § 20 StGB (vgl. *BGH*, Beschl. v. 05.09.1996 – 1 StR 416/96, StV 1997, 61; MüKo-StGB/*Streng*, 5. Aufl. 2025, § 20 Rn. 38; SSW-StGB/Kaspar, 6. Aufl. 2024, § 20 Rn. 70; [*Lammel*, in:] Kröber u.a. [Hrsg.], Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Bd. 2, 2020, S. 389; [*Rosenau*, in:] Dreßing/Habermeyer [Hrsg.], Psychiatrische Begutachtung, 7. Aufl. 2010 S. 98). Nur die Intelligenzminderung ohne Organbefund unterfällt dem Eingangsmerkmal der Intelligenzminderung (vgl. zur alten Gesetzesfassung *BGH*, Beschl. v. 03.12.2020 – 4 StR 175/20, NStZ-RR 2021, 41 [42] [= StV 2021, 217 [Ls]]; zur neuen Fassung Beschl. v. 12.07.2023 – 6 StR 275/23, Rn. 10, NStZ-RR 2023, 274 [= StV 2024, 298 [Ls]]).

## Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei eingeschränkter Schuldfähigkeit

StGB §§ 21, 63

**Dass Beschuldigte »nicht ausschließbar« im Zustand eingeschränkter Schuldfähigkeit gehandelt haben, erfüllt nicht die Voraussetzung für eine Anordnung gem. § 63 StGB.**

*BGH*, Beschl. v. 16.11.2023 – 2 StR 349/23 (LG Aachen)

**Anm. d. Red.:** Vgl. auch *BGH*, Beschl. v. 02.02.2010 – 4 StR 9/10, juris Rn. 4 und *Cirener StraFo* 2018, 373 (374).

## Rücktritt bei Schuldunfähigkeit

StGB §§ 24, 20, 63, 224, 315b

**Die Anordnung der Maßregel des § 63 StGB ist nur zulässig, wenn allein wegen mangelnder Schuldfähigkeit nicht bestraft werden kann, nicht jedoch, wenn mit strafbefreiender Wirkung vom Versuch zurückgetreten wurde: Der Wille, die Tat nicht zur Vollendung gelangen zu lassen oder den Erfolg abzuwenden, nimmt dem Täterverhalten in der Regel seine besondere Gefährlichkeit; ein freiwilliger Rücktritt ist auch nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil Zurücktretende schuldunfähig sind.**

*BGH*, Beschl. v. 07.05.2024 – 4 StR 82/24 (LG Darmstadt)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat gegen den Besch. im Sicherungsverfahren die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Seine hiergegen gerichtete, auf die Sachrüge gestützte Revision hat Erfolg.

[2] 1. Nach den Feststellungen des Ls leidet der 27 J. alte und nicht vorbestrafte Besch. seit dem Jahr 2020 an einer paranoiden Schizophrenie mit religiösen Wahnideen und paranoidem Erleben.

[3] Am Abend des 03.11.2022 saß er auf dem Gehweg einer Anliegerstraße in einer Tempo-30-Zone in R. Als sich die Zeugin C. mit ihrem Pkw diesem Straßenabschnitt näherte, betrat er die Gegenfahrspur. Hierbei hielt er eine zuvor aufgenommene und knapp 10 kg schwere Gehwegplatte in der Größe von 29 x 20 x 7,5 cm in den Händen. Nach Bemerken des Besch. reduzierte die Zeugin ihre Geschwindigkeit auf 20 km/h in der Annahme, dieser wolle die Fahrbahn überqueren. Als sie sich mit ihrem Pkw circa 1 bis 2 m vor ihm befand, hob der Besch. die Gehwegplatte einer imperativen Stimme Allahs folgend auf Kopfhöhe hoch und warf sie gegen den Pkw. Dabei nahm er eine erhebliche Verletzung der Fahrzeugführerin billigend in Kauf. Die Gehwegplatte traf gegen die (linke) A-Säule des Pkw und verursachte dort sowie an der infolge des Aufpralls zerborstenen Windschutzscheibe einen Sachschaden von ca. 10.000 €. Die körperlich unverletzt gebliebene Zeugin wendete ihr Fahrzeug und fuhr zu dem inzwischen wieder auf dem Gehweg sitzenden Besch. zurück. Sie konfrontierte ihn mit seinem Verhalten, worauf er äußerte, dass er sie töten und ihr den Kopf abschneiden werde, was er mit einer Handbewegung entlang seines Halses bekräftigte. Anschließend wartete er mit der Zeugin geduldig auf das Eintreffen der von dieser verständigten Polizei. Zum Tatzeitpunkt war die Unrechtseinsicht des Besch. aufgrund eines akuten Schubes der paranoiden Schizophrenie aufgehoben.

[4] Das LG hat die Handlungen des Besch. als gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB) in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung in der Begehungsvariante mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 1 StGB) sowie tatmehrheitlich hierzu als Bedrohung (§ 241 Abs. 2 StGB) gewürdigt. Seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus hat es – sachverständig beraten – auf die Prognose gestützt, dass bei dem Besch. eine »hohe bis sehr hohe Wiederholungsgefahr für weitere ähnlich gelagerte Straftaten« bestehe und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sei.

[5] 2. Die Anordnung der Unterbringung des Besch. in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) hält rechtlicher Überprüfung nicht stand, weil sich die Urteilsgründe nicht dazu verhalten, ob der Besch. vom Versuch der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB zurückgetreten ist.

[6] a) Die Anordnung der Maßregel ist nur zulässig, wenn der Täter allein wegen mangelnder Schuldfähigkeit nicht bestraft werden kann; nicht jedoch, wenn er mit straffbefreiender Wirkung vom Versuch zurückgetreten ist. Denn der Wille, die Tat nicht zur Vollendung gelangen zu lassen oder den Erfolg abzuwenden, nimmt dem Verhalten des Täters in der Regel seine besondere Gefährlichkeit (st. Rspr.; BGH, Beschl. v. 10.08.2022 – 1 StR 234/22 Rn. 6 m.w.N. [= StV 2023, 219]; Urt. v. 28.10.1982 – 4 StR 472/82, BGHSt 31, 132 [135] [= StV 1983, 58]). Ein freiwilliger Rücktritt vom Versuch ist auch nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil der Zurücktretende schuldunfähig war (vgl. BGH, Urt. v. 20.12.2023 – 2 StR 359/23 Rn. 12).

[7] b) Die Urteilsgründe verhalten sich zu der Frage eines möglichen Rücktritts nicht. Feststellungen zu der Vorstellung des Besch. nach seiner (letzten) Ausführungshandlung (sog. Rücktrittshorizont; vgl. BGH, Beschl. v. 19.05.1993 – GSSt 1/93, BGHSt 39, 221 [227] [= StV 1993, 408]) fehlen. Darlegungen zum Vorstellungsbild drängten sich hier aber schon deshalb auf, weil nach dem mitgeteilten Sachverhalt die Fahrzeugführerin infolge des Schadensereignisses den Pkw sogleich wendete, zum Besch. zurückfuhr und ihn mit seinem Verhalten konfrontierte, ohne dass es daraufhin zu weiteren körperlichen Angriffen seinerseits gegen ihre Person kam. Daher bleibt

offen, ob der Körperverletzungsversuch fehlgeschlagen, unbeeendet oder beendet war. Dies durfte indes nicht dahinstehen, da im Fall eines unbeeendeten Versuchs der Besch. gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB bereits durch freiwilliges Abstandnehmen von weiteren Ausführungshandlungen straffbefreiend zurückgetreten wäre.

[8] Letzteres wäre für die Bewertung der Gefährlichkeit des Verhaltens des Besch. von erheblicher Bedeutung. Der Senat vermag daher – trotz der weiteren für eine Gefährlichkeit des Besch. sprechenden Umstände – nicht auszuschließen, dass es im Fall der Annahme eines Rücktritts zu einer anderen Bewertung der Gefährlichkeitsprognose gekommen wäre. [...]

[9] 3. Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat auf Folgendes hin:

[10] a) Die Annahme eines vollendeten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr setzt voraus, dass die Tathandlung (Wurf mit der Gehwegplatte) über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus zu einer krit. Verkehrssituation geführt hat, in der eines der genannten Individualrechtsgüter i.S.e. »Beinaheunfalls« so stark beeinträchtigt war, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 15.03.2017 – 4 StR 53/17 Rn. 5 m.w.N. [= StV 2018, 430]). Der Tatbestand des § 315b Abs. 1 StGB kann dabei auch erfüllt sein, wenn die Außeneinwirkung – wie hier – unmittelbar zu einer konkreten Gefahr (Beschädigung des Pkw) führt. In diesem Fall ist es aber erforderlich, dass es sich insoweit um eine verkehrsspezifische Gefahr handelt. Dies setzt jedoch voraus, dass die Gefahrverursachung – jedenfalls auch – auf die Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte (Dynamik des Straßenverkehrs) zurückzuführen ist (vgl. BGH, Beschl. v. 23.04.2024 – 4 StR 87/24 Rn. 7; Urt. v. 09.12.2021 – 4 StR 167/21 Rn. 18 [= StV 2022, 444]; Beschl. v. 30.08.2017 – 4 StR 349/17 Rn. 3 [= StV 2018, 430 [Ls]]; v. 04.11.2008 – 4 StR 411/08 Rn. 6 f. [= StV 2009, 698]; grundlegend Urt. v. 04.12.2002 – 4 StR 103/02, BGHSt 48, 119 [124] [= StV 2004, 135]). Die bisher getroffenen Feststellungen belegen dergleichen nicht. Zwar hat der Besch. durch den Wurf mit der Gehwegplatte i.S.d. § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB in die Sicherheit des Straßenverkehrs eingegriffen. Die Fahrzeugführerin konnte jedoch den beschädigten Pkw weiterhin sicher beherrschen. Nach den Feststellungen wendete sie diesen nach dem Aufprall und fuhr zum Besch. zurück. Soweit die Tathandlung unmittelbar zu einem Sachschaden am Pkw führte, kann den hierzu getroffenen Feststellungen nicht entnommen werden, dass diese Beschädigung auch auf die Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zurückzuführen ist.

[11] b) Die neu zur Entscheidung berufene StrK wird sich auch genauer als bisher mit dem – natürlichen – Vorsatz des Besch. zu befassen haben. Im Fall eines (versuchten) gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315b Abs. 2 StGB) muss der Tatvorsatz bzw. Tatentschluss auch auf die Verursachung einer konkreten verkehrsspezifischen Gefahr gerichtet sein (vgl. BGH, Beschl. v. 08.06.2021 – 4 StR 68/21 Rn. 8 f.). Kann die Willensrichtung dafür entscheidend sein, ob sich die Handlung des Täters als eine die Unterbringung gem. § 63 StGB begründende Verhaltensweise darstellt oder nicht, muss insb. der innere Tatbestand erörtert werden, soweit dies nach dem psychischen Zustand des Täters möglich ist (vgl. BGH, Beschl. v. 24.09.2013 – 2 StR 338/13 Rn. 8 [= StV 2014, 346]; v. 14.03.1989 – 1 StR 810/88, BGHR StGB § 63 Tat 2 m.w.N.). Dabei wird zu beachten sein, dass es

der Annahme eines natürlichen Tatvorsatzes nicht entgegensteht, wenn der Täter infolge seines Zustands Tatsachen verkennt, die jeder geistig Gesunde richtig erkannt hätte (vgl. *BGH*, Beschl. v. 18.06.2014 – 5 StR 189/14; v. 24.06.2008 – 3 StR 222/08). Vorstellungsausfälle, die auf der psychischen Erkrankung beruhen, beeinträchtigen zwar die Verantwortlichkeit des Täters, führen aber nicht dazu, dass die sonst vorhandenen inneren Tatbestandsmerkmale verneint werden müssten (st. Rspr.; vgl. nur *BGH*, Beschl. v. 12.04.2023 – 4 StR 468/22 Rn. 13 m.w.N. [= StV 2024, 245] und Urt. v. 11.11.1952 – 1 StR 510/52, *BGHSt* 3, 287 [288 f.]).

[12] c) Sollte das neue Tatgericht seine Gefährlichkeitsprognose auf weitere Taten und Vorfälle stützen, hat es auch diese prozessordnungsgemäß aufzuklären und im Urt. festzustellen und zu belegen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 26.05.2020 – 1 StR 151/20 Rn. 18 [= StV 2021, 246 [Ls]]). Dies gilt vorliegend insb. für die Geschehnisse, die bereits vor der Anlasstat zu stationären psychiatrischen Behandlungen des Besch. geführt hatten.

## Rücktritt; Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus

StGB §§ 24, 20, 21, 63, 126, 241

**1. Ein freiwilliger Rücktritt vom Versuch ist nicht allein wegen Schuldunfähigkeit ausgeschlossen: Die freiwillige Aufgabe der weiteren Tatausführung kann auch mit natürlichem Vorsatz geschehen.**

**2. Ein Fehlschlag liegt nicht in der Vorstellung, vom ursprünglichen Tatplan müsse abgewichen werden, um den Erfolg herbeizuführen: Wird die Vollendung der Tat im unmittelbaren Handlungsvorgang noch für möglich gehalten, wenngleich mit anderen Mitteln, so ist der Verzicht auf ein Weiterhandeln als freiwilliger Rücktritt vom unbeeendeten Versuch zu bewerten.**

**3. Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter 5 Jahre bedroht sind (hier: §§ 126, 241 StGB), sind nicht ohne weiteres dem Bereich der Straftaten von erheblicher Bedeutung i.S.d. § 63 StGB zuzurechnen.**

*BGH*, Urt. v. 20.12.2023 – 2 StR 359/23 (LG Köln)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat die Anordnung der Unterbringung des Besch. in einem psychiatrischen Krankenhaus abgelehnt. Dagegen richtet sich die Revision der StA mit der Sachbeschwerde [...] ohne Erfolg.

[2] **I.** Das *LG* hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[3] **1.** Der Besch. leidet unter einer chronifizierten paranoiden Schizophrenie. Diese ist dadurch geprägt, dass er wahnhaft annimmt, er werde von Mitgliedern der Rocker-Gruppe »H.« verfolgt und angegriffen. Auch um diesen Bedrohungsängsten entgegenzuwirken, konsumierte der Besch. Alkohol im Übermaß. Ein aus demselben Grund begonnener Heroinkonsum wird seit etwa 2 J. mit Methadon substituiert.

[4] Am 10., 12., 14. und 15.11.2021 erschien der Besch. bei der Polizei und erstattete Strafanzeige. Er behauptete zuerst nur, ihm seien sein Rucksack und seine Papiere durch Einbruchsdiebstahl entwendet worden. Bei den weiteren Anzeigen erklärte er zudem, er sei mit k.o.-Tropfen betäubt und vergewaltigt worden. In allen Fällen gingen die angesprochenen Polizeibeamten davon aus, dass nichts zu veranlassen sei.

[5] Am 19.11.2021, dem Tag der Anlasstat, fasste der Besch. den Entschluss, sich in die Kindertagesstätte »W.« zu begeben und sich dort mittels einer Bombenattrappe Aufmerksamkeit zu verschaffen. Eine tatsächliche Gefahr wollte er ausschließen. Gegen 15.00 Uhr

begab er sich zu der Kindertagesstätte und führte eine Plastiktüte mit, in der sich ein Stabmixer und ein Radiowecker mit anhängenden Kabeln befanden. Weil zu dieser Zeit gerade Kinder abgeholt wurden, konnte er sich ungehindert Zutritt zu der Kindertagesstätte verschaffen, in der sich in einem Gruppenraum sechs Erzieherinnen und neun Kinder sowie im Flur drei Elternteile aufhielten. Der Besch. begab sich in den Gruppenraum und forderte, dass ihm jetzt alle zuhören sollten. Die Erzieherin U. hielt den Besch. für einen verwirrten Obdachlosen und forderte ihn auf, das Gebäude zu verlassen. Der Besch. wiederholte seine Aufforderung, dass man ihm zuhören solle. Als er den Eindruck bekam, nicht ernst genommen zu werden, rief er, dass »alle Kinder raus« sollten, er habe eine Bombe dabei. Die Erzieherin U. reagierte auch darauf mit der Aufforderung an den Besch., die Kindertagesstätte zu verlassen. Dieser wiederholte nochmals seine Forderung, dass »alle Kinder raus« sollten. Zugleich forderte er, dass »die Pflegekräfte« dableiben sollten. Einige der Erzieherinnen erkannten aus der Plastiktüte herausragende Kabel, worauf sie Kinder auf die Arme nahmen und schnellen Schrittes, aber ohne Panik, den Raum verließen. Dem Besch. wäre es möglich gewesen, dies zu unterbinden, indem er sich in den Weg gestellt hätte. Er rief jedoch lediglich den Hinauseilenden hinterher, dass eine »Pflegekraft« hierbleiben solle. Die letzte Erzieherin in der Reihe nahm dies wahr, sie blieb aber nicht stehen. Der Besch. folgte ihr nicht.

[6] Nachdem alle Erzieherinnen, Kinder und Eltern die Kindertagesstätte verlassen und sich auf Abstand begeben hatten, setzte sich der Besch. zunächst vor dem Gebäude auf die Treppe und rauchte. Ab 15.30 Uhr trafen Polizeibeamte ein und es entwickelte sich ein Großeinsatz unter Beteiligung eines SEK, der Feuerwehr und von Rettungsdiensten. Gegen 16.15 Uhr stellte der Besch. in der Kindertagesstätte den Radiowecker auf die Fensterbank, der von außen nur als blinkender Gegenstand erkennbar war. Außerdem verbarrikadierte er die Türen. Dem SEK gelang es, mit dem Besch. telefonisch Kontakt aufzunehmen und ihn zum Verlassen des Gebäudes zu bewegen.

[7] Zur Tatzeit war die Unrechtseinsicht des Besch. erhalten, aber seine Steuerungsfähigkeit aufgrund der chronifizierten paranoiden Schizophrenie sicher erheblich eingeschränkt, möglicherweise aufgehoben.

[8] **2.** Das *LG* hat die rechtswidrige Tat als Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gem. § 126 Abs. 1 Nr. 7 StGB in Tateinheit mit Bedrohung i.S.v. § 241 Abs. 3 StGB gewertet. Vom Versuch einer Geiselnahme gem. § 239b Abs. 1, § 22 StGB sei der Besch. zurückgetreten (§ 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB). Nähere Feststellungen zum konkreten Vorstellungsbild des Besch. hätten nicht getroffen werden können. Daher sei im Zweifel zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er die Möglichkeit gehabt hätte, jedenfalls die letzte der Erzieherinnen vom Verlassen des Gebäudes abzuhalten und in seine Gewalt zu bringen. Von dem unbeeendeten Versuch habe er durch bloßes Ablassen zurücktreten können.

[9] **3.** Das *LG* hat die Anordnung einer Unterbringung des Besch. in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB abgelehnt. Zwar liege eine chronifizierte schizophrene Psychose vor, die für die Begehung der Anlasstat ausschlaggebend gewesen sei. Jedoch fehle es an einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades, dass erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten seien, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet werde.

[10] **II.** Die Revision der StA ist unbegründet. Das Urt. weist keinen Rechtsfehler zugunsten des Besch. auf.

[11] **1.** Ob die Feststellungen die Annahme tragen, der Besch. habe den Tatentschluss zu einer Geiselnahme gefasst, kann offenbleiben. Die Ausführungen des *LG* dazu, dass der Besch. vom Versuch der Geiselnahme zurückgetreten ist, sind jedenfalls rechtsfehlerfrei.

[12] **a**) Ein freiwilliger Rücktritt vom Versuch ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil der Zurücktretende schuldunfähig war. Die freiwillige Aufgabe der weiteren Tatausführung kann auch mit natürlichem Vorsatz geschehen (vgl. *Senat*, Urt. v. 21.10.1970 – 2 StR 313/70, *BGHSt* 23, 356 [359 f.]; LK-StGB/Murmann, 13. Aufl. 2020, § 24 Rn. 283 m.w.N.).

[13] **b**) Da der Besch. sich nicht zu seinem Vorstellungsbild zur Tatzeit geäußert hat, konnte das *LG* dazu nur Rückschlüsse aus dem äußeren Geschehensablauf ziehen. Insoweit hat es den Zweifelsatz rechtsfehlerfrei angewendet, indem es davon ausgegangen ist, der Besch. hätte aus seiner Sicht jedenfalls die letzte der Erzieherinnen aufhalten können, wovon er aber abgesehen habe.

[14] **c**) Zu Recht ist das *LG* auch davon ausgegangen, dass es einem freiwilligen Rücktritt vom Versuch i.S.v. § 24 Abs. 1 S. 1 StGB nicht entgegensteht, dass der Besch. von vornherein keine Gewalt anwenden wollte. Das führt für sich genommen nicht dazu, dass von einem fehlgeschlagenen Versuch auszugehen ist. Ein Versuch ist nur fehlgeschlagen, wenn die Tat nach Misslingen des zunächst vorgestellten Tatablaus mit den bereits eingesetzten oder anderen naheliegenden Mitteln nicht mehr vollendet werden kann und der Täter dies erkennt, oder wenn er subjektiv die Vollendung nicht mehr für möglich hält. Maßgeblich dafür ist nicht der ursprüngliche Tatplan, sondern die Vorstellung des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung. Ein Fehlschlag liegt daher nicht darin, dass der Täter die Vorstellung hat, er müsse von seinem ursprünglichen Tatplan abweichen, um den Erfolg herbeizuführen. Hält er die Vollendung der Tat im unmittelbaren Handlungsvorgang noch für möglich, wenngleich mit anderen Mitteln, so ist der Verzicht auf ein Weiterhandeln als freiwilliger Rücktritt vom unbeeendeten Versuch zu bewerten (vgl. *BGH*, Beschl. v. 22.09.2015 – 4 StR 359/15, *NStZ* 2016, 332 m.w.N. [= StV 2017, 671]). Davon ist das *LG* ausgegangen, wogegen rechtlich nichts zu erinnern ist.

[15] **2.** Die Ablehnung einer Maßregelordnung nach § 63 StGB ist gleichfalls rechtsfehlerfrei.

[16] **a**) Das *LG* ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, dass die Begehung der rechtswidrigen Tat jedenfalls sicher im Zustand der erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit aufgrund eines längerdauernden psychischen Defekts begangen wurde und die Tatbegehung darauf beruht.

[17] **b**) Die *StrK* hat aber die für eine Maßregelordnung i.S.d. § 63 StGB erforderliche Wahrscheinlichkeit höheren Grades verneint, dass erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Ihre Annahme, die Anlasstat sei zwar eine erhebliche Tat gewesen, jedoch habe es sich insoweit um ein einmaliges Ereignis gehandelt, lässt keinen durchgreifenden Rechtsfehler erkennen.

[18] **aa**) Dabei ist die *StrK* von einem zutr. rechtlichen Maßstab ausgegangen. Eine Straftat von erheblicher Bedeutung liegt nach der Rspr. des *BGH* vor, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden schwer oder empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 04.07.2012 – 4 StR 224/12, *NStZ-RR* 2012, 337 [338]; *MüKo-StGB/van Gemmeren*, 4. Aufl. 2020, § 63 Rn. 50 m.w.N.). Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter 5 J. bedroht sind, sind jedenfalls nicht ohne weiteres dem Bereich der Straftaten von erhebli-

cher Bedeutung zuzurechnen (BT-Drs. 18/7244, S. 18). Der Gesetzgeber hat durch Neufassung des § 63 StGB mit dem Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 des StGB und zur Änderung anderer Vorschriften v. 08.07.2016 (BGBl. 2016 I, S. 1610) den Begriff der Erheblichkeit dahin konkretisiert, dass es um Taten gehen muss, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden verursacht wird.

[19] **bb**) Die Prognoseentscheidung des *LG*, dass derartige Taten künftig nicht zu erwarten sind, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

[20] **(1)** Die *StrK* hat ihre Prognose auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der Anlasstat getroffen. Dabei hat sie u.a. darauf abgestellt, dass der Besch. trotz der langen Dauer der chronifizierten schizophrenen Psychose vor der Anlasstat keine erheblichen Straftaten begangen hat. Nur Taten mit Symptomcharakter können für die Begründung einer negativen Gefährlichkeitsprognose tragend herangezogen werden (vgl. *BGH*, Beschl. v. 19.01.2021 – 4 StR 449/20; v. 15.05.2023 – 6 StR 146/23 und v. 22.07.2020 – 1 StR 176/20 [= StV 2021, 239 [Ls]]). Frühere Straftaten ohne solchen Symptombezug können nur einen Aufschluss über die Persönlichkeit des Täters im Allg geben (vgl. LK-StGB/*Cirener*, a.a.O. § 63 Rn. 130). Hier ist ein Symptomcharakter der früheren Taten des Besch., die dessen Vorstrafen zugrunde lagen, nicht festgestellt. Zudem handelt es sich jew. nicht um erhebliche Taten i.S.v. § 63 S. 1 StGB; denn mit einer Ausnahme wurden dafür nur Geldstrafen verhängt und in einem Fall eine Freiheitsstrafe von 3 M. Insoweit spricht der Umstand, dass der Besch. trotz seines chronifizierten psychischen Defekts über Jahre hinweg keine »erheblichen« Straftaten begangen hat, gegen die Wahrscheinlichkeit künftiger erheblicher Taten.

[21] **(2)** Das *LG* hat zwar die Anlasstat als erhebliche Tat bewertet, jedoch eine künftige Tat von vergleichbarem Gewicht ausgeschlossen. Auch das ist rechtsfehlerfrei. Die *StrK* hat die Anlasstat als atypisches Einzeldelikt ohne Gewaltanwendung bezeichnet. Der Besch. habe Schäden bewusst vermeiden wollen. Ihm sei es ausschließlich darum gegangen, Aufmerksamkeit zu erhalten, nachdem ihn die Polizei aus seiner Sicht mehrfach im Stich gelassen habe. Der Besch. habe die Tat insoweit aus einer besonderen Situation heraus begangen. Mit dem Hinweis darauf, dass der Besch. keine dissozialen Merkmale, wie Gefühlskälte oder fehlende Empathie, aufweise, hat das *LG* ergänzend erläutert, dass die Annahme einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades von solchen rechtswidrigen Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden, nicht gerechtfertigt sei. Diese Beweiswürdigung ist rechtsfehlerfrei.

[22] **cc**) Auf die – rechtlich nicht unbedenkliche (vgl. *BGH*, Urt. v. 22.05.2019 – 5 StR 683/18, juris, Rn. 18 und v. 27.11.2019 – 5 StR 468/19, juris, Rn. 20 [= StV 2021, 244]) – Erwägung des *LG*, dass die bisherige medikamentöse Behandlung des Besch. nicht ausreichend gewesen sei und künftig bessere Therapiemöglichkeiten genutzt werden können, kommt es danach nicht an. [...]

## Strafzumessung; Erfolgsaussichten einer Entziehungsbehandlung

StGB §§ 46, 64 S. 2 a.F.; BtMG §§ 29 ff.

**1. Die Sicherstellung von Drogen ist ein bestimmender Strafzumessungsgrund, der sowohl bei der Strafrahmenwahl als auch bei der konkreten Strafzumessung zu beachten und demzufolge in den Gründen des Strafurteils anzuführen ist.**

**2. Der Hinweis auf die prekäre Lebenssituation Angeklagter (i.V.m. ihrem Bildungshintergrund und ihrer Sozialisation) ist für sich genommen nicht geeignet, die Aussicht auf einen Erfolg der Entziehungsbehandlung gem. § 64 StGB zu verneinen: Dass Personen in vergleichbarer Situation »von rechtswidrigen Erwerbsquellen« finanziell abhängig und deshalb nicht für eine »erhebliche Zeit« von Straftaten abzuhalten seien, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu.**

BGH, Beschl. v. 24.08.2023 – 2 StR 252/23 (LG Kassel)

## Gegenstandslosigkeit einer Maßregelanordnung nach Gesamtstrafenbildung

StGB §§ 55 Abs. 2 Hs. 2, 20, 64, 63; StPO §§ 463, 462, 462a

**Werden Angeklagte nicht verurteilt, sondern (hier: vom Vorwurf des Totschlags gem. § 20 StGB) freigesprochen, scheidet – auch wenn daneben eine Maßregel gem. § 63 StGB angeordnet wird – eine unmittelbare Anwendung von § 55 Abs. 1 StGB und damit eine Aufrechterhaltung von Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen gem. § 55 Abs. 2 StGB wie auch eine Erklärung über deren Gegenstandslosigkeit aus.**

BGH, Beschl. v. 21.08.2024 – 3 StR 119/24 (LG Koblenz)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat den Angekl. vom Vorwurf des Totschlags freigesprochen und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Daneben hat es die mit Urt. des AG Montabaur v. 15.03.2023 angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für gegenstandslos erklärt. Die auf die Rügen der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angekl. hat [einen Teilerfolg].

[2] **I.** Nach den vom LG getroffenen Feststellungen fasste der Angekl. nach einer verbalen Auseinandersetzung mit seinem Freund den Entschluss, diesen zu töten. Er stach daher mit einem Messer auf das Tatopfer ein, das infolge seiner Verletzungen am Tatort verstarb. Die Steuerungsfähigkeit des Angekl. war zur Überzeugung der sachverständig beratenen StrK zum Tatzeitpunkt aufgrund seiner bipolaren affektiven Störung, seiner Alkoholabhängigkeit sowie seiner Persönlichkeits- und Verhaltensstörung infolge eines bereits eingetretenen hirnganischen Abbaus und weiterer konstellativer Faktoren mit Sicherheit erheblich vermindert sowie nicht abschließbar vollständig aufgehoben. Aus diesem Grund hat die StrK den Angekl. vom Vorwurf des Totschlags freigesprochen. Sie hat allerdings die Voraussetzungen des § 63 StGB als erfüllt angesehen und deshalb die Unterbringung des Angekl. in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

[3] Von einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung gem. § 55 Abs. 1 StGB mit den im Urt. des AG Montabaur [...] verhängten Einzelstrafen hat das LG mit Blick auf den Freispruch des Angekl. abgesehen. Jedoch hat es die mit vorbezeichnetem Urt. angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt entspr.

§ 55 Abs. 2 Hs. 2, § 72 Abs. 1 StGB für gegenstandslos erklärt. Zur Begründung hat die StrK im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen der Anordnung einer Maßregel nach § 64 StGB mangels Erfolgsaussicht zum Urteilszeitpunkt nicht mehr vorlägen und eine Aufrechterhaltung der Maßregel den Angekl. zusätzlich belaste. [...]

[5] **II.** [...] **2.** Die Überprüfung des Urt. aufgrund der erhobenen allg. Sachrüge führt zur Aufhebung des Ausspruchs über die Gegenstandslosigkeitserklärung; diese entfällt. [...]

[6] **a)** Das Rechtsmittel hat [...] keinen Erfolg, soweit die Unterbringung des Angekl. in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB angeordnet worden ist. Die getroffenen Feststellungen beruhen auf einer rechtsfehlerfreien Beweiswürdigung. Darüber hinaus ist die sachverständig beratene StrK ohne Rechtsfehler zu der Überzeugung gelangt, dass der Angekl. bei Begehung der Tat nicht ausschließbar ohne Schuld (§ 20 StGB), jedenfalls im dauerhaften Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) gehandelt habe. Ferner begegnet die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) keinen rechtlichen Bedenken. Die StrK hat aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung seiner Person, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat rechtsfehlerfrei begründet, dass von ihm infolge seines fortdauernden Zustands in Zukunft mit einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten seien und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sei (vgl. BGH, Beschl. v. 19.09.2023 – 3 StR 229/23, StV 2024, 234 Rn. 19 m.w.N.; v. 21.02.2017 – 3 StR 535/16, StV 2017, 575 Rn. 7). Zudem steht der von der StrK bedachte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB) der Anordnung der Maßregel nicht entgegen. Insb. hat die StrK eine Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB rechtsfehlerfrei mangels Erfolgsaussicht abgelehnt. Auch die Erwägungen, mit denen das LG die Aussetzung der Maßregel zur Bewährung gem. § 67b Abs. 1 S. 1 StGB verneint hat, sind nicht zu beanstanden.

[7] **b)** Der Ausspruch des LG, die mit Urt. des AG Montabaur [...] angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mangels Erfolgsaussicht für gegenstandslos zu erklären, begegnet hingegen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Denn § 55 Abs. 2 Hs. 2 StGB findet weder unmittelbare noch analoge Anwendung. Im Einzelnen:

[8] **aa)** Die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Hs. 2 StGB liegen nicht vor.

[9] **(1)** Das AG Montabaur hatte den Angekl. mit Urt. v. 15.03.2023, rechtskräftig geworden am selben Tag, wegen zahlreicher Diebstahlstaten sowie weiterer Straftaten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. verurteilt, eine Einziehungsentscheidung getroffen, seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet und ihn von weiteren Tatvorwürfen wegen nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit freigesprochen.

[10] **(2)** Zwar fand das dem angefochtenen Urt. zugrundeliegende Tötungsgeschehen v. 07.10.2022 vor dem Urt. des AG Montabaur [...] statt. Jedoch sind die übrigen Voraussetzungen einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung gem. § 55 Abs. 1 StGB nicht gegeben. Der Angekl. ist im hier angefochtenen Urt. nicht verurteilt, sondern vom Vorwurf des Totschlags freigesprochen worden. In derartigen Fällen scheidet eine unmittelbare Anwendung von § 55 Abs. 1 StGB und damit eine Aufrechterhaltung von Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB gem. § 55 Abs. 2 StGB wie auch eine Erklärung über deren Gegenstandslosigkeit aus (vgl. MüKo-StGB/v. Heintschel-Heinegg, 4. Aufl. 2020, § 55 Rn. 45; Fischer-StGB, 71. Aufl. 2024, § 55 Rn. 29; LK-StGB/Rissing-van Saan/Scholze, 13. Aufl. 2019, § 55 Rn. 50; Bringewat, Die Bildung der Gesamtstrafe,

[2011] Rn. 302; Sch/Sch-StGB/*Sternberg-Lieben/Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 55 Rn. 53). Denn § 55 Abs. 1 StGB setzt nach seinem eindeutigen Wortlaut voraus, dass der Angekl. »wegen einer anderen Straftat verurteilt wird« (vgl. v. *Heintschel-Heinegg*, a.a.O. Rn. 2; BeckOK-StGB/v. *Heintschel-Heinegg*, 62. Ed. Stand: 01.08.2024, § 55 Rn. 45; Lackner/Kühl/*Heger*-StGB, 30. Aufl. 2023, § 55 Rn. 18; *Rissing-van Saan/Scholze*, a.a.O. Rn. 52; *Bringewat*, a.a.O. Rn. 194; a.A. NK-StGB/*Frister*, 6. Aufl. 2023, § 55 Rn. 56; *Sternberg-Lieben/Bosch*, a.a.O.; s. auch für den Fall, dass § 66 StGB an die Stelle von § 63 StGB tritt: *BGH*, Beschl. v. 27.11.1996 – 3 StR 317/96, BGHSt 42, 306 [307 ff.]; MüKo-StGB/van Gemmeren, 4. Aufl., § 63 Rn. 72).

[11] **bb)** Für eine analoge Anwendung von § 55 Abs. 2 Hs. 2 StGB ist kein Raum.

[12] **(1)** Hiergegen spricht zunächst der Normzweck des § 55 StGB. Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung gem. § 55 Abs. 1 StGB hat zum Ziel, dem Angekl. den Vorteil der Gesamtstrafe in demselben Umfang zu gewähren, wie er ihn bei gemeinsamer Aburteilung aller Taten im ersten Urte. gehabt hätte; er soll also so gestellt werden, wie es der Fall wäre, wenn sämtliche Taten in dem früheren Urte. abgeurteilt worden wären (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Beschl. v. 07.01.2020 – 3 StR 561/19, BGHR StGB § 55 Abs. 1 S. 2 Sachentscheidung 2 Rn. 9–11; v. 30.06.1969 – 2 StR 147/60, BGHSt 15, 66 [69]). § 55 Abs. 2 StGB trägt damit dem Umstand Rechnung, dass mit der nachträglichen Gesamtstrafenentscheidung diese die alleinige Vollstreckungsgrundlage bildet (*BGH*, Beschl. v. 19.04.2023 – 3 StR 68/23, BGHR StGB § 55 Abs. 2 Aufrechterhalten 13 Rn. 9 [= StV 2024, 243]; MüKo-StGB/v. *Heintschel-Heinegg*, a.a.O. Rn. 45). Mithin wird bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung gem. § 55 Abs. 2 StGB eine früher festgesetzte Nebenstrafe, Nebenfolge oder Maßnahme als fortgeltender Bestandteil der früheren Entscheidung aufrechterhalten und nicht durch das nach § 55 StGB entscheidende Gericht neu festgesetzt. Eine Durchbrechung der Rechtskraft findet insoweit gerade nicht statt (vgl. *BGH*, Beschl. v. 14.02.2024 – 2 StR 392/23, NStZ-RR 2024, 228 [229] [= StV 2025, 8]; Urte. v. 10.04.1979 – 4 StR 87/79, NJW 1979, 2113; *Matt/Renzikowski-StGB/Bußmann*, 2. Aufl. 2020, § 55 Rn. 31; *Rissing-van Saan/Scholze*, a.a.O. Rn. 51; SSW-StGB/*Eschelbach*, 6. Aufl. 2024, § 55 Rn. 40). Liegen jedoch die Voraussetzungen einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung gem. § 55 Abs. 1 StGB als Ausnahmeregelung zur Durchbrechung der Rechtskraft nicht vor, ist es Folge der gesetzlichen Regelung, dass das frühere Urte. Grundlage der Vollstreckung der dort angeordneten Maßregel bleibt.

[13] **(2)** Überdies steht die historische Auslegung mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der Norm einer analogen Anwendung entgegen.

[14] § 76 StGB a.F. i.d.F. v. 24.11.1933 (RGBl I S. 995) bestimmte, dass Maßregeln der Besserung und Sicherung neben der Gesamtstrafe zu verhängen und anzuordnen sind. Die Rspr. hat daraus gefolgert, dass die Festsetzung einer Nebenstrafe, Nebenfolge oder Maßregel mit der Aufhebung der Gesamtstrafe in Wegfall kommt. Das Gericht musste deshalb, wenn es über die Gesamtstrafe erneut zu entscheiden hatte, wiederum prüfen, ob es die Maßnahme neben der

Gesamtstrafe verhängen wollte und ggf. eine entspr. Anordnung im Urte. treffen (*BGH*, Urte. v. 10.04.1979 a.a.O.; v. 22.06.1960 – 2 StR 221/60, BGHSt 14, 381 [382 f.]). Diese Regelung hat der Gesetzgeber bewusst nicht in die durch das 1. und 2. StrRG bedingten Neufassungen des StGB übernommen. Er hat vielmehr in § 55 Abs. 2 StGB für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung bestimmt, dass Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB, auf die in einer früheren Entscheidung erkannt worden war, bei der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe aufrechtzuerhalten sind. Der Gesetzgeber wich somit gezielt von der früheren Handhabung ab. Denn eine einmal festgesetzte Maßregel erscheint nach der jetzigen gesetzlichen Konzeption durch deren Aufrechterhaltung als fortgeltender Bestandteil des Rechtsfolgensausspruchs für die Einzeltat, die Anlass für die Anordnung war. Die Maßregel ist damit – anders als nach früherem Recht – nicht mehr Bestandteil des neu zu fassenden Gesamtstrafenausspruchs. Dem Tatgericht ist deshalb in dem Umfang, in dem eine frühere Maßnahme aufrechtzuerhalten ist, ein Eingriff in die Rechtskraft des früheren Urte. verwehrt (*BGH*, Urte. v. 10.04.1979 a.a.O. m.w.N.).

[15] **(3)** Dieses am gesetzgeberischen Willen orientierte Auslegungsergebnis wird durch systematische Erwägungen gestützt. Denn § 67f StGB bestimmt, dass mit einer weiteren Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt eine frühere Anordnung dieser Maßregel erledigt ist. Ausweislich der Gesetzesmaterialien hat der Gesetzgeber diese Regelung insb. für den Fall geschaffen, dass § 55 Abs. 2 StGB mangels Vorliegens der Voraussetzungen der nachträglichen Gesamtstrafenbildung nicht zur Anwendung kommt (BT-Drs. 5/4094, S. 22 f.). Mithin hat der Gesetzgeber für den Fall der mehrfachen Anordnung der Maßregel nach § 64 StGB eine Sonderbestimmung getroffen. Diese konkret auf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zugeschnittene gesetzliche Regelung ist jedoch auf andere stationäre Maßregeln nach § 63 StGB oder § 66 StGB nicht, auch nicht analog anwendbar (*OLG Koblenz*, Beschl. v. 27.07.2012 – 2 Ws 386/12 u.a., juris Rn. 11; *OLG München*, Beschl. v. 15.03.2017 – 1 Ws 192/17 u.a., juris Rn. 16; Sch/Sch-StGB/*Kinzig*, a.a.O. § 67f Rn. 1; MüKo-StGB/*Groß/Veh*, a.a.O. § 67f Rn. 2; LK-StGB/*Peglau*, a.a.O. § 67f Rn. 3).

[16] **(4)** Schließlich ist das Auslegungsergebnis mit § 72 Abs. 1 StGB vereinbar. Denn die Vorschrift regelt lediglich die Konkurrenz zwischen mehreren Maßregeln, deren Voraussetzungen wegen einer und derselben Anlasstat jew. allesamt erfüllt sind (vgl. § 72 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 StGB; s. auch LK-StGB/*Valerius*, 13. Aufl. 2019, § 72 Rn. 1; NK-StGB/*Pollähne*, a.a.O. § 72 Rn. 2). Eine solche Sachlage ist hier nicht gegeben, da es nach den Urteilsgründen für eine Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt an einer günstigen Behandlungsprognose nach § 64 S. 2 StGB fehlt.

[17] **(5)** All dies spricht dafür, die bestehende gesetzliche Lücke durch das Regelungsgefüge des Vollstreckungsrechts zu schließen. Gem. § 67a Abs. 1 StGB kann die StVK (§ 462a Abs. 1 S. 1, § 463 Abs. 1 und 6, § 462 StPO) bei angeordneter Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus nachträglich in den Vollzug der jew. anderen Maßregel überweisen, wenn die Resozialisierung

der untergebrachten Person dadurch besser erreicht werden kann (vgl. MüKo-StGB/*Veh*, a.a.O. § 67a Rn. 2; *Peglau*, a.a.O. § 67a Rn. 11, 18 ff.; *Fischer*, a.a.O. § 67a Rn. 3). Auch hieraus wird deutlich, dass die Regelungen des Vollstreckungsrechts ggü. denjenigen des Erkenntnisverfahrens im Fall der Rechtskraftdurchbrechung vorrangig Anwendung finden.

[18] **3.** Der Angekl. ist durch den Ausspruch, die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für gegenstandslos zu erklären, auch beschwert. Zwar stellt die Anordnung einer Maßregel nach § 64 StGB für sich gesehen eine dem Angekl. nachteilige Maßnahme dar (vgl. *BGH*, Beschl. v. 30.01.2024 – 5 StR 499/23, NStZ-RR 2024, 138; v. 25.02.2016 – 3 StR 6/16, NStZ-RR 2016, 169), die in Wegfall geriete. Jedoch kann mit Blick auf die den Angekl. im Verhältnis hierzu noch stärker belastende, dann allein in Betracht kommende Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB (vgl. *BGH*, Beschl. v. 29.06.2016 – 1 StR 254/16, *BGHR* StGB § 72 Sicherungszweck 9 [= StV 2017, 592]; v. 25.06.1997 – 2 StR 283/97, *BGHR* StGB § 72 Sicherungszweck 3 [= StV 1998, 72]; *Fischer*, a.a.O. § 72 Rn. 5; *Valerius*, a.a.O. Rn. 18; *Kinzig*, a.a.O. § 72 Rn. 4c) eine Beschwer durch die hier inmitten stehende Anwendung von § 55 Abs. 2 StGB nicht ausgeschlossen werden (vgl. *BGH*, Beschl. v. 06.12.2017 – 4 StR 358/17, juris Rn. 6 [= StV 2019, 245]; v. 21.05.2024 – 4 StR 170/24, juris Rn. 6; v. 21.11.2023 – 5 StR 330/23, juris Rn. 6).

[19] **4.** Es obliegt somit der nach § 462a Abs. 1 S. 1, § 463 Abs. 1 und 6, § 462 StPO zuständigen StVK, nunmehr darüber zu entscheiden, ob die künftige Eingliederung des Angekl. in die Gesellschaft besser durch die weiterhin bestehende Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB oder durch die daneben angeordnete Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB gefördert werden kann.

## Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus: Prognose

StGB § 63

**Zwar müssen die Anlasstaten nicht ›schwerwiegend‹ sein, um eine Unterbringung gem. § 63 StGB zu rechtfertigen, es bedarf dann aber einer detaillierten und nachvollziehbaren Begründung hinsichtlich der auf die Zukunft gerichteten Prognose der zu erwartenden erheblichen rechtswidrigen Taten.**

*BGH*, Beschl. v. 12.11.2024 – 1 StR 417/24 (LG Landshut)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat im Sicherungsverfahren die Unterbringung des Besch. in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB angeordnet. Die hiergegen mit der Sachrüge geführte Revision des Besch. hat [einen Teilerfolg].

[2] **1.** Nach den Feststellungen des *LG* beging der Besch. am 26.09.2023 einen Diebstahl [Fall 1], eine Bedrohung [Fall 2], einen tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gefährlicher Körperverletzung [Fall 3], einen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in zwei tateinheitlichen Fällen [Fall 4] sowie einen weiteren tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung [Fall 5].

[3] Das *LG* hat zur Schuldfähigkeit des Besch. mit sachverständiger Beratung festgestellt, dass dieser an einer paranoiden Schizophrenie

mit zunehmendem Residuum leide und deshalb nicht in der Lage sei, das Unrecht seiner Taten einzusehen, nach dieser Einsicht zu handeln und sein Verhalten entsprechend zu steuern. Das *LG* folgt dabei nach kurzer Darstellung des Ergebnisses der Begutachtung den Ausführungen des Sachverständigen.

[4] **2.** Die Unterbringung des Besch. in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB hält sachlich-rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Die Ausführungen des *LG* im Urt. leiden an durchgreifenden Begründungsmängeln.

[5] **a)** Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB ist eine außerordentlich belastende Maßnahme, die besonders gravierend in die Rechte des Betr. eingreift. Sie darf daher nur dann angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Täter bei Begehung der Anlasstaten aufgrund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder vermindert schuldunfähig war und die Tatbegehung auf diesem Zustand beruht. Daneben muss es überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Betr. infolge seines fortdauernden Zustandes in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird; dadurch muss eine schwere Störung des Rechtsfriedens zu besorgen sein. Die notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstaten zu entwickeln. Sie muss sich darauf erstrecken, welche rechtswidrigen Taten drohen und wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist (st. Rspr.; *BGH*, Beschl. v. 04.04.2023 – 1 StR 477/22 Rn. 5 [= StV 2024, 230 [Ls]]; v. 05.04.2022 – 1 StR 34/22 Rn. 5 [= StV 2023, 388]; v. 27.01.2022 – 1 StR 453/21 Rn. 6 [= StV 2023, 234]; v. 22.09.2021 – 1 StR 305/21 Rn. 17 und v. 07.09.2021 – 1 StR 255/21 Rn. 7; jew. m.w.N.).

[6] **b)** Diesen Voraussetzungen werden die Feststellungen und Wertungen des *LG* zur Schuldunfähigkeit des Besch. in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht. Insoweit führt der GBA zutr. näher aus:

»I. Wenn sich der Tatrichter – wie hier – darauf beschränkt, sich der Beurteilung eines Sachverständigen zur Frage der Schuldfähigkeit anzuschließen, muss er dessen wesentliche Anknüpfungs- und Befundtatsachen im Urt. so wiedergeben, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist (vgl. *BGH*, Beschl. v. 28.10.2008 – 5 StR 397/08; Urt. v. 19.02.2008 – 5 StR 599/07 – jew. m.w.N.). Daran fehlt es hier.

1. So stellt das *LG* zum Krankheitsbild des Besch. lediglich fest, dass es bei ihm im Alter von 21 J. erstmals zu einer Exazerbation einer paranoiden Schizophrenie gekommen sei und sich seine psychotische Problematik fortsetzte. Sein psychopathologisches Zustandsbild habe sich mit der Zeit so verschlechtert, dass er berentet werden musste und langjährig unter Betreuung steht. I.R. seiner Exazerbationen sei er aggressiv und fremdgefährlich. Im Jahr 2017 wurde ein Verfahren wegen Körperverletzung wegen Schuldunfähigkeit eingestellt. Der Besch. hatte i.R.e. Unterbringung sein Gegenüber nach einem verbalen Streit geschubst, so dass er zu Boden fiel und sich dadurch den Ellbogen brach. Ggf. mögliche weitere konkrete Feststellungen zu anderen aggressiven Handlungen des Besch. fehlen. Der Besch. leide bis heute an einer paranoiden Schizophrenie (ICD-10: F020.0) mit zunehmenden Residuum. Er erfülle nach der ICD-10 mind. zwei items der Gruppe A und vier der Gruppe B. Ein ›Wahn-

und (möglicherweise) akustische Halluzinationen stünden ›im Vordergrund‹. Das ›Wahnsystem‹ sei ›bizarr‹. Dieser ›Zustand‹ soll auch in akuter Form zu den Vorfallszeitpunkten bestanden haben. Deshalb sei sowohl seine Einsichtsfähigkeit als auch seine Steuerungsfähigkeit aufgehoben gewesen (zu dieser problematischen Feststellung: *Senat*, Beschl. v. 13.01.2022 – 1 StR 464/21, juris Rn. 9 f. [= StV 2023, 221]; *Fischer-StGB*, 71. Aufl. 2024, § 20 Rn. 3, 44b). Das Verhalten des Besch. sei ›normalpsychologisch‹ nicht erklärbar, was auch für die Diebstahlhandlung gelten soll. Das aggressive Verhalten des Besch. sei rational nicht nachvollziehbar.

Diese Begründung genügt nicht. Dem Revisionsgericht ist auf dieser Grundlage eine rechtliche Überprüfung der Maßregelordnung nicht möglich.

2. Selbst bei wohlwollender Lektüre des Urts. fehlt es an einer nachvollziehbaren Beschreibung der Anknüpfungstatsachen für die gestellte Diagnose (so z.B. an einer Beschreibung der charakteristischen Störungen des Denkens, der Wahrnehmung, der Affektivität, des Ich-Erlebens und des Verhaltens, vgl. hierzu *Kröber/Lau*, in: *Kröber/Dölling/Leygraf/Saß* [Hrsg.], *Handbuch der forensischen Psychiatrie*, Band 2, S. 312 f., 327 ff.). Mangels Ausführungen zum näheren Inhalt des Sachverständigenutachtens ist eine Überprüfung der Maßregelordnung so nicht möglich.

3. Gleiches gilt im Hinblick auf das Krankheitsbild des Besch. zum Zeitpunkt der Begehung der Anlasstaten. Tatsächlich enthalten die Feststellungen zu den gegenständlichen Taten lediglich Beschreibungen des äußeren Geschehensablaufs, jedoch keine zum inneren Erleben des Besch. Der behauptete ›bizarre Wahn‹ und die ›möglicherweise‹ auch zum Tatzeitpunkt bestehenden akustischen Halluzinationen sind weder näher beschrieben noch sonst nachvollziehbar dargelegt. Die Beschreibung des Besch. als aggressiv und fremdgefährlich, die die Unterbringung wohl rechtfertigen soll, ist ohne die vermissten Darlegungen unzureichend (*Senat*, Beschl. v. 21.12.2016 – 1 StR 594/16, *BGHR StGB* § 63 Anordnung 2 – Darlegungsanforderungen [= StV 2017, 582]; v. 23.08.2012 – 1 StR 389/12, *NStZ* 2013, 98; *BGH*, Beschl. v. 28.01.2016 – 3 StR 521/15, *NStZ-RR* 2016, 135).

4. Es kann vor diesem Hintergrund dahinstehen, dass angesichts des erheblichen Eingriffs, der mit der Unterbringung nach § 63 StGB verbunden ist, auch rechtliche Bedenken bestehen, ob das *LG* seine Überzeugung von der zukünftigen Gefährlichkeit des Besch. im Hinblick auf die Begehung von Straftaten aus dem Bereich der mittleren Kriminalität hinreichend begründet hat. Hinsichtlich des Diebstahlsopfers kam es zwar zu einer Bedrohung mit der Weinflasche, jedoch (noch) nicht zu einer Körperverletzung. Der Faustschlag anlässlich der ersten Ingewahrsamnahme (zu deren Rechtmäßigkeit Ausführungen fehlen, die sich aber wohl noch hinreichend aus dem Kontext entnehmen lassen) und ein aufgeschürftes Knie anlässlich der zweiten Ingewahrsamnahme sowie die versuchten Tritte bei dem Transport im Krankenwagen, von denen jew. Polizeibeamten betroffen waren, sind allenfalls am untersten Rand mittlerer Kriminalität angesiedelt. Zwar müssen die Anlasstaten nicht ›schwerwiegend‹ sein, um eine Unterbringung zu rechtfertigen, es bedarf dann aber einer detaillierten und nachvollziehbaren Begründung hinsichtlich der auf die Zukunft gerichteten Prognose der zu erwartenden

Taten (*Fischer*, a.a.O. § 63 Rn. 8, 24 m.w.N.). Zwar hat das *LG* den zutr. rechtlichen Ausgangspunkt einer auf einer umfassenden Gesamtwürdigung aufbauenden Prognose erkannt. Es hat sich jedoch auch hier darauf beschränkt, dem Sachverständigen in dessen Einschätzung zu folgen, dass im Fall einer erneuten Zuspitzung des psychotischen Geschehens eine Wiederholungsgefahr auch in Bezug auf Körperverletzungshandlungen – ggf. unter Benutzung von Gegenständen – bestehe. Dem Urts. ist diesbzgl. nur zu entnehmen, es bestünde ein ›Gewaltrisiko‹, schließlich sei es auch während der ›jetzigen Unterbringung in der forensischen Psychiatrie ... zu fremdgefährdenden Verhaltensweisen ... i.R. psychotischer Entgleisungen gekommen‹. An einer näheren, nachvollziehbaren Beschreibung mangelt es allerdings auch hier: Es fehlt an der Kenntnis der Anknüpfungstatsachen, die die Prognose derartiger zukünftiger Straftaten stützen könnten.« [...]

## Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus: Gefahrenprognose

StGB § 63

**Psychiatrischem Sachverstand folgend lediglich festzustellen, es sei mit den Anlasstaten (hier u.a. räuberischer Diebstahl) vergleichbaren Taten »zu rechnen«, genügt nicht den Anforderungen an die gem. § 63 StGB erforderliche Gefahrenprognose.**

*BGH*, Beschl. v. 11.02.2025 – 5 StR 662/24 (LG Bremen)

**Anm. d. Red.:** S. auch *BGH*, Beschl. v. 09.10.2012 – 2 StR 180/12.

## Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Gefahrenprognose; Adhäsionsantrag

StGB §§ 63, 20, 21

**1. Neben der konkreten Krankheits- und Kriminalitätswicklung sind in die gem. § 63 StGB notwendige Gefahrenprognose auch die auf die Person des Täters und seine konkrete Lebenssituation bezogenen Risikofaktoren einzustellen, die eine individuelle krankheitsbedingte Disposition zur Begehung von Straftaten jenseits der Anlasstaten belegen können.**

**2. Zu früheren Taten getroffene Feststellungen, auf die das Tatgericht seine Gefahrenprognose ebenfalls stützt, müssen belegen, dass auch diese Taten auf der Erkrankung i.S.d. § 20 StGB beruhen.**

**3. Ein Adhäsionsantrag ist unzulässig, wenn er nicht von einer berechtigten Vertretung der Verletzten (hier: Vorstand einer Sparkasse) gestellt, d.h. unterzeichnet oder nachträglich genehmigt wurde.**

*BGH*, Beschl. v. 14.02.2024 – 2 StR 341/23 (LG Erfurt)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen »Privatwohnungseinbruchsdiebstahls in Tateinheit mit Sachbeschädigung« [Fall 6], Wohnungseinbruchsdiebstahls in Tateinheit mit Sachbeschädigung [Fall 7], Körperverletzung in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte [Fall 1], Diebstahls in zwei Fällen [Fälle 2+3], versuchten Computerbetrugs [Fall 4] sowie Sachbeschädigung [Fall 5]

zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 3 M. verurteilt und die Einziehung des Wertes von Taterträgen i.H.v. 50 € angeordnet.

[2] Es hat ihn vom Vorwurf der Beleidigung [Fall VI. 1] sowie einer weiteren Körperverletzung [Fall VI. 2] wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen und ihn aufgrund der letzten Tat in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) untergebracht.

[3] Es hat den Angekl. ferner dem Grunde nach verpflichtet, der Adhäsionskl. den aus der am 11.03.2022 [Fall 5] entstandenen Schaden zu ersetzen und i.Ü. von einer Adhäsionsentscheidung abgesehen.

[4] Die auf die ausgeführte Sachrüge gestützte Revision des Angekl. führt zur Klarstellung des Schuldspruchs sowie zur Aufhebung des Maßregel- und Adhäsionsauspruchs.

[5] **1.** Im [Fall 6] ist die *StrK* zutr. davon ausgegangen, dass der Einbruch in das dauerhaft genutzte Wohnhaus des Geschädigten den Qualifikationstatbestand des § 244 Abs. 4 StGB erfüllt. Diese Tat ist im Schuldspruch jedoch nicht als »Privatwohnungseinbruchdiebstahl«, sondern als »schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl« kenntlich zu machen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 19.03.2019 – 3 StR 2/19, NStZ 2019, 674; v. 02.02.2021 – 4 StR 509/20, juris Rn. 3). Daneben hat die Überprüfung der Schuld- und Strafaussprüche sowie der Einziehungsentscheidung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angekl. ergeben.

[6] **2.** Hingegen haben der Maßregelausspruch und die Adhäsionsentscheidung keinen Bestand.

[7] **a)** Die Unterbringung des Angekl. in einem psychiatrischen Krankenhaus erweist sich als durchgreifend rechtsfehlerhaft, weil die Gefährlichkeitsprognose nicht tragfähig begründet ist.

[8] **aa) (1)** Nach den Feststellungen des sachverständig beratenen *LG* leidet der zwischen Oktober 2017 und Juli 2020 wegen Körperverletzungsdelikten, Diebstahls, versuchter Erpressung, versuchter Nötigung und Beleidigung mehrfach verurteilte Angekl., gegen den aufgrund dieser Verurteilungen bis zum 04.06.2021 eine Einheitsjugendstrafe von 3 J. 5 M. vollstreckt wurde, an einer fluktuierenden paranoiden Schizophrenie (ICD-10 F20.0). Bei dem Angekl. zeigte sich, schon 2018 beginnend, ein wahnhaftes Geschehen, das in erster Linie aus einem Beeinträchtigungs-, mitunter auch einem Verfolgungswahn bestand. Der Angekl. fühlte sich mitunter gelenkt; er glaubte, man könne seine Gedanken lesen. Er erlebte akustische und Leibhalluzinationen.

[9] **(a)** Zu der Anlasstat hat die *StrK* folgende Feststellungen getroffen:

[10] Am 11.03.2022 bat der Angekl. den Sicherheitsmitarbeiter der von ihm bewohnten Gemeinschaftsunterkunft, ihm die Tür zu seinem Zimmer aufzuschließen. Der Zeuge leistete der Bitte Folge und wollte gerade die Tür öffnen, als der Angekl. aufgrund einer akustischen Halluzination davon ausging, der Zeuge habe ihn beleidigt. Aus diesem Grund schlug er den Zeugen – für diesen völlig unerwartet – mit der Faust wuchtig auf den Hinterkopf. Der Zeuge ging zu Boden und war mehrere Sekunden so benommen, dass er nichts mehr sehen konnte. Er verspürte starke Schmerzen. Als er wieder zu sich kam, brachte er den Angekl. zu Boden, um sich vor weiteren potentiellen Angriffen zu schützen. Der Angekl. wehrte sich und biss den Zeugen in den rechten Zeigefinger, wodurch dieser eine blutende Wunde und Schmerzen erlitt.

[11] Die Einsichtsfähigkeit des Angekl. war zum Zeitpunkt der Tat aufgrund eines akuten Schubs der paranoiden Schizophrenie vollständig aufgehoben (§ 20 StGB).

[12] **(b)** Das *LG* ist, dem Sachverständigen folgend, davon ausgegangen, dass bei dem Angekl. auch in Zukunft erhebliche Taten aus dem Bereich der Aggressions- und Gewaltdelikte zu erwarten seien. Er sei bereits erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten; die Schwere der von ihm begangenen Taten hätten ab Herbst 2021 bis

zu seiner vorläufigen Inhaftierung im April 2022 zugenommen. Es »sei zu befürchten, dass der Angekl., sofern er Waffen bei sich führe, diese auch einsetze«. Er habe bereits am 17.01.2018 einen Diebstahl mit Waffen begangen, indem er ein Küchenmesser bei sich geführt habe. Aus der gleichen Vorverurteilung ergebe sich, dass er ggü. einer Mitarbeiterin des Jobcenters am 23.01.2018 geäußert habe, dass er hier alle umbringe, wenn nicht seinem Begehren nachgegeben werde. Zwar stehe nicht fest, dass der Angekl. auch diese Taten aufgrund seiner Schizophrenie begangen habe. Es zeige aber, dass er durchaus bereit sei, Waffen bzw. zur Verletzung von Personen geeignete Gegenstände einzusetzen. Dies belege auch seine Äußerung gegenüber dem Sachverständigen, er habe vor »Deutsche zu töten« und sich »der Taliban anzuschließen«.

[13] **bb)** Diese Feststellungen und Wertungen tragen die angeordnete Maßregel nicht.

[14] **(1)** Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB kommt nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat(en) ergibt, dass von ihm infolge seines fortdauernden Zustands mit einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstaten zu entwickeln und hat sich auch darauf zu erstrecken, ob und welche rechtswidrigen Taten von dem Täter infolge seines Zustands drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist (Häufigkeit, Rückfallfrequenz) und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt (st. Rspr.; vgl. etwa *BGH*, Beschl. v. 22.11.2022 – 4 StR 242/22, juris Rn. 6 m.w.N. [= StV 2023, 233 [Ls]]). Neben der konkreten Krankheits- und Kriminalitätsentwicklung sind auch die auf die Person des Täters und seine konkrete Lebenssituation bezogenen Risikofaktoren, die eine individuelle krankheitsbedingte Disposition zur Begehung von Straftaten jenseits der Anlasstaten belegen können, einzustellen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 03.12.2020 – 4 StR 317/20, StV 2021, 245 [246]).

[15] An diesen Anforderungen gemessen, erweist sich die der Gefahrenprognose zugrundeliegende Abwägung der Strafammer als defizitär. Sie ist zwar im Ausgangspunkt zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei der vom Angekl. am 11.03.2022 zum Nachteil des Sicherheitsmitarbeiters der von ihm bewohnten Gemeinschaftsunterkunft im Zuge eines akuten psychotischen Schubs begangenen Körperverletzung um eine erhebliche Straftat i.S.d. § 63 S. 1 StGB handelt. Ihre Begründung zur Gefährlichkeitsprognose steht indes im Widerspruch zur Rspr. des *BGH*, nach der die in dem Urt. zu früheren Taten getroffenen Feststellungen, auf die das Tatgericht seine Gefährlichkeitsprognose ebenfalls stützt, belegen müssen, dass auch diese Taten auf der Erkrankung des Täters beruhten (st. Rspr.; vgl. etwa *BGH*, Beschl. v. 19.01.2021 – 4 StR 449/20, juris Rn. 20; v. 07.09.2021 – 1 StR 255/21, juris Rn. 10; v. 15.05.2023 – 6 StR 146/23, NStZ-RR 2023, 201 [202]; v. 15.08.2023 – 5 StR 302/23, juris Rn. 15 [= StV 2024, 247 [Ls]]).

[16] Der *Senat* kann offenlassen, ob dieser Rspr. uneingeschränkt zu folgen ist oder ob nicht auch im Zuge der umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters einschließlich seines Vorlebens aus einer Vordelinquenz Bedingungsfaktoren für seine Gefährlichkeit abge-

leitet werden können, zu denen die Störung noch hinzutritt (vgl. hierzu *BGH*, Beschl. v. 15.08.2023 – 5 StR 302/23, juris Rn. 15 [= StV 2024, 247 [Ls]]; LK-StGB/*Cirener*, 13. Aufl. 2022, § 63 Rn. 130). Denn die *StrK* hat hier zum einen maßgeblich auf die Vordelinquenz und die »Progredienz der Straftaten« und damit gerade nicht im Zuge einer umfassenden Gesamtbetrachtung auf die Täterpersönlichkeit abgestellt. Zum anderen belegen die Feststellungen weder, dass die »Schwere« der vom Angekl. begangenen Straftaten ab Herbst 2021 bis zu seiner vorläufigen Verhaftung im April 2022 zugenommen hat, noch, dass der Angekl. bereit sei, »Waffen bzw. zur Verletzung von Personen geeignete Gegenstände einzusetzen«. Soweit der Sachverständige, dem die Strafkammer sich anschließt, diese Progredienz auch mit dem Angriff auf einen Mithäftling, der »wohl psychotisch bedingt« gewesen sei, rechtfertigt, fehlt es bereits an einem entsprechenden Tatnachweis. Den Ladendiebstahl, den der Angekl. am 17.01.2018 ausweislich der Vorverurteilung in voll schuldfähigem Zustand beging und bei dem er ein Küchenmesser in der Tasche mitführte, das er beim Hinausgehen auf das Warenband legte und dort zurückließ, belegt nicht, dass der Angekl. bereit war, dieses zur Verletzung von Personen einzusetzen.

[17] Auch die nicht näher erläuterte Äußerung des Angekl. ggü. dem Sachverständigen, er habe vor »Deutsche zu töten« und sich »der Taliban anzuschließen«, ist nicht geeignet, dessen psychotisch bedingte Gefährlichkeit zu belegen. Die Urteilsgründe verhalten sich weder zum Grad der Konkretisierung dieser Ankündigung noch zu deren psychotischer Ursache. Zu dem in der Gefangenenpersonalakte anklingenden Vorfall v. 02.06.2022, wonach der Angekl. mehrfach eine Rasierklinge über das Gesicht eines Mithäftlings gezogen und geäußert habe, dass er die Tat begangen habe, um sich zu therapieren, seine Lunge brauche Luft, er sei ein Taliban und sei nach Deutschland gekommen, um Menschen umzubringen, hat die *StrK* keine Feststellungen getroffen. Zudem konnte der Sachverständige, augenscheinlich allein aufgrund des Eintrags in der Gefangenenpersonalakte, lediglich diagnostizieren, der Angriff sei »wohl auch psychotisch bedingt«. Der notwendige Rückschluss auf die störungsbedingte Gefährlichkeit bleibt damit vage.

[18] **b)** Der Adhäsionsausspruch unterfällt ebenfalls der Aufhebung. Der GBA hat hierzu in seiner Zuschrift zutr. ausgeführt:

»Das *LG* war rechtlich gehindert, gegen den Angekl. ein Anerkennnisurteil gem. § 406 Abs. 2 StPO zu erlassen, weil die von Amts wegen zu prüfenden Sachurteilsvoraussetzungen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 25.09.2019 – 4 StR 383/19, juris Rn. 3) nicht vorlagen. Zwar genügt der [...] Adhäsionsantrag noch der inhaltlichen Anforderung des § 404 Abs. 1 S. 2 StPO, weil darin Gegenstand und Grund des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs trotz der fehlenden Angaben des Schädigungsdatums hinreichend bestimmt bezeichnet werden (vgl. *BGH*, Beschl. v. 26.05.2021 – 4 StR 476/20, juris Rn. 2; v. 22.10.2013 – 4 StR 368/13, NStZ-RR 2014, 90). Der Antrag ist jedoch unzulässig, weil er nicht von einem berechtigten Vertreter der Verletzten gestellt worden ist. Verletzter der vom Angekl. im [Fall 5] verübten Sachbeschädigung ist die Sparkasse A. Diese ist als Anstalt des öffentlichen Rechts rechtsfähig (§ 1 Abs. 2 S. 5 ThürSpkG) und wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten (§ 15 Abs. 2 ThürSpkG). Die Mitglieder des Vorstands haben den Adhäsionsantrag jedoch weder unterzeichnet, noch ist zu erkennen, dass sie die Prozessführung nachträglich genehmigt hätten.«

[19] **3.** Im Umfang der Aufhebung bedarf die Sache – naheliegenderweise unter Heranziehung eines anderen psychiatrischen Sachverständigen – neuer Verhandlung und Entscheidung. Der aufgezeigte Rechtsfehler lässt die rechtsfehlerfreien Feststellungen zur Schuldfähigkeit, die hierauf fußenden Freisprüche des Angekl.

in den [Fällen VI. 1+2] sowie die hierzu getroffene Feststellung als mögliche Anlasstat einer Maßregel unberührt. Hingegen unterfallen die weiteren Feststellungen zum Maßregelausspruch der Aufhebung (§ 353 Abs. 2 StPO). Das nunmehr zur Entscheidung berufene Tatgericht wird insbesondere gehalten sein, die Grundlagen des Eintrags in der Gefangenenpersonalakte zu dem dort beschriebenen Vorfall v. 02.06.2022 aufzuklären. Es wird auch Gelegenheit haben, die Entwicklung der Erkrankung des Angekl. während der einstweiligen Unterbringung über die zeitlich limitierte Betrachtung im angefochtenen Urteil hinaus – typischerweise durch Vernehmung des behandelnden Arztes – aufzuklären und in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 20.06.2019 – 5 StR 208/19, NJW 2019, 2713 [2714] [= StV 2021, 242]).

## Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Prognose erheblicher Taten

StGB § 63

**1. Die gem. § 63 StGB notwendige Prognose muss sich darauf erstrecken, welche rechtswidrigen Taten drohen und wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist; dabei sind die individuell bedeutsamen Bedingungsfaktoren für die bisherige Delinquenz, deren Fortbestand, ihre fehlende Kompensation durch protektive Umstände und das Gewicht dieser Faktoren in künftigen Risikosituationen besonders in den Blick zu nehmen.**

**2. Auch Angriffe gegen Polizeibeamte können erhebliche Taten i.S.d. § 63 S. 1 StGB sein; bei der Gewichtung von Bedrohungen und einfachen körperlichen Attacken ist jedoch in den Blick zu nehmen, dass diese darin ausgebildet sind, professionell mit Konfliktsituationen umzugehen, und zumeist über besondere Hilfs- und Schutzmittel verfügen.**

**3. Eine generelle emotionale Überforderung von Familienangehörigen (nervlich »am Ende«) mit dem Verhalten der angeklagten Person rechtfertigt noch nicht die Annahme einer massiven und nachhaltigen Beeinträchtigung ihres Sicherheitsempfindens.**

*BGH*, Beschl. v. 23.04.2024 – 4 StR 8/24 (LG Lüneburg)

**Anm. d. Red.:** Vgl. zu Ls. 1 auch *BGH*, Beschl. v. 07.09.2021 – 1 StR 255/21 Rn. 7 (= StV 2022, 195 [Ls]) und StV 2017, 577 Rn. 5 und 10; zu Ls. 2 *BGH* NStZ-RR 2023, 7; vgl. auch *BGH* StV 2022, 513 Rn. 27.

## Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Gefahrenprognose

StGB § 63; StPO § 267

**1. Dass Beschuldigte trotz bestehender Grunderkrankung (hier: schizophrene oder schizoaffektive Psychose) in der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, kann im Rahmen der erforderlichen Gesamtabwägung gem. § 63 StGB – ungeachtet der Schwere der Anlasstat – ein gewichtiges Indiz gegen die Wahrscheinlichkeit künftiger erheblicher Straftaten sein und ist deshalb regelmäßig in den Urteilsgründen zu erörtern. Sonstiges Verhalten inklusive weiterer Straftaten kann die Gefahrenprognose insoweit jedoch nur stützen, wenn es seinerseits in einem inneren Zusammenhang mit der Erkrankung steht.**

## 2. Kann die Anlasstat ihren Ursprung in einer besonderen Beziehung des Beschuldigten zum Opfer gehabt haben, bedarf die Annahme, dass er i.S.v. § 63 StGB für die Allgemeinheit gefährlich ist, genauerer Prüfung und Darlegung aufgrund konkreter tatsächlicher Feststellungen.

BGH, Beschl. v. 13.08.2024 – 4 StR 301/24 (LG Dortmund)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat im Sicherungsverfahren die Unterbringung des Besch. in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Hiergegen richtet sich die mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts begründete Revision des Besch. [mit einem Teilerfolg].

[2] **1. a)** Nach den Feststellungen leidet der nicht vorbestrafte Besch. an einer schizophrenen oder schizoaffektiven Psychose. Während seines Medizinstudiums in Ägypten zeigte er im Alter von etwa 23 Jahren erstmals psychische Auffälligkeiten, als er begann Stimmen zu hören, die ihm Befehle erteilten und seine Familie beleidigten. Während seines Studiums und seiner anschließenden Tätigkeit als Arzt verleugnete der Besch. seine Erkrankung, da er mit einer solchen starke Schamgefühle verband. Daher blieb seine psychische Erkrankung die meiste Zeit seines Lebens unbehandelt und verstärkte sich über die Jahre.

[3] Im Jahr 2010 kam der Besch. nach Deutschland, um hier als Mediziner zu arbeiten und sich zu spezialisieren. Dies gelang aufgrund des fehlenden Aufenthaltstitels nicht. Im Jahr 2012 heiratete der Besch. vor dem Standesamt in Kairo die Nebenkl. Sie gingen eine Scheinehe ein, um dem Besch. einen dauerhaften Verbleib in Deutschland zu ermöglichen. Für ihre Mitwirkung erhielt die Nebenkl. ratenweise insgesamt 10.000 €. Kurz nach der Heirat brach sie jedoch nach einem telefonischen Konflikt den Kontakt zu dem Besch. vollständig ab und beantragte in der Folgezeit dessen Nachzug in die Bundesrepublik nicht.

[4] Im Jahr 2016 begab sich der Besch. erneut nach Deutschland, wo er schnell seine Ersparnisse aufgebraucht hatte. Zu dieser Zeit war seine Erkrankung erheblich fortgeschritten. Der Besch., der sich ohne Arbeit und ohne Obdach perspektivlos fühlte, litt unter Wahnvorstellungen und Halluzinationen. Er fühlte sich zunehmend verfolgt und nahm häufig imperative Stimmen wahr, was ihn zu einer Bewaffnung gegen vermeintliche Angriffe veranlasste. Im Jahr 2017 wurde er etwa 1 M. in einer psychiatrischen Klinik behandelt. Im Anschluss lebte er wieder auf der Straße. In dieser Zeit klopfte er eines Abends an das Küchenfenster der Nebenkl. Als diese das Fenster öffnete, versetzte er ihr eine Ohrfeige und drohte sie umzubringen. Am 29.04.2018 kam es zu einem vereinbarten Treffen in einem Park, bei dem die Nebenkl. das Ansinnen des Besch. auf eine Familienzusammenführung erneut vehement ablehnte. Zu dieser Zeit vernahm der ihr verwaorlost erscheinende Besch. verstärkt imperative Stimmen.

[5] Diese Stimmen befahlen ihm am 30.04.2018, die Geschädigte anzugreifen und zu verletzen. Aufgrund der Zurückweisung durch die Geschädigte und seiner zunehmenden Perspektivlosigkeit sah sich der Besch. gezwungen, dem Folge zu leisten. Er bewaffnete sich zu diesem Zweck mit einer Haushaltsschere und begab sich zur Wohnung der Nebenkl. Als ein »Drogenlieferant« deren Wohnung verlassen hatte, nahm die im Türrahmen stehende Nebenkl. den wartenden Besch. wahr und forderte ihn auf, sich »zu verpissen«. Er griff sie unvermittelt an, schlug ihr zunächst ins Gesicht und stach dann mit der geöffneten Schere mehrfach auf den Oberkörper der Geschädigten ein. Sie trug diverse Schnitt- und Stichverletzungen davon. Dem Besch. war bewusst, dass sein Übergriff auf die Nebenkl. tödlich verlaufen könnte, was er billigend in Kauf nahm. Infolge des Angriffs schrie die Geschädigte auf und ging zu Boden, wobei der Besch. die Schere verlor. Ein aufmerksam gewordener Wohnungsbesucher eilte hinzu, zog die blutende Nebenkl. und die Tatwaffe in die Wohnung hinein. Der Besch. griff vergeblich noch nach der Schere. Er erkannte nunmehr, dass er aufgrund des Hinzutretens des

Besuchers sein Vorhaben nicht würde beenden können, und flüchtete. Bei der Tat war er in der Lage, deren Unrecht einzusehen, aufgrund seiner psychischen Erkrankung war jedoch seine Steuerungsfähigkeit zumindest erheblich vermindert.

[6] Nach der Tat begab er sich in die Niederlande, wo er einen Asylantrag stellte. Etwa 2020 kam es in der Asylunterkunft zu »einem aggressiven Übergriff des Besch. auf eine Person und infolgedessen zu einer Einweisung des Besch. in eine psychiatrische Klinik«. Er wurde ca. 2 ½ J. in einer psychiatrischen Klinik behandelt. Nach der Entlassung unterzog er sich regelmäßigen psychiatrischen Behandlungen, bis er wegen des hiesigen Tatvorwurfs am 15.05.2023 in Amsterdam festgenommen wurde. Seit dem 11.09.2023 ist er vorläufig untergebracht.

[7] **b)** Das LG hat die Anlasstat vom 30.04.2018 als versuchten Totschlag in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB gewertet.

[8] **2.** Die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus hält sachlich-rechtlicher Überprüfung nicht stand. Die *StRK* hat die für eine solche Unterbringungsanordnung vorausgesetzte Gefährlichkeitsprognose nicht rechtsfehlerfrei begründet.

[9] **a)** Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB ist eine außerordentlich belastende Maßnahme, die einen besonders gravierenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt. Sie darf daher nur dann angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Unterzubringende bei der Begehung der Anlasstat(en) aufgrund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder vermindert schuldfähig war und die Tatbegehung hierauf beruht. Daneben muss eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades bestehen, der Täter werde infolge seines fort-dauernden Zustands in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen; die zu erwartenden Taten müssen schwere Störungen des Rechtsfriedens besorgen lassen. Die notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu entwickeln. Sie muss sich darauf erstrecken, welche rechtswidrigen Taten drohen und wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist. Dabei sind die individuell bedeutsamen Bedingungsfaktoren für die bisherige Delinquenz, deren Fortbestand, ihre fehlende Kompensation durch protektive Umstände und das Gewicht dieser Faktoren in künftigen Risikosituationen besonders in den Blick zu nehmen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 23.04.2024 – 4 StR 8/24 Rn. 10; Urt. v. 17.02.2022 – 4 StR 380/21 Rn. 7 [= StV 2023, 236 [Ls]]; v. 20.01.2021 – 5 StR 390/20 Rn. 16).

[10] Der Umstand, dass ein Täter trotz bestehender Grunderkrankung in der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, kann i.R.d. erforderlichen Gesamt abwägung ein gewichtiges Indiz gegen die Wahrscheinlichkeit künftiger erheblicher Straftaten sein und ist deshalb regelmäßig in den Urteilsgründen zu erörtern (st. Rspr.; vgl. etwa *BGH*, Beschl. v. 03.12.2020 – 4 StR 317/20 Rn. 8 m.w.N. [= StV 2021, 245]; v. 11.07.2019 – 1 StR 253/19 Rn. 5 [= StV 2021, 221]; v. 27.02.2019 – 4 StR 419/18 Rn. 13 [= StV 2019, 444]); [vgl. auch Beschl. v. 06.03.2025 – 3 StR 12/25 Rn. 13 ff.].

[11] **b)** An diesen Anforderungen gemessen erweist sich die der Gefahrenprognose zugrundeliegende Abwägung des LG als lückenhaft.

[12] **aa)** Die Gefahr für die Allgemeinheit hat die *StrK* – der psychiatrischen Sachverständigen folgend – damit begründet, dass der unbehandelte Besch. aufgrund der imperativen Stimmen und seiner Verfolgungswahnideen mit höherer Wahrscheinlichkeit ähnlich gelagerte Straftaten begehen werde. Der prognosegünstige Umstand, dass der Besch. bisher strafrechtlich unvorbelastet ist, findet hingegen in den Ausführungen des *LG* rechtsfehlerhaft keine Berücksichtigung. Die Erörterung dieses Gesichtspunkts war wie im Regelfall ungeachtet der Schwere der Anlasstat auch hier geboten. Denn die *StrK* hat festgestellt, dass die Erkrankung des 53-jährigen Besch. vor etwa drei Jahrzehnten begann. Dass die fortschreitende Krankheit seither die meiste Zeit unbehandelt blieb und es dennoch über einen langen Zeitraum nicht zu krankheitsbedingten Übergriffen des Besch. kam, hätte daher in die Gefahrenprognose Eingang finden müssen. Dies betrifft auch den ebenfalls unerörterten Umstand, dass die Anlasstat bei Urteilsverkündung bereits mehr als 5 J. 8 M. zurücklag.

[13] Die Erörterung dieser Gesichtspunkte war nicht deshalb entbehrlich, weil die *StrK* weitere Übergriffe des Besch. festgestellt hat. Diese hat sie schon selbst nicht (erkennbar) herangezogen, um dessen Gefährlichkeit zu belegen. Dem stünde zudem entgegen, dass ein sonstiges Verhalten inklusive weiterer Straftaten die Gefährlichkeitsprognose nur stützen kann, wenn es seinerseits in einem inneren Zusammenhang mit der Erkrankung des Täters steht (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Beschl. v. 15.05.2023 – 6 StR 146/23 Rn. 5; v. 22.07.2020 – 1 StR 176/20 Rn. 17 [= StV 2021, 239 [Ls]]; v. 07.06.2016 – 4 StR 79/16 Rn. 9 [= StV 2016, 722]). Diese Voraussetzungen sind nicht festgestellt. Dass eine Auseinandersetzung des Besch. in Saudi-Arabien vor seinem ersten Aufenthalt in Deutschland, die der Geschädigten im Jahr 2017 versetzte Ohrfeige und insb. der – nicht näher konkretisierte – »aggressive Übergriff« in der niederländischen Asylunterkunft in einem symptomatischen Zusammenhang mit seiner Erkrankung stehen, belegen die Urteilsgründe nicht. Auch zu der Frage, ob sich hieraus gleichwohl individuell bedeutsame Bedingungsfaktoren für eine Gefährlichkeit des Besch. ergeben, zu denen dann die Störung als gefährlichkeitserhöhend noch hinzutritt, verhalten sich die Urteilsgründe nicht (vgl. dazu *BGH*, Beschl. v. 15.08.2023 – 5 StR 302/23 Rn. 15 [= StV 2024, 247 [Ls]]).

[14] **bb)** Die Urteilsgründe legen zudem nahe, dass die Anlasstat ihren Ursprung in der besonderen Beziehung des Besch. zu der Nebenkl. gehabt haben könnte. In einem solchen Fall bedarf die Annahme, dass der Täter i.S.v. § 63 StGB für die Allgemeinheit gefährlich ist, genauerer Prüfung und Darlegung aufgrund konkreter tatsächlicher Feststellungen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 20.07.2023 – 4 StR 90/23 Rn. 35 m.w.N. [= StV 2024, 245 [Ls]]; Urt. v. 22.04.2015 – 2 StR 393/14 Rn. 16).

[15] Hieran fehlt es. Die *StrK* hat nicht dargelegt, ob die mit der Erkrankung des Besch. verbundenen Symptome trotz des Zeitablaufs weiterhin mit strafrechtlich relevanten Handlungsanreizen gegen die Nebenkl. – als Repräsentantin der Allgemeinheit – einhergehen oder sich darüber hinaus auch gegen andere Personen richten können. Insoweit bleiben zudem die tatsächlichen Feststellungen zum Verlauf der einstweiligen Unterbringung (vgl. zu dessen Prognoserelevanz etwa *BGH*, Urt. v. 03.08.2017 – 4 StR 193/17 Rn. 16) sowie zu der vor-

ausgegangenen Entwicklung des Besch. in den Niederlanden weitgehend unklar. Selbst die Frage, ob er sich dort der stationären psychiatrischen Behandlung freiwillig unterzog, lässt sich nicht eindeutig beantworten. In einem derartigen Verhalten könnten aber zu erörternde protektive Faktoren bei dem Besch. gegen eine weitere Delinquenz zu sehen sein (vgl. *BGH*, Beschl. v. 30.07.2013 – 4 StR 275/13 Rn. 17; LK-StGB/*Cirener*, 13. Aufl. 2022, § 63 Rn. 127 m.w.N.). Die bloße Mitteilung der Angaben der Sachverständigen, die Gefährlichkeitsprognose der Betreuer des Besch. aus den Niederlanden decke sich mit ihrer Einschätzung, genügt den rechtlichen Anforderungen nicht. Es ist der *StrK* vorbehalten, aufgrund einer Gesamtabwägung ihre eigene Gefahrenprognose zu stellen. Zudem sind den Urteilsgründen keine konkreten Anknüpfungstatsachen zu der Behandlung in den Niederlanden zu entnehmen. Nicht nachvollziehbar ist auch die nur pauschal mitgeteilte Einschätzung der Sachverständigen, die Behandlungsbereitschaft des Besch. sei derzeit »eher vordergründig« und es seien noch keine ausreichenden Erfolge erzielt worden. [...]

## Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf Bewährung

StGB §§ 63, 67b

**Die Maßregelanordnung kann sich als rechtsfehlerhaft erweisen, wenn die Urteilsgründe zur Gefahrenprognose gem. § 63 StGB und zur Aussetzungsentscheidung gem. § 67b StGB einen unaufgelösten Widerspruch (hier: zur Krankheits- und Behandlungseinsicht) aufweisen.**

*BGH*, Beschl. v. 07.05.2024 – 5 StR 92/24 (LG Hamburg)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat die Angekl. von sämtlichen 19 Tatvorwürfen (im Wesentlichen Beleidigungen, Körperverletzungen, tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte) freigesprochen und ihre Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet [und] deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt [...]. Die mit der Sachrüge geführte Revision der Angeklagten hat [einen Teilerfolg].

[2] **1.** Die Anordnung der Maßregel hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

[3] **a)** Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB ist eine außerordentlich belastende Maßnahme, die einen besonders gravierenden Eingriff in die Rechte des Betr. darstellt. Sie darf daher nur dann angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass dieser bei der Begehung der Anlasstat(en) aufgrund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder vermindert schuld-fähig war und die Tatbegehung hierauf beruht. Daneben muss eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades bestehen, der Täter werde infolge seines fortdauernden Zustands in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen; die zu erwartenden Taten müssen schwere Störungen des Rechtsfriedens besorgen lassen. Die erforderliche Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu entwickeln. Das Tatgericht hat die der Unterbringungsanordnung zugrundeliegenden Umstände in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen (st. Rspr.; vgl. etwa *BGH*, Urt. v. 01.03.2023 – 5 StR 500/22, NStZ-RR 2023, 150 [151 m.w.N.] [= StV 2024, 219 [Ls]]).

[4] **b)** Gemessen an diesen Maßstäben ist die Anordnung der Maßregel rechtsfehlerhaft, weil die Urteilsgründe zur Gefährlichkeitsprognose und zur Aussetzungsentscheidung einen unaufgelösten Widerspruch aufweisen.

[5] **aa)** Das sachverständig beratene *LG* hat auf Grundlage der Diagnose einer schweren emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ sowie einer Gesamtwürdigung der Angekl. und ihrer Taten eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades dafür angenommen, dass die Angeklagte infolge ihres Zustandes weitere Straftaten begehen wird. Eine Änderung sei nicht zu erwarten, weil es ihr an der Krankheits- und Behandlungseinsicht fehle. Dies komme dadurch zum Ausdruck, dass die Angekl. sich nicht für psychisch krank halte und während der einstweiligen Unterbringung die ärztlich verordneten Medikamente nur widerwillig eingenommen habe; ohne Medikation werde es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu weiteren erheblichen Straftaten kommen. Die Anordnung der Maßregel sei verhältnismäßig, da es der Angekl. an der Bereitschaft fehle, sich freiwillig in dem strukturierten Behandlungsrahmen zu bewegen, der geeignet und erforderlich sei, um einer Gefährdung der Allgemeinheit begegnen zu können. Es sei daher ein verbindlicher Rahmen erforderlich, wie ihn die Unterbringung biete, weil die Angekl. nicht motiviert sei, an der Behandlung mitzuwirken und Medikamente einzunehmen. Dies könne mit der gebotenen Zuverlässigkeit nur durch den Maßregelvollzug in einer geschlossenen Einrichtung gewährleistet werden.

[6] **bb)** Die Aussetzungsentscheidung stützt das *LG* auf die Annahme des Vorliegens besonderer Umstände i.S.v. § 67b Abs. 1 S. 1 StGB. Danach habe sich die Angekl. infolge der Medikation stabilisiert und die Wahrscheinlichkeit für die Begehung weiterer Straftaten sei bei gesicherter Einnahme der Medikamente gering, welche durch die strikte und zeitlich eng getaktete Anbindung an die forensische Ambulanz gewährleistet sei.

[7] Dem *LG* gerät dabei aus dem Blick, dass die Angekl. weder krankheits- noch behandlungseinsichtig ist. So entsteht ein Widerspruch zu der die Anordnung der Maßregel begründenden Annahme, die Medikation könne mit der gebotenen Zuverlässigkeit nur im verbindlichen Rahmen einer Unterbringung in der Maßregleinrichtung gewährleistet werden. Dieser wird auch i.R.d. Prüfung der Aussetzung der Maßregel nicht aufgelöst, denn dazu hätte es einer näheren Auseinandersetzung damit bedurft, aus welchen Gründen die Angekl. gleichwohl die ambulante Behandlung in Anspruch nehmen werde. [...]

## Unterbringung in Entziehungsanstalt n.F.: Hang

StGB § 64 n.F., § 2 Abs. 6; StPO § 354a

**Für die Annahme eines Hangs gem. § 64 S. 1 StGB n.F. bedarf es einer Substanzkonsumstörung mit dauernder und schwerwiegender Beeinträchtigung der Lebensgestaltung.**

*BGH*, Urt. v. 15.11.2023 – 6 StR 327/23 (LG Nürnberg-Fürth)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Handelns mit Btm nicht geringer Menge in neun Fällen, in einem Fall Tateinheitlich mit Besitz von Btm in nicht geringer Menge, wegen

Anstiftung zur Fälschung beweisrelevanter Daten und wegen Beihilfe zur Fälschung beweisrelevanter Daten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 10 M. verurteilt, seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet und eine Einziehungsentscheidung getroffen. Mit ihrer zugunsten des Angekl. geführten, auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten und vom GBA vertretenen Revision wendet sich die StA gegen den Maßregelausspruch.

[2] **I.** Das *LG* hat – soweit hier von Belang – folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[3] **1.** Der zur Tatzeit 24 J. alte Angekl. betrieb im Zeitraum von Februar bis Juli 2022 einen »schwunghaften Handel mit Btm im Großraum Nürnberg«. Er erwarb zum gewinnbringenden Weiterverkauf in mindestens sieben Fällen jew. 1 kg und in einem weiteren Fall 984 g Marihuana. Am Tag seiner Festnahme bewahrte er in seiner Wohnung etwa 10 g Marihuana und 94 g Haschisch sowie »THC-haltige Masse zum Einsatz in Vaporisatoren« auf, von denen jedenfalls zwei Drittel zum gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmt waren; die übrige Menge wollte er selbst konsumieren.

[4] Der Angekl. begann im Alter von 17 J., Cannabis zu konsumieren. Seither nahm er etwa sechs- bis siebenmal monatlich 2 g zu sich. Lediglich im Zuge der Trennung seiner Eltern vor 7 J. und während des Tatzeitraums konsumierte er über einige Monate hinweg täglich etwa 3–4 bzw. 2 g des Btm nach der Arbeit »als Fluchtmittel« und »zur Entspannung und zur Selbstbelohnung, um keinen Burnout zu bekommen«. Hierdurch konnte er den »beruflichen Druck leichter aushalten«. Wegen Cannabiskonsums wurde dem unbestraften Angekl. die Fahrerlaubnis entzogen; weitere Auswirkungen bemerkte er etwa dann, wenn er seinen Arbeitsbeginn verschlafen oder er bei der Arbeit als Bäcker Fehler gemacht hatte.

[5] Der Angekl. verdiente als Geschäftsführer der Bäckerei seiner Eltern, für die mehr als 220 Mitarbeiter in sieben Filialen arbeiteten, monatlich 3.000 € netto. Um den Btm-Konsum vor seinen Eltern, die Einblick in seine finanziellen Verhältnisse hatten, zu verheimlichen, finanzierte er ihn aus Erlösen seiner Drogenverkäufe. Während der U-Haft traten Entzugserscheinungen in Form von Schlafstörungen und Unruhe auf.

[6] **2.** Die *StrK* ist – sachverständig beraten – auf der Grundlage der als glaubhaft erachteten Angaben des Angekl. zu seinem Konsumverhalten von einer Cannabisabhängigkeit ausgegangen und hat einen Hang zum übermäßigen Cannabiskonsum i.S.d. § 64 StGB bejaht. Weil nach Auffassung des *LG* auch die weiteren Unterbringungs-voraussetzungen vorlagen, hat es die Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt angeordnet.

[7] **II.** Das wirksam auf den Maßregelausspruch beschränkte Rechtsmittel hat Erfolg. Die Bf. beanstandet zu Recht die Anordnung der Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB. Diese hält in mehrfacher Hinsicht revisionsgerichtlicher Nachprüfung nicht stand.

[8] **1.** Die Maßregelanordnung ist an der Neufassung des § 64 StGB durch Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts v. 01.10.2023 (BGBl. I Nr. 203) zu messen. Nach § 2 Abs. 6 StGB sind Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 61 StGB) nach dem Gesetz anzuordnen, das zur Zeit der Entscheidung gilt. Eine den Maßregelausspruch betreffende Gesetzesänderung ist nach § 354a StPO auch vom Revisionsgericht zu berücksichtigen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 15.11.2007 – 3 StR 390/07, NJW 2008, 1173 [= StV 2008, 180]; v. 15.03.2017 – 2 StR 581/16, NStZ-RR 2017, 139 [= StV 2019, 533]; v. 04.10.2023 – 6 StR 405/23 [= StV 2024, 102]).

[9] **2.** Danach begegnen die den Hang des Angekl. begründenden Erwägungen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

[10] **a)** Für einen Hang ist nach § 64 S. 1 Hs. 2 StGB eine Substanzkonsumstörung erforderlich, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert.

[11] **aa)** Das Tatbestandsmerkmal der »Substanzkonsumstörung« soll Täter mit einer substanzbezogenen Abhängigkeitserkrankung im medizinischen Sinne (vgl. ICD-10-GM F10 bis F19, Erweiterung 2: »Abhängigkeitssyndrom«) und Fälle eines Substanzmissbrauchs erfassen, dessen Schweregrad unmittelbar unterhalb einer Abhängigkeit einzuordnen ist (vgl. BT-Drs. 20/5913, S. 44 f., 69). Damit ist ein Missbrauch gemeint, der nach ICD-10 als eine schwere Form des schädlichen Gebrauchs (vgl. ICD-10-GM F10 bis F19, Erweiterung 1: »Schädlicher Gebrauch«) einzustufen ist. Bei einem lediglich einfachen bzw. episodenhaften schädlichen Gebrauch (vgl. ICD-10-GM F10 bis F19 und ICD-11 6C40 ff.) soll dagegen eine Unterbringung nicht (mehr) möglich sein (vgl. BT-Drs. a.a.O. S. 45).

[12] **bb)** Um die Unterbringung insb. in Fällen schädlichen Gebrauchs von Substanzen rechtfertigen zu können, müssen grundsätzlich schwerwiegende und dauernde störungsbedingte Beeinträchtigungen der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeitsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit durch das Tatgericht in den Urteilsgründen festgestellt werden (§ 267 Abs. 6 S. 1 StPO). Diese gesetzlich konkretisierten Folgen einer Substanzkonsumstörung sollen den – aus Sicht des Gesetzgebers (vgl. BT-Drs. a.a.O. S. 44) – von der Rechtsprechung bislang zu weit verstandenen Hangbegriff einschränken (vgl. BT-Drs. a.a.O. S. 45, 69). Erforderlich sind äußere, überprüfbare Veränderungen in mindestens einem der genannten Bereiche der Lebensführung (vgl. BT-Drs. a.a.O. S. 45 f.). Hier muss sich die Störung schwerwiegend auswirken, also das Funktionsniveau in gravierender Weise beeinträchtigen, und im Tatzeitpunkt für längere Zeit vorhanden gewesen sein; eine lediglich vorübergehende konsumbedingte Verringerung oder Aufhebung der »sozialen Funktionsfähigkeit« genügt nicht. Beide Merkmale – dauernd und schwerwiegend – müssen im betroffenen Lebensbereich kumulativ erfüllt sein (vgl. BT-Drs. a.a.O.).

[13] **b)** Die Urteilsgründe belegen eine Substanzkonsumstörung mit dauernder und schwerwiegender Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Angekl. nicht.

[14] **aa)** Die Voraussetzungen eines von der *StrK* angenommenen substanzbezogenen Abhängigkeitssyndroms werden nicht hinreichend beweismäßig belegt.

[15] **(1)** Das *LG* hat insoweit auf die Dauer des Konsums und auf einzelne, nicht näher konkretisierte Zeiträume abgestellt, in denen der Angekl. sich über mehrere Monate hinweg dem täglichen Konsum nicht habe widersetzen können. I.Ü. hat es »Einbußen bei der Arbeit«, wie etwa das »Verschlafen des Arbeitsbeginns«, und »Probleme mit der Fahrerlaubnis« festgestellt, die eine angeordnete medizinisch-psychologischen Eignungsprüfung zur Folge hatten.

[16] **(2)** Die *StrK* hat es allerdings versäumt, die Auswirkungen des Btm-Konsums des Angekl. auf seine berufliche Tätigkeit vollständig in den Blick zu nehmen. Dieser leitete – soweit ersichtlich – bereits im Tatzeitraum, aber auch noch im Zeit-

punkt der Hauptverhandlung einen Betrieb mit mehr als 220 Mitarbeitern und sieben Filialen. Die Urteilsgründe belegen nicht, dass ihm dies – mit Ausnahme zeitlich nicht näher konkretisierten »Verschlafens« – wegen seines Btm-Konsums nicht gelang und es deshalb zu nennenswerten Pflichtverletzungen kam. Den festgestellten lediglich geringen Pflichtverletzungen kann für sich kein Beleg dafür entnommen werden, dass der Angekl. wichtige berufliche Aktivitäten eingeschränkt wahrgenommen, gar bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen vollständig versagt und seinen Konsum gleichwohl fortgesetzt hätte.

[17] **(3)** Den Urteilsgründen ist auch i.Ü. keine fortschreitende Vernachlässigung sonstiger Interessen oder sozialer Bindungen des in einer festen Beziehung und in einem intakten Familienverband lebenden Angekl. zu entnehmen. Die *StrK* hat schließlich auch nicht bedacht, dass der Angekl. seinen Konsum stets auf Zeitpunkte außerhalb der Arbeitszeit zu beschränken vermochte und physische oder psychische Beeinträchtigungen nicht festgestellt sind.

[18] **bb)** Soweit die Urteilsgründe Anhaltspunkte für einen behandlungsbedürftigen schädlichen Gebrauch des Angekl. von psychotropen Substanzen »unterhalb der Schwelle der Abhängigkeit« enthalten (vgl. BT-Drs. a.a.O. S. 44, 69 f.), sind die Feststellungen nach den Maßgaben der gesetzlichen Neuregelung lückenhaft. Vor dem Hintergrund seiner sozialen Einbindung, namentlich seiner grundsätzlich zuverlässig ausgeübten Erwerbstätigkeit in verantwortlicher Stellung, und fehlender Hinweise auf psychische oder physische Probleme hätte die *StrK* nähere Feststellungen zu einer dauernden und schwerwiegenden Beeinträchtigung seiner Lebensgestaltung, seiner Gesundheit, Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit treffen müssen. Selbst wenn es sich hier – zumindest auch – um Beschaffungstaten eines mehrjährig Abhängigen handelte, ersetzte dies entsprechende Feststellungen nicht (vgl. BT-Drs. a.a.O.). [...]

**Anm. d. Red.:** S. dazu auch den Beschl. desselben *Senats* v. 14.11.2023 (6 StR 346/23) sowie des 2. *Senats* v. 19.12.2023 (2 StR 402/23).

## Überwiegendes Zurückgehen der Tat auf den Hang i.S.d. § 64 StGB

StGB § 64 S. 1

Ein »erfolgsorientiertes Verständnis« des Begriffs »überwiegend«, wonach »die rechtswidrige Tat dann überwiegend auf den Hang i.S.v. § 64 S. 1 StGB zurückgeht, wenn die Substanzkonsumstörung so gewichtig ist, dass bei einer erfolgreichen Entwöhnungsbehandlung in der Entziehungsanstalt auch von einer nachhaltigen Vermeidung weiterer Straftaten ausgegangen werden kann«, trägt dem im Wortsinne zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Willen nicht ausreichend Rechnung, zumal dabei die eigenständigen Anordnungsvoraussetzungen des symptomatischen Zusammenhangs, der Gefahrprognose und der Erfolgsaussicht in unzulässiger Weise miteinander vermengt werden.

*BGH*, Beschl. v. 28.05.2024 – 6 StR 144/24 (LG Hannover)

## Entziehungsanstalt: Symptomatik; Rücktritt vom Mordversuch

StGB §§ 64, 211, 23, 24

**Die Mitursächlichkeit eines erheblichen Alkoholkonsums für die Tat reicht für den symptomatischen Zusammenhang i.S.d. § 64 StGB nicht mehr aus: Entscheidend ist, inwieweit dieser Konsum – und nicht etwa das hiervon losgelöste Motiv (hier: Rache) – die überwiegende Ursache für die Anlasstat war.**

BGH, Beschl. v. 26.03.2024 – 4 StR 19/24 (LG Köln)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat den Angekl. wegen gefährlicher Körperverletzung und fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 J. 7 M. verurteilt. Zudem hat es die Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt und Maßregeln nach §§ 69, 69a StGB angeordnet. Hiergegen wendet sich der Angekl. mit seiner auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. Mit ihrer zuungunsten des Angekl. eingelegten und ebenfalls auf die Sachrüge gestützten Revision erstrebt die StA im [Fall 2.a] eine Tateinheitlich hinzutretende Verurteilung des Angekl. wegen versuchten Mordes.

[3] **I.** [Revision des Angekl.] [...] **2.** Die Anordnung der Maßregel nach § 64 StGB hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand, denn den Urteilsgründen ist zumindest der notwendige symptomatische Zusammenhang zwischen einem Hang des Angekl., alkoholische Getränke im Übermaß zu sich zu nehmen, und der Anlasstat nicht zu entnehmen.

[4] **a)** Der Senat hat der revisionsrechtlichen Überprüfung § 64 StGB i.d.F. v. 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 203, S. 2) zugrunde zu legen, die am 01.10.2023 i.K. getreten ist. Da keine entspr. Übergangsvorschrift ergangen ist, ergibt sich dies aus § 2 Abs. 6 StGB, § 354a StPO (vgl. BGH, Urt. v. 12.10.2023 – 4 StR 136/23 Rn. 14 [= StV 2024, 224]; Beschl. v. 04.10.2023 – 6 StR 405/23 Rn. 6 [= StV 2024, 102]). Nach § 64 S. 1 StGB n.F. müssen die Anlasstaten »überwiegend« auf den Hang – d.h. eine Substanzkonsumstörung, infolgeder eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert – zurückgehen. Eine bloße Mitursächlichkeit des Hangs für die Tat reicht nur noch dann aus, wenn sie andere Ursachen quantitativ überwiegt. Das Vorliegen eines solchen Kausalzusammenhangs ist durch das Tatgericht ggf. unter sachverständiger Beratung positiv festzustellen (vgl. BT-Drs. 20/5913, S. 69 f.; BGH, Beschl. v. 25.10.2023 – 5 StR 246/23 Rn. 3).

[5] Bei seiner Entscheidung hat das LG diesen strengeren Anordnungsmaßstab noch nicht anwenden können. Nach den Feststellungen wollte sich der stark alkoholisierte Angekl. an der Nebenkl. dafür rächen, dass sie seine ehemalige Lebensgefährtin bei der Trennung von ihm unterstützt und zum Kontaktabbruch mit seiner Tochter beigetragen hatte. Die StrK hat diese die Maßregel tragende Tat im [Fall 2.a] als Ausdruck eines »hangbedingten Trennungsmusters« bewertet. Damit ist zwar eine nach § 64 StGB a.F. für die Unterbringung ausreichende Mitursächlichkeit seines erheblichen Alkoholkonsums für die Straftat des Angekl. dargetan, jedoch fehlt eine Aussage zu der nunmehr entscheidenden Frage, inwieweit dieser Konsum – und nicht etwa das hiervon losgelöste Rachemotiv – die überwiegende Ursache für die Anlasstat war. [...]

[7] **II.** [Revision der StA] **I.** Das Rechtsmittel der StA, das wirksam auf den Schuld- und Strafausspruch hinsichtlich der Tat zum Nachteil der Nebenkl. [Fall 2. a], den Gesamtstrafenausspruch sowie die an die angefochtene Tat anknüpfende Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt beschränkt ist, deckt keinen Rechtsfehler zum Vorteil des Angekl. auf. Dies gilt – bei einer von der StA mit der Abschlussvfg. vorgenommenen Verfahrensbeschränkung hinsichtlich Waffendelikten (§ 154a Abs. 1 StPO) – insb. für den unterbliebenen Schuldspruch wegen eines versuchten Heimtückemordes.

[8] Nach den Feststellungen gab der Angekl. im Außenbereich sieben Schüsse aus einer Pistole auf die anfänglich arg- und wehrlose Nebenkl. ab, die er am Oberschenkel sowie am Fußknöchel traf. Sodann ließ er aus autonomen Gründen von ihr ab, obwohl er wusste, dass sich noch eine Patrone in der Waffe befand. Dabei ging er davon aus, die weiter flüchtende Nebenkl. noch nicht tödlich verletzt zu haben, aber noch in der Lage zu sein, ihr einen tödlich wirkenden Schuss zu versetzen. Hiernach ist der Angekl. strafbefreiend vom unbeendeten Mordversuch zurückgetreten (§ 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB). Die dem zugrundeliegende Beweiswürdigung der StrK ist – unter Berücksichtigung des beschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstabs (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschl. v. 05.07.2022 – 4 StR 96/22 Rn. 3 m.w.N. [= StV 2023, 368]) [...] nicht zu beanstanden. Anknüpfend an die Einlassung des Angekl., die Verwendung seiner eigenen Waffe und die Tatplanung hat das LG tatsachenbasiert mögliche Schlüsse auf den Ladezustand der Pistole wie auch auf den Rücktrittshorizont des Angekl. gezogen. [...]

[10] **III.** Der Senat verweist die Sache entspr. § 354 Abs. 3 StPO an eine allg. StrK zurück, da ein die Zuständigkeit des SchwG begründender Tatvorwurf nicht mehr besteht (vgl. BGH, Beschl. v. 02.07.2019 – 4 StR 489/18 Rn. 10 m.w.N.; Meyer-Goßner/Schmitt-StPO, 66. Aufl., § 354 Rn. 42).

[11] Das neue Tatgericht wird auch die weiteren Anordnungsvoraussetzungen für die Maßregel nach § 64 StGB, insb. das Vorliegen eines Hangs und den zu erwartenden Erfolg der Unterbringung, an den Vorgaben des neuen Rechts zu messen haben (vgl. näher hierzu BGH, Beschl. v. 30.01.2024 – 4 StR 397/23 Rn. 5 ff. m.w.N.; v. 23.01.2024 – 3 StR 455/23 Rn. 18 [= StV 2025, 6 [Ls]]).

## Unterbringung in einer Entziehungsanstalt: Mitursächlichkeit des Hangs

StGB § 64

**Bloße Mitursächlichkeit des Hangs für die Tat reicht gem. § 64 StGB n.F. nur noch aus, wenn er andere Ursachen überwiegt; dies wird insb. abzulehnen sein, wenn Straftaten begangen werden, um – neben dem Drogenkonsum – den eigenen, womöglich aufwändigen Lebensbedarf zu finanzieren, oder bei einem »Großdealer«, der selbst auch die gehandelte Droge oder ein anderes Suchtmittel konsumiert.**

BGH, Beschl. v. 05.03.2024 – 6 StR 588/23 (LG Nürnberg-Fürth)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat den Angekl. wegen diverser Btm-Delikte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J. 3 M. verurteilt. Ferner hat es die Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt angeordnet und von der Einziehung des Wertes von Taterträgen abgesehen. Die auf den Maßregelanspruch und die Nichtanordnung der Wertersatz einziehung beschränkte, auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision der Staatsanwaltschaft hat in

dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO); im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

[2] **1.** Die Anordnung der Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

[3] **a)** Der *Senat* hat seiner Entscheidung nach § 354a StPO die zum 01.10.2023 i.K. getretene Fassung des § 64 StGB (BGBl. 2023 I Nr. 203) zugrunde zu legen (vgl. *BGH*, Urt. v. 15.11.2023 – 6 StR 327/23). Die dort normierten und nach § 2 Abs. 6 StGB auch für »Altfälle« geltenden Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt werden durch das Urt. nicht hinreichend belegt. Das gilt jedenfalls für den erforderlichen symptomatischen Zusammenhang zwischen dem Substanzkonsum des Täters und der Begehung von Straftaten.

[4] **aa)** Die begangene rechtswidrige Tat muss nach § 64 S. 1 StGB »überwiegend« auf den Hang zurückgehen. Durch diese Schärfung des Kausalitätserfordernisses zwischen »Hang« und »Anlasst« erstrebt der Gesetzgeber, dass Personen, bei denen die Straffälligkeit auf andere Ursachen zurückzuführen ist, künftig nicht mehr die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB erfüllen (vgl. BT-Drs. 20/5913, S. +26). Bloße Mitursächlichkeit des Hangs für die Tat reicht deshalb nur noch dann aus, wenn sie andere Ursachen überwiegt (vgl. *BGH*, Beschl. v. 25.10.2023 – 5 StR 246/23; v. 02.11.2023 – 6 StR 316/23; v. 10.01.2024 – 6 StR 549/23). Dies wird insb. in Fällen abzulehnen sein, in denen Straftaten begangen werden, um – neben dem Drogenkonsum – den eigenen, womöglich aufwändigen Lebensbedarf zu finanzieren, oder bei einem »Großdealer«, der selbst auch die gehandelte Droge oder ein anderes Suchtmittel konsumiert (vgl. BT-Drs. a.a.O. S. 47).

[5] **bb)** Bei seiner Entscheidung hat das *LG* diesen strengeren Anordnungsmaßstab nicht anwenden können. Es hat – sachverständig beraten – festgestellt, dass der Angekl. auch seinen Konsum befriedigen wollte. Der Hang sei eines von mehreren Tatmotiven gewesen; das Handeln des Angekl. sei auch entscheidend vom Streben nach Gewinn geleitet worden. Damit fehlt eine Aussage zu der nunmehr entscheidenden Frage, inwieweit der Hang das überwiegende Motiv war.

[6] **b)** Die Frage der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt bedarf somit erneuter Prüfung und Entscheidung. Der *Senat* hebt die zugehörigen Feststellungen auf, um dem Tatgericht widerspruchsfreie neue Feststellungen zu ermöglichen, namentlich mit Blick auf die Behandlungserfolgsaussicht (vgl. *BGH*, Beschl. v. 02.11.2023 – 6 StR 316/23).

[7] **2.** Demggü. hält die Einziehungsentscheidung revisionsgerichtlicher Nachprüfung stand.

[8] **a)** Nach den Feststellungen zu Fall [2.1] teilten der Angekl. und der nicht revidierende Mitangeklagte I. die gemeinschaftlich bestellte, zum Weiterverkauf bestimmte Menge v. 1.508,60 g Marihuana unter sich auf, und jeder veräußerte seinen Anteil auf eigene Rechnung, der Angekl. allerdings auf Kommissionsbasis. Insg. vereinnahmten der Angekl. und I. nach der Einlassung [von I.] 17.780 €. Indessen ließ sich nicht feststellen, welchen Anteil hieran der Angekl. erhielt und ob etwa der für den Angekl. ausliefernde nicht revidierende Mitangekl. C. Geld entgegennahm.

[9] **b)** Die dem zugrundeliegende Beweiswürdigung ist rechtsfehlerfrei.

[10] Sie ist Sache des Tatgerichts (§ 261 StPO). Es hat das Ergebnis der Hauptverhandlung festzustellen und zu würdigen. Seine Schlussfolgerungen brauchen nicht zwingend zu sein; es genügt, dass sie möglich sind (vgl. *BGH*, Urt. v. 26.01.2021 – 1 StR 376/20, Rn. 10 m.w.N.). Die ohne Rechtsfehler vom Tatgericht vorgenommene Würdigung ist auch dann hinzunehmen, wenn ein anderes Ergebnis ebenso möglich gewesen wäre oder gar nähergelegen hätte (vgl. *BGH*, Urt. v. 17.04.2014 – 3 StR 27/14, NStZ-RR 2014, 279 [280]).

[11] Der *GBA* weist zutr. darauf hin, dass die Beweiswürdigung nicht lückenhaft ist. Zwar hat sich das *LG* nicht ausdrücklich dazu verhalten, ob der Angekl. einen Anteil vereinnahmte, der der Höhe seiner Aufwendungen entsprach. Angesichts seines sorglosen Umgangs mit finanziellen Mitteln wäre es aber rein spekulativ anzunehmen, er hätte Schulden aus Btm-Geschäften eingetrieben.

## Unterbringung in einer Entziehungsanstalt: zwischenzeitliche Abstinenz

StGB § 64; StPO § 267

**1. Wird Angeklagten i.R.d. Strafzumessung zugutegehalten, dass sie abhängig waren und ihre Sucht nicht anderweitig als durch die Begehung der Tat finanzieren konnten, liegt die Annahme eines Hangs auch i.S.d. § 64 StGB n.F. nahe, weshalb es nachvollziehbarer Darlegungen dazu bedarf, warum gleichwohl keine Substanzkonsumstörung vorliegen soll.**

**2. Einem durch die Haft (hier: U-Haft) erzwungenen Drogenverzicht kommt kein maßgebliches Gewicht zu: Schon unter Geltung des § 64 StGB a.F. stand dem Vorliegen eines Hangs nicht entgegen, dass Angeklagte kurzzeitig in der Lage sind, ihren Rauschmittelkonsum zu verringern oder einzustellen; daran hat sich auch durch die Neufassung nichts geändert.**

*BGH*, Beschl. v. 13.08.2024 – 5 StR 343/24 (LG Görlitz/Bautzen)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Einfuhr von Btm in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und wegen vorsätzlichen unerlaubten Besitzes einer verbotenen Waffe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. 5 M. verurteilt und eine Einziehungsentscheidung getroffen. Von der Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt hat es abgesehen. Die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angekl. hat [einen Teilerfolg]. [...]

[3] **2.** Soweit die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) unterblieben ist, hat das Urt. keinen Bestand.

[4] **a)** Nach den Feststellungen erwarb der Angekl. im Mai 2023 knapp 60 g Crystal (Methamphetamin) mit einer Wirkstoffmenge von über 42 g Methamphetamin-Base in der Tschechischen Republik und brachte es ins Bundesgebiet, wobei etwa 45 g zum gewinnbringenden Verkauf und der Rest zum Eigenkonsum bestimmt waren.

[5] Das *LG* hat – ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen – das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt verneint, weil ein Hang i.S.d. § 64 StGB angesichts der mittlerweile nachweislich gelebten Abstinenz (seit Vollzug der U-Haft) und der Teilnahme des Angekl. an Suchthilfemaßnahmen nicht festzustellen sei.

[6] **b)** Der Ablehnung eines Hangs i.S.v. § 64 StGB ist nicht tragfähig begründet.

[7] **aa)** Nach der am 01.10.2023 in Kraft getretenen und hier maßgeblichen Neufassung des § 64 StGB (BGBl. I Nr. 203, S. 2) erfordert der Hang eine Substanzkonsumstörung, infolgeder eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fortdauert. Auch unter Zugrundelegung des seit der Neufassung des Gesetzes strengeren Maßstabs (vgl. BT-Drs. 20/5913, S. 44 f.; *BGH*, Urt. v. 12.10.2023 – 4 StR 136/23 [= StV 2024, 224]; Beschl. v. 07.11.2023 – 5 StR 345/23) erweisen sich die äußerst knappen Ausführungen des *LG*, mit denen es das Vorliegen eines Hangs verneint hat, als unvollständig und für das Revisionsgericht nicht nachvollziehbar; zudem offenbaren sie ein zu enges Verständnis des Hangs.

[8] **bb)** Nach den Feststellungen begann der 52 J. alte Angekl., der seit 1998 wiederholt wegen Btm-Straftaten verurteilt wurde, im Alter von etwa 18 J. illegale Substanzen zu konsumieren – zunächst Marihuana, dann »alle möglichen Pillen« und Kokain, zuletzt vorwiegend Crystal Meth und Cannabis, u.a. um den Belastungen des Alltags standhalten zu können. Soweit es längere Zeiten der Abstinenz gab, verstärkte sich sein Konsum ab 2016 nach der Trennung von seiner Partnerin. Er konsumierte durchgehend und regelmäßig; seit dem Tod seines besten Freundes im Dezember 2021 nahezu täglich, Cannabis und zwischen 0,2 g und 0,5 g Crystal Meth. Nach eigenen Angaben habe er dabei »immer versucht, sich selbst zu disziplinieren und seine Sucht in den Griff zu bekommen«. Wegen des Dauerkonsums verheilte eine seit 2018 bestehende offene OP-Wunde erst, als der Angekl. im Zusammenhang mit dem Vollzug der U-Haft den Konsum beendete. Die zu Beginn der Haft auftretenden Entzugserscheinungen »versuchte« er »zunächst«, ohne Medikamente und Drogenkonsum »hinzukriegen«. Seit Juli 2023 nimmt er regelmäßig an Suchtberatungsterminen teil.

[9] **cc)** Angesichts dieser Feststellungen liegt das Bestehen einer Substanzkonsumstörung und hieraus resultierenden Beeinträchtigungen der sozialen Funktionsfähigkeit, mithin das Bestehen eines Hangs – trotz durchgehender Erwerbstätigkeit des Angekl. – nicht fern. Denn i.R.d. Strafzumessung hat das *LG* ihm zugutegehalten, dass er abhängig war und seine Sucht nicht anderweitig als durch die Begehung der Tat finanzieren konnte.

[10] Demggü. erweist sich die Annahme des *LG*, aufgrund zwischenzeitlicher Abstinenz in der U-Haft liege kein Hang mehr vor, als nicht tragfähig und lässt besorgen, dass es von einem zu engen Verständnis des Hanges i.S.d. § 64 StGB ausgegangen ist. Der Verzicht des Angekl. auf Drogenkonsum i.R.d. U-Haft und seine Teilnahme an Suchthilfemaßnahmen sind insoweit nicht entscheidend. Ungeachtet dessen, dass die angenommene »nachweislich gelebte Abstinenz« allein durch Angaben des Angekl. belegt ist, kommt dem durch die Haft erzwungenen Drogenverzicht kein maßgebliches Gewicht zu. Schon unter Geltung des § 64 StGB a.F. stand dem Vorliegen eines Hangs nicht entgegen, dass ein Angekl. kurzzeitig in der Lage ist, seinen Rauschmittelkonsum zu verringern oder einzustellen (vgl. zu § 64 StGB a.F. *BGH*, Beschl. v. 22.11.2022 – 5 StR 416/22 [= StV 2023, 236]; v. 04.05.2021 – 6 StR 148/21; v. 30.07.2019 – 2 StR 93/19; v. 21.03.2019 – 1 StR 582/18; Urt. v. 14.04.2021 – 5 StR 102/20

[= StV 2022, 23 [Ls]]). An diesen Grundsätzen ist, auch wenn § 64 StGB n.F. nunmehr strengere Anforderungen an die Begründung stellt (siehe oben), jedenfalls insoweit festzuhalten, als allein ein Verzicht auf Konsum über wenige Monate der U-Haft weder dem (Fort-)Bestehen einer Substanzkonsumstörung noch schwerwiegenden und dauerhaften Auswirkungen auf die soziale Leistungsfähigkeit entgegenstehen muss.

[11] **c)** Das Urt. beruht auf den Rechtsfehlern (337 Abs. 1 StPO), da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die abgeurteilte Tat überwiegend auf den möglichen Hang zurückgeht (zum symptomatischen Zusammenhang nach Neufassung des § 64 StGB vgl. *BGH*, Beschl. v. 07.11.2023 – 5 StR 345/23, NStZ-RR 2024, 45). Die für die Anordnung der Maßregel erforderliche tatsachenbasierte Erfolgsaussicht (vgl. *BGH*, Beschl. v. 17.01.2024 – 5 StR 509/23 Rn. 6 [= StV 2024, 436]) scheidet hier nicht von vornherein aus. Der in der Haft abstinenten Angekl. wurde bisher nicht therapiert und nimmt seit mehreren Monaten Gespräche mit der Suchtberatung wahr, unterzieht sich freiwilligen Drogentests und hat ein hohes Interesse an einem drogenfreien Leben ggü. der *StrK* bekundet, was für eine ausreichende Motivation spricht.

[12] **3.** Die Frage der Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt bedarf deshalb – unter Hinzuziehung eines Sachverständigen (§ 246a Abs. 1 S. 2 StPO) – insg. neuer Verhandlung und Entscheidung. Dem steht nicht entgegen, dass nur der Angekl. Revision eingelegt hat (§ 358 Abs. 2 S. 3 StPO); er hat die Nichtanwendung des § 64 StGB durch das Tatgericht nicht von seinem Rechtsmittelangriff ausgenommen. [...]

## Unterbringung in einer Entziehungsanstalt: Substanzkonsumstörung

StGB § 64

**Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt setzt das Vorliegen einer therapiebedürftigen Substanzkonsumstörung im Urteilszeitpunkt voraus.**

*BGH*, Beschl. v. 20.02.2024 – 2 StR 249/23 (LG Köln)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. [u.a.] wegen Handeltreibens mit Btm in nicht geringer Menge [...] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. verurteilt. Außerdem hat es die Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Schließlich hat es eine Einziehungsentscheidung getroffen. Gegen dieses Urt. richtet sich die auf die nicht ausgeführte Verfahrensrüge und die allgemeine Sachbeschwerde gestützte Revision des Angekl. Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung der Maßregelentscheidung. [...]

[2] **I.** Das *LG* hat folgende Feststellungen getroffen:

[3] **1.** Der Angekl. betrieb Handel mit Btm, um sich eine laufende Einnahmequelle zu verschaffen und auch um seinen Eigenkonsum zu finanzieren. Dazu erwarb er Amphetamin von dem gesondert verfolgten M. zum Weiterverkauf und entnahm der erworbenen Btm-Menge jew. etwa 30 g für seinen Eigenkonsum. Im Oktober und November 2017 veräußerte er in zwei Fällen jew. knapp 500 g Amphetamin, das er von M. gekauft hatte, an den gesondert verfolgten H. gegen Zahlung v. 1.000 €. Am 20.05., 03.06., 12.07., 29.07. und 29.08.2018 verkaufte er jew. knapp 1 kg Amphetamin an die gesondert verfolgte A. gegen Zahlung v. 1.500 € pro Lieferung. Die Schuldfähigkeit des Angekl. war bei diesen Drogengeschäften nicht erheblich beeinträchtigt.

[4] **2.** Am 11.10.2018 erfuhr der Angekl., dass sein Bekannter Ma. sich bei seiner Freundin P. aufhielt. Er war eifersüchtig und schickte dem Geschädigten Sprachnachrichten, in denen er ankündigte, dessen Bauwagen anzuzünden und ihn zu verprügeln. Auch drohte er mit Gewaltanwendung gegen Dritte. Schließlich kündigte er an, die Polizei über einen Drogenkonsum der Zeugin P. zu informieren. Zusammen mit weiteren Personen erschien er vor deren Wohnung und forderte Ma. dazu auf, herauszukommen, was dieser aber nicht tat. Darauf folgten weitere Sprachnachrichten des Angekl. mit Drohungen und Beleidigungen. Anschließend begab sich der Angekl. mit den gesondert verfolgten J. und B. zu dem als Wohnwagen umfunktionierten Bauwagen des Geschädigten. Nachdem die Täter erfolglos versucht hatten, den Wagen umzuwerfen, setzten sie ihn in Brand. Der Angekl. hatte an diesem Tag Bier, Amphetamin und Cannabis konsumiert.

[5] **II.** Die Rüge der Verletzung formellen Rechts ist nicht ausgeführt und daher unzulässig. Die Sachrüge ist unbegründet i.S.v. § 349 Abs. 2 StPO, soweit sie sich gegen den Schuldspruch, den Strafausspruch und die Einziehungsentscheidung richtet. Sie führt aber zur Aufhebung des Maßregelanspruchs.

[6] **1.** Die Maßregelordnung ist an der Neufassung des § 64 StGB durch Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts [...] v. 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 203) zu messen; denn gem. § 2 Abs. 6 StGB sind Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Gesetz anzuordnen, das zur Zeit der Entscheidung gilt und eine den Maßregelausspruch betr. Gesetzesänderung ist nach § 354a StPO auch vom Revisionsgericht zu berücksichtigen (vgl. *BGH*, Urt. v. 18.10.2023 – 1 StR 214/23; v. 13.12.2023 – 6 StR 142/23 [= StV 2024, 460]; v. 17.01.2024 – 5 StR 339/23; v. 11.01.2024 – 3 StR 280/23).

[7] **2.** Diesen Anforderungen, die das *LG* zum Zeitpunkt seiner Urteilsfassung noch nicht zu beachten hatte, werden die Erwägungen zu der Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt nicht gerecht.

[8] **a)** Das *LG* hat zwar Feststellungen zum Drogen- und Alkoholkonsum des Angekl. getroffen. Daraus allein sind aber die Kriterien für das Vorliegen eines Hangs des Angekl. zum Rauschmittelkonsum im Übermaß i.S.e. Substanzkonsumstörung nicht zu entnehmen. Dasselbe gilt für festgestellte Schicksalsergebnisse, wie die seelische Belastung des Angekl. durch den Tod des Großvaters oder die Trennung der Eltern als Ursachen für eine posttraumatische Belastungsstörung und eine Anpassungsstörung. Eine dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung des Angekl. durch den Konsum von Alkohol oder Drogen ist den Urteilsgründen demggü. nicht zu entnehmen. Das *LG* ist davon ausgegangen, dass es bei dem Angekl. in der Haft »zu keinen wesentlichen Entzugserscheinungen« kam. Der Hinweis auf ein »Abhängigkeitssyndrom« zur Tatzeit, das nach Ansicht der *StrK* zurzeit der Hauptverhandlung nicht überwunden zu sein schien, weil dies allg. selten vorkomme, und die Bemerkung des Angekl. bei der Haftprüfung »etwas tun zu müssen«, ergeben keinen ausreichenden Beleg für das Vorliegen einer therapiebedürftigen Substanzkonsumstörung im Urteilszeitpunkt.

[9] **b)** Eine überwiegende Ursächlichkeit des Hangs für die Begehung der abgeurteilten Taten ist den bisherigen Feststellungen ebenfalls nicht klar zu entnehmen. Für das Brandstiftungsdelikt hat die *StrK* einen symptomatischen Zusammenhang bereits nach dem damaligen rechtlichen Maßstab nicht als sicher angesehen. Hinsichtlich der Btm-Delikte hat sie angemerkt, dass diese »auch« zur Finanzierung des eigenen

Drogenkonsums des Angekl. gedient haben. Das reicht nicht aus zur Feststellung einer überwiegenden Verursachung jener Taten durch den Hang.

[10] **c)** I.Ü. würden die Ausführungen der *StrK* zur hinreichend konkreten Erfolgsaussicht dem *Senat* keine abschließende Entscheidung dahin gestatten, dass die Maßregelordnung unbeschadet der Gesetzesänderung begründet ist. Aus einer erklärten Therapiebereitschaft allein kann nicht der Schluss gezogen werden, dass ein erfolgreicher Abschluss der Therapie zu erwarten ist. Der Angekl. hat sich zudem nicht ohne Einschränkung dazu bereiterklärt.

[...]

**Anm. d. Red.:** S. dazu auch *BGH*, Beschl. v. 16.01.2025 – 4 StR 97/24.

## Erfolgsaussichten der Unterbringung in der Entziehungsanstalt

StGB § 64 S. 2

**Durch die Neufassung des § 64 S. 2 StGB sind die Anforderungen an eine günstige Behandlungsprognose »moderat angehoben« worden, indem jetzt eine »Wahrscheinlichkeit höheren Grades« vorausgesetzt ist; dabei ist die Beurteilung der Erfolgsaussicht im Rahmen einer richterlichen Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonst maßgeblichen, also prognosegünstigen und -ungünstigen Umstände vorzunehmen.**

*BGH*, Beschl. v. 16.01.2025 – 4 StR 47/24 (LG Duisburg)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Nötigung und wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs und mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. 1 M. verurteilt, die Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt angeordnet [...]. Hiergegen richtet sich die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angekl. Das Rechtsmittel erzielt [einen Teilerfolg]. [...]

[3] **2.** [Die] Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB [hält] rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Die Urteilsgründe belegen die Erfolgsaussicht der Maßregel nicht.

[4] **a)** Der *Senat* hat seiner Entscheidung insoweit die zum 01.10.2023 i.K. getretene Neufassung des § 64 StGB (BGBl. I Nr. 203 S. 2) zugrunde zu legen (§ 2 Abs. 6 StGB, § 354a StPO; vgl. hierzu *BGH*, Beschl. v. 22.11.2023 – 4 StR 347/23 Rn. 6 [= StV 2024, 225]; v. 14.11.2023 – 1 StR 354/23 Rn. 1 [= StV 2024, 253]; v. 24.10.2023 – 4 StR 364/23 Rn. 7 m.w.N.). Nach § 64 StGB n.F. darf die Maßregel nur angeordnet werden, wenn aufgrund »tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist«, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist des § 67d Abs. 1 S. 1 oder 3 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen. Durch die Neufassung sind die Anforderungen an eine günstige Behandlungsprognose »moderat angehoben« worden, indem jetzt eine »Wahrscheinlichkeit höheren Grades« vorausgesetzt ist (vgl. BR-Drs. 687/22, S. 79; *BGH*, Beschl. v. 12.03.2024 – 4 StR 59/24 Rn. 6). Dabei ist die Beurteilung der Erfolgsaussicht i.R.e. richterlichen Gesamtwürdigung der

Täterpersönlichkeit und aller sonst maßgeblichen, also prognosegünstigen und -ungünstigen Umstände vorzunehmen (vgl. BR-Drs. a.a.O.; *BGH*, Beschl. v. 22.11.2023 a.a.O.; so bereits zu § 64 StGB a.F. *BGH*, Beschl. v. 06.06.2023 – 4 StR 144/23 Rn. 13; v. 01.03.2022 – 2 StR 28/22 Rn. 8 [= StV 2023, 245 [Ls]]).

[5] **b)** Diesen Anforderungen werden die Ausführungen der *Kammer* zur Erfolgsaussicht der Maßregel nicht gerecht. Sie hat sich zu dieser Frage der Einschätzung des psychiatrischen Sachverständigen angeschlossen, wonach es zwar seitens des Angekl. bislang keinen Kontakt zur Suchtberatung gegeben habe und ein Behandlungsversuch in einer Suchtklinik nach kürzester Zeit abgebrochen worden sei. Jedoch sei der Angekl. kognitiv leistungsfähig, grundsätzlich reflexionsfähig, in seiner bisherigen Lebensgestaltung recht flexibel und damit – auch unter Berücksichtigung von Hinweisen auf narzisstische und dissoziale Persönlichkeitszüge – grundsätzlich in der Lage, erfolgreich an einer Entwöhnungstherapie teilzunehmen. So habe der Angekl. selbst glaubhaft angegeben, dass er seinen Btm-Konsum als problematisch ansehe und darauf verzichten möchte. Nach Ansicht der *Kammer* begründet dies die konkrete Aussicht, dass der Angekl. die Notwendigkeit zu einer Verhaltensänderung in Bezug auf den übermäßigen Rauschmittelkonsum eingesehen habe und die Gelegenheit zur Durchführung einer Therapie wahrnehmen und nutzen werde.

[6] Damit hat die *Kammer* die erforderliche Gesamtabwägung in den Urteilsgründen nicht vorgenommen. Denn die knappen Ausführungen lassen eine Auseinandersetzung mit dem festgestellten gewichtigen prognoseungünstigen Umstand einer langjährig verfestigten Polytoxikomanie des Angekl. in Gestalt einer Abhängigkeit von Alkohol, Cannabis, Kokain und Benzodiazepinen als »Hauptdrogen im Alltag« nicht erkennen. Dies wäre zur Beurteilung der Behandlungsfähigkeit des Angekl. hingegen erforderlich gewesen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 22.11.2023 a.a.O. Rn. 7). Die Ausführungen der *Kammer* können allenfalls eine Krankheits-einsicht des Angekl. als prognosegünstigen Umstand belegen. Vor dem Hintergrund des festgestellten Therapieabbruchs des Angekl. in der Vergangenheit sind damit hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen erfolgreichen Therapieabschluss in den Urteilsgründen aber nicht dargetan. [...]

## Erfolgsaussichten einer Entziehungsbehandlung: Therapiewillen; Substanzkonsumstörung

StGB § 64

**1. Eine Anordnung nach § 64 S. 2 StGB darf nur ergehen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ein hinreichender Therapieerfolg zu erwarten ist, wobei im Fehlen eines Therapiewillens ein gewichtiges gegenläufiges Indiz zu sehen ist. Will das Tatgericht gleichwohl die Unterbringung anordnen, ist zur Entkräftung dieses Indizes konkret darzulegen, welche Instrumente im Maßregelvollzug zur Verfügung stehen, mit denen diese Haltung überwunden werden kann.**

**2. Die Unterbringung in der Entziehungsanstalt geht einer Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. § 35 BtMG vor, weshalb Angeklagte insoweit kein »Wahlrecht« besitzen.**

**3. Das in § 64 S. 1 Hs. 2 StGB aufgenommene Tatbestandsmerkmal der »Substanzkonsumstörung« soll nicht nur Täter**

**mit einer substanzbezogenen Abhängigkeitserkrankung im medizinischen Sinne, sondern auch Fälle eines Substanzmissbrauchs erfassen, dessen Schweregrad unmittelbar unterhalb einer Abhängigkeit einzuordnen ist.**

*BGH*, Beschl. v. 03.12.2024 – 5 StR 549/24 (LG Flensburg)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat beide Angekl. wegen Besitzes von Btm in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Diebstahl schuldig gesprochen und [...] den Angekl. A. zu einer Freiheitsstrafe von 1 J. 3 M. verurteilt, wobei es die Vollstreckung der letztgenannten Strafe zur Bewährung ausgesetzt hat. Zudem hat es Einziehungsentcheidungen getroffen. [...]

[3] **II.** Die mit der Sachrüge geführte Revision des Angekl. A. hat [einen Teilerfolg].

[4] Soweit eine Anordnung der Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt unterblieben ist, hält das Ur. rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

[5] **1.** Zur Person des Angekl. hat das *LG* festgestellt, dass er im Jahr 2017 mit der Einnahme insb. von Kokain, Amphetamin, daneben auch von Cannabis, Tilidin und Diazepam begann. Zuletzt konsumierte er täglich 3–4 g Amphetamin sowie wöchentlich 3–5 g Kokain.

[6] Nach den Feststellungen zur abgeurteilten Tat verschafften sich die Angekl. Zugang zur Wohnung des Zeugen M., wo sie u.a. 46,74 g Kokain, 319,32 g Amphetamin und 101,94 g Heroin entwendeten und anschließend unter sich aufteilten. Der Angekl. A. hatte vor der Tat Bier getrunken und Btm konsumiert, wobei die Mengen von 1 g Kokain und wenigen g Amphetamin nicht überschritten wurden. Ihm kam es bei der Tat darauf an, jedenfalls einen Teil der erlangten Btm später selbst zu konsumieren, was er zumindest mit dem Kokain auch tat.

[7] Das *LG* hat angenommen, dass aufgrund seiner Mischintoxikation die Steuerungsfähigkeit des Angekl. bei Begehung der Tat nicht abschließbar erheblich vermindert gewesen sei. Bei der Strafzumessung hat es zu seinen Gunsten gewertet, dass er jedenfalls in einem schädlichen Ausmaß regelmäßig Btm konsumiere und die Tat zumindest auch aufgrund dieser Konsumgewohnheit begangen habe.

[8] Die Anordnung einer Unterbringung in der Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB hat das *LG* abgelehnt, da es an der erforderlichen Erfolgsaussicht fehle. Der Angekl. habe bezogen auf diese Maßregel keine Therapiebereitschaft erkennen lassen und geäußert, dass er dieser ablehnend gegenüber stehe. Er wolle lieber eine ambulante Therapie absolvieren. Angesichts dieser »entschieden ablehnenden Haltung« sei auch nicht davon auszugehen, dass eine Therapiebereitschaft geweckt werden könne.

[9] **2.** Die Ausführungen des *LG* tragen das Absehen von der Unterbringungsanordnung nicht.

[10] Eine Anordnung nach § 64 S. 2 StGB darf nur ergehen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ein hinreichender Therapieerfolg zu erwarten ist. I.R.d. hierzu gebotenen Prognose ist im Fehlen eines Therapiewillens ein gewichtiges gegenläufiges Indiz zu sehen. Will das Tatgericht gleichwohl die Unterbringung anordnen, ist zur Entkräftung dieses Indizes im Ur. konkret darzulegen, welche Instrumente im Maßregelvollzug zur Verfügung stehen, mit denen diese Haltung überwunden werden kann (*BGH*, Beschl. v. 17.01.2024 – 5 StR 509/23, StV 2024, 436 [vgl. auch Beschl. v. 17.07.2024 – 5 StR 227/24 Rn. 8 ff. = R&P 2025, 47 und v. 27.08.2024 – 5 StR 282/24 = NStZ-RR 2024, 340 [Ls]]).

[11] Hier wird schon die Annahme eines fehlenden Therapiewillens durch die Beweiswürdigung nicht belegt. Denn das *LG* hat sie letztlich allein darauf gestützt, dass der Angekl. »lieber«

eine ambulante Therapie wolle. Damit hat es verkannt, dass die Unterbringung in der Entziehungsanstalt einer Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. § 35 BtMG vorgeht und ein Angekl. insoweit kein »Wahlrecht« besitzt (st. Rspr.; siehe nur *BGH*, Beschl. v. 19.07.2022 – 4 StR 116/22 [= StV 2023, 542]; v. 05.04.2022 – 3 StR 75/22 [= StV 2023, 239]). Durch die zum 01.10.2023 i.K. getretene Reform des § 64 StGB, mit der u.a. das Erfordernis »tatsächlicher Anhaltspunkte« für eine ausreichende Erfolgsaussicht in den Gesetzestext aufgenommen wurde, hat sich hieran nichts geändert.

[12] Das Urte. beruht auf dem Rechtsfehler. Denn angesichts der Feststellungen erscheint möglich, dass bei dem Angekl. ein Hang i.S.d. § 64 S. 1 StGB besteht, berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, was das *LG* aber nicht näher geprüft hat. Insb. wird ein Hang nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die in der Hauptverhandlung gehörte psychiatrische Sachverständige bei dem – zu einer Exploration nicht bereiten – Angekl. keine Abhängigkeitserkrankung diagnostizieren konnte. Denn das in § 64 S. 1 Hs. 2 StGB aufgenommene Tatbestandsmerkmal der »Substanzkonsumstörung« soll nicht nur Täter mit einer substanzbezogenen Abhängigkeitserkrankung im medizinischen Sinne, sondern auch Fälle eines Substanzmissbrauchs erfassen, dessen Schweregrad unmittelbar unterhalb einer Abhängigkeit einzuordnen ist (vgl. *BGH*, Beschl. v. 23.01.2024 – 3 StR 455/23 [= StV 2025, 6]; s. zur Gesetzesbegründung BT-Drs. 20/5913, S. 44 f.).

[13] Über die Frage der Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt muss deshalb unter erneuter Hinzuziehung eines Sachverständigen (§ 246a Abs. 1 StPO) neu verhandelt und entschieden werden. Der *Senat* hebt die zugehörigen Feststellungen auf, um dem Tatgericht widerspruchsfreie neue Feststellungen zu ermöglichen. Dass nur der Angekl. Revision eingelegt hat, hindert die Nachholung einer Unterbringungsanordnung nicht. Der Bf. hat die Nichtanordnung einer Unterbringung nach § 64 StGB durch das Tatgericht auch nicht vom Rechtsmittelangriff ausgenommen (vgl. hierzu *BGH*, Beschl. v. 29.09.2020 – 3 StR 195/20).

## Unterbringung in der Entziehungsanstalt: Therapiebereitschaft

StGB § 64 S. 2; StPO §§ 261, 267

**Eine Therapiebereitschaft allein – mag diese auch ein wesentlicher prognosegünstiger Umstand sein – genügt für die Annahme einer hinreichend konkreten Erfolgsaussicht i.S.d. § 64 S. 2 StGB jedenfalls dann nicht, wenn zugleich prognoseungünstige Umstände von Gewicht festzustellen sind; diese sind abzuhandeln und in eine umfassende Gesamtwürdigung einzustellen.**

*BGH*, Beschl. v. 27.06.2024 – 1 StR 162/24 (LG Ravensburg)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu der Freiheitsstrafe von 6 J. 6 M. verurteilt. Zudem hat es seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet bei einem Vorwegvollzug der Strafe im Umfang von 1 J. 10 M. Die mit der allg. Sachrüge geführte Revision des Angekl. hat [einen Teilerfolg].

[2] 1. Nach den Feststellungen des *LG* wurde bei dem Angekl. eine schwerstgradige körperliche Alkoholabhängigkeit im Ausmaß einer krankhaften seelischen Störung i.S.d. §§ 20, 21 StGB diagnostiziert. Hierin begründete Funktionsbeeinträchtigungen wies der Angekl., der den Tatort mit seinem Fahrzeug verließ, im Tatzeitraum nicht auf;

jedoch ergab eine Rückrechnung der ca. 3 ½ Std. nach Tatbegehung gemessenen BAK eine tatzeitbezogene Alkoholisierung im Extrembereich von 4,57 ‰. Der Angekl. befand sich in einem (annähernd) »mittleren« Rauschzustand mit u.a. Stimmungsschwankungen, gesteigerter Impulsivität und einer Absenkung des Hemmungsvermögens gegenüber dem für ihn »völlig untypischen« Tatgeschehen. Seine Steuerungsfähigkeit war erheblich vermindert. Soweit die Persönlichkeit des Angekl. daneben einzelgängerische und zurückgenommene Züge aufweist, ist der Grad einer Persönlichkeitsstörung nicht erreicht.

[3] Das sachverständig beratene *LG* hat teils entgegen den Einschätzungen des psychiatrischen Sachverständigen die Voraussetzungen des § 64 StGB bejaht. Die nur mit einer alkoholbedingten Entthemmung des Angekl. erklärbare Tat stehe in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem Hang des – alkoholkonsumbedingt – zuletzt nicht mehr arbeitsfähigen Angekl. Insoweit bürden erneute massive Intoxikationszustände die Gefahr zukünftiger weiterer Externalisierung seiner Verzweiflung und subjektiv empfundenen Abwertung.

[4] 2. Die auf die Sachrüge veranlasste umfassende Überprüfung des Urte. hat lediglich zum Maßregelanspruch einen den Angekl. belastenden Rechtsfehler ergeben. Das *LG* hat die Voraussetzungen der Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nicht tragfähig dargelegt.

[5] a) Entgegen den Ausführungen des Sachverständigen ist das *LG* der Auffassung, ungeachtet »der unoffenen und damit therapiekritischen Persönlichkeitsstruktur« des Angekl. bestehe angesichts der bei den Schlussvorträgen sowie mit seinem letzten Wort geäußerten Zustimmung zu einer Alkoholentwöhnungstherapie eine »hinreichend konkrete Erfolgsaussicht« i.S.d. § 64 S. 2 StGB. Zwar ist ein Gericht nicht gehindert, von dem Gutachten eines vernommenen Sachverständigen abzuweichen, da dieses stets nur Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung sein kann; insb. kann ihm das erstattete Gutachten die erforderliche Sachkunde verschafft haben, um die zu klärende Beweisfrage eigenständig und auch im Gegensatz zum Sachverständigen zu beantworten. Will es aber eine Frage, für deren Beantwortung es sachverständige Hilfe in Anspruch nehmen musste, im Widerspruch zu dem Gutachten beantworten, muss es die Gründe hierfür in einer Weise darlegen, die dem Revisionsgericht die Nachprüfung erlaubt, ob es das Gutachten zutr. gewürdigt und aus ihm rechtlich zulässige Schlüsse gezogen hat. Hierzu bedarf es einer erschöpfenden Auseinandersetzung mit den Darlegungen des Sachverständigen, insb. zu den Gesichtspunkten, auf welche das Gericht seine abweichende Auffassung stützt (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Urte. v. 28.04.2021 – 2 StR 484/20 Rn. 22; v. 29.09.2015 – 1 StR 287/15 Rn. 17 und Beschl. v. 19.09.2023 – 1 StR 199/23 Rn. 5 [= StV 2024, 252 [Ls]]; jew. m.w.N.).

[6] b) Eine solche lässt das Urte. vermissen. Der Sachverständige hat eine Erfolgsaussicht gem. § 64 S. 2 StGB verneint, weil er keinen Ansatz für einen therapeutischen Zugang zum Angekl. erkennen konnte. Dem stünden sowohl dessen geringe Sprachkenntnisse – während des knapp 19-jährigen Aufenthalts in Deutschland habe er die deutsche Sprache »selbst für den Allgemeingebrauch nicht erlernt« – als auch die Weigerung entgegen, sich zu öffnen und u.a. seine Persönlichkeit preiszugeben. Deshalb könne er (der Sachverständige) sich einen erfolgreichen Therapieverlauf »nicht vorstellen«. Es komme hinzu, dass der Angekl. keine Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit seiner langjährig verheimlichten Abhängigkeitserkrankung erkennen lasse.

[7] Demggü. hat das *LG* dem bloßen Nicken des – sich durch Schweigen verteidigenden – Angekl. während des Verteidigerplädoyers betr. § 64 StGB sowie seinem persönlich geäußerten

Wunsch nach einer Teilnahme an einer Therapiemaßnahme einen »echten und ernsthaften Therapie- und damit Veränderungswunsch« entnommen als Beleg für eine Erfolgsaussicht i.S.d. § 64 S. 2 StGB. Dies begegnet schon für sich genommen Bedenken. Denn eine Therapiebereitschaft allein – mag diese auch ein wesentlicher prognosegünstiger Umstand sein – genügt für die Annahme einer hinreichend konkreten Erfolgsaussicht jedenfalls dann nicht, wenn zugleich prognoseungünstige Umstände von Gewicht festzustellen sind. Vielmehr sind diese abzuhandeln und in eine umfassende Gesamtwürdigung einzustellen (BGH, Urt. v. 18.10.2023 – 1 StR 214/23 Rn. 18 m.w.N. [vgl. auch Beschl. v. 04.03.2025 – 1 StR 34/25]), an der es hier fehlt. Vor allem aber lassen die Urteilsgründe jegliche Auseinandersetzung mit der verschlossenen und zurückgenommenen Persönlichkeit des Angekl. vermissen, die ihn jedenfalls im Zusammenwirken mit seinen schon für die Alltagsbewältigung kaum ausreichenden Sprachkenntnissen (vgl. insoweit BGH, Urt. v. 27.03.2024 – 3 StR 370/23 Rn. 16) aus sachverständiger Sicht als für eine Therapie nicht erreichbar erscheinen lassen. [...]

### Unterbringung in einer Entziehungsanstalt: Erfolgsaussichten

StGB § 64 S. 2

**Das Vorliegen einer »dissozialen Persönlichkeitsakzentuierung« ist als prognoseungünstiger Umstand in die Prüfung der Erfolgsaussichten gem. § 64 S. 2 StGB einzustellen.**

BGH, Beschl. v. 04.06.2024 – 5 StR 634/23 (LG Görlitz)

### Sicherungsverwahrung: Rückfallverjährung

StGB § 66

**1. Die Vorschriften über die sog. Rückfallverjährung (§ 66 Abs. 4 S. 3–5 StGB) sind nicht allein auf die zwingend anzuordnende Sicherungsverwahrung gem. § 66 Abs. 1 StGB, sondern auch auf die im Ermessen des Gerichts stehenden Maßregelanordnungen nach § 66 Abs. 2 und 3 StGB anzuwenden.**

**2. In den Fällen der Sicherungsverwahrung ohne Vorverurteilung gem. § 66 Abs. 2 oder 3 S. 2 StGB muss die Frist, die hier gem. § 66 Abs. 4 S. 3 Hs. 1 StGB fünf Jahre beträgt, (jeweils) zwischen den zusammen abgeurteilten Anlasstatten gewahrt sein.**

BGH, Beschl. v. 15.01.2025 – 4 StR 363/24 (LG Essen)

**Anm. d. Red.:** S. zu § 66 Abs. 2 StGB auch BGH StV 2021, 254 Rn. 4 und zu § 66 Abs. 3 S. 1 StGB BGH StraFo 2010, 256 Rn. 6; allg. zu § 66 Abs. 2 StGB auch NK-StGB/Dessecker, 6. Aufl. 2023, § 66 Rn. 53.

### Führungsaufsicht

StGB §§ 68 ff., 57, 181b

**Bei Verhängung mehrjähriger Freiheitsstrafen ist die Anordnung der Führungsaufsicht gem. § 68 Abs. 1 StGB – jedenfalls wegen in § 181b StGB genannter Straftaten – regelmäßig entbehrlich.**

BGH, Urt. v. 23.01.2025 – 3 StR 351/24 (LG Duisburg)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat den Angekl. wegen »Verbreitung« kinderpornografischer Inhalte, »Verbreitung« jugendpornografischer Inhalte und »Erwerbs« kinderpornografischer Inhalte in Tateinheit mit »Erwerb« jugendpornografischer Inhalte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 8 M. verurteilt sowie Führungsaufsicht angeordnet. Von der Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung hat es abgesehen. [...]

[25] **3.** Die Anordnung von Führungsaufsicht unterliegt der Aufhebung, weil sie bei der Verhängung einer mehrjährigen (Gesamt-)Freiheitsstrafe jedenfalls wegen in § 181b StGB genannter Straftaten i.d.R. entbehrlich ist. [...] In derartigen Fällen greifen bei der Entlassung des Verurt. aus der Strafhaft entweder § 57 StGB (bei Aussetzung des Strafrests) oder §§ 68 Abs. 2, 68f Abs. 1 StGB (bei Vollverbüßung) ein, so dass staatliche Hilfestellung und Kontrolle in Form von Bewährungs- oder Führungsaufsicht kraft Gesetzes ohnehin gewährleistet sind (vgl. BGH, Urt. v. 11.03.1993 – 4 StR 17/93, BGHR StGB § 256 Führungsaufsicht 1 [= StV 1993, 396 [Ls]]; v. 13.03.2019 – 2 StR 597/18, NStZ-RR 2019, 223; Beschl. v. 08.02.2000 – 4 StR 488/99, juris Rn. 5). Dass das LG sich bei der Ermessensentscheidung nach § 68 Abs. 1 StGB dieser Grundsätze bewusst gewesen ist, lässt sich den Urteilsgründen nicht entnehmen.

**Anm. d. Red.:** Auf Revision der StA wurde zudem die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung beanstandet (Rn. 36 ff.).

### Unterbringung in einer Entziehungsanstalt: Vowegvollzug und Verschlechterungsverbot

StGB §§ 67, 64

**Nach § 67 StGB n.F. ist der vor der Maßregel des § 64 StGB zu vollstreckende Teil der Strafe so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und der anschließenden Unterbringung in einer Entziehungsanstalt eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach Erledigung von zwei Dritteln der Strafe möglich ist. Das Verschlechterungsverbot steht der Korrektur nicht entgegen, weil die gesetzlichen Regelungen über die Vollstreckungsreihenfolge auch der Sicherung des Therapieerfolges dienen und die Anordnung damit zu Gunsten Angeklagter ergeht.**

BGH, Urt. v. 27.03.2024 – 3 StR 370/23 (LG Trier)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat den Angekl. [u.a.] wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge [...] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 J. verurteilt. Zudem hat es seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet und bestimmt, dass 2 J. der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe vor der Maßregel zu vollstrecken sind. [...] Die zugunsten des Angekl. geführte, auf die Sachrüge gestützte und auf den Maßregelausspruch beschränkte Revision der StA, die vom GBA vertreten wird, hat Erfolg. [...]

[17] **2.** Der Aufhebung unterliegt auch die mit der Maßregel untrennbar zusammenhängende Entscheidung über den Vorwegvollzug eines Teils der Freiheitsstrafe. Insoweit wird die neu zur Entscheidung berufene StrK mangels Übergangsregelung § 67 Abs. 2 S. 2 und 3, Abs. 5 S. 1 StGB i.d.F. des am 01.10.2023 i.K. getretenen Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts [...] v. 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 203) anzuwenden haben (vgl. BGH, Beschl. v. 14.11.2023 – 1 StR 354/23, NStZ-RR 2024, 49 [= StV 2024, 253]; v. 12.12.2023 – 3 StR 343/23, juris Rn. 19 f.).

[18] Danach ist der vor der Maßregel zu vollstreckende Teil der Strafe so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und der anschließenden Unterbringung in einer Entziehungsanstalt eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach Erledigung von zwei Dritteln der Strafe möglich ist. Das Verschlechterungsverbot steht dem nicht entgegen, weil die gesetzlichen Regelungen über die Vollstreckungsreihenfolge auch der Sicherung des Therapieerfolges dienen und die Anordnung damit zu Gunsten des Angekl. ergeht (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Beschl. v. 21.08.2007 – 3 StR 263/07, juris Rn. 4; v. 08.02.2022 – 3 StR 458/21, NStZ-RR 2022, 139 [140 m.w.N.] [= StV 2022, 584]; v. 12.12.2023 – 3 StR 343/23, juris Rn. 22).

## Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht

StGB §§ 145a, 184b Abs. 3, § 2 Abs. 3; StPO § 354a

**Dass eine Weisung strafbewehrt ist, muss in dem Führungsaufsichtsbeschluss unmissverständlich klargestellt sein. Eine Information über die Strafbarkeit von Weisungsverstößen im Rahmen einer (mündlichen) Belehrung genügt nicht.**

*BGH*, Beschl. v. 12.11.2024 – 1 StR 357/24 (LG Stuttgart)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Verbreitung jugendpornographischer Inhalte [Fall 1], wegen Besitzes kinderpornographischer Inhalte in Tateinheit mit Besitz jugendpornographischer Inhalte [Fall 2], wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in 75 Fällen [Fälle 3–77], davon in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes ohne Körperkontakt mit dem Kind [Fall 74], wegen Diebstahls [Fall 78] und wegen vorsätzlicher Körperverletzung [Fall 79] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J. 4 M. verurteilt. Hiergegen wendet sich der Angekl. mit der auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat [einen Teilerfolg]. [...]

[3] 1. Die Verurteilung wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht [Fälle 3–77] wird von den Feststellungen nicht getragen.

[4] Den betr. Schuldsprüchen liegt zu Grunde, dass der gem. § 68 Abs. 1 StGB unter Führungsaufsicht stehende Angekl. entgegen der ihm nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Nr. 10 StGB erteilten Weisungen, keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen unter 18 J. aufzunehmen sowie keinen Alkohol zu konsumieren, an 72 Tagen mit dem elfjährigen Nebenkl. und an zwei weiteren Tagen mit dessen beiden jew. 14 J. alten Halbgeschwistern über das Netzwerk Tiktok sowie den Messengerdienst WhatsApp kommunizierte, ferner dass er bei einer Gelegenheit alkoholische Getränke zu sich nahm. Jedoch lassen die Urteilsgründe nicht mit der gebotenen Klarheit erkennen, ob der Führungsaufsichtsbeschl. einen (eindeutigen) schriftlichen Hinweis darauf enthält, dass ein Verstoß gegen die vorgenannten Weisungen nach § 145a S. 1 StGB strafbewehrt ist. Der genannte Beschl. wird im Ur., anders als es sich zu meist dringend empfiehlt, nicht (im Wortlaut) mitgeteilt. Ein solcher unmissverständlicher Hinweis ist jedoch erforderlich, damit der Führungsaufsichtsbeschl. in Ausfüllung des Blankettstrafatbestandes des § 145a S. 1 StGB die Strafbarkeit eines Weisungsverstoßes begründen kann. Dass eine Weisung strafbewehrt ist, muss in dem Führungsaufsichtsbeschl. unmissverständlich klargestellt sein. Eine Information über die Strafbarkeit von Weisungsverstößen etwa allein i.R.e. (münd-

lichen) Belehrung über die Führungsaufsicht nach § 268a Abs. 3 S. 2 bzw. §§ 453a, 463 Abs. 1 StPO genügt nicht (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Beschl. v. 18.09.2024 – 3 StR 250/24 Rn. 4 [= StV 2025, 10]; Urt. v. 02.03.2023 – 4 StR 312/22 Rn. 17 [= StV 2023, 529]; jew. m.w.N.). Damit kann der *Senat* nicht abschließend prüfen, ob der genannte Beschl. die Strafbewehrung selbst unmissverständlich klarstellt.

[5] 2. Der Einzelstrafauspruch in [Fall 2], der hier die Einsatzstrafe bildet, unterliegt wegen einer nachträglichen Gesetzesänderung der Aufhebung.

[6] Das *LG* ist bei seiner Strafzumessung in [Fall 2] von dem bisherigen Strafrahmen des § 184b Abs. 3 StGB von 1–5 J. Freiheitsstrafe ausgegangen. Durch das am 28.06.2024 i.K. getretene Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Abs. 1 S. 1 und 3 StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte v. 24.06.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 213) hat der Gesetzgeber die Mindeststrafe in § 184b Abs. 3 StGB von 1 J. auf 3 M. Freiheitsstrafe reduziert. Nach § 2 Abs. 3 StGB, § 354a StPO ist damit diese für den Angekl. günstigere Gesetzesfassung anzuwenden (vgl. *BGH*, Beschl. v. 30.07.2024 – 5 StR 121/24 Rn. 6; v. 24.07.2024 – 1 StR 245/24 Rn. 9; v. 23.07.2024 – 6 StR 398/24 Rn. 3 [und] 6 StR 313/24 Rn. 5; v. 16.07.2024 – 2 StR 412/23 Rn. 10 und v. 11.07.2024 – 6 StR 298/24 Rn. 4). Angesichts der erheblich abgesenkten Mindeststrafe kann der *Senat* nicht ausschließen, dass das *LG* bei Anwendung des geänderten Strafrahmens in [Fall 2] eine niedrigere Strafe verhängt hätte (§ 337 Abs. 1 StPO). [...]

[10] 5. Soweit die Aufhebung des Schuldspruchs in [Fall 74] die Aufhebung der Verurteilung wegen des tateinheitlich verwirklichten Straftatbestandes des § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB nach sich zieht, wird das neue Tatgericht zu prüfen haben, ob der Angekl. am 13.02.2023 über die Chatnachrichten zum Thema Analverkehr auf den elfjährigen Nebenkl. in einer Weise einwirkte, die nach Art und Intensität der Demonstration pornographischer Materials vergleichbar war (vgl. *BGH*, Beschl. v. 02.11.2017 – 2 StR 415/17 Rn. 9 [= StV 2018, 229] und v. 12.07.1991 – 2 StR 657/90 Rn. 6, *BGHR* StGB § 176 Abs. 5 Nr. 3 Reden 1; jew. m.w.N. [zu § 176 Abs. 4 Nr. 4 Var. 4 StGB i.d.F. v. 21.01.2015 bzw. § 176 Abs. 5 Nr. 3 StGB i.d.F. v. 10.03.1987]).

## Verstoß gegen Weisungen in der Führungsaufsicht

StGB §§ 145a Abs. 1, 68b Abs. 1; StPO §§ 268a Abs. 3, 453a, 463 Abs. 1

**1. Die Urteilsgründe müssen – vornehmlich im Wortlaut – erkennen lassen, ob der Führungsaufsichtsbeschluss einen schriftlichen Hinweis darauf enthält, dass ein Verstoß gegen die Abstinenzweisung nach § 145a S. 1 StGB strafbewehrt ist. Ein solcher unmissverständlicher Hinweis ist erforderlich, damit der Beschluss in Ausfüllung des Blankettstrafatbestandes die Strafbarkeit eines Weisungsverstoßes begründen kann. Eine Information über die Strafbarkeit von Weisungsverstößen allein im Rahmen einer (mündlichen) Belehrung über die Führungsaufsicht nach §§ 268a Abs. 3 S. 2 bzw. 453a, 463 Abs. 1 StPO genügt nicht.**

**2. Es bedarf auch Ausführungen zu Bestimmtheit, Zulässigkeit und Zumutbarkeit der Weisungen: Die Rechtmäßigkeit**

einer strafbewehrten Weisung nach § 68b Abs. 1 StGB ist Voraussetzung für eine Strafbarkeit; sie muss sich daher aus den Urteilsgründen in einer für das Revisionsgericht nachprüfbarer Weise erkennen lassen.

BGH, Beschl. v. 04.02.2025 – 3 StR 539/24 (LG Koblenz)

**Anm. d. Red.:** Vgl. BGH StV 2025, 10 Rn. 4; 2024, 254 und 2020, 470 Rn. 4; Beschl. v. 11.02.2016 – 2 StR 512/15, BGHR StGB § 145a Bestimmtheit 2 Rn. 8; StV 2017, 36 Rn. 5; BGHSt 58, 136 Rn. 4 ff. = StV 2014, 142; vgl. auch *Pollähne* StV 2014, 161 und 2015, 689 zu BGH 5 StR 571/14.

## Verstoß gegen Weisungen in der Führungsaufsicht und Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus

StGB §§ 145a, 63

1. Der Führungsaufsichtsbeschluss, gegen den gem. § 145a StGB verstoßen worden sein soll, ist im Urteil im Wortlaut so mitzuteilen, dass sich der konkrete Inhalt der Weisung, mit dem die Strafbarkeit eines Weisungsverstoßes begründet wird, und deren Rechtmäßigkeit erschließt.

2. Sind Anlasstaten nicht erheblich i.S.d. § 63 S. 1 StGB, müssen besondere Umstände vorliegen, die die Erwartung rechtfertigen, dass infolge eines Zustands i.S.d. §§ 20, 21 StGB erhebliche Taten begangen werden (§ 63 S. 2 StGB), wobei es sich um solche handeln muss, die geeignet erscheinen, den Rechtsfrieden schwer zu stören sowie das Gefühl der Rechtssicherheit erheblich zu beeinträchtigen, und damit zumindest dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sind.

BGH, Beschl. v. 24.10.2024 – 2 StR 474/24 (LG Aachen)

**Anm. d. Red.:** S. zu Ls. 1 auch BGH StV 2024, 254 und 2025, 10; zu Ls. 2 vgl. BGH R&P 2025, 53 m.w.N.

## Totschlag und Schuldfähigkeit; Heimtückemord

StGB §§ 212, 20, 21, 211; StPO § 267

1. Für die Tatsachenbewertung zur Schuldfähigkeit ist das Gericht auf die Hilfe Sachverständiger angewiesen. Gleichwohl handelt es sich bei der Frage des Vorliegens eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB und der Prüfung einer aufgehobenen oder erheblich beeinträchtigten Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit um Rechtsfragen. Deren Beurteilung erfordert konkretisierende und widerspruchsfreie Darlegungen dazu, in welcher Weise sich die festgestellte Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten in der konkreten Tatsituation und damit auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat.

2. Die Annahme, eine kombinierte Persönlichkeitsstörung führe zusammen mit der Alkoholeinwirkung bei der konkreten Tatbegehung nur dann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit, wenn »als zwingend Drittes« ein »Triggerreiz« i.S.e. akut hochkonflikthaften und eher plötzlichen Konfrontation hinkommt, ist revisionsgerichtlich nicht beanstanden.

3. Das Opfer kann auch dann arglos sein i.S.d. § 211 StGB, wenn der Täter ihm zwar offen feindselig entgegentritt, die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff aber so kurz ist, dass keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff zu begegnen.

4. Bei Opfern, die aufgrund bestehender Konfliktsituationen oder früherer Bedrohungen dauerhaft Angst um ihr Leben haben, kann ein Wegfall der Arglosigkeit erst dann in Betracht gezogen werden, wenn für sie ein akuter Anlass für die Annahme bestand, dass der ständig befürchtete schwerwiegende Angriff auf ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit nun unmittelbar bevorstehe. Wer sich zum Schlafen niederlegt, nimmt die Arglosigkeit mit in den Schlaf; sie begleitet ihn, auch wenn er sich ihrer nicht mehr bewusst ist, sofern er nicht gegen seinen Willen vom Schlaf übermannt wurde oder wenn er auf Grund sonstiger Umstände – und nicht wegen seiner Arglosigkeit – nicht in der Lage war, die (Angriffs-)Absicht des Täters zu erkennen und dessen Angriff wirksam entgegenzutreten.

5. Psychische Ausnahmezustände unterhalb der Schwelle des § 21 StGB können der Annahme des Ausnutzungsbewusstseins entgegenstehen.

BGH, Urt. v. 04.12.2024 – 2 StR 352/24 (LG Meiningen)

**Anm. d. Red.:** S. zu Ls. 1 auch BGH StV 2024, 231; zu Ls. 4 s. BGH StV 2004, 205, NStZ 2010, 450 (451) und BGHSt 23, 119 (120 f.) sowie NStZ 2007, 523 (524); zu Ls. 5 vgl. BGH NStZ 2014, 507.

## Abgrenzung Raub vs. räuberische Erpressung; erneute Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

StGB §§ 253, 249, 255, 250, 64, 67f, 55

1. Die Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung richtet sich nach dem äußeren Erscheinungsbild des Tatgeschehens, und zwar danach, ob dem Opfer die Sache unter Anwendung bzw. Androhung körperlicher Gewalt weggenommen oder von dem Opfer eingedenk der Gewaltanwendung bzw. -androhung herausgegeben wird.

2. § 67f StGB kommt nur zur Anwendung, wenn die in dem späteren Verfahren abzuurteilende Tat nach der früheren Verurteilung begangen wurde; bei einer vor der früheren Verurteilung begangenen Tat haben die Grundsätze der nachträglichen Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB) Vorrang, so dass lediglich die frühere Anordnung einer Maßregel aufrechtzuerhalten, nicht aber eine (weitere) neue Maßregel anzuordnen ist.

3. Ist § 55 Abs. 2 StGB nicht anwendbar, scheidet die erneute Anordnung einer Maßregel nach § 64 StGB aus, wenn die frühere Tat grundsätzlich bereits bei der schon getroffenen Anordnungsentscheidung hätte mitberücksichtigt werden können.

BGH, Beschl. v. 29.05.2024 – 3 StR 87/24 (LG Aurich)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat den Angekl. [u.a.] wegen schwerer räuberischer Erpressung [...] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 J. 7 M. verurteilt. [...] Ferner hat die StrK die Unterbringung des alkohol- und drogenabhängigen Angekl. in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB angeordnet [...]. Gegen das Urt. wendet sich der Bf. mit seiner auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision [mit einem Teilerfolg].

[2] 1. Der Schuldspruch [...] hält insofern der sachlichrechtlichen Überprüfung nicht stand, als der Angekl. wegen schwerer räuberischer Erpressung gem. § 253 Abs. 1 und 2, §§ 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verurteilt worden ist.

[3] a) Nach den vom LG rechtsfehlerfrei getroffenen und in diesem Zusammenhang relevanten Feststellungen verlangte der Angekl. von dem Geschädigten während einer gemeinsamen Autofahrt im Auftrag eines Dritten und unter drohendem Vorhalt eines Messers 3.000 € als Entgelt für zuvor erhaltenes Amphetamin, obwohl er wusste, dass ein Zahlungsanspruch nicht bestand. Der Geschädigte entschloss sich unter dem Eindruck des Messers und bereits zuvor vom Angekl. ausgesprochener Drohungen mit einer körperlichen Misshandlung dazu, die verlangte Zahlung zu erbringen. Er wies den Angekl., der auf der Rückbank des vom Geschädigten geführten Pkw saß, darauf hin, dass auf einem Kindersitz neben ihm Bargeld in der verlangten Höhe liege. Der Angekl. nahm das Geld daraufhin an sich und entfernte sich bei einem Fahrzeughalt mit der Tatbeute.

[4] b) Dieses Tatgeschehen ist rechtlich nicht als schwere räuberische Erpressung, sondern als besonders schwerer Raub gem. § 249 Abs. 1, § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB zu werten, weil der Angekl. die Tatbeute nach dem Hinweis des Geschädigten selbst an sich nahm und sie nicht vom Tatopfer ausgehändigt erhielt. Denn die Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung richtet sich nach dem äußeren Erscheinungsbild des Tatgeschehens, und zwar danach, ob der Täter dem Opfer die betr. Sache unter Anwendung bzw. Androhung körperlicher Gewalt wegnimmt (Raub) oder das Opfer sie ihm eingedenk der Gewaltanwendung bzw. -androhung herausgibt (räuberische Erpressung) (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Beschl. v. 22.02.2023 – 6 StR 44/23, NStZ 2023, 351; Urt. v. 12.08.2021 – 3 StR 474/20, juris Rn. 12; Beschl. v. 24.04.2018 – 5 StR 606/17, juris Rn. 13; Urt. v. 22.10.2009 – 3 StR 372/09, NStZ-RR 2010, 46 [48]).

[5] Zudem ist die Verwirklichung des Qualifikationstatbestandes des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB – den die *StRK* zutr. als erfüllt angesehen hat – im Schuldspruch durch die Kennzeichnung der Tat als »besonders schwerer« Raub zum Ausdruck zu bringen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 03.09.2009 – 3 StR 297/09, NStZ 2010, 101 und v. 08.07.2008 – 3 StR 229/08, juris Rn. 5). [...]

[8] 3. Die Anordnung der Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB erweist sich als rechtsfehlerhaft; sie hat keinen Bestand. Denn diese Maßregel ist bereits mit einem noch nicht erledigten rechtskräftigen Urt. v. 18.09.2023 gegen den Angekl. angeordnet worden; der Angekl. befindet sich gegenwärtig im Vollzug dieser Maßregel in einer Entziehungsanstalt. Das Urt. v. 18.09.2023 ist wegen der Zäsurwirkung der diesem Judikat vorangegangenen unerledigten Vorverurteilung v. 05.10.2021, vor der die letzte hiesige Tat begangen wurde, nicht gesamtstrafenfähig gewesen. In dieser Konstellation gilt:

[9] Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 64 StGB ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zwar auch dann anzuordnen, wenn die Maßregel schon in einem vorherigen anderen Verfahren angeordnet wurde, mit der Folge, dass die frühere Anordnung mit der Rechtskraft der späteren gemäß § 67f StGB erledigt ist (vgl. *BGH*, Urt. v. 11.09.1997 – 4 StR 287/97, *BGHR* StGB § 64 Anordnung 4; Beschl. v. 30.03.1992 – 4 StR 108/92, *BGHR* StGB § 64 Ablehnung 6). Dies gilt aber ohne weiteres nur, wenn die in dem späteren Verfahren abzuurteilende Tat nach der früheren Verurteilung begangen wurde. Bei einer vor der

früheren Verurteilung begangenen Tat haben die Grundsätze der nachträglichen Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB) Vorrang vor § 67f StGB, so dass gem. § 55 Abs. 2 StGB in der neuen Entscheidung lediglich die frühere Anordnung einer Maßregel aufrechtzuerhalten, nicht aber eine (weitere) neue Maßregel anzuordnen ist (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Beschl. v. 27.08.2020 – 4 StR 670/19, NStZ-RR 2021, 72 [73] [= StV 2021, 40 [Ls]]; v. 23.11.2017 – 4 StR 477/17, NStZ 2018, 526 [= StV 2019, 272 [Ls]]; v. 25.11.2010 – 3 StR 406/10, NStZ-RR 2011, 243; *Fischer-StGB*, 71. Aufl. 2024, § 55 Rn. 29b, § 67f Rn. 3). Wegen der Zäsurwirkung der Vorverurteilung v. 05.10.2021 unterliegt indes keine der mit dem angefochtenen Urt. abgeurteilten Taten einer Gesamtstrafenbildung mit der Strafe aus der Vorverurteilung, durch die auch die Maßregel angeordnet wurde, so dass § 55 Abs. 2 StGB nicht – und zwar auch nicht entspr. – anwendbar ist (vgl. *BGH*, Urt. v. 11.09.1997 a.a.O.). Gleichwohl kommt hier die erneute Anordnung einer Maßregel nach § 64 StGB nicht in Betracht; eine solche ist nicht möglich, wenn die frühere Tat grundsätzlich bereits bei der schon getroffenen Anordnungsentscheidung hätte mitberücksichtigt werden können (vgl. *BGH* a.a.O.; *Sch/Sch-StGB/Kinzig*, 30. Aufl. 2019, § 67f Rn. 3; *BeckOK-StGB/Ziegler*, 60. Ed. Stand 01.06.2024, § 67f Rn. 2). Die erneute Anordnung der Unterbringung hat deshalb zu entfallen. [...]

## Reichweite eines Strafantrages; Prüfung der Schuldfähigkeit

StGB §§ 77 Abs. 1, 194, 20, 21; StPO § 267

**1. Ein Strafantrag muss sich auf eine bestimmte Tat beziehen. Steht im Raum, dass der Täter zahlreiche Beleidigungen an unterschiedlichen Tagen begangen hat, werden diese weiteren Taten vom Strafantrag nicht erfasst, wenn der Betroffene in seiner Anzeige nur eine Handlung konkret schildert.**

**2. Wahnhafte Störungen können sich bei akuten psychotischen Phasen erheblich auf das Einsichtsvermögen auswirken. Aber auch die Steuerungsfähigkeit kann tangiert oder aufgehoben sein. Steuerungsfähigkeit i.S.v. § 20 StGB bedeutet die Fähigkeit, entsprechend der vorhandenen Urrechtseinsicht zu handeln. Die Steuerungsfähigkeit ist betroffen, wenn einem Wahnkranken in Situationen, die durch den Wahn bestimmt sind, Handlungsalternativen praktisch nicht zur Verfügung stehen.**

**3. Um die revisionsgerichtliche Nachprüfung der Voraussetzungen von §§ 20, 21 StGB zu ermöglichen, hat das Tatgericht die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Schlussfolgerungen des psychiatrischen Sachverständigen mitzuteilen und sich erkennbar selbst mit ihnen auseinanderzusetzen. Unerlässlich ist eine konkretisierende Darstellung, in welcher Weise sich die näher festgestellte psychische Störung auf die Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten in der konkreten Tatsituation und damit auf seine Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat. Beurteilungsgrundlage ist das konkrete Tatgeschehen, wobei neben der Art und Weise der Tatausführung auch die Vorgeschichte, der Anlass der Tat, die Motivlage und das Verhalten nach der Tat von Bedeutung sein können. Folgt das Tatgericht einem Sachverständigen, muss es dessen wesentliche Anknüpfungstatsachen und Darlegungen in**

den schriftlichen Urteilsgründen so wiedergeben, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist. Generalisierende Ausführungen zum Störungsbild, die nicht auf den konkreten Zustand des Angeklagten zum Tatzeitpunkt und eine mögliche direkte Beziehung von Tathandlung zum Wahnthema eingehen, genügen diesen Anforderungen nicht. (amtl. Leitsätze)

BayObLG, Beschl. v. 10.09.2024 – 203 StRR 326/24

Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des BayObLG, Nürnberg.

## Strafvereitelung durch Verweigerung der Aussage von Sozialarbeiter\*innen in einem Fußball-Fanprojekt

StGB § 258 Abs. 1, 4, §§ 13, 22, 23, 203 Abs. 1 Nr. 6

**1. Eine Garantenpflicht i.S.d. § 13 StGB zur Aussage wird durch eine besondere, strafprozessuale Pflichtenstellung als richterlich vernommene Zeug\*innen begründet: Geschützt von § 258 Abs. 1 StGB ist die Rechtspflege in ihrer Aufgabe, den Strafanspruch des Staates durchzusetzen, wobei nicht alle Zeug\*innen die Pflicht, als Garant für die staatliche Strafrechtspflege einzustehen, trifft, sehr wohl aber diejenigen, welche richterlich vernommen werden.**

**2. Für ein Fußball-Fanprojekt tätige Sozialarbeiter\*innen gehören nicht zu den in § 53 Abs. 1 StPO abschließend aufgezählten Berufsgeheimnistägern. Ebenso wenig droht ihnen bei Beantwortung von Fragen eine Verfolgung wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen gem. § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB, denn die Beantwortung stellt keine unbefugte Preisgabe fremder Geheimnisse dar, da eine Aussage dann nicht unbefugt erfolgt, wenn ein prozessuales Zeugnisverweigerungsrecht nicht gegeben ist.**

**3. Es fehlt nicht deshalb die Einsicht, Unrecht zu tun (§ 17 StGB), wenn irrtümlich ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO angenommen wird, obwohl bekannt ist, dass ein solches nicht zusteht; insofern ist es Zeug\*innen auch verwehrt, sich auf eine eingeholte anwaltliche Beratung zum Zeitpunkt der Vernehmung zu berufen. Aufgrund gegenteiliger richterlicher Beschlüsse sowie staatsanwaltlicher Hinweise wird es jedenfalls für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen, dass ein Auskunftsverweigerungsrecht nicht besteht; einem Irrtum aufgrund fehlerhafter anwaltlicher Beratung, welcher die Schuld im Falle der Vermeidbarkeit hätte entfallen lassen, unterliegen Zeug\*innen insoweit nicht.**

AG Karlsruhe, Urt. v. 28.10.2024 – 17 Cs 530 Js 45512/23

**Aus den Gründen: I.** Die Angekl. [sind] Sozialarbeiter und als solche für das Fanprojekt K. beim S. e.V. tätig. [Ihre Vergütung] richtet sich nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes [...].

**II.** Am 12.11.2022 fand um 13:00 Uhr die Fußballbegegnung in der 2. Bundesliga zwischen dem K. Sportclub und dem FC S. [...] statt. Kurz vor Spielbeginn kam es beim Einlaufen der Mannschaften i.R.e. Choreografie der organisierten Fanszene des K. Sportclub zum 20-jährigen Bestehen der Ultragruppierung »R.« zum massiven Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände auf der Südtribüne. Mindestens elf völlig unbeteiligte Personen wurden infolge des Abbrennens der pyrotechnischen Gegenstände und der damit verbundenen massiven Freisetzung von Rauchgasen verletzt. Die StA Karlsruhe führte daher zunächst gegen 24 Personen, darunter 21 Mitgliedern der

Ultragruppierung »R.« und einer weiteren Ultragruppierung, sowie drei Mitarbeiter einer Security-Firma, insb. wegen des Vergehens der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB, Ermittlungsverfahren.

I.R.d. Ermittlungen wurde bekannt, dass vermutlich durch mehrere Mitglieder der Ultragruppierung »R.« am Tag vor dem Spiel, dem 11.11.2022, bei oder in den Räumlichkeiten des Fanprojekts, W. Straße, K., die Pyrotechnik für die Choreografie vorbereitet wurde, wobei aufgrund der Ermittlungen nur ein Besch.r als Teilnehmer dieses Vorbereitungstreffens namentlich identifiziert werden konnte. Weiter wurde bekannt, dass es im Nachgang des Spiels ein durch Mitarbeiter des Fanprojekts vermitteltes Gespräch von Mitgliedern der Ultragruppierung »R.« und einer Geschädigten gab.

Nach Bekanntwerden dieser Umstände sollten die drei Angekl. als Mitarbeiter des Fanprojekts insb. zu ihren Wahrnehmungen vom 11. [und] 12.11.2022 und den Nutzungs- und Schließverhältnissen im Fanprojekt auf Anordnung der StA polizeilich als Zeugen vernommen werden. Obwohl die Angekl. zu Beginn der jew. Vernehmungen darüber belehrt worden waren, dass ihnen weder ein Zeugnisverweigerungsrecht noch ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, verweigerten sie zunächst bei der Vernehmung beim Polizeirevier M. am 15.05.2023 und sodann bei einer weiteren polizeilichen Vernehmung am 08.08.2023 die Aussage. Zwischenzeitlich verhängte die StA gegen die drei Angekl. ein Ordnungsgeld i.H.v. 300 €. Der von den Angekl. jew. eingelegte Rechtsbehelf gegen die Verhängung des Ordnungsgeldes wurde durch Beschl. des AG Karlsruhe v. 24.07.2023, in welchem u.a. erneut ausgeführt wurde, dass ein Auskunftsverweigerungsrecht nicht besteht, als unbegründet verworfen.

Die StA Karlsruhe beantragte sodann am 17.08.2023 die richterliche Vernehmung der Angekl. beim AG Karlsruhe [...].

Zu Beginn der am 02.10.2023 ab 10:00 Uhr beginnenden richterlichen Vernehmungen beim AG Karlsruhe wurden die Angekl. durch den anwesenden StA H. über den bisherigen Ermittlungsstand, insb. über das Vorbereitungstreffen beim Fanprojekt am 11.11.2022 und die Namen der zu diesem Zeitpunkt bekannten 24 Besch., sowie die Notwendigkeit ihrer Zeugenaussage und deren Zielsetzung in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus wies StA H. die Angekl. auf ihre Pflicht zur Zeugenaussage, das Nichtbestehen weder eines Zeugnis- noch eines Auskunftsverweigerungsrechts sowie – für den Fall, dass die Angekl. ihre Zeugenaussage weiterhin unberechtigt verweigern sollten – auf eine mögliche Strafbarkeit wegen versuchter Strafvereitelung durch Unterlassen hin.

In Kenntnis dieser Umstände und des nicht bestehenden Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechts verweigerten die Angekl. bei der richterlichen Vernehmung weiterhin ihre Aussage, dies hinsichtlich aller ihnen gestellten Fragen. Neben Fragen zu den Wahrnehmungen von Vorbereitungshandlungen am 11.11.2022 sowie je einer Frage zu den Wahrnehmungen während und im Nachgang des Spiels wurden die Angekl. zu den Schließ- und Nutzungsverhältnissen, sowie den Lagermöglichkeiten für Mitglieder der Ultragruppierungen in den Räumlichkeiten des Fanprojekts befragt.

Die Angekl., welche um ihre Aussagepflicht bei der richterlichen Vernehmung wussten, sahen es als sichere Folge ihrer Aussageverweigerung an, dass sich die von der StA gegen die 21 Mitglieder der Ultragruppierungen geführten Ermittlungsverfahren verzögern, und individuelle Tatbeiträge, insb. auch betr. die Vorbereitung der Choreografie am 11.11.2022, nicht aufgeklärt und insoweit weder auf Tatbestandsebene noch i.R.d. Strafzumessung der gegen die zu diesem Zeitpunkt bekannten Besch. berücksichtigt werden können.

Nach Abschluss der Ermittlungen im Dezember 2023 stellte die StA sechs der 24 Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO ein, darunter diejenigen, welche gegen die drei Mitarbeiter der Security-Firma geführt wurden. Gegen die weiteren 18 Besch. wurde der Erlass von Strafbefehlen wegen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung beantragt.

**III.** [...] **2.** Dass die Angekl. die Tat, wie unter **II.** festgestellt, durch Unterlassen ihrer Aussage begangen haben, steht zur Überzeugung des Gerichts nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest. Die Angekl. haben sich über Erklärungen ihrer Verteidiger vorwiegend zu der rechtlichen Bewertung ihrer verweigerten Aussagen eingelassen. Dabei wurden die objektiven Tatumstände nicht bestritten. [wird ausgeführt]

**IV.** Die Angekl. sind der versuchten Strafvereitelung durch Unterlassen in 21 tateinheitlichen Fällen schuldig, strafbar gem. § 258 Abs. 1, 4, §§ 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 52 StGB.

**1.** Da der Eintritt einer Verzögerung, Abmilderung oder das Ausbleiben der Strafverfolgung aufgrund der Aussageverweigerung der Angekl. hinsichtlich der zum Zeitpunkt der richterlichen Vernehmung 24 Besch. nicht festgestellt werden konnte, ist keine Vollendung eingetreten. Der Versuch der Strafvereitelung ist gem. § 258 Abs. 4 StGB unter Strafe gestellt.

**2.** Die Angekl. haben sich zur Begehung der Strafvereitelung hinsichtlich 21 Besch. entschlossen. Sie hatten den Vorsatz, hinsichtlich dieser durch Unterlassen ihrer Aussage die Strafe ganz oder tlw., durch Verzögerung oder mangels Möglichkeit der Aufklärung weiterer individueller Tatbeiträge, zu vereiteln.

**a)** Spätestens, nachdem sie zu Beginn ihrer richterlichen Vernehmungen seitens des StA H. über den Stand der Ermittlungen und die Namen der zu diesem Zeitpunkt Besch. informiert worden waren, hielten die Angekl. es für möglich und nahmen es billigend in Kauf, dass von den ihnen als Besch. benannten Personen am Spieltag des 12.11.2022 Straftaten begangen worden sind.

**b)** Zum Zeitpunkt ihrer Aussageverweigerung wussten die Angekl., dass sie zu einer Aussage gegenüber dem Ermittlungsrichter verpflichtet sind. Erforderlich ist bei einer Tatbegehung durch Unterlassen, dass der Täter auch hinsichtlich der einer Garantenstellung zu Grunde liegenden Umstände vorsätzlich handelt.

Eine solche Garantenpflicht i.S.d. § 13 StGB bestand. Denn geschützt von § 258 Abs. 1 StGB ist die Rechtspflege in ihrer Aufgabe, den Strafanspruch des Staates durchzusetzen. Dabei trifft nicht jeden Zeugen die Pflicht, als Garant für die staatliche Strafrechtspflege einzustehen, sehr wohl aber denjenigen, welcher richterlich vernommen wird (vgl. *OLG Köln*, Beschl. v. 11.12.2009 – 2 Ws 588/09; *OLG Hamm*, Beschl. v. 09.11.2017 – 4 RVs 127/17). Die Garantenstellung der Angekl. wurde mithin durch ihre besondere, strafprozessuale Pflichtenstellung als richterlich vernommene Zeugen begründet.

Um diese Garantenpflicht wussten die Angekl. und nahmen sie auch billigend in Kauf. Denn die Angekl. waren zu Beginn der richterlichen Vernehmung ausdrücklich auf ihre Verpflichtung zur Zeugenaussage und die Möglichkeit der Strafbarkeit wegen versuchter Strafvereitelung durch Unterlassen, mithin die Umstände, aufgrund welcher sie auf eine Garantenpflicht schließen konnten, hingewiesen worden.

**c)** Die Angekl. waren auch nicht aufgrund des Fehlens einer Aussagegenehmigung von ihrer Aussagepflicht befreit. Gem. § 54 Abs. 1 StPO gelten u.a. für Personen des öffentlichen Dienstes, welche als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Der Personenkreis des § 54 Abs. 1 StPO ist dabei

weit zu ziehen, umfasst sind auch Personen, deren Tätigkeit mit der einer Behörde im weitesten Sinne zusammenhängt, sofern sie nicht nur mechanischer oder völlig untergeordneter Art ist (vgl. BeckOK-StPO/Huber, 53. Ed., Stand 01.10.2024, § 54 Rn. 7). Die Tätigkeit der Angekl., welche als Sozialarbeiter bei einem eingetragenen Verein angestellt sind und im Fanprojekt sozialpädagogisch mit Jugendlichen und jungen erwachsenen Fußballfans arbeiten, hängt mit der Tätigkeit einer Behörde nicht zusammen. Dabei wurde nicht außer Acht gelassen, dass die Angekl. analog des TVöD vergütet werden und der S. e.V. eng mit dem Jugendamt, und dadurch mit der Stadt Karlsruhe, zusammenarbeitet. Dass er aber behördlich strukturiert, die Angekl. einer Fach- und Dienstaufsicht unterliegen und hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, konnte i.R.d. Beweisaufnahme nicht festgestellt werden. Eine besondere Amtsverschwiegenheitspflicht traf die sozialpädagogisch tätigen Angekl. mithin nicht, erst recht hätte sich eine solche aber auch ohnehin nicht auf solche Sachverhalte erstreckt, welche Wahrnehmungen zu Straftaten, die von Erwachsenen im Alter von etwa 30 J. begangen wurden, betr.

Dass es einer solchen Aussagegenehmigung nicht bedurfte und sie auch nicht aufgrund der nicht erfolgten Einholung einer solchen von ihrer Aussagepflicht in der richterlichen Vernehmung befreit waren, hielten die Angekl. jedenfalls für möglich und nahmen es billigend in Kauf. Zur Überzeugung des Gerichts gingen sie weder aufgrund einer vermeintlich üblichen Praxis beim S. e.V. noch aufgrund eines Gesprächs über das Erfordernis einer solchen davon aus, ohne eine Aussagegenehmigung weder zur Aussage berechtigt noch verpflichtet zu sein. Vielmehr hat sich die Frage des Erfordernisses einer Aussagegenehmigung den Angekl., welche um ihren Status als Angestellte eines eingetragenen Vereins wussten, nach Würdigung der Aussage des Zeugen M. und dem Umstand, dass das Fehlen einer solchen erstmals nach Erlass der Strafbefehle thematisiert wurde, schlichtweg nicht gestellt.

**d)** Die Angekl. waren auch nicht gem. § 53 Abs. 1 StPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Denn als für ein Fanprojekt tätige Sozialarbeiter gehörten sie nicht zu den in dieser Vorschrift abschließend aufgezählten Berufsgeheimnisträgern.

Ebenso wenig konnten sie sich auf ein unmittelbar aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Ein solches kommt ausschließlich im Einzelfall nach Abwägung der Belange der Strafrechtspflege und den Geheimhaltungsinteressen des Einzelnen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Betracht. Nach Abwägung des erheblichen öffentlichen Interesses an der vollständigen Wahrheitsermittlung und effektiven Strafverfolgung betr. das Zünden von Pyrotechnik, welches die Verletzung von 11 Personen zur Folge hatte einerseits, und des Interesses der Angekl., die Zusammenarbeit mit Fans im Fanprojekt zu schützen, andererseits, überwiegt, insb. auch vor dem Hintergrund, dass die in der richterlichen Vernehmung gestellten Fragen den Kernbereich der sozialarbeiterischen Tätigkeit der Angekl. nicht berührten, ersteres.

Dass ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht i.S.d. § 53 StPO angesichts des Umstands, dass der Personenkreis der Sozialarbeiter von dieser Vorschrift nicht umfasst ist, ebenso wenig zusteht wie ein übergesetzliches, aus dem Grundgesetz hergeleitetes, Zeugnisverweigerungsrecht, wussten die Angekl.,

die sich diesbzgl. mehrfach öffentlich geäußert haben, und handelten daher auch im Hinblick hierauf vorsätzlich.

e) Den Angekl. stand auch zu keinem Zeitpunkt der richterlichen Vernehmung ein Auskunftsverweigerungsrecht zu. Durch die Beantwortung der ihnen gestellten Fragen hätten sie sich nicht der Gefahr der Strafverfolgung ausgesetzt.

Es bestand nicht die Gefahr einer Verfolgung wegen versuchter Strafvereitelung durch Unterlassen durch Verweigerung der Aussage i.R.d. staatsanwaltlich angeordneten Vernehmungen durch die Polizei. Denn die Angekl. waren bis zum Beginn der richterlichen Vernehmung über den Ermittlungsstand und insb. die Besch. nicht aufgeklärt, weshalb ein wissentliches Handeln i.S.d. § 258 Abs. 1 StGB bei den Vernehmungen durch die Polizei nicht gegeben war.

Ebenso wenig drohte ihnen bei Beantwortung der Fragen eine Verfolgung wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen gem. § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB. Denn die Beantwortung der Fragen hätte keine unbefugte Preisgabe von fremden Geheimnissen dargestellt. Eine Aussage erfolgt nämlich dann nicht unbefugt, wenn – wie vorliegend – ein prozessuales Zeugnisverweigerungsrecht nicht gegeben ist (vgl. *LG Köln*, Beschl. v. 09.11.2001 [102 – 57/01], *NJW* 2002, [909 = *JR* 2002, 171 m. Anm. *Neuheuser*; vgl. *Riekenbrauk ZfJ* 2003, 136]).

Die Angekl. hätten sich durch die Beantwortung der ihnen in der richterlichen Vernehmung gestellten Fragen auch nicht der Gefahr einer Strafverfolgung wegen Beihilfe zur oder gar mittäter-schaftliche Begehung einer gefährlichen Körperverletzung durch das Abfeuern von Pyrotechnik ausgesetzt. Die Gefahr einer Strafverfolgung i.S.d. § 55 StPO setzt nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass der Zeuge Tatsachen bekunden müsste, die – nach der Beurteilung durch das Gericht – geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar den Anfangsverdacht einer von ihm selbst [...] begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu begründen oder einen bereits bestehen Verdacht zu bestärken (vgl. *BGH*, Beschl. v. 04.09.2009 – StB 44/09, *NStZ* 2010, 287 m.w.N.). Dabei muss dem Zeugen bei Beantwortung der Fragen die Verfolgung konkret drohen, bloße Vermutungen ohne Tatsachengrundlage oder rein denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus, eine Verfolgungsgefahr zu bejahen. Ausreichend für ein Auskunftsverweigerungsrecht ist aber, dass die Angaben des Zeugen Rückschlüsse auf eine Tat zulassen und i.R.e. mosaik-artigen Beweisführung für die Begründung oder Erhärtung eines Tatverdachts bedeutsam werden können (vgl. [*BVerfG*], Beschl. v. 06.02.2002 – 2 BvR 1249/01 [3. *Kammer*], *NJW* 2002, 1411 [= *StV* 2002, 177]). Einen solchen Anfangsverdacht einer Tatbeteiligung der Angekl. hätte die Beantwortung der im Fragenkatalog aufgelisteten Fragen nicht zur Konsequenz gehabt. So waren die gestellten Fragen nach Schließ- und Lagerverhältnissen in den Räumlichkeiten des Fanprojekts, ebenso wie diejenige zu nachträglichen Wahrnehmungen betr. die Geschehnisse v. 12.11.2022 gänzlich wertneutral. Ihre Beantwortung hätte keinerlei konkrete Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung ergeben und demnach auch keine Verfolgungsgefahr zur Konsequenz gehabt. Gleiches gilt auch für die übrigen den Angekl. gestellten Fragen. Denn die Angekl. wurden bereits ausschließlich zu Wahrnehmungen befragt, nicht aber zu eigenen Handlungen. Im Falle, dass die wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen zu Rückschlüssen auf ein etwaiges Handeln i.S.d. Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten des Fanprojekts geführt hätte, so

hätte sich eine solche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten aber auch bereits in einer strafflosen Vorbereitungshandlung erschöpft. Auch der im Falle der Beantwortung der Frage zu den Wahrnehmungen betr. das Verbringen von Pyrotechnik in die Räumlichkeiten am 11.11.2022 mögliche Rückschluss auf eine Anwesenheit der Angekl. hätte bereits deshalb zu keinem Anfangsverdacht geführt, weil als Besch. seitens der Polizei und StA neben den Mitarbeitern der Security-Firma ausschließlich solche Personen, die sowohl bei einem Vorbereitungstreffen im Stadion waren und als auch zusätzlich Ultragruppierungen angehörten, geführt wurden. Dafür, dass die Angekl. um das Verbringen von Pyrotechnik in die Räumlichkeiten des Fanprojekts und das Ausmaß der geplanten Choreographie wussten, und trotz Möglichkeit des Eingreifens untätig blieben, gab es zum Zeitpunkt der Vernehmung keinerlei Anhaltspunkte, weshalb derartige denktheoretische Möglichkeiten zu keinem Auskunftsverweigerungsrecht führen konnten. Letztlich wäre auch die Beantwortung der Frage zu dem Ablauf und Inhalt des Gesprächs zwischen Mitgliedern der Ultragruppierung und einer Geschädigten nicht geeignet gewesen, unmittelbar oder mittelbar einen Anfangsverdacht herbeizuführen. Denn die Vermittlung eines solchen Gesprächs ebenso wie die Anwesenheit und möglicherweise Mitwirkung bei einem solchen sind nicht strafbewehrt.

Die Angekl., die um die gegen sie bereits verhängten Ordnungsgelder und die Belehrungen der StA, ebenso wie um ihre eigene (Un-)kenntnis betr. die mit dem Fragenkatalog erfragten Tatsachen wussten, hielten es für möglich und nahmen bei ihrer Aussageverweigerung billigend in Kauf, dass sie nicht aufgrund eines etwaigen Auskunftsverweigerungsrechts von der Zeugenpflicht zur Aussage insg. befreit waren. Ihnen war angesichts ihrer Tätigkeit und dem daraus erwachsenden Wissen bewusst, dass sie sich durch die Beantwortung keiner einzigen der ihnen aus dem Fragenkatalog gestellten Fragen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen und sie verweigerten ihre Aussage auch nicht aus diesem Grunde.

f) Wenngleich nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden konnte, dass bei Beantwortung der Fragen in der richterlichen Vernehmung eine Verzögerung ausgeblieben oder eine weitergehende Bestrafung der wegen des Zündens von Pyrotechnik beschuldigten Personen eingetreten wäre, so war nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Angekl. durch Beantwortung der Fragen hätten zur Strafverfolgung beitragen können, mithin das Ausbleiben einer Verzögerung oder die weitere Strafverfolgung bei wahrheitsgemäßer Beantwortung der Fragen erfolgt wäre. Die Angekl. haben als Sozialarbeiter des Fanprojekts über Jahre hinweg eng mit Fans des K. Sportclub, darunter solchen, die unterschiedlichen Ultragruppierungen angehören, zusammengearbeitet. Ihre Arbeit findet insb. auch in den Räumlichkeiten des Fanprojekts sowie im B.-Park durch Anwesenheit bei den Spielen statt. Aufgrund des feststehenden Umstands, dass sich jedenfalls der gesondert verfolgte Su. am 11.11.2022 zum »Pyro richten« in den Räumlichkeiten des Fanprojekts eingefunden hat, die Angekl. am 12.11.2022 selbst im Stadion waren und auch an der Organisation und Durchführung des Gesprächs mit der Geschädigten beteiligt waren, war nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen durch die Angekl. zu einem Fortgang der Ermittlungen, und insb. zu einer weiteren Strafverfolgung, sowohl qualitativ als auch quantitativ, geführt hätte.

Auch hinsichtlich dieser für eine Strafbarkeit wegen Unterlassen erforderlichen Quasikausalität handelten die Angekl. vorsätzlich. Dabei ist erforderlich, dass die Angekl. es für möglich hielten und billigend in Kauf nahmen, dass ihre Handlung – vorliegend ihre Aussage – den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte (vgl. *BGHSt* 6, 2; *BGH StV* 1984, 247). Über einen solchen Eventualvorsatz hinaus fordert § 258 Abs. 1 StGB zudem Wissentlichkeit hinsichtlich des Erfolgseintritts. Dabei setzt Wissentlichkeit voraus, dass der Täter den tatbestandsmäßigen Erfolg als sichere Folge seines Tuns erkennt oder voraussieht.

Die Angekl. haben, spätestens nach der Belehrung durch StA H. zu Beginn der richterlichen Vernehmungen, gewusst, dass ihre Aussagen für die weiteren Ermittlungen erforderlich sind, und haben es jedenfalls betr. derjenigen Fragen, welche auf die Aufklärung der Schließ- und Lagerverhältnisse sowie die im Nachgang an die Ereignisse v. 12.11.2022 gewonnenen Erkenntnisse der Angekl., als sicher angesehen, dass ihr Schweigen zu Verzögerungen der Strafverfolgung sowie der fehlenden weiteren Aufklärung der individuellen Tatbeiträge der 21 Besch. der Ultragruppierungen, und in der Konsequenz zu einer fehlenden Berücksichtigung auf Tatbestands- oder Rechtsfolgenseite führen wird.

3. Indem sie auf die ihnen in den richterlichen Vernehmungen gestellten Fragen nicht antworteten, setzten die Angekl. auch unmittelbar zur Tatbegehung durch Unterlassen an. Ein unmittelbares Ansetzen liegt dann vor, wenn das Tätigwerden aus Sicht des Täters geboten ist, weil bei einer weiteren Verzögerung der Handlung das geschützte Rechtsgut konkret gefährdet ist (vgl. *BGHSt* 38, 356 [= *StV* 1993, 24]; 40, 257 [= *StV* 1995, 408 [Ls.]]). Die Angekl., die über den Ermittlungsstand und das Erfordernis ihrer Aussage informiert waren, wussten um die bei Unterlassen ihrer Aussage verzögerte, abgemilderte oder ausgebliebene Strafverfolgung und setzten daher jew. in dem Moment, in dem ihnen i.R.d. richterlichen Vernehmung eine Beantwortung der jew. Fragen möglich gewesen wäre, sie diese aber unterließen, unmittelbar zur Tat i.S.d. § 22 StGB an.

4. Die Angekl. handelten auch rechtswidrig und schuldhaft. Insb. unterlagen sie auch keinem Verbotsirrtum. Gem. § 17 StGB handelt ein Täter ohne Schuld, wenn ihm bei Begehung der Tat die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Im Falle der Vermeidbarkeit eines solchen Irrtums kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden. Die Angekl. irrten nicht über ihre Pflicht zur Aussage. Insb. fehlte ihnen auch nicht deshalb die Einsicht, Unrecht zu tun, weil sie von einem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO ausgingen. Denn das Gericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die Angekl. wussten, dass ihnen ein solches nicht zusteht. Insofern ist es ihnen auch verwehrt, sich auf eine eingeholte anwaltliche Beratung zum Zeitpunkt der Vernehmung zu berufen. Nach den ihnen bekannten Beschlüssen des *AG Karlsruhe* sowie den mehrfachen ausdrücklichen Hinweisen des StA H. hielten sie es jedenfalls für möglich und nahmen billigend in Kauf, dass ihnen ein Auskunftsverweigerungsrecht nicht zusteht. Einem Irrtum aufgrund fehlerhafter anwaltlicher Beratung, welcher die Schuld im Falle seiner Vermeidbarkeit hätte entfallen lassen, unterlagen sie hingegen nicht.

V. I.R.d. Strafzumessung ist das Gericht ausgegangen vom Strafrahmen des § 258 StGB, welcher gem. §§ 49 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB gemildert war.

Zu Gunsten aller drei Angekl. hat das Gericht gewürdigt, dass diese bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind.

Strafmildernd wurde zudem berücksichtigt, dass sich die Angekl. bei der richterlichen Vernehmung in einem Spannungsfeld befanden, um ihre sozialarbeiterische Tätigkeit und Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Fanbereich nicht zu gefährden. Wenn gleich Gegenstand der Ermittlungen keine jugendlichen Besch. waren, weshalb die direkte sozialpädagogische Arbeit der Angekl. nicht betroffen gewesen sein dürfte, so hat das Gericht dennoch erkannt, dass durch die abverlangte Aussage die Möglichkeit bestand, dass sich die Jugendlichen in der Folge in geringerem Umfang den Angekl. anvertrauen werden.

Zu Lasten der Angekl. fiel die Schwere der Vortat, zu welcher sie befragt wurden, insb. der Eintritt von Verletzungen von 11 Geschädigten, sowie der Umstand, dass die Angekl. durch ihr Aussageverhalten die Strafverfolgung von insg. 21 Besch. zu gefährden versuchten, ins Gewicht.

Letztlich hat das Gericht aber auch die Auswirkungen einer Verurteilung insg. berücksichtigt, weshalb, da die Angekl. an der Ausübung ihres Berufes in der Zukunft nicht gehindert werden sollen, von der Verhängung einer eintragungsfähigen Strafe in das einfache Führungszeugnis abgesehen wurde.

Nach Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte wurde daher die Verhängung von je einer Geldstrafe von 90 Ts. hinsichtlich aller drei Angekl. für angemessen erachtet. [...]

Mitgeteilt von Dr. *Julia Kürz*,  
Vizepräsidentin des *AG Karlsruhe*.

**Anmerkung: I. Einführung.** Seit einigen Jahren nun schon steht eine Reform bzw. Erweiterung des § 53 StPO und konkret die Schaffung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter\*innen in öffentlicher Diskussion.

So hat sich unter dem Titel »Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der sozialen Arbeit« etwa ein breites Bündnis formiert, welches die »Aufnahme der Mitarbeiter\*innen der Sozialen Arbeit in die geschützten Berufsgruppen des § 53 Abs. 1 StPO« zur zentralen Forderung erhebt.<sup>1</sup> Zu einem politischen Durchbruch kam es jedoch bislang nicht. Im Gegenteil teilte die damalige Bundesregierung noch im Dezember 2023 in Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke mit, die Einführung eines strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sei, unter maßgeblichem Verweis auf die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege, nicht geboten.<sup>2</sup>

Den vorläufigen Höhepunkt erreichte der Kampf der Sozialarbeiter\*innen mit dem hier zu besprechenden Urteil des *AG Karlsruhe* vom 28.10.2024.

Die drei Angeklagten waren bzw. sind sozialarbeiterisch für das Fanprojekt Karlsruhe tätig. Fanprojekte sind in den Feldern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Bereich der Fußballfanszenen tätig und u.a. darum bemüht, Gewaltphänomenen mit sozialpräventiven Maßnahmen entgegenzuwirken. In einem gegen 21 vermeintlich Angehörige der Karlsruher Ultraszene (ferner wurden Verfahren zu

1 <https://www.zeugnis-verweigern.de/> (URL zuletzt abgerufen am 02.04.2025).  
2 BT-Drs. 20/9614, S. 4.

nächst auch gegen drei Mitarbeiter des eingesetzten Sicherheitsdienstes eingeleitet) wegen des Abbrennens von Pyrotechnik geführten Ermittlungsverfahren sollten die Angeklagten zunächst – auf staatsanwaltschaftliche Anordnung hin – polizeilich, später dann richterlich vernommen werden. Gegenstand der Vernehmung sollten jeweils auch die Schließ- und Lagerverhältnisse in den Räumlichkeiten des Fanprojekts – es hätten Erkenntnisse bestanden, dass dort am Vortag des Spiels Pyrotechnik vorbereitet worden sein soll – sowie die Inhalte eines Gesprächs sein, welches im Nachgang zwischen Ultras und einer Geschädigten stattgefunden und an welchem jedenfalls ein Mitarbeiter des Fanprojekts, gewissermaßen in vermittelnder Rolle, teilgenommen haben sollte.

Die Angeklagten verweigerten jeweils die Aussage. Nun hat sie das *AG Karlsruhe* wegen versuchter Strafvereitelung durch Unterlassen verurteilt. Wenngleich auch die Frage nach der Erweiterung des § 53 StPO im Lichte dieses – wohlgermerkt: bislang nicht rechtskräftigen – Urteils eine eigenständige Betrachtung verdient, soll nachfolgend vor allem zu den subjektiven Feststellungen und den materiell-rechtlichen Erwägungen, auf denen die Verurteilungen de lege lata beruhen, angemerkt werden.

**II. Tatentschluss.** Verurteilt wurden die angeklagten Sozialarbeiter\*innen wegen *des Versuchs* der Strafvereitelung durch Unterlassen. Der Eintritt eines Vereitelungserfolgs in Gestalt einer Verzögerung, Abmilderung oder gar des Ausbleibens der Strafverfolgung hinsichtlich der zum Zeitpunkt der richterlichen Vernehmung insgesamt 24 Beschuldigten sei objektiv nicht festzustellen gewesen. Gleichwohl kommt das Urteil zu dem Schluss, die Angeklagten hätten es als sicherer Folge ihrer Aussageverweigerung angesehen, dass sich die von der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren verzögern würden und individuelle Tatbeiträge nicht aufgeklärt werden könnten.

**1. Woraus das Gericht den Schluss auf ein sicheres Wissen um den Erfolgseintritt zieht, wenn dieser doch in der Folge tatsächlich objektiv ausblieb, wird aus den Urteilsgründen hingegen nur unzureichend deutlich. Ausreichend, aber auch erforderlich für den Eintritt des Vereitelungserfolgs ist, dass der staatliche Verfolgungsanspruch für geraume Zeit nicht verwirklicht worden ist.<sup>3</sup> Maßgeblich ist insoweit das Vorliegen einer Ahndungsverzögerung, sodass der Vereitelungserfolg bei Ermittlungsverzögerungen nur eintritt, wenn auch die Aburteilung für geraume Zeit verzögert wird.<sup>4</sup> Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Angeklagten es als sichere Folge ihrer Aussageverweigerung betrachteten, dass durch ihr Schweigen eine Verzögerung oder gar ein Ausbleiben nicht nur der Ermittlungen, sondern der Ahndung etwaiger Vortaten insgesamt, eintreten würde und sie dieses Wissen in ihren Tatentschluss aufnahmen, lassen sich der Urteilsbegründung indes nicht entnehmen. Die diesbezüglichen Feststellungen sind denkbar vage und lassen vermuten, dass das Gericht hier unter Ansatz eines falschen Maßstabs das für-möglich-Halten des Eintritts einer Ermittlungsverzögerung zum sicheren Wissen um den Eintritt eines Vereitelungserfolgs verdichtet hat, ohne dass sich nach Lektüre der Urteilsgründe erkennen ließe, worauf diese Umdeutung beruht. Es wird insoweit ausgeführt, die entsprechende Überzeugung folge aus öffentlichen bzw. medialen Äußerungen der Anklagen. Die Angeklagten hätten insoweit erklärt, dass die Aussageverweigerung dem Schutz ihrer Arbeit gedient habe. Insoweit erschließt sich schon nicht der Zusammenhang zum Vorstellungshorizont der Angeklagten in Bezug auf einen möglichen Erfolgseintritt. Darüber**

hinaus haben die Angeklagten offenbar, wie an anderer Stelle ausgeführt, ebenfalls medial erklärt, sie hätten in keiner Weise Erkenntnisse zur Frage, wer Pyrotechnik gezündet habe oder auch nur an dem vorangegangenen »Vorbereitungstreffen« teilgenommen habe. Vor diesem Hintergrund verwundert der Schluss des *AG*, die Angeklagten hätten es als sichere Folge ihrer Aussageverweigerung angesehen, dass sich eine Ahndung der Vortäter jedenfalls verzögere, umso mehr, da die Angeklagten ja insofern naheliegenderweise davon ausgehen mussten, nichts Substantielles zur Aufklärung der eigentlich strafrechtlich relevanten Geschehensabläufe beitragen zu können.

**2. Das Verhalten der Angeklagten stellt sich somit allenfalls als eine reine »Ermittlungsbehinderung«<sup>5</sup> dar, die mangels konkreter Feststellungen zu Auswirkungen auf die ursprünglichen Strafverfahren und etwaigen diesbezüglichen Spiegelungen in die subjektive Wissenssphäre der Angeklagten auch im tatbestandlichen Rahmen des § 258 StGB straflos bleiben muss. Soweit die Rspr. sich zum Teil bemüht zeigt, die subjektiven Voraussetzungen der Strafvereitelung in Versuchskonstellationen herabzusetzen, indem mit Blick auf einen etwaigen Vereitelungserfolg bedingter Vorsatz für ausreichend erachtet wird, wenn gleichzeitig eine erhebliche Ermittlungsverzögerung jedenfalls mit direkter Vorsatzqualität in den Tatentschluss aufgenommen wurde,<sup>6</sup> kann dies hier schon deshalb nicht zum Tragen kommen, weil eine erhebliche Ermittlungsverzögerung in Folge der in Rede stehenden Aussageverweigerung weder objektiv noch subjektiv erkennbar ist.**

**III. Garantenstellung.** Im Hinblick auf die für eine Unterlassungsstrafbarkeit konstitutive Garantenstellung führt das *Gericht* aus, diese begründe sich aus der besonderen strafprozessualen Pflichtenstellung richterlich vernommener Zeugen.

Täter einer Strafvereitelung durch Unterlassen kann grundsätzlich nur sein, wer von Rechts wegen dazu berufen ist, an der Strafverfolgung mitzuwirken. Dies ist bei Privatpersonen grundsätzlich nicht der Fall.<sup>7</sup> Ob sich eine Garantenstellung demgegenüber auf Zeugenpflichten gründen kann, ist umstritten. Während die obergerichtliche Rspr. dies jedenfalls in Konstellationen bejaht, in denen ein Zeuge die Aussage unter Berufung auf ein zweifellos (z.B. aufgrund rechtskräftiger Aburteilung und einhergehendem Strafklageverbrauch) nicht bestehendes Auskunftsverweigerungsrecht verweigert,<sup>8</sup> steht ein nicht unerheblicher Teil des Schrifttums<sup>9</sup> wie auch eine – soweit ersichtlich – vereinzelt gebliebene Entscheidung des *LG Itzehoe*<sup>10</sup> einer auf diesem Wege begründeten Garantenstellung ablehnend gegenüber. Die Auffassung der oberge-

3 BGH StV 2000, 422; SSW-StGB/*Jahn*, 6. Aufl. 2024, § 258 Rn.13; BeckOK-StGB/*Ruhmannseder*, 64. Ed. 2024, § 258 Rn. 9 m.w.N.; *Fischer-StGB*, 71. Aufl. 2024, § 258 Rn. 8.

4 BGH *wistra* 1995, 143; LK-StGB/*Walter*, 12. Aufl. 2010, § 258 Rn. 35; Schönke/Schröder-StGB/*Hecker*, 30. Aufl. 2019, § 258 Rn. 14.

5 SSW-StGB/*Jahn* (Fn. 3), § 258, Rn.13; NK-StGB/*Altenhain*, 6. Aufl. 2023, § 258 Rn. 49.

6 KG JR 1985, 25.

7 *Fischer-StGB* (Fn. 3), § 258 Rn. 11; MüKo-StGB/*Cramer*, 4. Aufl. 2021, § 258 Rn. 22.

8 OLG Hamm, Beschl. v. 09.11.2017 – 4 RVs 127/17, BeckRS 2017, 132877; OLG Köln, Beschl. v. 11.12.2009 – 2 Ws 588/09, BeckRS 2010, 2388; OLG Frankfurt StraFo 1998, 237; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 13.01.1993 – 1 Ss 214/92, BeckRS 1993, 9801.

9 Exemplarisch: MüKo-StGB/*Cramer* (Fn. 7), § 258 Rn. 22; *Reichling/Döring* StraFo 2011, 82 (85); *Lenk* NSTZ 2019, 638.

10 LG Itzehoe NSTZ-RR 2010, 10.

richterlichen Rechtsprechung zur Garantenstellung, auf welche im Übrigen auch das *AG Karlsruhe* Bezug nimmt, mag daher folgendermaßen kondensiert werden: Eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung durch Unterlassen kommt dann in Betracht, wenn grundsätzlich eine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage besteht, mithin bei richterlichen wie auch staatsanwaltschaftlichen und von der Staatsanwaltschaft angeordneten Vernehmungen, und ein Auskunfts- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht *zweifelsfrei*<sup>11</sup> nicht (mehr) besteht.

Vor diesem Hintergrund überrascht die im Urteil des *AG Karlsruhe* Ausdruck findende Auffassung, nach der eine Garantenpflicht alleine im Zusammenhang mit der richterlichen Vernehmung anzunehmen sei. Die insoweit vorgenommene Differenzierung lässt sich schwerlich begründen, wenn man berücksichtigt, dass sich die Garantenstellung nach der in der Rechtsprechung vorherrschenden Auffassung aus dem Pflichtenprogramm des strafprozessualen Zeugen ergeben soll. Dieses variiert zwischen staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Vernehmungen jedoch nicht derart, dass dies eine Unterscheidung hinsichtlich der Begründung einer Garantenpflicht rechtfertigen könnte. In konsequenter Anwendung der obergerichtlichen Rechtsprechung wäre das Vorliegen einer Garantenstellung somit auch für die von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenen polizeilichen Vernehmungen anzunehmen gewesen. Dass eine Strafbarkeit insoweit im Ergebnis aus anderen Gründen scheitern könnte, da die Angeklagten bei diesen ersten beiden Vernehmungen nicht ausreichend über den Untersuchungsgegenstand informiert worden sind, hat das Gericht dann zwar zutreffend erkannt. Gleichwohl hätte die Annahme einer über alle Vernehmungen hinweg bestehenden Garantenstellung Konsequenzen für die Möglichkeit des Bestehens eines Auskunftsverweigerungsrechts, wie nachfolgend dargelegt werden soll.

**IV. Auskunftsverweigerungsrecht.** Nach den Urteilsgründen ist anlässlich der Vernehmungen der Angeklagten jeweils um das Bestehen eines Auskunftsverweigerungsrechts nach § 55 StPO gestritten worden. Ein solches will das *AG* jedoch nicht (an-)erkennen. Es folge weder aus einer möglichen Beihilfe zur bzw. einer sogar mittäterschaftlichen gefährlichen Körperverletzung durch das Abbrennen von Pyrotechnik, noch aus der Möglichkeit der Strafverfolgung wegen einer Strafvereitelung in den der richterlichen Vernehmung vorangegangenen Vernehmungen.

**1.** Wengleich nachvollziehbar erscheint, dass konkrete Anhaltspunkte für eine unmittelbare Beteiligung der Angeklagten am Abbrennen von Pyrotechnik fehlen und ein Auskunftsverweigerungsrecht jedenfalls aus diesem Grund nicht in Betracht kommt, ist es zumindest bemerkenswert, wenn das *AG* selbstbewusst erwägt, ein Zurverfügungstellen der Räumlichkeiten des Fanprojekts zur Lagerung oder Vorbereitung von Pyrotechnik erschöpfe sich in einer straflosen Vorbereitungshandlung. Zum einen verweigert sich diese Annahme eines Einbezugs der in der Rspr. geübten und auch im Phänomenbereich des Abbrennens von Pyrotechnik in Fußballstadien Niederschlag findenden Ausdehnung der Gehilfenstrafbarkeit in den Bereich weit vor Versuchsbeginn.<sup>12</sup> Zum anderen, und dies ist soweit ersichtlich bislang nicht erörtert worden, bestünde insbesondere im Hinblick auf Fragestellungen zu den Lagerungs- und Schließverhältnissen in den Räumlichkeiten des Fanprojekts die nicht nur theoretische Möglichkeit einer Strafverfolgung

aufgrund eines Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetzes. So ist der Begriff des *Umgangs* mit explosionsgefährlichen Stoffen in § 40 Abs. 1 SprengG denkbar weit gefasst und beinhaltet in der Handlungsalternative des Aufbewahrens in einem umfassenden Sinn jeden Zustand der Innehabung der tatsächlichen Gewalt über einen explosionsgefährlichen Stoff von seiner Herstellung bis zu seiner Abgabe oder Verwendung.<sup>13</sup> Dass die Beantwortung von Fragen zu den Lagerverhältnissen in Räumlichkeiten, die grundsätzlich dem Fanprojekt zugeordnet werden und in welchen nach den Ermittlungen Anhaltspunkte für ein Lagern oder zumindest einen Umgang von bzw. mit Pyrotechnik durch Dritte bestanden haben, zur Begründung eines Anfangsverdachts wegen des Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetzes auch durch die Angeklagten selbst hätte führen können, stellt vor diesem Hintergrund jedenfalls eine handgreifliche und nicht etwa nur eine »denktheoretische« Möglichkeit dar.

**2.** Schließlich wäre im Rahmen der richterlichen Vernehmung ein Auskunftsverweigerungsrecht der Angeklagten auch im Hinblick auf mögliche Vereitelungshandlungen in den vorangegangenen Vernehmungen jedenfalls nicht *zweifelsfrei* auszuschließen gewesen. Insoweit wird ausgeführt, es habe nicht die Gefahr einer Verfolgung wegen versuchter Strafvereitelung durch Unterlassen bestanden, da die Angeklagten bis zum Beginn der richterlichen Vernehmung über den Ermittlungsstand und insbesondere die Beschuldigten nicht aufgeklärt gewesen seien, weshalb ein wissentliches Handeln im Sinne des § 258 Abs. 1 StGB nicht gegeben sei. Dieser Schluss auf den Kenntnishorizont der Angeklagten setzt jedoch voraus, dass diese *a priori* über keinerlei (eigenes) Wissen hinsichtlich etwaiger in Betracht kommender Vortäter verfügten. Es braucht wenig Fantasie, um sich vorzustellen, dass dieser rein subjektive Umstand in einer anders gelagerten Sachverhaltskonstellation seitens der Ermittlungsbehörden kritisch hinterfragt werden würde und, selbst wenn er so ausdrücklich geäußert und zur Begründung der Aussageverweigerung herangezogen würde, vor der Annahme eines Anfangsverdachts wegen einer Strafvereitelung nicht schützen dürfte. Auch begibt sich die Urteilsbegründung insoweit in einen inneren Widerspruch. Wer über keinerlei eigenes Wissen hinsichtlich etwaiger Vortaten und Vortäter verfügt, dem dürfte es schwerfallen, eine innere Überzeugung darüber zu bilden, dass das eigene Schweigen die Ahndung eben dieser Taten sicher vereiteln wird (vgl. die Ausführungen unter **I.**).

**V. Schlussbetrachtungen.** Die Urteilsbegründung scheint von dem Willen getragen zu sein, einen subjektiven Sachverhalt festzustellen, der eine Verurteilung wegen versuchter Strafvereitelung durch Unterlassen *irgendwie* zulässt. Dies gelingt trotz – oder gerade wegen – eines hohen Begründungsaufwands nicht durchgängig ohne (innere) Widersprüche, auch da die Feststellungen an den entscheidenden Stellen die nötige Konkretisierung vermissen lassen. Es bleibt insbesondere unklar, welcher Zusammenhang zwischen den nicht beantworteten Fragen und der Ahndung der Vortaten besteht. Darüber hinaus vermag das Urteil nicht zu erhellen, woraus es die Überzeugung schöpft, die Angeklagten seien sicheren Wissens vom Eintritt

11 *Fischer-StGB* (Fn. 3), § 258 Rn. 11.

12 LG Nürnberg-Fürth *SpruRt* 2019, 84 mit zust. Anm. *Kulhanek*.

13 *MüKo-StGB/Heinrich* (Fn. 7), § 40 SprengG Rn. 36.

eines Vereitelungserfolgs ausgegangen, wenn ihnen ansonsten zugeschrieben wird, keinerlei Kenntnis von den eigentlichen Vortatvorgängen zu besitzen. Dass das Bestehen eines Auskunftsverweigerungsrechts in den jeweiligen Vernehmungen von vornherein *zweifelsfrei* auszuschließen gewesen wäre, mag zudem mit guten Gründen bezweifelt werden.

Wenngleich sich in der vorliegenden Konstellation eine Strafbarkeit der angeklagten Sozialarbeiter\*innen auch ohne ein Zeugnisverweigerungsrecht schwerlich begründen lässt, zeigt der zugrunde liegende Sachverhalt deutlich auf, dass eine Erweiterung des in § 53 StPO angesprochenen Personenkreises geboten ist, um einer Aushöhlung sozialarbeiterischer Tätigkeiten in bestimmten Bereichen entgegenzuwirken. Dies jedenfalls, solange die bisherige Gesetzeslage die Strafverfolgungsbehörden dazu anregt, zur generalpräventiv motivierten Durchsetzung der Aussagepflichten auch zum Mittel der Strafverfolgung zu greifen.

Rechtsanwalt *Nils Dietrich*, Bremen.

## Vollstreckung

### Fortdauer der Sicherungsverwahrung in einem Altfall: psychische Störung

EGStGB Art. 316f Abs. 2; ThUG § 1 Abs. 1; StGB § 67d Abs. 3; GG Art. 2 Abs. 2 S. 2

**1. Die Annahme einer »psychischen Störung« i.S.v. Art. 316f Abs. 2 S. 2 EGStGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG setzt zwar nicht voraus, dass der Grad einer Einschränkung der Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB erreicht wird; festzustellen sind aber spezifische Störungen der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz sowie der Impuls- und Triebkontrolle oder eine dissoziale Persönlichkeitsstörung.**

**2. Auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens hat das Gericht seine Bewertung anhand der einfachrechtlichen Kriterien substantiiert offenzulegen, die Art und den Grund der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten, die von Untergebrachten drohen, zu konkretisieren und dabei auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles einzugehen. Nur dadurch wird es möglich, im Rahmen verfassungsgerichtlicher Kontrolle nachzuvollziehen, ob die von dem Täter ausgehende Gefahr seinen Freiheitsanspruch gleichsam aufzuwiegen vermag.**

**3. Der Verweis auf den eigenständigen normativen Charakter des Begriffs »psychische Störung« reicht als Begründung für eine von den Sachverständigen abweichenden Annahme einer psychischen Störung nicht aus.**

*BVerfG*, Beschl. v. 14.02.2025 – 2 BvR 444/21 und 553/23

**Aus den Gründen:** [67] **bb)** Bei dem Begriff der psychischen Störung i.S.v. Art. 316f Abs. 2 S. 2 EGStGB, der genauso wie in § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG zu verstehen ist (vgl. BT-Drs. 17/9874, S. 31), handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der mit den überkommenen Kategorisierungen der Psychiatrie nicht deckungsgleich ist (vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 13.03.2023 – 2 BvR 829/21 [2. Kammer] Rn. 65 m.w.N. [= StV 2023, 611]). Der Begriff der psychischen Störung setzt nicht voraus, dass der Grad einer Einschränkung der Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB erreicht wird (vgl. zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG *BVerfGE* 134, 33 [71 ff. Rn. 93 ff.] [= StV 2014, 160]; *BVerfGK* 19, 62 [72] [= StV 2012, 25]). Vielmehr

sind auch spezifische Störungen der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz sowie der Impuls- und Triebkontrolle unter diesen Begriff zu fassen; Gleiches gilt insb. auch für die dissoziale Persönlichkeitsstörung (vgl. zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG *BVerfGK* 19, 62 [72 f. m.w.N.]). Ein subjektiver Leidensdruck des Betr. ist nicht Voraussetzung für die Unterbringung (vgl. zu § 1 Abs. 1 ThUG *BVerfGE* 134, 33 [84 ff. Rn. 117 ff.] [= StV 2014, 160]).

[68] Ob die Merkmale des Begriffs der psychischen Störung im Einzelfall erfüllt sind, haben die Gerichte eigenständig zu prüfen. Auch wenn die Frage regelmäßig nur auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens zu beantworten sein wird, obliegt die rechtliche Beurteilung der von den Sachverständigen ermittelten medizinischen oder psychologischen Tatsachen allein den Gerichten (vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 13.03.2023 a.a.O. m.w.N.). Sie sind aufgefordert, das zuletzt erstattete Gutachten auf Einhaltung der Mindestanforderungen der Begutachtung zu prüfen (vgl. *BVerfGE* 109, 133 [164 ff.]), um von dessen Verwertbarkeit ausgehen zu können. Das Gericht hat von Amts wegen oder auf Antrag insb. einen weiteren Sachverständigen beizuziehen, wenn die Beweisfrage nach wie vor offen oder (möglicherweise) unzulänglich beantwortet ist und die Befragung eines anderen Sachverständigen Klärung erwarten lässt (vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 21.10.2020 – 2 BvR 2473/17 u.a. [1. Kammer] Rn. 38 f. m.w.N.).

[69] Die Feststellung der Voraussetzungen für die Fortdauer der Sicherungsverwahrung gemäß § 67d Abs. 3 S. 1 StGB i.V.m. Art. 316f Abs. 2 S. 1 und 2 EGStGB setzt eine wertende richterliche Entscheidung voraus, die das BVerfG nicht in allen Einzelheiten nachprüfen kann. Aufgrund des zunehmenden Gewichts des Freiheitsanspruchs aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG erhöhen sich bei lang andauernden Unterbringungen aber die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte und die Anforderungen an die Begründung einer Entscheidung. Notwendig ist daher, dass der Richter seine Bewertung anhand der einfachrechtlichen Kriterien substantiiert offenlegt, die Art und den Grund der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten, die von dem Untergebr. drohen, konkretisiert und dabei auf die Besonderheiten des jew. Einzelfalles eingeht. Nur dadurch wird es möglich, i.R. verfassungsgerichtlicher Kontrolle nachzuvollziehen, ob die von dem Täter ausgehende Gefahr seinen Freiheitsanspruch gleichsam aufzuwiegen vermag (vgl. *BVerfGE* 70, 297 [314 ff.] [= StV 1986, 160]; *BVerfG*, Beschl. v. 22.03.2018 – 2 BvR 1509/15 [3. Kammer] Rn. 19 m.w.N.). Soweit die Gerichte von den verwertbaren Feststellungen des zuletzt beauftragten Sachverständigen abweichen, haben sie dies sorgfältig zu begründen (vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 21.10.2020 a.a.O. Rn. 47 m.w.N.). [...]

[71] **aa)** Der Beschl. des *OLG* [...] begegnet durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, weil er der verfassungsrechtlich gebotenen Begründungstiefe nicht genügt.

[72] **(1)** In diesem Beschl. nimmt das *OLG* im Wesentlichen an, dass die von der Sachverständigen (03) festgestellte »schizoide Persönlichkeitsakzentuierung« mit einer »Beziehungsstörung im Paar-Bezug« und der »Mangel an Mentalisierungsfähigkeit« wegen der überdauernden fehlenden Fähigkeit, Gefühle überhaupt zu erkennen und zu erleben, in Kombination mit fehlender Empathie und gekoppelt mit einer Impulsivität eine psychische Störung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG beim Bf. begründe, da diese Persönlichkeitsstrukturen erhebliche Auswirkungen auf

sein soziales Leben, seine Sexualität und seine moralische Werteakzeptanz hätten.

[73] (2) Das *OLG* hat dabei aber seine Auffassung, dass der Bf. »bei zusammenfassender Würdigung« eine psychische Störung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG aufweist, angesichts des seit 1986 ununterbrochenen Freiheitsentzugs nicht in der den strengen verfassungsrechtlichen Maßstäben entsprechenden Sorgfalt begründet. Zwar ist der Begriff der psychischen Störung im Sinne von Art. 316f Abs. 2 Satz 2 EGStGB mit den überkommenen Kategorisierungen der Psychiatrie nicht deckungsgleich. Daher folgt aus dem Umstand, dass drei der vier zuletzt beauftragten Sachverständigen, konkret (06), (01) und (03), eine Persönlichkeitsstörung gemäß ICD-10 und/oder DSM-5 verneinten, noch nicht zwingend, dass keine psychische Störung im Sinne von Art. 316f Abs. 2 S. 2 EGStGB vorliegt. Dies enthebt jedoch das *OLG* nicht einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Begründung dafür, weshalb trotz dieser fachkundigen Ablehnung einer Persönlichkeitsstörung das rechtliche Tatbestandsmerkmal der psychischen Störung erfüllt ist. Im vorliegenden Fall hatten nach der Erläuterung der Sachverständigen (03) mehrere Sachverständige eine Persönlichkeitsstörung verneint, weil sich im Unterschied zum lange zurückliegenden Tatzeitpunkt einzelne diagnoserelevante Gesichtspunkte zu einer Persönlichkeitsakzentuierung abgeschwächt hätten. Nach ihrem Ansatz sei die Feststellung einer Persönlichkeitsstörung keine lebenslange Diagnose. Die hiervon abweichende Position beruhe hingegen auf dem fachwissenschaftlichen Ansatz, der die Diagnose als lebenslang ansehe. Das *OLG*, das sich im Ausgangspunkt auf die von der Sachverständigen (03) diagnostizierte schizoide Persönlichkeitsakzentuierung stützt, hätte daher darlegen müssen, aus welchen fachwissenschaftlich vertretbaren Gründen diese Diagnose des Bf.s als psychische Störung im Sinne von Art. 316f Abs. 2 S. 2 EGStGB anzusehen sein soll, zumal sich der Sachverständige (02), der bei dem Bf. zuletzt noch mit Gutachten v. 27.12.2017 eine dissoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert hatte, im vorliegenden Fortdauerverfahren angesichts einer positiven Entwicklung des Bf. nicht mehr festlegen wollte, ob er an dieser Diagnose festhält.

[74] Das *OLG* erläutert namentlich nicht hinreichend, weshalb beim Bf. eine psychische Störung i.S.d. Norm vorliegt, obwohl die zuletzt beauftragte Sachverständige (03) in ihrem Gutachten explizit festgestellt hat, man stehe bei dem Bf. »vor der ganz besonderen Situation, dass jemand mit nur sehr moderaten Therapiefortschritten und mit einer kritischen Delinquenzbiografie (zwei Vergewaltigungsserien als junger Mann) und einem im gruppenstatistischen Vergleich sehr kritischen Rückfall-Risiko dennoch die Kriterien der psychischen Störung nach ThUG verfehlt«. Der vom *OLG* zur Begründung verwendete Begriff »Mangel an Mentalisierungsfähigkeit« beruht zwar auf den Ausführungen der Sachverständigen (03). In der angegriffenen Entscheidung wird jedoch nicht deutlich, weshalb dieser Mangel die von der Sachverständigen festgestellte »schizoide Persönlichkeitsakzentuierung« derart ergänzt, dass (insgesamt) eine psychische Störung anzunehmen wäre. Das *OLG* nimmt insoweit keine wissenschaftliche Maßstäbe berücksichtigende Einordnung oder Beschreibung vor, sondern verlegt sich wiederholt auf eine undifferenzierte Schilderung der (gemeinsamen) Folgen von »schizoider Persönlichkeitsakzentuierung« und man-

gelnder Mentalisierungsfähigkeit im Sinne einer defizitären Empathieentwicklung.

[75] Das *OLG* bezieht sich in der angegriffenen Entscheidung weiter auf den Begriff der Impulsivität, ohne eine der Erkenntnislage genügende Einordnung – die Impulskontrolle (und Bedürfnisbefriedigung) ist als allgemeines Kriterium für eine Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 und DSM-5 vorgesehen – vorzunehmen. Daher wird erneut nicht hinreichend deutlich, weshalb die genannte Eigenschaft die von der Sachverständigen (03) festgestellte »schizoide Persönlichkeitsakzentuierung« derart verstärkt, dass (insgesamt) eine psychische Störung anzunehmen wäre. Das *OLG* geht auch nicht darauf ein, dass die Sachverständige im Gutachten v. 13.01.2021 annahm, der Bf. sei – auch wenn hierfür in den letzten Jahrzehnten in der JVA wenig Gelegenheit bestanden habe – weder impulsiv noch reizbar.

[76] Soweit das *OLG* den von der Sachverständigen (03) verwendeten Begriff der »Beziehungsstörung im Paar-Bezug« aufgreift, ordnet es auch diesen nicht ein. Von einer den wissenschaftlichen Erkenntnisstand berücksichtigenden Beschreibung, die den Diagnosen der Sachverständigen entgegengestellt werden könnte, kann auch hier nicht die Rede sein. Die Sachverständige (03) nennt den Begriff »Beziehungsstörung im Paar-Bezug« i.R.d. Erörterung, ob – wie zum Tatzeitpunkt – weiterhin eine dissoziale Persönlichkeitsstörung vorliege. Gegen eine neben die schizoide Persönlichkeitsakzentuierung tretende Bedeutung der »Beziehungsstörung im Paar-Bezug« könnte etwa sprechen, dass nach Ansicht der Sachverständigen wegen der Verhaltensentwicklung im Laufe der Jahre von den dissozialen Mustern aus der Vergangenheit nicht mehr die Rede sein könne. Geblieben seien deutlich schizoide Züge. [...]

[81] Wie der Bf. in der Verfassungsbeschwerde ausführt, besteht mangels hinreichender Auseinandersetzung des *OLG* mit den sachverständigen Einschätzungen der Eindruck, dass es sachverständig festgestellte Auffälligkeiten aus dem Kontext greift und ihnen i.R.e. wissenschaftlichen Maßstäben nicht hinreichend berücksichtigenden Gesamtschau eine andere Bedeutung zukommen lässt, als ihnen gutachterlich beigemessen wird. [wird ausgeführt]

[87] Schließlich reicht der Verweis des *OLG* auf den eigenständigen normativen Charakter des Begriffs »psychische Störung« i.S.v. Art. 316f Abs. 2 S. 2 EGStGB als Begründung für seine von den Sachverständigen abw. Annahme einer psychischen Störung nicht aus.

## Anhörung im Widerrufsverfahren; Widerrufsgründe und Schuldfähigkeit

StPO § 453 Abs. 1; StGB §§ 56f Abs. 1, 20

**1. Die gem. § 453 Abs. 1 StPO vorgeschriebene mündliche Anhörung Verurteilter im Widerrufsverfahren kann regelmäßig nicht in der Beschwerdeinstanz nachgeholt werden; die Sache ist an die StVK zurückzuverweisen.**

**2. Sowohl hinsichtlich neuer Taten i.S.d. § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB als auch hinsichtlich »gröblicher« und/oder »beharrlicher« Weisungsverstöße (Nr. 2) muss eine schuldhaftige Begehung feststehen, ohne dass eine Bindung an die rechts-**

**kräftige Entscheidung eines anderen Gerichts gegeben ist; ggf. ist im Widerrufsverfahren ein Gutachten einzuholen.**

*OLG Brandenburg*, Beschl. v. 26.02.2025 – 1 Ws 3/25 (S)

**Anm. d. Red.:** S. zu Ls. 1 auch HK-StPO/*Pollähne*, 7. Aufl. 2023, § 453 Rn. 8 m.w.N. und zu Ls. 2 KG StraFo 2005, 80.

## Verlängerung der Führungsaufsicht

StGB §§ 67b, 68c Abs. 3

**Ist die Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zugleich mit der Anordnung zur Bewährung ausgesetzt worden (§ 67b StGB), kann die Führungsaufsicht jedenfalls dann in entspr. Anwendung von § 68c Abs. 3 S. 1 Nr. 1 StGB über die Höchstfrist hinaus verlängert werden, wenn andernfalls die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung zu widerrufen wäre. (amtl. Leitsatz)**

*OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 26.06.2024 – 2 Ws 158/24

## Überprüfung nicht vollzogener Maßregel drei Jahre nach Rechtskraft

StGB § 67c Abs. 2

**Nach § 67c Abs. 2 S. 1 StPO setzt die Prüfpflicht voraus, dass drei Jahre nach Rechtskraft mit dem Vollzug noch nicht »begonnen« wurde. Die Entscheidung des Gerichts kann erst ergehen, wenn die Dreijahresfrist verstrichen ist. Das Gericht kann bis zum Ablauf der Dreijahresfrist auch keine Entscheidungen für die Zeit nach dem Fristablauf treffen; das Gesetz setzt die Verwertung von Informationen aus dem gesamten Dreijahreszeitraum voraus. (amtl. Leitsatz)**

*OLG Hamm*, Beschl. v. 16.04.2024 – 3 Ws 148/24

## Maßregelerledigung vor Vollstreckungsbeginn; Führungsaufsicht

StGB §§ 67c Abs. 2, 67d Abs. 5, 67e, 67, 64 S. 1, 2, § 2 Abs. 6; EGStGB Art. 316o

**1. Für Entscheidungen über die Anordnung des Vollzugs einer vor dem 01.10.2023 rechtskräftig angeordneten, auch drei Jahre nach Rechtskraft ihrer Anordnung aus Kapazitätsgründen nicht vollzogenen Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 67c Abs. 2 StGB finden die aktuell gültigen Vorschriften des StGB Anwendung.**

**2. Sind keine tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Therapieerfolg gegeben, ist die Unterbringung analog § 67d Abs. 5 S. 1 StGB ohne vorherige Aufnahme des Verurteilten in der Entziehungsanstalt für erledigt zu erklären und tritt bei fortbestehender Gefährlichkeit analog § 67d Abs. 5 S. 2 StGB Führungsaufsicht ein. (amtl. Leitsätze)**

*OLG Celle*, Beschl. v. 16.04.2024 – 2 Ws 74/24

**Aus den Gründen:** I. Der Verurt. wurde durch Urt. des *LG Hannover* v. 16.01.2020 (...) wegen Handeltreibens mit Btm in nicht geringer Menge in 11 Fällen unter Freisprechung i.Ü. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J. 6 M. verurteilt. Zudem ordnete das *LG* neben der Einziehung des Wertes des durch die Tat Erlangten

seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an. Das Urt. ist hinsichtlich des Schuld- und Strafauspruchs seit dem 06.11.2020 rechtskräftig. Der Verurt. befand sich nach Rechtskraft des Urt. durchgehend auf freiem Fuß. Weder die Freiheitsstrafe noch die Unterbringung in der Entziehungsanstalt wurden bislang vollzogen; letztere nicht, weil für den Verurt. als Selbststeller im Maßregelvollzug bislang kein Therapieplatz zur Verfügung stand.

Mit Beschl. v. 12.03.2024 ordnete das *LG*, nachdem der Vollzug der Unterbringung mehr als 3 J. nach ihrer Rechtskraft noch nicht begonnen hatte, gem. § 67c Abs. 1 S. 3, S. 1 StGB den Vollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an. Zur Begründung führte die *Kammer* u.a. aus, dass i.R.d. Prüfung des § 67c Abs. 2 StGB für die Frage der fortbestehenden Erfolgsaussichten i.S.d. § 64 S. 2 StGB eine hinreichende konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg ausreichend sei, es im vorliegenden Fall einer darüberhinausgehenden höhergradigen Wahrscheinlichkeit i.S.d. Erwartung aufgrund konkreter Tatsachen, wie sie § 64 S. 2 StGB i.d.F. v. 26.07.2023 fordere, bei verfassungskonformer Auslegung der §§ 67c Abs. 2, 67d Abs. 5 S. 1, 67e Abs. 1, 2 StGB nicht bedürfe.

Hiergegen wendet sich die StA – nach Zustellung des Beschl. am 19.03.2024 – mit ihrer sofortigen Beschwerde v. 22.03.2024. Sowohl die StA als auch die GStA beantragen, den angefochtenen Beschl. aufzuheben und die Unterbringung des Verurt. in einer Entziehungsanstalt mangels negativer Gefahrprognose und ausreichender Aussichten auf einen Behandlungserfolg für erledigt zu erklären. Der Verurt. beantragt, das Rechtsmittel zu verwerfen.

**II.** Die sofortige Beschwerde der StA gegen den Beschl. des *LG* ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

**I.** Das *LG* ist zunächst zutr. davon ausgegangen, dass i.R.d. Prüfung nach § 67c Abs. 2 S. 3, S. 1 StGB, inwieweit der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert, ebenso wie anlässlich der Anordnung der Maßregel festzustellen ist, ob bei dem Verurt. weiterhin ein Hang i.S.d. § 64 S. 1 StGB vorliegt, von ihm infolge dieses Hanges nach wie vor die Gefahr der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten ausgeht und ob die Aussicht auf einen Behandlungserfolg i.S.d. § 64 S. 2 StGB gegeben ist. Ebenfalls zu Recht hat die *Kammer* angenommen, dass der symptomatische Zusammenhang zwischen Hang und Anlasstaten lediglich die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 S. 1 StGB betrifft und für die Frage der Zweckerreichung und die Erwartbarkeit des Erreichens des Unterbringungsziels unmittelbar keine Relevanz entfaltet (vgl. auch *OLG Bremen*, Beschl. vom 08.03.2024 – 1 Ws 17/24). Hiernach hat das *LG* auf Grundlage der Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen Dr. R. in nicht zu beanstandender Weise sowohl das Vorliegen eines Hanges als auch einer negativen Legalprognose bejaht. Zwar ist dem Beschwerdevorbringen des StA dahingehend zuzustimmen, als dass infolge des Zeitablaufs eine Neubewertung der mit dem Hang verknüpften Gefahrprognose vorzunehmen ist (vgl. *Senats-Beschl.* v. 02.02.2022 – 2 Ws 26/22 [= StV 2022, 322]) und insoweit gegen eine negative Legalprognose spricht, dass der Verurt. seit der Anlassverurteilung nicht mehr mit erheblichen rechtswidrigen Taten in Erscheinung getreten ist und er seinen Suchtmittelkonsum nach seinen eigenen Angaben allein aus legalen Einkünften bestreitet. Letzteres erscheint nach Auffassung des *Senats* jedoch durchaus zweifelhaft, zumal der Verurt. lediglich Bürgergeld bezieht und er zusätzlich zu den Ausgaben für seinen täglichen Suchtmittelkonsum regelmäßig größere Geldsummen aufgrund seines pathologischen Spielens verausgabte. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Sachverständigen Dr. R., wonach der Verurt. anlässlich der Exploration zum Teil ausweichend antwortete und er i.R.d. Testdiagnostik

nach dem Freiburger Persönlichkeitsinventar im Bereich Offenheit nur einen unterdurchschnittlichen Wert erreichte, was – so der Sachverständige – darauf hindeute, dass der Verurt. versucht haben könnte, sich unauffälliger darzustellen als er sei, ist die Annahme einer negativen Legalprognose i.S.d. § 64 S. 1 StGB aus den von dem Sachverständigen angeführten Gründen daher nicht zu beanstanden.

2. Die Entscheidung konnte jedoch keinen Bestand haben, weil entgegen der Auffassung des LG mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts vom 26.07.2023 am 01.10.2023 i.R.d. Prüfung nach § 67c Abs. 2 StGB auch das Merkmal der erforderlichen Erfolgsaussichten i.S.d. § 64 S. 2 StGB in der Neufassung v. 26.07.2023 zugrunde zu legen ist (vgl. dazu *Senats-Beschl.* v. 20.11.2023 – 2 Ws 317/23 [= StV 2024, 262]; v. 09.02.2024 – 2 Ws 20/24). Insoweit erfordert die Anordnung des Vollzugs der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 67c Abs. 2 S. 3, S. 1 StGB nicht mehr lediglich eine »hinreichend konkrete Aussicht«, den Verurt. durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Abs. 1 S. 1 oder 3 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf seinen Hang zurückgehen, sondern bedarf es nunmehr »tatsächlicher Anhaltspunkte«, aufgrund derer diese »Erwartung« i.S.e. höhergradigen Wahrscheinlichkeit gerechtfertigt ist. Solche sind vorliegend jedoch – wovon auch das LG zutr. ausgeht – nicht gegeben.

a) Grundsätzlich ist in Bezug auf Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 2 Abs. 6 StGB, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, das zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende Recht anwendbar. Dies gilt sowohl für die Anordnung als auch der Vollstreckung der Maßregeln. Durch diese gesetzliche Regelung erfährt die Schutzwürdigkeit des Vertrauens auf den Fortbestand der Regelungen über die Maßregeln der Besserung und Sicherung eine Einschränkung; diese stehen mithin stets von Anfang an unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Änderung (*BVerfG*, Urt. v. 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01, juris Rn. 182 [= StV 2004, 267 [Ls]]). Die h.M. in Rspr. und Lit. gehen von der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung aus und Verneinen demgemäß ein Eingreifen des Art. 103 Abs. 2 GG bei Maßregeln der Besserung und Sicherung von vorneherein (*BVerfG* a.a.O.; *LK-StGB/Dannecker/Schubert*, § 2 Rn. 170 m.w.N.). Denn die Maßregeln der Besserung und Sicherung knüpfen losgelöst von der Schuld lediglich an die sich in einer bestimmten Tat realisierenden Gefährlichkeit des Täters an, der am zweckmäßigsten mit den im Zeitpunkt der Entscheidung zur Verfügung stehenden Mitteln entgegengesetzt werden kann (vgl. *Dannecker/Schubert*, a.a.O.; *OLG Bremen* a.a.O.). Dieser Grundsatz des § 2 Abs. 6 StGB soll nach der ausdrücklichen Auffassung des Gesetzgebers auch für die Vollstreckung von vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung rechtskräftig erfolgter Unterbringungsanordnungen gelten (s. *BT-Drs.* 20/5913, S. 78). Insoweit hat der Gesetzgeber in Art. 316o Abs. 2 EGStGB i.d.F. v. 26.07.2023, inzwischen ersetzt durch Art. 316o Abs. 1 S. 1 EGStGB i.d.F. v. 16.08.2023, als Ausnahme von diesem Grundsatz lediglich angeordnet, dass für die Vollstreckung von vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01.10.2023 rechtskräftig angeordneten Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB die Regelungen zur Reihenfolge der Vollstreckung gem. § 67 StGB in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anwendbar bleiben. Dieser Sonderregelung zur weiteren

Anwendbarkeit des § 67 StGB i.R.d. Vollstreckung von Unterbringungen hätte es nicht bedurft, wenn nicht grundsätzlich auf der Grundlage des § 2 Abs. 6 StGB auch bei Entscheidungen über die Vollstreckung von Maßregeln das zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende Recht anwendbar sein sollte (*Senats-Beschl.* v. 20.11.2023 – 2 Ws 317/23 [= StV 2024, 262]; *OLG Bremen* a.a.O.; *OLG Saarbrücken*, *Beschl.* v. 29.01.2024 – 1 Ws 298/23). Dies betrifft neben den Regelungen zur Erledigung der Maßregel nach den §§ 67d Abs. 5, 67e Abs. 1, Abs. 2 StGB in gleicher Weise auch die Regelungen zur Frage der Anordnung bis dahin noch nicht vollstreckter Maßregeln nach § 67c Abs. 1, 2 StGB (vgl. *Senats-Beschl.* v. 09.02.2024 – 2 Ws 20/24).

Eine analoge Anwendung des Art. 316o Abs. 1 S. 1 EGStGB dahingehend, dass auch für die Entscheidungen nach §§ 67c Abs. 1, 2, 67d Abs. 5 oder 67e Abs. 1, 2 StGB von vor dem 01.10.2023 rechtskräftig angeordneten Unterbringungen die Regelung des § 64 StGB in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden wäre, scheidet aufgrund des eindeutigen Wortlautes der Vorschrift und des Fehlens einer planwidrigen Regelungslücke aus (vgl. auch *OLG Bremen* a.a.O.; *OLG Saarbrücken* a.a.O.). Denn der Gesetzgeber hat ausdrücklich bedacht, dass die Neuregelung des § 64 StGB Auswirkungen auch auf die Erledigung der Maßregel haben kann (*BT-Drs.* a.a.O. S. 48) und hat – was sich aus der Schaffung des Art. 316o EGStGB ergibt – auch die Rückwirkungsproblematik bedacht. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich insoweit auch eindeutig, dass es dem Gesetzgeber mit der Schaffung des Art. 316o EGStGB einzig darum ging, lediglich bereits laufende Unterbringungen – wegen möglicher demotivierender Auswirkungen auf die davon betr. Verurt. bei schon laufenden Entlassungsvorbereitungen zum Halbstrafentersmin und des andernfalls mit der erhöhten Verweildauer unnötig ansteigenden Belegungsdrucks in den Maßregelvollzugseinrichtungen – von einem Wegfall der Entlassungsmöglichkeit zum Halbstrafentersmin auszunehmen (*BT-Drs.* a.a.O. S. 78).

b) Dieses Verständnis entspricht auch dem Sinn und Zweck, der mit der Gesetzesänderung angestrebt wurde (vgl. *Senats-Beschl.* v. 20.11.2023 – 2 Ws 317/23 [= StV 2024, 262]). Denn die Neufassung des § 64 StGB erfolgte insb. mit dem Ziel, die Maßregel wieder stärker auf die tatsächlich behandlungsbedürftigen und -fähigen Straftäter zu konzentrieren und so zur Entlastung der Entziehungsanstalten beizutragen (*BT-Drs.* a.a.O. S. 1, 2). Gerade die nach der alten Fassung des § 67 StGB vorgesehene, lediglich vom Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Nr. 3 StGB abhängige Möglichkeit der Halbstrafenentlassung stellte zur Überzeugung des Gesetzgebers einen sachwidrigen Anreiz für eigentlich therapieunwillige Angeklagte mit hohen Begleitstrafen dar und führte zu einer Überbelegung der Maßregelvollzugskliniken mit »falschem Klientel« (*BT-Drs.* a.a.O. S. 77). Dem Ziel, die Überbelegung zu reduzieren, dient auch die Neufassung des § 64 StGB im Hinblick auf das Erfordernis der »tatsächlichen Anhaltspunkte« (*BT-Drs.* a.a.O. S. 48).

c) An der gesetzlichen Neuregelung bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil es sich bei der Maßregel, deren Anordnungsvoraussetzungen erhöht wurden, um eine belastende Maßnahme handelt. Insoweit gilt ein objektiver Maßstab, nicht das subjektive Empfinden des Verurt. (*Senats-Beschl.* v. 02.02.2022 – 2 Ws 26/22 [= StV 2022, 322]). Hiernach stellt die neben einer Freiheitsstrafe angeordnete Unter-

bringung in einer Entziehungsanstalt nicht nur der Form nach, sondern auch in der Sache ein zusätzliches Übel neben der Freiheitsstrafe dar (BGH, Beschl. v. 21.03.1978 – 2 StR 743/78; v. 17.09.1987 – 4 StR 441/87; v. 16.02.2012 – 2 StR 29/12). Das verfassungsrechtliche Gebot, das zur Einführung des § 64 S. 2 StGB durch die Neuregelung von 2007 geführt hat, bezieht sich deswegen konsequenterweise nur auf die Vermeidung nicht geeigneter Anordnungen. Umgekehrt gibt es kein verfassungsrechtliches Gebot, das den Gesetzgeber dazu veranlasst, die Maßregel der Unterbringung auch in Fällen zweifelhafter Erfolgsaussicht zur Verfügung zu stellen, solange er durch die Ausgestaltung des Strafvollzugs i.Ü. den aus dem verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Resozialisierung folgenden Anspruch genügt.

**d)** Entgegen der Auffassung des LG ist aus den dargelegten Gründen auch eine anderweitige Auslegung der §§ 67c Abs. 2, 67d Abs. 5, 67e Abs. 1, 2, 64 StGB dahingehend, dass eine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg für den (weiteren) Vollzug der Maßregel ausreichend sei, nicht geboten. Eine solch abw. Auslegung ist weder im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Resozialisierungsanspruch des Verurt. aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG noch im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip angezeigt.

Eine Verletzung des verfassungsrechtlich verbürgten Resozialisierungsanspruchs des Verurt. ist bereits nicht festzustellen, weil auch der Strafvollzug gem. §§ 5 S. 1, 2 Abs. 3 S. 1 NJVollzG am Ziel der Resozialisierung ausgerichtet ist. Insoweit wird dem Resozialisierungsanspruch des Verurt. – ungeachtet des Umstandes, dass er selbst eine Unterbringung im Maßregelvollzug dem Strafvollzug vorzieht – auch durch eine an diesem Grundsatz ausgerichtete Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe im Strafvollzug genüge getan. I.Ü. ergeben sich auf Grundlage der Ausführungen des Sachverständigen Dr. R., wonach in Bezug auf die Anlasstaten der Suchtmittelkonsum nur als ein tatdynamischer Faktor neben anderen anzusehen sei, als tatdynamisch wichtigster Faktor hingegen die dissoziale Verhaltensbereitschaft des Verurt. erscheine, bereits Zweifel daran, dass die Behandlung des Verurt. im Maßregelvollzug vorliegend tatsächlich resozialisierungsfördernder als die Behandlung im Strafvollzug wäre. Dies gilt insb. auch vor dem Hintergrund, dass der Sachverständige Dr. R. – ungeachtet der Frage des anzuwendenden Rechts – zu dem Ergebnis gelangte, dass nach Abwägung aller für und gegen einen Behandlungserfolg sprechenden Faktoren seiner Einschätzung nach der übliche Zeitrahmen in einer Suchtklinik nicht ausreichend sei, um den Verurt. so weit zu stabilisieren, dass von ihm nach seiner stationären Unterbringung kein konkretes Risiko mehr ausgehen würde und sich keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass sich bei dem Verurt. durch seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt seine prognostische Einschätzung relevant verbessern würde.

Das Erfordernis einer abw. Auslegung ergibt sich auch nicht aus dem vom LG angeführten Umstand eines möglichen Verstoßes der Exekutive gegen die auf Art. 20 Abs. 3 GG fußende Bindung der Exekutive an das Recht. Zwar trifft es zu, dass bei einer ausreichenden Anzahl von zur Verfügung stehenden Behandlungsplätzen der Verurt. die Unterbringung in der Entziehungsanstalt naheliegender Weise schon angetreten hätte. Dies lässt aus den oben dargelegten Gründen angesichts des ausdrücklichen Willens des Gesetzgebers, diesem Problem der Überbelegung des Maßregelvollzugs mit einer Erhöhung der

Anforderungen an die Unterbringung nach § 64 StGB zu begegnen, aber keine vom Grundsatz des § 2 Abs. 6 StGB abw. rechtliche Würdigung und Auslegung zu.

Auch die mit der Gesetzesänderung eingetretene nachträgliche »Verböserung« in Bezug auf die Anordnung und den Vollzug der Maßregel, die vom Gesetzgeber auch bei noch nicht (an-)vollstreckten Unterbringungen erkannt und bewusst geregelt wurde, führt aus den oben dargelegten Gründen nicht zu einer anderen Einschätzung.

**e)** Die hiernach für die Anordnung des Vollzugs der Maßregel erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte, aufgrund derer die Erwartung eines Behandlungserfolges gerechtfertigt wäre, sind vorliegend nicht gegeben. Der Sachverständige Dr. R. hat hierzu überzeugend dargelegt, dass für einen Therapieerfolg zwar spreche, dass der Verurt. thematiemotiviert sei, obgleich diese primäre Thematiemotivation laut Studien nicht entscheidend für die Vorhersage eines Therapieerfolges sei. Zudem sei der Verurt. kooperativ, freundlich und normintelligent, er habe sich an der Exploration motiviert beteiligt und sich in Bezug auf den Termin auch zuverlässig gezeigt. Gegen einen konkreten Therapieerfolg spreche aber die neben der Abhängigkeitserkrankung bestehende kombinierte Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und narzisstischen Anteilen und die damit einhergehende dissoziale Verhaltensbereitschaft, die den Aufbau einer therapeutischen Beziehung erschwere, ebenso wie die geringe Offenheit als Hinweis auf eine »doppelte Buchführung« des Verurt. Zudem habe sich der Verurt. bisher von sich aus im Hinblick auf den sonst drohenden Strafvollzug nicht um eine Entgiftungs- oder Entwöhnungsbehandlung bemüht, womit eine intrinsische Thematiemotivation und auch ein Abstinenzvorsatz nicht erkennbar seien, zumal es bisher auch keine längeren Abstinenzphasen gegeben habe. Der Verurt. übernehme zudem keine Täterverantwortung, sei bisher nie zufrieden und stabil in den Arbeitsmarkt integriert gewesen, sondern habe bis zu seiner Verurteilung im Januar 2020 wohl vor allem von Gewinnen aus Straftaten gelebt. Zudem ergebe sich bei dem Verurt. als Hauptabwehrmechanismus das Externalisieren und stelle er sich durchgängig als Opfer ungünstiger Umstände dar, was einen therapeutischen Zugang ebenfalls erschwere. Er habe zudem bereits mehrere Jahre im Strafvollzug verbracht. Der Verurt. könne primär als deskriptiv gescheiterter Narzisst beschrieben werden, der bisher nicht längerfristig sozial legal zufrieden integriert gewesen sei, so dass sich kaum psychotherapeutische Möglichkeiten im engeren Sinne ergeben würden. Er habe im Rahmen der Exploration darüber hinaus keine nachvollziehbaren Therapieaufträge darzustellen vermocht und auch seine Angaben zur Thematiemotivation seien pauschal geblieben. Hiernach sei, so der Sachverständige Dr. R. im Ergebnis, der übliche Zeitrahmen in einer Suchtklinik nicht ausreichend, um den Verurt. so weit zu stabilisieren, dass von ihm nach seiner stationären Unterbringung kein konkretes Risiko mehr ausgehen würde und würden sich keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich bei dem Verurt. durch eine Unterbringung nach § 64 StGB die prognostische Einschätzung relevant verbessern würde.

Da hiernach keine tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die einen Behandlungserfolg im Sinne des § 64 S. 2 n.F. StGB erwarten ließen, konnte die Anordnung des Vollzugs der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 67 Abs. 2 S. 3 StGB keinen Bestand haben und war der angefochtene Beschl. aufzuheben.

**3.** Nach alledem war durch den Senat aufgrund des anzuwendenden gleichen rechtlichen Maßstabs (vgl. hierzu Senats-Beschl. v. 20.11.2023 – 2 Ws 317/23 [= StV 2024, 262] und v. 09.02.2024 – 2 Ws 20/24; OLG Bremen a.a.O.; OLG Saarbrücken a.a.O.; OLG Brandenburg, Beschl. v. 02.01.2024 – 2 Ws 178/23) mangels tatsächlicher Anhaltspunkte, die einen Behandlungserfolg i.S.d. § 64 S. 2 n.F.

StGB erwarten ließen, entspr. § 67d Abs. 5 S. 1 StGB die Erledigung der mit Urt. des *LG Hannover* v. 16.01.2020 angeordneten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt auszusprechen, wobei der *Senat* gem. § 309 Abs. 2 StPO die in der Sache erforderliche Entscheidung selbst erlassen konnte.

a) Da § 67c Abs. 2 StGB für den Fall des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach § 64 S. 2 StGB keine Rechtsfolge vorsieht, ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, um eine Ungleichbehandlung in den verschiedenen Verfahrens- und Behandlungssituationen zu vermeiden, in analoger Anwendung von § 67d Abs. 5 StGB für erledigt zu erklären (vgl. auch *Senats-Beschl.* v. 09.02.2024 – 2 Ws 20/24; *OLG München*, *Beschl.* v. 04.05.2012 – 1 Ws 331, 334/12). Dem steht nicht entgegen, dass die Vollstreckung der Maßregel noch nicht begonnen hat (vgl. auch *OLG München* a.a.O.; *OLG Jena*, *Beschl.* v. 05.03.2007 – 1 Ws 75/07; *OLG Bremen* a.a.O.; *OLG Stuttgart*, *Beschl.* v. 23.08.2013 – 4a Ws 170/13, für den Fall der Unterbrechung; MüKo-StGB/*Veh*, 4. Aufl. 2020, § 67d Rn. 41; Matt/Renzikowski-StGB/*Eschelbach*, 2. Aufl. 2020, § 67d Rn. 15). Denn gem. § 67d Abs. 5 StGB in der verfassungskonformen Auslegung durch das *BVerfG* (vgl. *Beschl.* v. 16.03.1994 – 2 BvL 3/90 u.a., *BVerfGE* 91, 1 ff. [= StV 1994, 594]) hat das Gericht nachträglich zu bestimmen, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht (weiter) zu vollziehen und die Maßregel für erledigt zu erklären ist, wenn aus Gründen, die in der Person des Untergebr. liegen, entgegen der anfänglichen positiven Behandlungsprognose keine Erfolgsaussicht i.S.d. § 64 S. 2 StGB mehr besteht, weil sie dann nicht mehr erforderlich und daher unverhältnismäßig wäre (*BVerfGE* a.a.O.). Die Vorgabe, dass zuvor eine gewisse Dauer zu vollstrecken ist, um eine stabile Prognosegrundlage zu schaffen, ist dieser Entscheidung hingegen nicht zu entnehmen. Angesichts dessen setzt die Erledigterklärung nach zutr. Ansicht keine Mindestvollzugsdauer voraus und kann diese auch schon vor Vollzugsbeginn erklärt werden. Hierfür spricht i.Ü. auch, dass der Gesetzgeber sich gegen die Fassung früherer Entwürfe der Vorschrift entschieden hat, wonach eine Mindestdauer der bereits vollzogenen Unterbringung vorgesehen war (s. den GesE des BRat für ein Gesetz zur Verbesserung der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung v. 06.02.2002, BT-Drs. 14/8200, S. 7). Eine kurzzeitige Aufnahme von Verurt. zur Schaffung einer aussagekräftigeren Prognosegrundlage ist hiernach nicht angezeigt.

b) Der Eintritt der Führungsaufsicht war deklaratorisch festzustellen. Denn auch wenn sich der Verurt. anlässlich der Erledigterklärung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt noch überhaupt nicht im Maßregelvollzug befunden hat, tritt infolge der Erledigterklärung der Maßregel Führungsaufsicht entspr. § 67d Abs. 5 S. 2 StGB ein (*Senats-Beschl.* v. 09.02.2024 – 2 Ws 20/24). Dem steht das in § 1 StGB normierte Analogieverbot nicht entgegen, denn dieses erstreckt sich nach zutr. Ansicht nicht auf Maßregeln der Besserung und Sicherung (*BVerfG*, Urt. v. 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01 [= StV 2004, 267 [Ls]]; *OLG Celle*, *Beschl.* v. 04.06.2019 – 2 Ws 153/19; *OLG München*, *Beschl.* v. 04.05.2012 – 1 Ws 331, 334/12; Lackner/*Kühl/Heger-StGB*, 30. Aufl. 2023, § 1 Rn. 8; Sch/Sch-StGB/*Hecker*, 30. Aufl. 2019, § 1 Rn. 24). Insoweit ist auch von einer planwidrigen Regelungslücke auszugehen. Denn ohne

eine solche Analogie käme es im Falle der Erledigterklärung vor Beginn des Maßregelvollzugs ersichtlich zu einem nicht hinzunehmenden Wertungswiderspruch: Nach einem zumindest kurzzeitigen Therapieversuch träte bei dem antherapierten suchtkranken Verurt. zur weiteren Unterstützung seines Lebenswegs in Freiheit nach der Erledigung der Maßregel gem. § 67d Abs. 5 S. 2 StGB Führungsaufsicht ein, während der völlig untherapierte Verurt. nach seiner Haftentlassung sich selbst überlassen bliebe (vgl. auch *OLG München* a.a.O.). [...]

Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des *OLG Celle*.

## Erledigung der Unterbringung gem. § 64 S. 2 StGB n.F.

StGB §§ 67d Abs. 5, 64 S. 2, 67; EGStGB Art. 316o

**1. Bei der Frage der Erledigung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 67d Abs. 5 S. 1 StGB i.V.m. § 64 S. 2 StGB n.F. bedarf es keiner Prüfung, ob (weiterhin) ein Hang vorliegt, der den Anforderungen der Neuregelung in § 64 S. 1 Hs. 2 StGB n.F. genügt.**

**2. Die für die Fortdauer der Maßregel notwendige Erwartung eines Therapieerfolges nach § 64 S. 2 StGB erfordert konkrete Anhaltspunkte, die nicht nur die Möglichkeit einer therapeutischen Veränderung, sondern die positive Feststellung der andauernden hohen Wahrscheinlichkeit einer konkreten Erfolgsaussicht tragen.**

**3. Gem. Art. 316o Abs. 1 EGStGB in seiner seit dem 01.02.2024 geltenden Fassung gilt (nur) § 67 StGB a.F. für die Vollstreckung von vor dem 01.10.2023 rechtskräftig angeordneten Unterbringungen nach § 64 StGB fort, weshalb für die Aussetzungsfähigkeit der Vollstreckung einer neben der Maßregel angeordneten Freiheitsstrafe in diesen Fällen weiter auf den Halbstrafenzeitpunkt abzustellen ist. (amtl. Leitsätze)**

*KG*, *Beschl.* v. 22.08.2024 – 5 Ws 93/24

**Aus den Gründen:** [7] **1.** Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist gem. § 67d Abs. 5 S. 1 StGB für erledigt zu erklären, wenn die Voraussetzungen des § 64 S. 2 StGB nicht mehr vorliegen. Nach der am 01.10.2023 i.K. getretenen Neuregelung des § 64 StGB i.d.F. des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts [...] v. 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 203) erklärt das Gericht die Maßregel demnach für erledigt, wenn nicht mehr aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, den Verurt. durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf seinen Hang zurückgehen (§ 64 S. 2 StGB; vgl. *Senat*, *Beschl.* v. 14.02.2024 – 5 Ws 276/23, v. 28.12.2023 – 5 Ws 263/23 und v. 22.11.2023 – 5 Ws 219/23).

[8] **a)** Soweit Art. 316o Abs. 1 EGStGB in seiner seit dem 01.02.2024 geltenden Fassung inhaltsgleich mit Art. 316o Abs. 2 EGStGB in der vom 01.10.2023 bis zum 31.01.2024 geltenden Fassung für die Vollstreckung von vor dem 01.10.2023 rechtskräftig angeordneten Unterbringungen nach §§ 63 oder 64 StGB eine Fortgeltung des alten Rechts anordnet, gilt dies nur für § 67 StGB (s. auch BT-Drs. 20/5913, S. 49, 77 f.), nicht aber für § 67d StGB, weshalb sich die Fortdauervoraussetzungen, wie auch aus § 2 Abs. 6 StGB folgt, nach der neuen Rechtslage zu richten haben

(vgl. *OLG Saarbrücken*, Beschl. v. 29.01.2024 – 1 Ws 298/23, juris Rn. 18; *OLG Celle*, Beschl. v. 20.11.2023 – 2 Ws 317/23, juris Rn. 14 ff. [= StV 2024, 262] [jew. zu Art. 316o Abs. 2 EGStGB in der v. 01.10.2023 bis 31.01.2024 geltenden Fassung]; *OLG Celle*, Beschl. v. 16.04.2024 – 2 Ws 74/24, juris Rn. 7; *OLG Bremen*, Beschl. v. 08.03.2024 – 1 Ws 17/24, juris Rn. 24 f.; *Senat*, Beschl. v. 14.02.2024 a.a.O.; krit. *Pollähne* StV 2024, 63).

[9] **b)** Keiner Prüfung bedarf dabei das (weitere) Vorliegen eines Hanges gem. § 64 S. 1 Hs. 2 StGB, also die Frage, ob bei dem Verurtt. auch nach der neuen Rechtslage die dahingehend zu stellenden – nunmehr strengeren – Anforderungen erfüllt sind. Diese Frage ist nicht Gegenstand einer Erledigungserklärung nach § 67d Abs. 5 S. 1 StGB und der dahingehenden Prüfung (vgl. [ohne Eingehen auf die Frage des Hanges] *OLG Hamm*, Beschl. v. 13.06.2024 – 4 Ws 132/24, juris Rn. 8 ff. [= StV 2025, 31]; *OLG Nürnberg*, Beschl. v. 21.02.2024 – Ws 54/24, juris Rn. 14 ff.; *OLG Celle*, Beschl. v. 09.02.2024 – 2 Ws 20/24, juris Rn. 11 ff.; *OLG Brandenburg*, Beschl. v. 02.01.2024 – 2 Ws 178/23, juris Rn. 10 ff.; ebenso *Pollähne*, a.a.O. S. 65; a.A. *OLG Bremen* a.a.O. Rn. 21, 27 ff.; *OLG Saarbrücken* a.a.O. Rn. 20 ff.; *KG*, Beschl. v. 25.04.2024 – 2 Ws 25/24).

[10] **(1)** Dem Wortlaut des § 67d Abs. 5 S. 1 StGB folgend, ist allein zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 64 S. 2 StGB weiterhin vorliegen. Diese Vorschrift regelt allein die Erfolgsaussichten der Suchttherapie. Der *Senat* verkennt nicht, dass darüber hinaus auch das Merkmal des Hanges in Bezug genommen wird, der in § 64 S. 1 StGB nunmehr eine Definition erfahren hat (vgl. *OLG Bremen*, *OLG Saarbrücken* und *KG*, jew. a.a.O.). Jedoch besteht zwischen beiden Regelungen kein untrennbarer systematischer Zusammenhang in dem Sinne, dass die erforderlichen Erfolgsaussichten der Suchtbehandlung fortan nur noch dann zu bejahen wären, wenn bei dem Verurtt. überhaupt ein Hang i.S.d. Neufassung des § 64 S. 1 StGB besteht (so *OLG Saarbrücken* a.a.O.). Denn diese Bezugnahme auf den Hangbegriff enthielt auch die bisherige Fassung des § 64 S. 2 StGB. Gleichwohl war allgemein anerkannt und entsprach es gängiger gerichtlicher Praxis, dass die Folge der Erledigung nach § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB allein Fälle einer nicht länger bestehenden Behandlungsaussicht betraf (vgl. *Senat*, Beschl. v. 25.05.2022 – 5 Ws 54/22 und v. 04.03.2022 – 5 Ws 244/21; *Fischer*-StGB, 71. Aufl. 2024, § 67d Rn. 21; *MüKo*-StGB/*Veh*, 4. Aufl. 2020, § 67d Rn. 42; *NK*-StGB/*[Pollähne]*, 6. Aufl. 2023, § 67d Rn. 12; jew. m.w.N.). Zudem hat § 64 S. 2 StGB nur insoweit eine Änderung erfahren, als die Regelung die notwendigen Erfolgsaussichten der Behandlung betrifft; der Teil der Vorschrift, der auf den Hang Bezug nimmt, ist hingegen unverändert geblieben. Zwar steht auch die Frage des (tatsächlichen) Fortbestehens des durch das Ausgangsgericht festgestellten Hanges i.R.d. regelmäßigen Entscheidung gem. § 67e StGB zur Überprüfung an. Sie erlangt aber (nur) insoweit Bedeutung, als im Falle einer mittlerweile austerapierten Suchterkrankung die Maßregel nach herrschender Ansicht analog § 67c Abs. 2 S. 5 StGB für erledigt zu erklären ist (vgl. *OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 28.01.2005 – 2 Ws 6/05, juris Rn. 4, m.w.N.; *Senat*, Beschl. v. 22.11.2023 – 5 Ws 219/23; *Fischer*, a.a.O. Rn. 21; *NK*-StGB/*Pollähne*, a.a.O. Rn. 44).

[11] **(2)** Ob der Gesetzgeber bei der Neuregelung tatsächlich bedacht und bezweckt hat, über den Weg der Erledigungsprüfung nach § 67d Abs. 5 S. 1 StGB rechtskräftig angeordnete Suchtbehandlungen bereits (erfolgreich) antherapiert, aber nach wie vor für die Allgemeinheit gefährlicher und zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung zutr. als Hangtäter beurteilter Untergebr., die dem neuen restriktiven gesetzlichen Hangbegriff nicht mehr genügen, unter Eingriff in ihren verfassungsrechtlich verbürgten Resozialisierungsanspruch (vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 09.10.1990 – 2 BvR 916/90 [2. Kammer], juris Rn. 1 f., v. 22.04.1985 – 2 BvR 50/84 [Dreierausschuss], NStZ 1985, 381) aus dem Maßregelvollzug zu entlassen, erscheint zweifelhaft. Den Gesetzgebungsmaterialien ist eine dahingehende Intention nicht zu entnehmen (so aber *OLG Saarbrücken*, a.a.O. Rn. 20). Soweit darin ausgeführt wird, dass die Neuregelung auch Bedeutung für die Erledigung der Unterbringung nach § 67d Abs. 5 StGB habe, ist nur von der in § 64 S. 2 StGB-E vorgeschlagenen Änderung der notwendigen Erfolgsaussichten, nicht aber von der Neufassung des Hanges in § 64 S. 1 StGB-E die Rede (vgl. *BT*-Drs. a.a.O. S. 49). Wenn der Gesetzgeber die Fortdauerentscheidung nach § 67d Abs. 5 S. 1 StGB tatsächlich auch vom Vorliegen weiterer mittlerweile gesetzlich geänderter Anordnungsvoraussetzungen der Maßregel (zur Frage der Prüfung des symptomatischen Zusammenhangs zwischen Hang und Hangtat i.R.d. Fortdauerentscheidung vgl. *OLG Bremen* a.a.O. Rn. 30) hätte abhängig machen wollen, wäre zu erwarten gewesen, die Vorschrift entspr. § 67d Abs. 6 S. 1 StGB auszugestalten, der die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vom Fortbestand der Voraussetzungen der Maßregelanordnung abhängig macht (vgl. *Pollähne*, a.a.O. S. 65). Das ist jedoch unterblieben. Eine Änderung haben allein die §§ 64 und 67 StGB erfahren. Die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften zur Überprüfung der Maßregel sind dagegen unberührt geblieben.

[12] Dasselbe gilt für die verfahrensrechtlichen Vorschriften, die für die Überprüfungsentscheidung gelten. § 463 StPO, der das Verfahren für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung maßgeblich regelt, verweist für die Erledigungsprüfung nach § 67d Abs. 5 S. 1 StGB (weiterhin) lediglich auf die allgemeinen Verfahrensvorschriften des § 462 StPO für die gerichtliche Entscheidung im Beschlusswege (§ 463 Abs. 6 S. 1 StPO) und bestimmt, dass es bei der sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidung nach den §§ 307, 462 Abs. 3 S. 2 StPO bleibt (§ 463 Abs. 6 S. 3 Hs. 2 StPO). Darüberhinausgehende Regelungen enthält die Vorschrift nicht. Die Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, zu denen das Vorliegen eines Hanges zählt, bedarf regelmäßig der Hinzuziehung eines Sachverständigen (§ 246a Abs. 1 StPO); sie kann nicht durch eigene Sachkunde des Gerichts ersetzt werden (vgl. nur *BGH*, Beschl. v. 15.06.1999 – 4 StR 231/99, juris Rn. 4 f.; *Fischer*, a.a.O. § 64 Rn. 27; jew. m.w.N.). Dass der Gesetzgeber die verfahrensrechtliche Pflicht zur Einholung eines Sachverständigengutachtens dann aber nicht auch für die Erledigungsprüfung der bereits vollzogenen Maßregel festgeschrieben hat, so wie es etwa § 463 Abs. 3 S. 3 StPO für die Frage der Aussetzung der Maßregelvollstreckung zur Bewährung (§ 67d Abs. 2 StGB) und die Erledigterklärung der Sicherungsverwahrung (§ 67d Abs. 3 StGB) oder § 463 Abs. 4 S. 2 StPO für die Überprüfung der Unterbringung in

einem psychiatrischen Krankenhaus vorsehen, spricht ebenfalls dafür, dass er die insoweit zu treffende Entscheidung nicht auf die geänderten und nunmehr restriktiveren Hangvoraussetzungen erstrecken wollte. Unabhängig davon ließe sich die Frage, ob ein Hang i.S.d. Neuregelung im Zeitpunkt der Entscheidung des Vollstreckungsrichters (noch) vorliegt, nach Aktenlage – auf der Grundlage des nach früherem Recht ergangenen Urts. – regelmäßig nicht beurteilen.

[13] (3) Fest steht, dass das Ergebnis der vorgeschriebenen regelmäßigen Maßregelüberprüfung nur auf Fortdauer, Erledigung oder Aussetzung der Maßregelvollstreckung zur Bewährung lauten kann (§ 67e Abs. 1 S. 1 StGB). Fraglich erscheint, ob das gesetzliche Instrumentarium überhaupt eine anderweitige Möglichkeit bereithält, um auf die erfolgte gesetzliche Neubewertung der Hangvoraussetzungen für bereits im Maßregelvollzug befindliche »frühere Hangtäter« bei andauernden Erfolgsaussichten anders als mit einer Anordnung der Fortdauer der Unterbringung zu reagieren.

[14] Für die Konstellation einer anfänglichen Fehleinweisung nach § 64 StGB, also Fälle, in denen sich nachträglich herausstellt, dass schon zum Zeitpunkt der Anordnung die tatsächlichen Voraussetzungen der Maßregel – etwa für einen Hang – nicht vorlagen, hält das Gesetz – anders als bei Unterbringungen nach § 63 StGB, bei denen auch insoweit § 67d Abs. 6 S. 1 Alt. 1 StGB zur Anwendung kommt (vgl. BT-Drs. 15/2887, S. 13 f.; *Senat*, Beschl. v. 06.10.2020 – 5 Ws 150/20, juris Rn. 5 [= StV 2021, 262 [Ls]]; *Fischer*, a.a.O. § 67d Rn. 23, 23b) – keine (ausdrückliche) vollstreckungsrechtliche Regelung parat. Es könnte angebracht erscheinen, auch bei der Fehleinweisung aus tatsächlichen Gründen die Unterbringung analog § 67c Abs. 2 S. 5 StGB für erledigt zu erklären, wie es bei einem erfolgreichen Abschluss der Suchttherapie anerkannt ist, auch wenn der Zweck der angeordneten Maßregel in diesen Fällen gerade nicht erreicht werden kann. Anderenfalls bliebe nur die Möglichkeit, den Verurt. auf ein Wiederaufnahmeverfahren zu verweisen. Fasste man auch diese Fallgestaltungen hingegen unter die Erledigung nach § 67d Abs. 5 S. 1 StGB, wäre mit der Entlassung des Verurt. aus dem Vollzug der Unterbringung zwingend der Eintritt der Führungsaufsicht verbunden (§ 67d Abs. 5 S. 2 StGB). Eine Möglichkeit, ausnahmsweise deren Nichteintritt anzuordnen, sieht das Gesetz – anders als bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 67d Abs. 6 S. 5 StGB) – nicht vor. Sie wäre frühestens nach zwei Jahren der Aufhebung zugänglich (§§ 68e Abs. 2 S. 1 und 2, 68c Abs. 1 S. 1 StGB). Dieses Institut, das die Aufgabe hat, gefährliche und (rückfall-)gefährdete Täter in ihrer Lebensführung auch noch in Freiheit zu unterstützen und zu überwachen, um sie von weiteren Straftaten abzuhalten (vgl. nur *Senat*, Beschl. v. 16.05.2018 – 5 Ws 60/18, juris Rn. 14, m.w.N.), ist aber aus suchtspezifischen Gründen weder notwendig in Fällen, in denen von vornherein die Voraussetzungen der Maßregel nicht vorlagen, noch bei ihrer Zweckerreichung infolge einer erfolgreich abgeschlossenen Behandlung.

[15] Entspr. dürfte gelten für Täter mit einer Suchtproblematik, die der vom Gesetzgeber aufgrund einer durch ihn geänderten rechtlichen Bewertung erhöhten Anordnungsschwelle nicht mehr genügen und die er fortan aus dem Maßregelvollzug

heraushalten möchte (vgl. BT-Drs. 20/5913, S. 23 ff., 43 ff.). Es erschiene widersprüchlich, diejenigen Verurt., gegen die auf eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt durch das Tatgericht nunmehr mangels Vorliegens der Anordnungsvoraussetzungen gar nicht erst entschieden werden könnte, im Falle einer aus diesem Grund veranlassten Erledigung nach § 67d Abs. 5 S. 1 StGB unter die sie weiterhin und ggf. nicht unwesentlich belastende Maßregel der Führungsaufsicht zu stellen.

[16] (4) Diese gewichtigen Gründe sprechen gegen eine Erledigung der Maßregelunterbringung nach § 67d Abs. 5 S. 1 StGB für dem neuen Hangbegriff nicht genügende Altfälle. Die dahingehende Prüfung beschränkt sich weiterhin auf die Frage der andauernden Erfolgsaussichten der Suchtbehandlung. [...]

## Erledigung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

StGB §§ 67d Abs. 5, 64

**1. Der Abbruch der gem. § 64 StGB angeordneten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wegen Verstößen gegen die Anstaltsordnung setzt voraus, dass aus diesen auf eine grundsätzlich therapiefindliche Einstellung des Untergebrachten geschlossen werden muss und deshalb ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist. Die Zumutbarkeit einer Fortsetzung der Therapie für die Mitpatienten ist hierbei zu berücksichtigen.**

**2. Besteht der Verstoß gegen die Anstaltsordnung in der Mitwirkung bei der Einbringung von Suchtstoffen in die Klinik, kommt – sofern nicht auf eine therapiefindliche Einstellung des Untergebrachten geschlossen werden muss – diesem Umstand jedenfalls gegen Ende der Unterbringung nur noch begrenzte Bedeutung zu. Ein Abbruch der Therapie und der sich als nächsten Schritt anbietenden Lockerungen und Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung aus generalpräventiven Erwägungen ist unverhältnismäßig. (amtl. Leitsätze)**

*OLG Schleswig*, Beschl. v. 23.12.2024 – 2 Ws 153/24

**Anm. d. Red.:** Ls. 1 in Fortführung von *OLG Schleswig*, Beschl. v. 17.03.2011 – 2 Ws 53/11 (21/11), SchlHA 2011, 342.

## Führungsaufsicht

StGB § 67d Abs. 5 S. 2

**Wird die zur Bewährung ausgesetzte Unterbringung in einer Entziehungsanstalt später für erledigt erklärt, tritt keine neue Führungsaufsicht gem. § 67d Abs. 5 S. 2 StGB ein, weil der Verurteilte bereits mit der Bewährungsaussetzung aus dem Vollzug der Unterbringung entlassen wurde. Es besteht kein Bedarf für eine analoge Anwendung des § 67d Abs. 5 S. 2 StGB. (amtl. Leitsatz)**

*OLG Nürnberg*, Beschl. v. 03.09.2024 – Ws 685/24

Mitgeteilt vom *Strafsenat* des *OLG Nürnberg*.

**Anm. d. Red.:** S. auch *OLG München*, Beschl. v. 31.07.2023 – 3 Ws 292+293/23, unveröff., unter Verweis auf die Abweichung des Falles zum Beschl. v. 04.05.2012 – 1 Ws 331–334/12, juris.

## Erledigung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach 10 Jahren

StGB § 67d Abs. 6 S. 3 i.V.m. Abs. 3

1. Die Verhältnismäßigkeit der weiteren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist dann nicht mehr gegeben, wenn von dem an einer paranoiden Schizophrenie leidenden Untergebrachten zwar noch die hohe Gefahr der Begehung oder Teilnahme von/an Verbrechen [(schwere) räuberischen Erpressung] zur Beschaffung von Geldmitteln für Drogen und Glücksspiel droht, aber nicht festgestellt werden kann, dass die allein durch seine physische Präsenz und sein aggressives Erscheinungsbild vorgenommene oder zu erwartende Drohung tatsächlich zu schweren psychischen Schäden bei den bisherigen Tatopfern geführt hat oder solche schweren Schäden bei zukünftigen Tatopfern bewirken würde und es keine belastbaren Anhaltspunkte für eine weitere Eskalationsgefahr gibt.

2. Nach der gesetzgeberischen Wertung rechtfertigen nach dem Ablauf der 10-Jahres-Frist nur schwerwiegende, vom Untergebrachten ausgehende Gefahren noch die Fortdauer der Unterbringung, während der Ausspruch der Erledigung der Regelfall ist. (amtl. Leitsätze)

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 21.01.2025 – 3 Ws 528/24

## Fortdauer der Unterbringung gem. § 63 StGB über 10 Jahre hinaus

StGB §§ 67d Abs. 6 S. 3 i.V.m. Abs. 3, 67e, 63

1. Zwar hängt die weitere Vollstreckung einer Unterbringung nach § 63 StGB über 10 Jahre hinaus prozessual grundsätzlich nicht davon ab, dass der Fortdauerbeschluss vor Ablauf der Zehnjahresfrist getroffen wurde. Gleichwohl ist eine Überprüfung vor Ablauf der Zehnjahresfrist unter Zugrundelegung des erhöhten Prüfungsmaßstabs des § 67d Abs. 3 (ggf. i.V.m. § 67d Abs. 6 S. 3) StGB aus materiellrechtlichen Gründen angezeigt, da ansonsten, wenn die nächste Turnusüberprüfung (§ 67e StGB) mit dem erhöhten Prüfungsmaßstab erst nach Ablauf der Zehnjahresfrist stattfände, die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte zu Unrecht Freiheitsentziehung erleidet, wenn die erhöhte Fortdauerprognose nicht (mehr) gestellt werden kann.

2. In derartigen Fällen ist jedenfalls dann, wenn die letzte Begutachtung bereits mehr als ein Jahr zurückliegt und inzwischen neue Entwicklungen eingetreten sind, die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur bestmöglichen Sachverhaltsaufklärung unerlässlich. (amtl. Leitsätze)

OLG Hamm, Beschl. v. 18.01.2025 – 3 Ws 5–11/25

## Abkürzung der Überprüfungsfrist gem. § 67e StGB

StGB § 67e

Auch wenn § 67e Abs. 3 S. 1 StGB grundsätzlich nicht dazu bestimmt ist, Fristversäumnisse zu kompensieren, und bereits eingetretene Grundrechtsverletzungen nicht durch Abkürzung der Frist geheilt werden können, kann es angezeigt sein, dass die Überschreitung der Frist aus § 67e

**Abs. 2 StGB zu einer Abkürzung der Folgefrist führt, insbesondere um einer Perpetuierung beachtlicher zeitlicher Verzögerungen (hier: sieben Monate) zu begegnen.**

KG, Beschl. v. 18.12.2024 – 5 Ws 237/24

Mitgeteilt von RAin Diana Blum, Berlin.

**Anm. d. Red.:** S. dazu auch BVerfG, Beschl. v. 16.08.2017 – 2 BvR 2077/14, juris Rn. 32 und KG, Beschl. v. 28.12.2021 – 5 Ws 10/21 (= StV 2023, 257 [Ls]); vgl. zur Hemmung der Überprüfungsfrist bei Entweichungen KG StV 2025, 34.

## Erfolgsaussichten einer Krisenintervention

StGB §§ 67h, 63

1. Die Krisenintervention muss zur Vermeidung eines Widerrufs der Aussetzung der Unterbringung geboten sein. Ist abzusehen, dass mit einer befristeten Wiederinvolzugsetzung der Zustandsverschlechterung nicht hinreichend begegnet werden kann, so scheidet die Anwendung des § 67h Abs. 1 StGB aus. Dies ist der Fall, wenn bei dem Betroffenen (weiterhin) eine ungünstige Prognose besteht und er weder Therapie- noch Veränderungsmotivation erkennen lässt, sodass ein weiterer Aufenthalt in der Klinik nicht zielführend ist und sich vor allem nicht prognosebünstig auswirken wird.

2. Allein die Suche nach einem geeigneten sozialen Empfangsraum ist kein Grund, eine Krisenintervention zu verlängern. (amtl. Leitsätze)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 21.11.2024 – 1 Ws 143/24 (S)

**Aus den Gründen:** I. Das LG Frankfurt/O. hat den Betr. am 26.03.2018 u.a. wegen räuberischen Diebstahls und vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. 6 M. verurteilt und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Zum Zeitpunkt der Taten habe der Betr. an einer paranoiden Schizophrenie gelitten, aufgrund derer seine Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt gewesen sei. Zudem betreibe er fortgesetzten Drogen- und Alkoholmissbrauch, der bei fehlender Krankheitseinsicht psychosofördernd sei.

Mit Beschl. v. 22.03.2021 hat das LG die Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt.

Ab dem 02.05.2022 fiel der Betr. wiederholt durch Konsum von Btm und Verstößen gegen Weisungen auf und verweigerte zunehmend die Einnahme seiner Medikamente sowie Drogenscreenings und Alkoholschnelltests. Zudem fiel der Betr. mehrfach mit provozierendem und verbal-aggressivem Bedrohungsverhalten ggü. Mitarbeitern der Einrichtung auf. Deshalb ordnete das LG mit Beschl. v. 06.06.2024 die Involzugsetzung der Unterbringung für die Dauer von 3 M. an.

Mit Beschl. v. 04.09.2024 ordnete das LG deren Verlängerung um 3 M. auf insg. 6 M. an. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass sich der Betr. in der Krisenintervention freundlich, ruhig und umgänglich verhalte. Er nehme Gespräche in der Therapie und in der Suchttherapie ohne Fehlzeiten wahr und zeige sich im Allgemeinen sehr zugewandt. Allerdings bestehe bei dem Betr. weiterhin Abstinenzunfähigkeit. Ohne weitere Stabilisierung und insb. bei einer sofortigen Rückkehr in seine bisherige Wohneinrichtung sei ein Rückfall in altes Suchtverhalten zu erwarten. Eine sofortige Entlassung aus der schützenden und unterstützenden Umgebung des Maßregelvollzugs sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht verantwortbar, zumal ein belastbarer sozialer Empfangsraum erst noch geschaffen werden müsse.

Gegen den Fortsetzungsbeschl. hat der Betr. sofortige Beschwerde eingelegt. Unter dem 24.10.2024 hat die Klinik mitgeteilt, dass

bei den Betr. weiterhin eine ungünstige Prognose bestünde und er seit der Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme weder Therapie noch Veränderungsmotivation habe erkennen lassen. Ein weiterer Aufenthalt in der Klinik sei deshalb nicht zielführend und wirke sich vor allem nicht prognosebegrünstigend aus.

Die GStA des Landes Brandenburg beantragt, die sofortige Beschwerde als unbegründet zu verwerfen. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

**II.** Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Kriseninterventionsverlängerungsbeschl.

Zwar ist bei dem Betr. eine akute Verschlechterung seines Zustandes i.S.d. § 67h StGB eingetreten. Auch war die erstmalige Anordnung der Krisenintervention erforderlich zur Vermeidung eines Widerrufs der Aussetzung der Unterbringung. Allerdings muss die Krisenintervention überhaupt geeignet sein, den Widerruf zu vermeiden. Ist von vornherein abzusehen, dass mit einer befristeten Wiederinvolzugsetzung der Zustandsverschlechterung nicht hinreichend begegnet werden kann, so scheidet die Anwendung des § 67h Abs. 1 StGB aus (vgl. LK-StGB/Peglau, 13. Aufl. 2022, § 67h Rn.16). Letzteres ist hier der Fall.

Unter dem 24.10.2024 hat die Klinik mitgeteilt, dass bei dem Betr. weiterhin eine ungünstige Prognose bestünde und er weder Therapie noch Veränderungsmotivation erkennen lasse. Ein weiterer Aufenthalt in der Klinik sei deshalb nicht zielführend und wirke sich vor allem nicht prognosebegrünstigend aus. Damit besteht keine hinreichend konkrete Aussicht mehr, den Zweck der Intervention zu erreichen (vgl. dazu Fischer-StGB, 71. Aufl., § 67h Rn. 8). I.Ü. stellt allein die bloße Suche nach einem geeigneten sozialen Empfangsraum keinen hinreichenden Grund für eine Verlängerung der Krisenintervention dar, wenn sie keinen therapeutischen Fortschritt erwarten lässt (OLG München, Beschl. v. 21.11.2013 – 1 Ws 951/13, juris). Das ist hier, soweit ersichtlich, nicht der Fall.

## Haarprobenentnahme als Weisung in der Führungsaufsicht

StGB § 68b Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2, § 56c Abs. 3 Nr. 1

**1. Im Rahmen der Führungsaufsicht kann gem. § 68b Abs. 1 Nr. 10 StGB auch ohne Einwilligung des Verurteilten angeordnet werden, dass er sich Suchtmittelkontrolle durch Entnahme von Haarproben zu unterziehen hat. Diese Maß-**

**nahme ist nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden (§§ 68b Abs. 2 S. 4, 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB).**

**2. Die Führungsaufsichtsweisung, Anordnungen des Bewährungshelfers gewissenhaft Folge zu leisten, widerspricht dem Bestimmtheitsgebot. (amtl. Leitsätze)**

OLG Nürnberg, Beschl. v. 14.01.2025 – Ws 1047/24

Mitgeteilt vom *Strafsenat* des OLG Nürnberg.

**Anm. d. Red.:** Ls. 1 im Anschluss an OLG München NJW 2010, 35272 und Beschl. v. 08.04.2014 – 2 Ws 278/14, 2 Ws 279/14 unter Aufgabe von OLG Nürnberg StV 2012, 741.

## Schadensersatz für Verzögerung der Überprüfung gem. § 67e StGB

EMRK Art. 5 Abs. 5; ZPO § 114

**1. Prozesskostenhilfe kann nicht mit der Begründung versagt werden, der beabsichtigten Rechtsverfolgung fehle die Aussicht auf Erfolg, wenn ein Schadensersatzanspruch gem. Art. 5 Abs. 5 EMRK nach dem Vortrag der antragstellenden Person ernsthaft in Betracht kommt (hier: wegen Verzögerung des Verfahrens gem. § 67e StGB). Ungeklärte Rechtsfragen können nicht im PKH-Verfahren entschieden werden.**

**2. Entscheidend für das Einhalten der Fristen des § 67e Abs. 2 StGB, ist nicht der Fortdauerbeschluss, sondern dessen Zustellung.**

**3. Eine gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK verstoßende Freiheitsentziehung ist dem Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens (hier: auch die verspätete Entscheidung habe nicht zur Entlassung geführt) nicht zugänglich. Bei Eingriffen in verfassungsmäßig geschützte Rechtspositionen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Handlungsformen stets zu wahren.**

KG, Beschl. v. 14.02.2025 – 9 W 58/24

Mitgeteilt von RAin *Viktoria Reeb*, Düsseldorf.

**Anm. d. Red.:** Vgl. dazu auch BVerfG, Beschl. v. 20.11.2014 – 2 BvR 2773/12 und v. 19.07.2021 – 2 BvR 1317/20 (= StV 2024, 489); s. zu Ls. 3 auch OLG Hamm, Beschl. v. 12.12.2012 – 11 W 128/12, juris Rn. 8.